

Der Stellvertretende Generalsekretär

Herrn
Dr. Harald Dossi
Parlamentsdirektor
Parlament der Republik Österreich
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien
ÖSTERREICH

D 200067 19.01.2022

Betreff: Übermittlung von vom Europäischen Parlament während der Tagung vom 13. bis 16. Dezember 2021 angenommenen Texten

Sehr geehrter Herr Parlamentsdirektor,

das Europäische Parlament hat auf seiner Tagung vom 13. bis 16. Dezember 2021 folgende Texte angenommen, die es gemäß den den Verträgen beigefügten Protokollen Nr. 1 und 2 übermittelt:

Im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren festgelegte Standpunkte

- Standpunkt zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung von Gesundheitstechnologien und zur Änderung der Richtlinie 2011/24/EU,
- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/216 hinsichtlich des Zollkontingents der Union für hochwertiges Rindfleisch aus Paraguay,
- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Europäisches Jahr der Jugend (2022),
- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2002/465/JI des Rates im Hinblick auf dessen Angleichung an die Unionsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten,
- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2014/41/EU im Hinblick auf deren Angleichung an die Unionsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten,

- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/746 hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte In-vitro-Diagnostika und des späteren Geltungsbeginns der Bedingungen für hausinterne Produkte.

Die genannten Texte werden allen nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten gleichzeitig in der jeweiligen Landessprache zugeleitet. Als Datum der Zuleitung gilt das Datum dieses Schreibens.

Das Europäische Parlament hat ferner beschlossen, den nationalen Parlamenten die folgenden Texte zu übermitteln, die während derselben Tagung angenommen wurden und unter kein Gesetzgebungsverfahren fallen:

- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls zur Änderung des Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten,
- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Gabunischen Republik und der Europäischen Gemeinschaft (2021–2026) im Namen der Europäischen Union,
- Entschließung zu neuen Leitlinien für die humanitären Maßnahmen der EU,
- Entschließung zu der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität im Westlichen Balkan,
- Entschließung zu den Beratungen des Petitionsausschusses im Jahr 2020,
- Entschließung zu dem anhaltenden massiven Vorgehen gegen die Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidiger in Russland: der Fall der Menschenrechtsorganisation Memorial,
- Entschließung zu der Lage in Kuba, insbesondere den Fällen von José Daniel Ferrer, der „Dame in Weiß“ Aymara Nieto, Maykel Castillo, Luis Robles, Félix Navarro, Luis Manuel Otero, Pastor Lorenzo Rosales Fajardo, Andy Dunier García und Yunior García Aguilera,
- Entschließung zu Zwangsarbeit in der Fabrik von Linglong und Umweltprotesten in Serbien,
- Entschließung zu den Grundrechten und der Rechtsstaatlichkeit in Slowenien, insbesondere die verzögerte Ernennung von Staatsanwälten der EUStA,
- Entschließung zur Lage in Nicaragua,
- Entschließung zu MeToo und Belästigung – Auswirkungen in den EU-Organen,
- Entschließung zu der Lage an der ukrainischen Grenze und in den von Russland besetzten Gebieten der Ukraine.

Als Anlage übermitte ich Ihnen im Namen der Präsidentin des Europäischen Parlaments die genannten Texte.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Markus Winkler

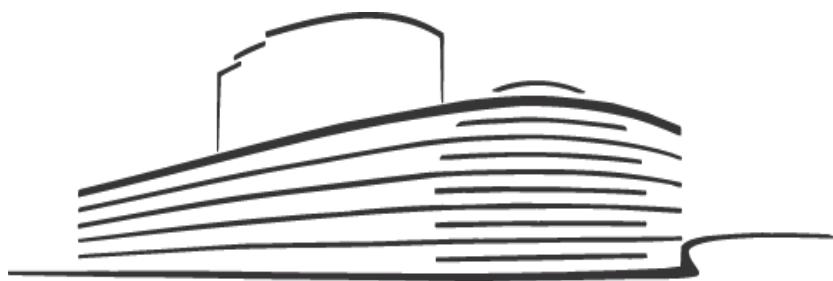
Anlagen

AUSZUG

AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“

DER TAGUNG VOM

13. – 16. Dezember 2021



INHALTSVERZEICHNIS

P9_TA(2021)0484.....	5
BEWERTUNG VON GESUNDHEITSTECHNOLOGIEN ***II	
P9_TA(2021)0485.....	7
ZOLLKONTINGENT DER UNION FÜR HOCHWERTIGES RINFLEISCH AUS PARAGUAY ***I	
P9_TA(2021)0486.....	11
EUROPÄISCHES JAHR DER JUGEND 2022 ***I	
P9_TA(2021)0487.....	45
GEMEINSAME ERMITTLEMENTSGRUPPEN: ANGLEICHUNG AN DIE EU-VORSCHRIFTEN ÜBER DEN SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN ***I	
P9_TA(2021)0488.....	55
EUROPÄISCHE ERMITTLEMENTSANORDNUNG IN STRAFSACHEN: ANGLEICHUNG AN DIE EU-VORSCHRIFTEN ÜBER DEN SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN ***I	
P9_TA(2021)0498.....	63
ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN FÜR BESTIMMTE IN-VITRO-DIAGNOSTIKA UND SPÄTERER GELTUNGSBEGINN DER ANFORDERUNGEN AN HAUSINTERNE PRODUKTE ***I	
P9_TA(2021)0495.....	79
LUFTVERKEHRSABKOMMEN EU/USA ***	
P9_TA(2021)0496.....	81
PARTNERSCHAFTLICHES FISCHEREIABKOMMEN EG/GABUN: PROTOKOLL ZUR DURCHFÜHRUNG ***	
P9_TA(2021)0505.....	83
NEUE LEITLINIEN FÜR DIE HUMANITÄREN MAßNAHMEN DER EU	
P9_TA(2021)0506.....	95
ZUSAMMENARBEIT BEI DER BEKÄMPFUNG DER ORGANISIERTEN KRIMINALITÄT IM WESTLICHEN BALKAN	
P9_TA(2021)0507.....	111
BERATUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES IM JAHR 2020	
P9_TA(2021)0509.....	123
ANHALTENDES MASSIVES VORGEHEN GEGEN DIE ZIVILGESELLSCHAFT UND MENSCHENRECHTSVERTEIDIGER IN RUSSLAND: DER FALL DER MENSCHENRECHTSORGANISATION MEMORIAL	
P9_TA(2021)0510.....	131
DIE LAGE IN KUBA, INSBESONDERE DIE FÄLLE VON JOSÉ DANIEL FERRER, DER „DAME IN WEIß“ AYMARA NIETO SOWIE VON MAYKEL CASTILLO, LUIS ROBLES, FÉLIX NAVARRO, LUIS MANUEL OTERO, PASTOR LORENZO ROSALES FAJARDO, ANDY DUNIER GARCÍA UND YUNIOR GARCÍA AGUILERA	

P9_TA(2021)0000.....	139
ZWANGSARBEIT IN DER FABRIK VON LINGLONG UND UMWELTPROTESTE IN SERBIEN	
P9_TA(2021)0512.....	145
GRUNDRECHTE UND RECHTSSTAATLICHKEIT IN SLOWENIEN, INSBESONDERE DIE VERZÖGERUNG BEI DER BENENNUNG DER STAATSANWÄLTE FÜR DIE EUSTA	
P9_TA(2021)0513.....	157
DIE LAGE IN NICARAGUA	
P9_TA(2021)0514.....	165
METOO UND BELÄSTIGUNG – AUSWIRKUNGEN IN DEN EU-ORGANEN	
P9_TA(2021)0515.....	175
DIE LAGE AN DER UKRAINISCHEN GRENZE UND IN DEN VON RUSSLAND BESETZTEN GEBIETEN IN DER UKRAINE	



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2021)0484

Bewertung von Gesundheitstechnologien *II**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2021 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung von Gesundheitstechnologien und zur Änderung der Richtlinie 2011/24/EU (10531/3/2021 – C9-0422/2021 – 2018/0018(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (10531/3/2021 – C9-0422/2021),
- unter Hinweis auf die vom tschechischen Abgeordnetenhaus, vom deutschen Bundestag, vom französischen Senat und vom polnischen Sejm im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahmen, in denen geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
- unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 23. Mai 2018 und vom 27. April 2021¹,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung² zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0051),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde,
- gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,

¹ ABl. C 283 vom 10.8.2018, S. 28, und ABl. C 286 vom 16.7.2021, S. 95.

² ABl. C 449 vom 23.12.2020, S. 638.

- unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit für die zweite Lesung (A9-0334/2021),
 1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;
 2. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;
 4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2021)0485

Zollkontingent der Union für hochwertiges Rindfleisch aus Paraguay *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 2021 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/216 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Zollkontingents der Union für hochwertiges Rindfleisch aus Paraguay (COM(2021)0313 – C9-0228/2021 – 2021/0146(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2021)0313),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 207 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0228/2021),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 8. Dezember 2021 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für internationalen Handel (A9-0333/2021),
 1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2021)0146

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 14. Dezember 2021 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2021/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/216 hinsichtlich des Zollkontingents der Union für hochwertiges Rindfleisch aus Paraguay

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 2,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren³,

³ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 2021.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (im Folgenden "Vereinigtes Königreich") aus der Union haben die Union und das Vereinigte Königreich den anderen Mitgliedern der Welthandelsorganisation (WTO) mitgeteilt, dass der derzeitige Stand ihres Marktzugangs durch die Aufteilung der Zollkontingente der Union zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich erhalten bleibt. Die Methode für diese Aufteilung sowie die Mengen der EU-27 sind in der Verordnung (EU) 2019/216 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ festgelegt.
- (2) Die Zollkontingente der Union, die nicht Teil der Liste der Zugeständnisse und Verpflichtungen der Union sind, sollten nicht aufgeteilt werden.
- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1149/2002 des Rates⁵ wurde ein Einfuhrzollkontingent von 1000 Tonnen, ausgedrückt in Erzeugnisgewicht, für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch eröffnet. Obwohl dieses Zollkontingent nicht Teil der WTO-Liste der Union ist, wurde es mit der Verordnung (EU) 2019/216 fälschlicherweise aufgeteilt, sodass seine Menge mit Wirkung vom 1. Januar 2021 verringert wurde. Die ursprüngliche Menge dieses Zollkontingents sollte daher wiederhergestellt werden.
- (4) Die Verordnung (EU) 2019/216 sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

⁴ Verordnung (EU) 2019/216 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Januar 2019 über die Aufteilung der Zollkontingente in der WTO-Liste der Union nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 32/2000 des Rates (ABl. L 38 vom 8.2.2019, S. 1).

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1149/2002 des Rates vom 27. Juni 2002 zur Eröffnung eines autonomen Kontingents für die Einfuhr von hochwertigem Rindfleisch (ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 13).

Artikel 1

In Teil A des Anhangs der Verordnung (EU) 2019/216 wird die folgende Zeile gestrichen.

Hochwertiges Fleisch von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren	t	PAR	094455	71,1 %	711
---	---	-----	--------	--------	-----

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident

Der Präsident



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2021)0486

Europäisches Jahr der Jugend 2022 *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 2021 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Europäisches Jahr der Jugend 2022 (COM(2021)0634 – C9-0379/2021 – 2021/0328(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2021)0634),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 165 Absatz 4 und Artikel 166 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0379/2021),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 8. Dezember 2021⁶,
- nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von dem zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 10. Dezember 2021 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- unter Hinweis auf das Schreiben des Haushaltausschusses vom 17. November 2021 über das Ergebnis des Vermittlungsverfahrens betreffend den Haushaltsplan in Bezug auf den Vorschlag der Kommission für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Europäisches Jahr der Jugend 2022,

⁶ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Kultur und Bildung (A9-0322/2021),

A. in der Erwägung, dass es aus Dringlichkeitsgründen gerechtfertigt ist, vor Ablauf der in Artikel 6 des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit festgelegten Acht-Wochen-Frist abzustimmen;

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
2. billigt die dieser Entschließung beigefügte gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates, die im Amtsblatt der Europäischen Union (Reihe C) veröffentlicht wird;
3. nimmt die dieser Entschließung beigefügte Erklärung der Kommission zur Kenntnis, die im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe C) veröffentlicht wird;
4. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 14. Dezember 2021 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses (EU) 2021/... des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Europäisches Jahr der Jugend (2022)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 165 Absatz 4 und Artikel 166 Absatz 4,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren²,

¹ Stellungnahme vom 8. Dezember 2021 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
² Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 2021.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 165 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hat die Tätigkeit der Union unter anderem das Ziel, die verstärkte Beteiligung der Jugendlichen am demokratischen Leben in Europa zu fördern.
- (2) Im Bratislava-Fahrplan vom 16. September 2016 bekannten sich die 27 Staats- und Regierungschefs zur „Verbesserung der Chancen für junge Menschen“, insbesondere durch Unterstützung der Union für Mitgliedstaaten zur Eindämmung der Jugendarbeitslosigkeit und erweiterte Programme der Union für junge Menschen.
- (3) In der Erklärung von Rom vom 25. März 2017 verpflichteten sich die führenden Vertreter der 27 Mitgliedstaaten und des Europäischen Rates, des Europäischen Parlaments und der Kommission dazu, sich für eine Union einzusetzen, „in der junge Menschen die beste Bildung und Ausbildung erhalten und auf dem gesamten Kontinent studieren und Arbeit finden können“.

(4) In der Jugendstrategie der Europäischen Union 2019–2027, *der die Entschließung des Rates vom 26. November 2018³ zugrunde liegt*, wird festgestellt, dass junge Menschen die Architekten ihres eigenen Lebens sind, zu einem positiven Wandel in der Gesellschaft beitragen und die Ziele der Union bereichern. *Darüber hinaus wird in der Strategie anerkannt, dass* die Jugendpolitik zur Schaffung eines Raumes beitragen kann, in dem junge Menschen Chancen ergreifen und sich mit *den* Werten *der Union* identifizieren können. Im Rahmen früherer Europäischer Jahre wie dem Europäischen Jahr der Schiene 2021, dem Europäischen Jahr des Kulturerbes 2018, **dem Europäischen Jahr der Bürgerinnen und Bürger 2013–2014 und dem Europäischen Jahr der Freiwilligen 2011** wurden wertvolle Erfahrungen gesammelt, die in künftige Bemühungen einfließen sollten, um junge Menschen in die Gestaltung ihrer Zukunft und der Zukunft Europas einzubinden *und sie zu motivieren*.

(5) NextGenerationEU, das durch die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ eingerichtet wurde, sorgt für die Beschleunigung des grünen und des digitalen Wandels und bietet die Möglichkeit, gemeinsam gestärkt aus der COVID-19-Pandemie hervorzugehen. NextGenerationEU eröffnet neue Perspektiven durch zahllose Chancen für junge Menschen, etwa in Verbindung mit hochwertigen Arbeitsplätzen und der Anpassung an den sozialen Wandel. Die Union möchte junge Menschen umfassend in die Umsetzung von NextGenerationEU einbinden und so deren Rolle innerhalb des grünen und des digitalen Wandels stärken.

³ ABl. C 456 vom 18.12.2018, S. 1.

⁴ Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (**ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17**).

(6) Am 15. September 2021 kündigte die Präsidentin ***der Kommission*** in ihrer Rede zur Lage der Union an, die Kommission werde vorschlagen, das Jahr 2022 zum Europäischen Jahr der Jugend (im Folgenden „Europäisches Jahr“) zu erklären. Unter Betonung der Zuversicht für die Zukunft Europas, die sie aus der Inspiration durch die junge Generation in Europa schöpfe, sagte ***die Präsidentin der Kommission*** weiter: „Wenn wir unsere Union nach ihren Vorstellungen gestalten wollen, müssen sich die jungen Menschen auch an der Gestaltung der Zukunft Europas beteiligen können.“ Europa braucht die Vision, das Engagement und die Beteiligung aller jungen Menschen, um eine bessere Zukunft zu gestalten, und Europa muss den jungen Menschen Chancen für eine Zukunft geben, die grüner, digitaler und inklusiver sein wird. Deshalb schlug die Präsidentin ein Jahr vor, „das den jungen Menschen gewidmet ist und jene in den Fokus rückt, die für andere auf so vieles verzichtet haben“.

(7) ***Mit dem Europäischen Jahr sollte ein Reflexionsprozess über die Zukunft der Jugend und ihre aktive Beteiligung an der Gestaltung der Zukunft Europas ausgelöst werden. Aus diesem Grund sollte Jugendpolitik in alle Politikbereiche der Union entsprechend Eingang finden.***

(8) Die aktive Beteiligung junger Menschen an demokratischen Prozessen ist für die **Gegenwart und die Zukunft** Europas und seiner demokratischen Gesellschaften von entscheidender Bedeutung. Im Einklang mit **den Schlussfolgerungen des Rates vom 1. Dezember 2020 zur Förderung des Demokratiebewusstseins und des demokratischen Engagements junger Menschen in Europa**⁵ und vom **21. Juni 2021 zur Stärkung der Mehrebenen-Governance bei der Förderung der Teilhabe junger Menschen an Entscheidungsprozessen**⁶, der **Mitteilung der Kommission vom 3. Dezember 2020 zum Europäischen Aktionsplan für Demokratie und der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2015 über die Reform des Wahlrechts der Europäischen Union**⁷ zielt das Europäische Jahr daher darauf ab, die aktive Einbindung junger Menschen in das demokratische Leben in Europa zu verstärken, unter anderem durch die Unterstützung von Aktivitäten zur Beteiligung junger Menschen aus unterschiedlichen Verhältnissen an Prozessen wie der Konferenz zur Zukunft Europas; das fördert bürgerschaftliches Engagement und Freiwilligeninitiativen und schärft zugleich das Bewusstsein für die Werte **der Union** und die Grundrechte sowie für die europäische Geschichte und Kultur, junge Menschen werden mit Entscheidungsträgern auf lokaler, **regionaler**, nationaler und EU-Ebene zusammengebracht, und es wird ein Beitrag zum Prozess der europäischen Integration geleistet.

⁵ ABl. C 415 vom 1.12.2020, S. 16.

⁶ ABl. C 241 vom 21.6.2021, S. 3.

⁷ ABl. C 366 vom 27.10.2017, S. 7.

(9) In der Resolution der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 mit dem Titel „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ (im Folgenden „Agenda 2030“) wird die wesentliche Rolle junger Menschen ***als Akteure des Wandels auf der internationalen Bühne*** anerkannt, und es wird ausgeführt, dass junge Menschen unterstützt werden müssen, um deren „unerschöpfliches Potenzial für Aktivismus zur Schaffung einer besseren Welt einzusetzen“. Das Europäische Jahr █ ist ein konkreter Beitrag zur Agenda 2030 █, in der betont wird, dass „Kinder und junge Frauen und Männer [...] entscheidende Träger des Wandels“ sind; das Europäische Jahr sollte der Umsetzung der Agenda 2030 weitere Impulse verleihen und dabei helfen, den Weg zu nachhaltiger Entwicklung zu gehen und die Kapazitäten junger Menschen für die Gestaltung ***der Gegenwart und*** der Zukunft – der Zukunft der Union, aber auch der Partnerländer ***der Union*** und des ganzen Planeten – zu stärken.

(10) ***Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates vom 5. Juni 2020 zum Thema „Die Jugend im auswärtigen Handeln“, in denen hervorgehoben wird, wie wichtig der Beitrag junger Generationen für den Aufbau resilenterer, stärker legitimierter, friedlicherer und demokratischerer Gesellschaften ist, sollte*** das Europäische Jahr dazu beitragen, die Beteiligung der jungen Menschen am auswärtigen Handeln der Union in allen Politikbereichen zu stärken, neue Möglichkeiten für Bildung, ***Lernen*** und Austausch, ***für die Entwicklung von Partnerschaften*** und eines Dialogs zwischen jungen Menschen aus der Union und aus Partnerländern zu schaffen, ***darunter auch die Östliche Partnerschaft, der Westbalkan und die Südliche Nachbarschaft, bestehende Plattformen für den Jugenddialog und Partnerschaften wie die Plattform „AU-EU Youth Cooperation Hub“ und das „Youth Sounding Board“ der Union zu nutzen*** und die Einbindung der Jugend in die strategische Kommunikation und in Public Diplomacy zu stärken.

(11) Die Europäischen Jugendziele, die fester Bestandteil der Jugendstrategie **2019–2027 der Europäischen Union** sind, wurden im Rahmen des EU-Jugenddialogs von jungen Menschen **zugunsten junger** Menschen entwickelt; sie zeugen von der großen Bereitschaft vieler junger Europäerinnen und Europäer, die Richtung mitzubestimmen, in die sich die **■** Union entwickeln sollte.

(12) Das Europäische Jahr sollte die erfolgreiche Umsetzung des ersten Grundsatzes der europäischen Säule sozialer Rechte⁸, dem zufolge jede Person das „Recht auf allgemeine und berufliche Bildung und lebenslanges Lernen von hoher Qualität und in inklusiver Form“ hat, fördern. *In dieser Hinsicht sollte das Europäische Jahr dazu beitragen, spürbare Fortschritte auf dem Weg zur Verwirklichung des Europäischen Bildungsraums bis 2025 zu erzielen*, der darauf abzielt, die persönliche, gesellschaftliche und berufliche Entfaltung junger Menschen anzuregen *und ihre politische Bildung zu fördern*, indem **█** ein echter europäischer Raum des Lernens geschaffen wird *und Hindernisse für die automatische gegenseitige Anerkennung von Abschlüssen, Qualifikationen und Lernzeiten in der Union abgebaut werden*. *Im Rahmen des Europäischen Jahres sollte die soziale Situation und das Wohlergehen junger Menschen berücksichtigt werden*. *Das Europäische Jahr sollte zur erfolgreichen Umsetzung des Grundsatzes 3 der europäischen Säule sozialer Rechte beitragen, in dem hervorgehoben wird, dass jeder Mensch das „Recht auf Gleichbehandlung und Chancengleichheit im Hinblick auf Beschäftigung, sozialen Schutz, Bildung und den Zugang zu öffentlich verfügbaren Gütern und Dienstleistungen“ hat*.

⁸

ABl. C 428 vom 13.12.2017, S. 10.

(13) Das Europäische Jahr [redacted] sollte die Bemühungen der Union unterstützen, *als Teil des Aufbauplans* nach der **COVID-19**-Pandemie mehr Beschäftigungsmöglichkeiten für junge Menschen zu schaffen, wie in der Entschließung des Europäischen Parlaments *vom 8. Oktober 2020* zur Jugendgarantie [redacted]⁹ gefordert; darin wird betont, dass die Lockdown-Maßnahmen zu unvorhergesehenen Unterbrechungen in der formalen und *nichtformalen* Bildung *sowie beim informellen Lernen*, bei Praktika, Ausbildungsplätzen und Lehrstellen sowie Lehrstellen im Arbeitsleben geführt haben, was sich auf das Einkommen der jungen Menschen, ihre Verdienstmöglichkeiten und ihr Wohlbefinden (einschließlich der Gesundheit, insbesondere der psychischen Gesundheit) auswirkt. *Sowohl in dieser Entschließung als auch in seiner Entschließung vom 17. Dezember 2020 zu einem starken sozialen Europa für gerechte Übergänge¹⁰ verurteilte das Europäische Parlament die Praxis unbezahlter Praktika, die nicht mit dem Erwerb von Bildungsabschlüssen verbunden sind, als eine Form der Ausbeutung junger Arbeitnehmer und eine Verletzung ihrer Rechte. In seiner Entschließung vom 17. Dezember 2020 forderte das Europäische Parlament die Kommission auf, einen Rechtsrahmen für ein wirksames und durchsetzbares Verbot solcher unbezahlter Praktika, Ausbildungsplätze und Lehrstellen vorzulegen.*

⁹

ABl. C 395 vom 29.9.2021, S. 101.

¹⁰

ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 75.

(14) Im Rahmen der Initiative zur Förderung der Jugendbeschäftigung | einschließlich *über die Empfehlung des Rates vom 30. Oktober 2020 zur verstärkten Jugendgarantie¹¹* und der *neuen von der Kommission vorgeschlagenen* Initiative ALMA (Aim, Learn, Master, Achieve - Anvisieren, Lernen, Meistern, Ankommen), die im Rahmen des *durch die Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates¹² eingerichteten* Europäischen Sozialfonds Plus umgesetzt werden, sollte das Europäische Jahr | der Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten für junge Menschen weitere Impulse verleihen. *Die ALMA-Initiative sollte ein* Programm für die grenzüberschreitende Mobilität *sein*, das sich an benachteiligte Jugendliche richtet, die weder eine Arbeit haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren | .

¹¹ Empfehlung des Rates vom 30. Oktober 2020 zum Thema „Eine Brücke ins Arbeitsleben — Stärkung der Jugendgarantie“ und zur Ersetzung der Empfehlung des Rates vom 22. April 2013 zur Einführung einer Jugendgarantie (**AbI. C 372 vom 4.11.2020, S. 1**).

¹² Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (**AbI. L 231 vom 30.6.2021, S. 21**).

(15) *Das Europäische Jahr sollte zur Anerkennung der Jugendarbeit und zur Verwirklichung der Ziele der Entschließung des Rates vom 1. Dezember 2020 zu dem Rahmen für die Festlegung einer Europäischen Jugendarbeitsagenda¹³ (im Folgenden „Europäische Jugendarbeitsagenda“) und des Bonn-Prozesses beitragen und damit einen Beitrag zur Stärkung der Strukturen der Jugendarbeit leisten, um sie in allen Teilen der Union nachhaltig und widerstandsfähiger zu machen, und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Das Europäische Jahr sollte auch die Validierung von Kompetenzen fördern, die durch nicht-formales und informelles Lernen, auch durch Jugendarbeit, erworben wurden, wobei gleichzeitig anerkannt werden sollte, dass das Lernen bei der Jugendarbeit neben der formalen Bildung einen hohen Stellenwert hat und dass die Partnerschaft zwischen Jugendarbeit und formaler Bildung gestärkt werden muss.*

¹³

ABl. C 415 vom 1.12.2020, S. 1.

(16) In seiner Entschließung *vom 10. Februar 2021* zu den Auswirkungen von COVID-19 auf junge Menschen und Sport¹⁴ *unterstrich* das Europäische Parlament die besonders gravierenden Auswirkungen der **COVID-19**-Pandemie auf junge Menschen, die keine Schule besuchen, keiner Arbeit nachgehen und keine Berufsausbildung absolvieren, und *betonte*, dass die Probleme junger Menschen aus benachteiligten Gruppen, *darunter junger Menschen mit Behinderungen*, in Angriff genommen werden müssen. Zugleich *stellte* das Parlament fest, dass die Jugendarbeitslosigkeit und Jugendarmut seit *dem COVID-19-Ausbruch* der Pandemie stetig zugenommen hat, und *forderte* die Kommission *und die Mitgliedstaaten* nachdrücklich dazu auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den katastrophalen Auswirkungen auf die Jugendbeschäftigung entgegenzuwirken. Das Parlament verwies auf die Rolle, die ehrenamtliche Tätigkeiten bei der Entwicklung der Lebens- und Beschäftigungskompetenzen von jungen Menschen spielen, und betonte, dass das durch die Verordnung (EU) 2021/888 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ eingerichtete Europäische Solidaritätskorps jungen *Menschen* neue Möglichkeiten außerhalb ihres lokalen Umfelds eröffnen könnte.

(17) *Die COVID-19-Pandemie hatte tiefgreifende soziale und wirtschaftliche Auswirkungen auf unsere Gesellschaft insgesamt und hat zu einem beispiellosen Anstieg der Probleme im Bereich der psychischen Gesundheit, insbesondere bei jungen Menschen, geführt. Daher sollte mit dem Europäischen Jahr die Diskussion über und die Ausarbeitung nachhaltiger Lösungen, einschließlich präventiver Maßnahmen, gefördert werden, damit zur Bewältigung dieser Herausforderungen beigetragen werden kann.*

¹⁴ ABl. C 465 vom 17.11.2021, S. 82.

¹⁵ Verordnung (EU) 2021/888 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Aufstellung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2018/1475 und (EU) Nr. 375/2014 (ABl. L 202 vom 8.6.2021, S. 32).

(18) Das Europäische Jahr [] sollte die Umsetzung der Europäischen Jugendarbeitsagenda und der Schlussfolgerungen des Rates vom 5. Juni 2019 zum Thema „Junge Menschen und die Zukunft der Arbeit“¹⁶, vom 10. Dezember 2019 zur digitalen Jugendarbeit¹⁷ und vom 7. Dezember 2017 zur smarten Jugendarbeit¹⁸ verstärken.

(19) Angesichts der Bedeutung, die der Bewältigung der Klima- und Naturkrise zukommt, das als Teil des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁹ abgeschlossene Übereinkommen von Paris (im Folgenden „Übereinkommen von Paris“) umzusetzen **und** die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und **den Europäischen Entwicklungskonsens** zu verwirklichen, sollte das Europäische Jahr [] zur durchgängigen Berücksichtigung klima- und naturbezogener Maßnahmen sowie zur fairen, inklusiven Umsetzung **der in der Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ festgelegten Ziele**, der Missionen von Horizont Europa **gemäß der Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates**²⁰ und des Pakets „Fit für 55“ **gemäß der Mitteilung der Kommission vom 14. Juli 2021 mit dem Titel „Fit für 55: auf dem Weg zur Klimaneutralität – Umsetzung des EU-Klimaziels für 2030“** beitragen, und zwar insbesondere, indem junge Menschen ermutigt werden, eigene Initiativen und kreative Ideen zur Erreichung der einschlägigen Ziele zu entwickeln, **wodurch das kreative und innovative Potenzial und die Fähigkeiten junger Menschen anerkannt würden**.

¹⁶ ABl. C 189 vom 5.6.2019, S. 28.

¹⁷ ABl. C 414 vom 10.12.2019, S. 2.

¹⁸ ABl. C 418 vom 7.12.2017, S. 2.

¹⁹ ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 4.

²⁰ Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ sowie über die Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (**ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1**).

(20) Das Europäische Jahr [] sollte der Entschließung des Europäischen Parlaments **vom 15. September 2020** zu wirksamen Maßnahmen zur umweltgerechteren Gestaltung von Erasmus+, des Programms „Kreatives Europa“ und des Europäischen Solidaritätskorps²¹ neue Impulse verleihen; in der Entschließung **wurde** betont, dass Erasmus+ durch seine Unterstützung für die formale und nichtformale allgemeine und berufliche Bildung **und das formale und nichtformale Lernen** und für Aktivitäten zur Beteiligung junger Menschen von entscheidender Bedeutung ist für die Sensibilisierung der Menschen in Europa, insbesondere der jungen Generationen, damit sie einen aktiven und sachkundigen Standpunkt in Bezug auf Nachhaltigkeit und einschlägige politische Maßnahmen entwickeln und engagierte, bewusst lebende Bürgerinnen und Bürger werden. Zugleich **unterstrich das Europäische Parlament** in **dieser** Entschließung die diesbezüglich wichtige Rolle der Jugendorganisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft beim Austausch über bewährte Verfahren und bei der Durchführung von Projekten zur Sensibilisierung der jüngeren Generationen für Nachhaltigkeit[].

(21) **Das Europäische Jahr sollte nach Synergien mit europäischen Veranstaltungen und Initiativen suchen und diese aufbauen, etwa mit dem Europäischen Jugendevent, der Europäischen Jugendwoche, der Europäischen Jugendhauptstadt, der Kulturhauptstadt Europas, dem Europatag und den Europäischen Tagen des Kulturerbes und der Kampagne des Europarates „Jugend für Demokratie, Demokratie für die Jugend“.**

²¹

ABl. C 385 vom 22.9.2021, S. 2.

(22) „Europa braucht alle seine jungen Menschen“ – das betonte *die Präsidentin der Kommission* in ihrer Rede zur Lage der Union. Die Verwirklichung der Ziele des Europäischen Jahres sollte daher in jeder Hinsicht inklusiv gestaltet, und die Teilhabe von *jungen Menschen mit unterschiedlichem Hintergrund, jungen Menschen mit* geringeren Chancen *sowie jungen Menschen aus Gebieten in äußerster Randlage* sollte *gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1877 der Kommission*²² aktiv gefördert werden.

(23) *Es ist wichtig, dass das Europäische Jahr dazu beiträgt, das Interesse und die aktive Beteiligung junger Menschen am demokratischen Leben und an Wahlprozessen, insbesondere auf Unionsebene, zu steigern. Laut dem nach der Wahl veröffentlichten Eurobarometer 2019 des Europäischen Parlaments war die Beteiligung bei der Wahl zum Europäischen Parlament 2019 bei jungen Menschen deutlich höher (42 %) als bei der Wahl zum Europäischen Parlament 2014 (28 %). Die Wahlbeteiligung bei jungen Menschen sollte weiter gefördert werden.*

²² Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1877 der Kommission vom 22. Oktober 2021 über den Rahmen für Inklusionsmaßnahmen für die Programme Erasmus+ und Europäisches Solidaritätskorps 2021-2027 (ABl. 378 vom 26.10.2021, S. 15).

(24) Das Europäische Jahr █ ist fest in den Grundsätzen verankert, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) festgeschrieben sind. Insbesondere zielt das Europäische Jahr mit seinen Maßnahmen und Aktivitäten darauf ab, die uneingeschränkte █ Gleichstellung **der Geschlechter** zu gewährleisten, jegliche Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen und die Anwendung der Charta zu fördern. Die *in der Mitteilung der Kommission vom 24. März 2021 mit dem Titel „EU-Kinderrechtsstrategie“ festgelegte* EU-Kinderrechtsstrategie und die *in der Empfehlung (EU) 2021/1004 des Rates*²³ *festgelegte* Europäische Garantie für Kinder haben einen neuen Standard für die Repräsentation von Kindern und Jugendlichen gesetzt und sorgen dafür, dass Kinder und junge Menschen als aktive Bürgerinnen und Bürger und Akteure des Wandels anerkannt werden.

²³ Empfehlung (EU) 2021/1004 des Rates vom 14. Juni 2021 zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder (ABl. L 223 vom 22.6.2021, S. 14).

(25) Im Interesse einer effizienten und wirksamen Durchführung des Europäischen Jahres
█ sollte so weit wie möglich auf bereits bestehende Mechanismen zurückgegriffen werden. Damit das Europäische Jahr einen möglichst großen Mehrwert ***und eine zusätzliche positive Wirkung auf junge Menschen*** erzielt, sollten Synergien und Komplementarität angestrebt werden, insbesondere zwischen dem Europäischen Jahr und den Programmen der Union, einschließlich der Programme mit internationaler Ausrichtung speziell für junge Menschen und der Programme ohne transnationalen oder internationalen Charakter, insbesondere der Programme in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Sport, Kultur und Medien, Jugend und ***ihre Gesundheit, einschließlich der psychischen Gesundheit sowie*** Solidarität, Freiwilligentätigkeit, Beschäftigung und soziale Inklusion, Forschung und Innovation, Industrie und Unternehmen, Digitalpolitik, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sofern diese Programme einen Fokus auf junge Landwirte legen, Umwelt und Klima, Kohäsionspolitik, Migration, Sicherheit und internationale Zusammenarbeit und Entwicklung. Es sollten auch Synergien und Komplementarität zwischen dem Europäischen Jahr und den Aktivitäten der Mitgliedstaaten angestrebt werden. Synergien und Komplementarität sollten auf den Programmen der Union und den Aktivitäten der Mitgliedstaaten aufbauen.

(26) Durch Schaffung eines Umfelds, das die gleichzeitige Verfolgung der Ziele *des Europäischen Jahres* auf Unionsebene sowie auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene unterstützt, können größere Synergien erzielt und die Ressourcen besser genutzt werden. In dieser Hinsicht sollte die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, den Mitgliedstaaten, dem Ausschuss der Regionen, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den im Jugendbereich tätigen Einrichtungen und Verbänden auf Unionsebene zeitnah Informationen bereitstellen und eng mit ihnen zusammenarbeiten. Um sicherzustellen, dass die für das Europäische Jahr [] entwickelten Aktivitäten eine europäische Dimension haben, *ist es wichtig, den Mitgliedstaaten nahezulegen, auch untereinander zusammenzuarbeiten.*

(27) *Bei der Koordinierung des Europäischen Jahres auf Unionsebene sollte eine gemeinsame Gestaltung möglich sein. Um die gemeinsame Gestaltung und Umsetzung des Europäischen Jahres auf Unionsebene zu unterstützen, sollte die Kommission gemeinsame oder getrennte Sitzungen mit Interessenträgern und Vertretern von Organisationen und Einrichtungen aus dem Jugendbereich einberufen. Der EU-Jugendkoordinator sollte bei diesen Treffen und bei der Kontaktaufnahme mit den verschiedenen Interessenträgern und Vertretern von Organisationen oder Einrichtungen im Jugendbereich eine Schlüsselrolle spielen.*

(28) Das Europäische Jahr [] sollte auf Maßnahmen und Aktivitäten mit potenziellem europäischem Mehrwert ausgerichtet sein. Der Begriff „europäischer Mehrwert“ ist weit auszulegen und kann sich auf unterschiedliche Weise manifestieren, zum Beispiel wenn die Maßnahmen oder Aktivitäten transnationalen Charakter haben, insbesondere was die Zusammenarbeit mit dem Ziel einer nachhaltigen systemischen Wirkung anbelangt, oder wenn sie zur Entwicklung der europäischen Identität bei jungen Menschen, ihres Bewusstseins für Europa und ihrer Identifikation mit den Werten und den Grundrechten der **Union** beitragen, **einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter**, und ihre Fähigkeit zur Teilhabe an der repräsentativen und partizipativen Demokratie der Union unterstützen.

(29) **Das Europäische Jahr sollte die Verbreitung bewährter Verfahren, die Durchführung von Studien und Forschungsarbeiten sowie die Erhebung von Daten, Statistiken und sonstigen qualitativen oder quantitativen Informationen zur Lage der jungen Menschen in der Union, darunter zu den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, fördern und dabei Quellen wie das Youth Wiki, den EU-Jugendbericht und den Jugendfortschrittsindex nutzen.**

(30) Auf Unionsebene sollten die für die Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Haushaltsmittel *aus* dem mehrjährigen Finanzrahmen 2021–2027 ■ stammen. *Der operationelle Haushalt für die Durchführung dieses Beschlusses sollte mindestens 8 Mio. EUR betragen. Zusätzliche finanzielle Unterstützung für das Europäische Jahr sollte durch einschlägige Unionsprogramme und -instrumente geleistet werden, vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Finanzmitteln und nach Maßgabe der geltenden Vorschriften. Die Finanzierung des Europäischen Jahres sollte sich nicht nachteilig auf die Finanzierung von Projekten im Rahmen laufender Unionsprogramme auswirken und sollte darauf abzielen eine Langzeitwirkung für das Europäische Jahr über 2022 hinaus zu gewährleisten. Unbeschadet der Befugnisse der Haushaltsbehörde und gemäß Artikel 314 AEUV sollten die Mittel für diese Wirkung innerhalb des mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 festgelegt werden.*

(31) Da die Ziele dieses Beschlusses von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen der vorgeschlagenen Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht dieser Beschluss nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

(32) Angesichts der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die jungen Menschen und der daraus folgenden Dringlichkeit, entsprechend dem Ziel des Europäischen Jahres die Wertschätzung, Unterstützung und Einbindung junger Menschen für die Zeit nach der **COVID-19**-Pandemie zu verstärken, wird es als angemessen angesehen, eine Ausnahme von der Achtwochenfrist nach Artikel 4 des dem EUV, dem AEUV und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügten Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union vorzusehen.

(33) *Angesichts der Folgen der COVID-19-Pandemie ist eine baldige Anwendung dieses Beschlusses erforderlich*, damit die Umsetzung des Europäischen Jahres rasch anlaufen kann. Dieser Beschluss *sollte* aus Gründen der Dringlichkeit am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten **und ab dem 1. Januar 2022 gelten**.

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1
Gegenstand

Das Jahr 2022 wird zum „Europäischen Jahr der Jugend 2022“ (im Folgenden „Europäisches Jahr“) ausgerufen.

Artikel 2
Ziele

Im Einklang mit den Zielen der Jugendstrategie der Europäischen Union 2019–2027 und den in der Jugendstrategie der Europäischen Union 2019–2027 und deren Anhang 3 definierten Europäischen Jugendzielen, *die einen bereichsübergreifenden Ansatz verfolgen, der darauf abzielt, sicherzustellen, dass die Interessen und Bedürfnisse junger Menschen bei politischen Maßnahmen auf allen Ebenen gebührend berücksichtigt werden*, besteht das übergeordnete Ziel des Europäischen Jahres darin, die Bemühungen der Union, der Mitgliedstaaten sowie regionaler und lokaler Behörden *gemeinsam mit Akteuren der Zivilgesellschaft* um die *Teilhabe*, Wertschätzung, Unterstützung und Einbindung junger Menschen, *auch derjenigen mit geringeren Chancen*, für die Zeit nach der **COVID-19**-Pandemie zu verstärken, *um eine langfristige positive Wirkung für junge Menschen zu erzielen*. Im Einzelnen zielt das Europäische Jahr darauf ab:

a) *für junge Menschen erneut positive Perspektiven zu schaffen, mit besonderem Augenmerk auf die negativen Auswirkungen, die die COVID-19-Pandemie auf sie hatte, und dabei herauszustellen, inwieweit der ökologische, der digitale Wandel sowie andere Unionspolitiken | Chancen für junge Menschen und die Gesellschaft insgesamt bieten, indem Inspiration aus den Aktionen, Visionen und Erkenntnissen junger Menschen zur weiteren Stärkung und Belebung unseres gemeinsamen Europäischen Projekts | gezogen und jungen Menschen zugehört wird, ihre Bedürfnisse und Anliegen berücksichtigt | und junge Menschen dabei unterstützt werden, konkrete, inklusive Chancen und Zielvorgaben zu entwickeln und dabei die Instrumente der Union optimal zu nutzen;*

b) junge Menschen, vor allem solche mit geringeren Chancen, junge Menschen aus benachteiligten bzw. unterschiedlichen Verhältnissen oder junge Menschen aus besonders schutzbedürftigen und ausgegrenzten Gruppen sowie junge Menschen aus ländlichen, abgelegenen und weniger entwickelten Regionen und Randgebieten und junge Menschen aus Gebieten in äußerster Randlage der Union – auch durch Jugendarbeit – zu stärken und dabei zu unterstützen, relevantes Wissen und relevante Fähigkeiten zu erwerben und auf diese Weise aktive und engagierte Bürgerinnen und Bürger sowie Triebkräfte des Wandels zu werden, inspiriert durch ein Gefühl der Zugehörigkeit zu Europa; das umfasst zusätzliche Bemühungen zum Aufbau von Kapazitäten für die Beteiligung junger Menschen sowie bürgerschaftliches Engagement bei jungen Menschen und allen Akteuren, die an der Vertretung ihrer Interessen mitwirken, sowie das Einholen von Beiträgen junger Menschen aus unterschiedlichen Verhältnissen zu den wichtigsten Konsultationsverfahren, etwa zur Konferenz zur Zukunft Europas und zum Prozess des EU-Jugenddialogs;

- c) *junge Menschen dabei zu unterstützen, ein besseres Verständnis der verschiedenen Chancen zu erlangen und diese Chancen auch aktiv zu fördern, die ihnen die politischen Maßnahmen auf Unionsebene und auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene für ihre persönliche, soziale, wirtschaftliche und berufliche Entwicklung in einer grünen, digitalen und inklusiven Welt eröffnen, und gleichzeitig darauf hinzuwirken, die dabei noch bestehenden Hindernisse zu beseitigen;*
- d) *die Jugendpolitik in allen relevanten Politikbereichen der Union im Einklang mit der Jugendstrategie der Europäischen Union 2019–2027 durchgängig zu berücksichtigen, um die Einbeziehung der Jugendperspektive in die Politikgestaltung auf allen Ebenen anzuregen.*

Artikel 3

Art der Maßnahmen

- (1) Zu den Maßnahmen, die zur Erreichung der in Artikel 2 genannten Ziele getroffen werden, zählen folgende mit den Zielen des Europäischen Jahres verknüpfte Aktivitäten auf **Unionsebene und – aufbauend auf den bestehenden Möglichkeiten – auf** nationaler, regionaler oder lokaler Ebene und gegebenenfalls in Partnerländern:

- a) Konferenzen, *kulturelle und sonstige* Veranstaltungen und *an junge Menschen gerichtete politische* Initiativen zur Förderung einer inklusiven und barrierefreien Debatte über die Herausforderungen, einschließlich der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, mit denen junge Menschen - auch solche mit geringeren Chancen und aus besonders schutzbedürftigen Gruppen - konfrontiert sind, *etwa ihre soziale Situation, der Zugang zu Bildung und Ausbildung und die Arbeitsbedingungen*, und darüber, wie Interessenträger auf unterschiedlichen Ebenen vorgehen können;
- b) Förderung der Teilhabe junger Menschen und *stärkere Nutzung* bestehender *und neuer innovativer* Instrumente, Kanäle und Programme, die es *allen* jungen Menschen ermöglichen, politische Entscheidungsträger zu erreichen, indem Erfahrungen und bewährte Verfahren ermittelt, gesammelt und ausgetauscht werden *und die politischen Entscheidungsträger für diese Instrumente, Kanäle und Programme sensibilisiert werden*;
- c) Zusammentragen von Ideen mittels partizipativer Methoden in dem Bemühen, das Europäische Jahr gemeinsam zu gestalten und gemeinsam umzusetzen;
- d) Informations-, Bildungs- und Sensibilisierungskampagnen zur Vermittlung von Werten wie *Respekt*, Gleichheit, *Gerechtigkeit*, Solidarität und freiwilligem Engagement, des Gefühls von Zugehörigkeit und Sicherheit und des Gefühls, Gehör zu finden und respektiert zu werden, um einen die jungen Menschen zur aktiven Teilnahme am Aufbau einer inklusiveren, umweltfreundlicheren und digitaleren Gesellschaft anzuregen;

- e) Schaffung **von Räumen und Instrumenten** für den Austausch darüber, wie sich durch Unternehmergeist Herausforderungen in Chancen **und Ideen in konkrete Taten** umwandeln lassen, **während gleichzeitig Kreativität, Gemeinschaftssinn und Zusammenarbeit gefördert werden**;
- f) Durchführung von Studien und Forschungsarbeiten zur Lage **junger Menschen** in der Union **unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie**, | Erstellung **und Nutzung** harmonisierter europäischer Statistiken **und anderer einschlägiger Daten auf Unionsebene** sowie Bekanntmachung und Verbreitung der Ergebnisse auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene;
- g) Bewerben von Programmen, Finanzierungsmöglichkeiten, Projekten, Maßnahmen und Netzwerken, die für die jungen Menschen relevant sind, auch über soziale Medien und Online-Communities.

(2) Die Kommission **und die Mitgliedstaaten** können weitere Aktivitäten ermitteln, die zur Erreichung der Ziele des Europäischen Jahres beitragen könnten, und gestatten, dass zur Werbung für diese Aktivitäten auf das Europäische Jahr **als Markenzeichen** verwiesen wird, soweit das im Sinne dieser Ziele ist. Die **Organe und Einrichtungen der Union** und die Mitgliedstaaten können ebenfalls solche weiteren Aktivitäten ermitteln und sie der Kommission vorschlagen.

Artikel 4

Koordinierung auf nationaler Ebene

Die Mitgliedstaaten sind für die Organisation der Teilnahme am Europäischen Jahr *auf nationaler Ebene* zuständig. Die Mitgliedstaaten benennen zu diesem Zweck nationale Koordinatoren. Die nationalen Koordinatoren sorgen *dafür, dass die* einschlägigen Aktivitäten auf nationaler Ebene *koordiniert werden*. Sie sorgen auch dafür, dass junge Menschen und Jugendorganisationen, *Organisationen* der Zivilgesellschaft, *darunter, soweit vorhanden, einzelstaatliche Jugendräte, und andere einschlägige Interessenträger*, aktiv in die *Mitgestaltung, die Durchführung und die Überprüfung der Durchführung* der Aktivitäten des Europäischen Jahres *auf nationaler Ebene* einbezogen werden und daran aktiv mitwirken.

Artikel 5

Koordinierung auf Unionsebene

- (1) Um die Durchführung des Europäischen Jahres zu koordinieren, beruft die Kommission Sitzungen der nationalen Koordinatoren ein. Die Sitzungen dienen ferner als Gelegenheit zum Informationsaustausch über die Umsetzung des Europäischen Jahres auf Unionsebene *und auf nationaler Ebene*. Vertreter des Europäischen Parlaments können als Beobachter an diesen Sitzungen teilnehmen und Beiträge einbringen.

- (2) Bei der Koordination des Europäischen Jahres auf Unionsebene wird ein übergreifender Ansatz verfolgt, um Synergien zwischen den unterschiedlichen für junge Menschen relevanten Programmen und Initiativen der Union zu schaffen; ***das wird auf nationaler Ebene entsprechend berücksichtigt.***
- (3) Um die gemeinsame Gestaltung und Umsetzung des Europäischen Jahres auf Unionsebene zu unterstützen, beruft die Kommission Sitzungen mit Interessenträgern und Vertretern von Organisationen und Einrichtungen aus dem Jugendbereich ein, ***darunter auch mit dem Europäischen Jugendforum und anderen Jugendorganisationen.***

Artikel 6

Zusammenarbeit auf internationaler Ebene

Die Kommission arbeitet für die Zwecke des Europäischen Jahres erforderlichenfalls mit internationalen Partnern und den zuständigen internationalen Organisationen zusammen, wobei sie für die Sichtbarkeit der EU-Beteiligung sorgt. Die Kommission stellt insbesondere die Zusammenarbeit mit dem Europarat, auch durch die Jugendpartnerschaft EU-Europarat, *sicher, indem sie auch enge Verbindungen zur Kampagne des Europarats „Jugend für Demokratie, Demokratie für die Jugend“* und mit internationalen Jugendnetzwerken und -organisationen *herstellt*.

Artikel 7

Monitoring und Bewertung

Bis zum 31. Dezember 2023 legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die Durchführung, die Ergebnisse und die Gesamtbewertung der in diesem Beschluss vorgesehenen *Maßnahmen* vor. *Dieser Bericht schließt Ideen für weitere gemeinsame Bemühungen im Jugendbereich ein, um ein dauerhaftes Vermächtnis des Europäischen Jahres zu schaffen.*

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Er gilt ab dem 1. Januar 2022.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident

ANLAGE ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Finanzierung des Europäischen Jahres der Jugend (2022) – Beschluss (EU) 2021/...*

Das Europäische Parlament und der Rat kommen überein, dass das operative Mindestbudget für die Durchführung des Europäischen Jahres der Jugend (2022) auf 8 Mio. EUR festgesetzt wird. Davon werden 3 Mio. EUR aus dem Jahreshaushalt 2022 des Europäischen Solidaritätskorps und 5 Mio. EUR aus dem Jahreshaushalt 2022 des Programms Erasmus+ entnommen.

Darüber hinaus sind die beiden gesetzgebenden Organe entschlossen, das Europäische Jahr über das Jahr 2022 hinaus als bleibendes Vermächtnis zu hinterlassen. Unbeschadet der Befugnisse der Haushaltsbehörde gemäß Artikel 314 AEUV sollen etwaige zusätzliche Mittel für die Zeit nach 2022 im Rahmen des MFR 2021–2027 ausgewiesen werden.

* AB1.: Bitte die Fundstelle des am selben Tag in der Reihe L veröffentlichten Beschlusses einfügen (Dossier 2021/0328(COD)).

Erklärung der Kommission zur Finanzierung des Europäischen Jahres der Jugend (2022) – Beschluss (EU) 2021/...*

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass sich das Parlament und der Rat darauf geeinigt haben, für die Durchführung des Europäischen Jahres der Jugend (2022) ein operatives Mindestbudget von 8 Mio. EUR vorzusehen, unbeschadet der Möglichkeit, dass zusätzlich zu diesem Betrag von 8 Mio. EUR weitere Beiträge aus anderen einschlägigen Programmen und Instrumenten der Union geleistet werden.

Zudem wird die Kommission während des gesamten Jahres eine Bestandsaufnahme durchführen und diese regelmäßig aktualisieren, um die möglichen und tatsächlichen Beiträge der anderen Programme und Instrumente der Union zur Durchführung des Europäischen Jahres der Jugend zusammenzufassen und über die Aktivitäten zu berichten. Die Fortschritte bei der Verwendung der Beiträge aus diesen Programmen der Union werden dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig vorgelegt. Diese Beiträge sollten als ergänzend und zusätzlich zu dem operativen Mindestbudget von 8 Mio. EUR betrachtet werden.

* AB1.: Bitte die Fundstelle des am selben Tag in der Reihe L veröffentlichten Beschlusses einfügen (Dossier 2021/0328(COD)).



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2021)0487

Gemeinsame Ermittlungsgruppen: Angleichung an die EU-Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 2021 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2002/465/JI des Rates im Hinblick auf dessen Angleichung an die EU-Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten (COM(2021)0020 – C9-0005/2021 – 2021/0008(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2021)0020),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0005/2021),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 17. November 2021 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0236/2021),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2021)0008

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 14. Dezember 2021 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2021/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2002/465/JI des Rates im Hinblick auf dessen Angleichung an die Unionsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren¹,

¹ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 2021.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 62 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates² überprüft die Kommission von der Union erlassene Rechtsakte – mit Ausnahme der genannten Richtlinie – über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden für die in Artikel 1 Absatz 1 der genannten Richtlinie genannten Zwecke. Zweck dieser Überprüfung ist es, festzustellen, inwieweit eine Anpassung dieser Rechtsakte an die genannte Richtlinie notwendig ist, und gegebenenfalls die erforderlichen Vorschläge zur Änderung dieser Rechtsakte zu unterbreiten, damit ein einheitliches Vorgehen beim Schutz personenbezogener Daten innerhalb des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie gewährleistet ist. Bei dieser Überprüfung ist der Rahmenbeschluss 2002/465/JI des Rates³ als einer der zu ändernden Rechtsakte ermittelt worden.

² Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

³ Rahmenbeschluss 2002/465/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über gemeinsame Ermittlungsgruppen (ABl. L 162 vom 20.6.2002, S. 1).

(2) *Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Rahmenbeschlusses 2002/465/JI umfasst die Verarbeitung, den Austausch und die anschließende Nutzung einschlägiger Informationen für die in Artikel 82 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) genannten Zwecke. Im Interesse der Kohärenz und des wirksamen Schutzes personenbezogener Daten sollte die Verarbeitung personenbezogener Daten nach dem Rahmenbeschluss 2002/465/JI mit der Richtlinie (EU) 2016/680 im Einklang stehen. Personenbezogene Daten, die in den von einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe rechtmäßig erlangten Informationen enthalten sind, sollten für andere Zwecke als diejenigen, für die die Gruppe gebildet wurde, wie etwa nachfolgende Straf- oder mit ihr in Bezug stehende Verwaltungs- oder Zivilverfahren oder parlamentarische Kontrolle, nur unter den in der Richtlinie (EU) 2016/680 festgelegten Bedingungen verarbeitet werden können. Diese Verarbeitung personenbezogener Daten sollte ausschließlich im Einklang mit den in der Richtlinie (EU) 2016/680 festgelegten Bedingungen erfolgen, einschließlich der Bedingung, dass sie im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erfolgen und im Hinblick auf ihren Zweck notwendig und verhältnismäßig sein muss.*

(3) Nach **6a** des dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts *ist Irland an den Rahmenbeschluss 2002/465/JI gebunden und* beteiligt sich *daher* an der Annahme dieser Richtlinie.

(4) Nach den Artikeln 1, 2 **und 2a** des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist weder durch diese Richtlinie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

(5) **Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ angehört und hat am 10. März 2021 eine Stellungnahme abgegeben.**

(6) **Der Rahmenbeschluss 2002/465/JI sollte daher entsprechend geändert werden –**

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

⁴ **Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (Abl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).**

Artikel 1

Änderungen des Rahmenbeschlusses 2002/465/JI

In Artikel 1 Absatz 10 des Rahmenbeschlusses 2002/465/JI wird folgender Unterabsatz angefügt:

■

„Soweit die Informationen, die für die in Unterabsatz 1 Buchstaben b, c und d genannten Zwecke verwendet werden, personenbezogene Daten umfassen, dürfen sie nur im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates, insbesondere Artikel 4 Absatz 2 sowie Artikel 9 Absatz 1 und Absatz 3, verarbeitet werden.*

* *Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (Abl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).“*

Artikel 2

Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum ... [ein Jahr nach dem ***Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie***] nachzukommen. Sie ***setzen die*** Kommission unverzüglich ***davon in Kenntnis***.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der **[nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.**

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Adressaten

Diese Richtlinie ist gemäß den Verträgen an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ...,

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2021)0488

Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen: Angleichung an die EU-Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 2021 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2014/41/EU im Hinblick auf deren Angleichung an die EU-Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten (COM(2021)0021 – C9-0006/2021 – 2021/0009(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2021)0021),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0006/2021),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von dem zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 17. November 2021 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0237/2021),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der

Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2021)0009

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 14. Dezember 2021 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2021/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2014/41/EU im Hinblick auf deren Angleichung an die Unionsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 16 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren¹,

¹ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 2021.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 62 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates² überprüft die Kommission von der Union erlassene Rechtsakte – mit Ausnahme der genannten Richtlinie – über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden für die in Artikel 1 Absatz 1 der genannten Richtlinie genannten Zwecke. Zweck dieser Überprüfung ist es, festzustellen, inwieweit eine Anpassung dieser Rechtsakte an die genannte Richtlinie notwendig ist, und gegebenenfalls die erforderlichen Vorschläge zur Änderung dieser Rechtsakte zu unterbreiten, damit ein einheitliches Vorgehen beim Schutz personenbezogener Daten innerhalb des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie gewährleistet ist. Bei dieser Überprüfung ist die Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³ als einer der zu ändernden Rechtsakte ermittelt worden.

² Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

³ Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (ABl. L 130 vom 1.5.2014, S. 1).

(2) *Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Richtlinie 2014/41/EU umfasst die Verarbeitung, den Austausch und die anschließende Nutzung einschlägiger Informationen für die in Artikel 82 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) genannten Zwecke.* Im Interesse der Kohärenz und des wirksamen Schutzes personenbezogener Daten sollte die Verarbeitung personenbezogener Daten nach der Richtlinie 2014/41/EU mit der Richtlinie (EU) 2016/680 im Einklang stehen, sofern letztere Richtlinie Anwendung findet. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Verfahren gemäß Artikel 4 Buchstaben b, c und d der Richtlinie 2014/41/EU gilt, sofern die Richtlinie (EU) 2016/680 nicht anwendbar ist, die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴.

⁴ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

(3) Nach den Artikeln 1 und 2 sowie Artikel 4a Absatz 1 des dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist weder durch diese Richtlinie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

(4) Nach den Artikeln 1, 2 **und 2a** des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist weder durch diese Richtlinie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

(5) ***Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ angehört und hat am 10. März 2021 eine Stellungnahme abgegeben.***

(6) ***Die Richtlinie 2014/41/EU sollte daher entsprechend geändert werden –***

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

⁵ ***Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (Abl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).***

Artikel 1

Änderungen der Richtlinie 2014/41/EU

Artikel 20 der Richtlinie 2014/41/EU wird gestrichen.

Artikel 2

Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum ... [ein Jahr nach ***dem Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie***] nachzukommen. Sie ***setzen die*** Kommission unverzüglich ***davon in Kenntnis***.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der █ nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Adressaten

Diese Richtlinie ist gemäß den Verträgen an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ...,

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident

Der Präsident



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2021)0498

Übergangsbestimmungen für bestimmte In-vitro-Diagnostika und späterer Geltungsbeginn der Anforderungen an hausinterne Produkte *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2021 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/746 hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte In-vitro-Diagnostika und des späteren Geltungsbeginns der Anforderungen an hausinterne Produkte (COM(2021)0627 – C9-0381/2021 – 2021/0323(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2021)0627),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 114 und 168 Absatz 4 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0381/2021),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 8. Dezember 2021¹,
- nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 24. November 2021 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf Artikel 59 und 163 seiner Geschäftsordnung,

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 15. Dezember 2021 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2021/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/746 hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte In-vitro-Diagnostika und des späteren Geltungsbeginns der Bedingungen für hausinterne Produkte

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114 und Artikel 168 Absatz 4 Buchstabe c,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,
nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren³,

² Stellungnahme vom 8. Dezember 2021 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
³ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2021.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ wurde ein neuer Rechtsrahmen geschaffen, um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts für unter diese Verordnung fallende In-vitro-Diagnostika zu gewährleisten, wobei ein hohes Gesundheitsschutzniveau für Patienten und Anwender zugrunde gelegt und den in dieser Branche tätigen kleinen und mittleren Unternehmen Rechnung getragen wurde. Außerdem sind in der Verordnung (EU) 2017/746 hohe Standards für die Qualität und Sicherheit von In-vitro-Diagnostika festgelegt, durch die allgemeine Sicherheitsbedenken hinsichtlich solcher Produkte ausgeräumt werden sollen. Darüber hinaus wurden mit der Verordnung (EU) 2017/746 Schlüsselemente des bestehenden Regulierungskonzepts der Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ erheblich gestärkt, beispielsweise die Beaufsichtigung der Benannten Stellen, die Risikoklassifizierung, die Konformitätsbewertungsverfahren, Leistungsbewertung und Leistungsstudien, Vigilanz und Marktüberwachung, und gleichzeitig Bestimmungen zur Gewährleistung von Transparenz und Rückverfolgbarkeit in Bezug auf In-vitro-Diagnostika eingeführt.

⁴ Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über In-vitro-Diagnostika und zur Aufhebung der Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 176).

⁵ Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 über In-vitro-Diagnostika (ABl. L 331 vom 7.12.1998, S. 1).

(2) Die COVID-19-Pandemie und die damit einhergehende Krise im Bereich der öffentlichen Gesundheit stellten und stellen eine beispiellose Herausforderung für die Mitgliedstaaten und eine schwerwiegende Belastung für die nationalen Behörden, Gesundheitseinrichtungen, Unionsbürger, Benannten Stellen sowie Wirtschaftsakteure dar. Die durch die Krise im Bereich der öffentlichen Gesundheit bedingten außergewöhnlichen Umstände erforderten erhebliche zusätzliche Ressourcen sowie eine größere Verfügbarkeit lebenswichtiger In-vitro-Diagnostika, was zum Zeitpunkt der Annahme der Verordnung (EU) 2017/746 vernünftigerweise nicht vorhersehbar war. Diese außergewöhnlichen Umstände haben gravierende Folgen für verschiedene Bereiche, die unter diese Verordnung fallen, wie die Benennung und Arbeit der Benannten Stellen und das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von In-vitro-Diagnostika auf dem Markt der Union.

(3) In-vitro-Diagnostika sind für die Gesundheit und Sicherheit der Unionsbürger von entscheidender Bedeutung, und insbesondere SARS-CoV-2-Tests kommt bei der Bekämpfung der Pandemie eine Schlüsselrolle zu. Daher ist es notwendig, eine kontinuierliche Marktversorgung mit solchen Produkten in der Union sicherzustellen.

(4) Angesichts der beispiellosen Dimension der gegenwärtigen Herausforderungen, des zusätzlichen Mittelbedarfs der Mitgliedstaaten, von Gesundheitseinrichtungen, der Benannten Stellen, Wirtschaftsakteuren und anderer relevanter Parteien zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und der derzeit begrenzten Kapazität der Benannten Stellen und aufgrund der Komplexität der Verordnung (EU) 2017/746 werden die Mitgliedstaaten, Gesundheitseinrichtungen, Benannten Stellen, Wirtschaftsakteure und andere relevante Parteien höchstwahrscheinlich nicht in der Lage sein, die ordnungsgemäße Durchführung und vollständige Anwendung der genannten Verordnung zum darin festgelegten Geltungsbereich am 26. Mai 2022 sicherzustellen.

(5) Darüber hinaus endet die derzeitige Übergangsfrist gemäß der Verordnung (EU) 2017/746 hinsichtlich der Gültigkeit von Bescheinigungen, die von Benannten Stellen für In-vitro-Diagnostika gemäß der Richtlinie 98/79/EG ausgestellt wurden, am selben Tag wie die Übergangsfrist nach der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ hinsichtlich der Gültigkeit bestimmter EG-Konformitätserklärungen und der von Benannten Stellen für Medizinprodukte gemäß den Richtlinien 90/385/EWG⁷ und 93/42/EWG⁸ des Rates ausgestellten Bescheinigungen, d. h. am 26. Mai 2024. Dies stellt eine Belastung für Akteure dar, die sowohl mit Medizinprodukten als auch mit In-vitro-Diagnostika befasst sind.

⁶ Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1).

⁷ Richtlinie 90/385/EWG des Rates vom 20. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte (ABl. L 189 vom 20.7.1990, S. 17).

⁸ Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (ABl. L 169 vom 12.7.1993, S. 1).

(6) Damit das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts, ein hohes Schutzniveau für die öffentliche Gesundheit und die Patientensicherheit gewährleistet sind und Rechtssicherheit hergestellt wird und potenzielle Marktstörungen vermieden werden, ist es erforderlich, die in der Verordnung (EU) 2017/746 festgelegten Übergangsfristen für Produkte, für die von Benannten Stellen gemäß der Richtlinie 98/79/EG Bescheinigungen ausgestellt wurden, zu verlängern. Aus denselben Gründen ist es auch erforderlich, eine ausreichende Übergangsfrist für Produkte vorzusehen, die gemäß der Verordnung (EU) 2017/746 erstmals einer Konformitätsbewertung durch eine Benannte Stelle unterzogen werden müssen.

(7) Im Hinblick auf den Zeitraum, der für den Ausbau der Kapazitäten der Benannten Stellen erforderlich ist, sollte ein Kompromiss zwischen der begrenzten verfügbaren Kapazität dieser Stellen und der Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die öffentliche Gesundheit gefunden werden. Daher sollte bei den Übergangsfristen für In-vitro-Diagnostika, die gemäß der Verordnung (EU) 2017/746 erstmals einer Konformitätsbewertung durch eine Benannte Stelle unterzogen werden müssen, zwischen Produkten mit höherem und solchen mit niedrigerem Risiko unterschieden werden. Die Dauer der Übergangsfrist sollte von der Risikoklasse des betreffenden Produkts abhängen, sodass der Zeitraum für Produkte einer höheren Risikoklasse kürzer und für Produkte einer niedrigeren Risikoklasse länger ist.

(8) Um für In-vitro-Diagnostika, die gemäß den Übergangsbestimmungen der vorliegenden Verordnung rechtmäßig in Verkehr gebracht werden, ausreichend Zeit für die weitere Bereitstellung auf dem Markt, einschließlich der Lieferung an die Endnutzer, oder für die Inbetriebnahme zu ermöglichen, sollte der in der Verordnung (EU) 2017/746 als Veräußerungszeitpunkt vorgesehene 27. Mai 2025 unter Berücksichtigung der zusätzlichen Übergangsfristen gemäß der vorliegenden Verordnung angepasst werden.

(9) Angesichts der von den Gesundheitseinrichtungen für die Bekämpfung der COVID-19-Pandemie benötigten Ressourcen sollte diesen Einrichtungen mehr Zeit eingeräumt werden, um sich auf die spezifischen, in der Verordnung (EU) 2017/746 festgelegten Bedingungen bezüglich der Herstellung und Verwendung von Produkten innerhalb ein und derselben Gesundheitseinrichtung („hausinterne Produkte“) vorzubereiten. Der Geltungsbeginn dieser Bedingungen sollte daher aufgeschoben werden. Da die Gesundheitseinrichtungen einen vollständigen Überblick über die auf dem Markt erhältlichen In-vitro-Diagnostika mit CE-Kennzeichnung benötigen, sollte die Bedingung, die die Gesundheitseinrichtungen verpflichtet, zu begründen, dass die spezifischen Erfordernisse einer Patientenzielgruppe nicht oder nicht auf dem angezeigten Leistungsniveau durch ein gleichartiges auf dem Markt befindliches Produkt befriedigt werden können, erst nach Ablauf der in dieser Verordnung festgelegten Übergangsfristen gelten.

- (10) Die Verordnung (EU) 2017/746 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (11) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Verlängerung der in der Verordnung (EU) 2017/746 festgelegten Übergangsfristen, die Aufnahme zusätzlicher Übergangsbestimmungen in diese Verordnung und die Aufschiebung des Geltungsbeginns der Bestimmungen dieser Verordnung für hausinterne Produkte, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

(12) Die Annahme dieser Verordnung erfolgt unter außergewöhnlichen Umständen aufgrund der COVID-19-Pandemie und der damit einhergehenden Krise im Bereich der öffentlichen Gesundheit. Damit diese Verordnung ihre beabsichtigte Wirkung, nämlich die Änderung der Verordnung (EU) 2017/746 hinsichtlich der Übergangsfristen, der zusätzlichen Übergangsbestimmungen und des Geltungsbeginns der Bestimmungen für hausinterne Produkte entfalten kann, insbesondere um Rechtssicherheit für die Wirtschaftsakteure zu schaffen, muss sie vor dem 26. Mai 2022 in Kraft treten. Daher wird es als angemessen erachtet, eine Ausnahme von der Achtwochenfrist nach Artikel 4 des dem EUV, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügten Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union vorzusehen.

(13) Da die mit der COVID-19-Pandemie einhergehende Krise im Bereich der öffentlichen Gesundheit undbedingt sofortiges Handeln erfordert, sollte diese Verordnung aus Gründen der Dringlichkeit am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* unverzüglich in Kraft treten —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) 2017/746 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 110 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- i) In Unterabsatz 1 wird das Datum „27. Mai 2024“ durch das Datum „27. Mai 2025“ ersetzt.
- ii) In Unterabsatz 2 wird das Datum „27. Mai 2024“ durch das Datum „27. Mai 2025“ ersetzt.

b) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Abweichend von Artikel 5 dieser Verordnung dürfen die in den Unterabsätzen 2 und 3 dieses Absatzes genannten Produkte bis zu den in den genannten Unterabsätzen genannten Zeitpunkten in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, wenn diese Produkte ab dem Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung weiterhin der Richtlinie 98/79/EG entsprechen und keine wesentlichen Veränderungen der Auslegung und Zweckbestimmung dieser Produkte vorliegen.

Produkte, für die gemäß der Richtlinie 98/79/EG eine aufgrund von Absatz 2 gültige Bescheinigung ausgestellt wurde, dürfen bis zum 26. Mai 2025 in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden.

Produkte, für die das Konformitätsbewertungsverfahren gemäß der Richtlinie 98/79/EG nicht die Mitwirkung einer benannten Stelle erforderte, für die vor dem 26. Mai 2022 eine Konformitätserklärung gemäß der genannten Richtlinie ausgestellt wurde und für die das Konformitätsbewertungsverfahren gemäß der vorliegenden Verordnung die Mitwirkung einer benannten Stelle erfordert, dürfen bis zu folgenden Zeitpunkten in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden:

- a) 26. Mai 2025 für Produkte der Klasse D;
- b) 26. Mai 2026 für Produkte der Klasse C;
- c) 26. Mai 2027 für Produkte der Klasse B;
- d) 26. Mai 2027 für Produkte der Klasse A, die in sterilem Zustand in Verkehr gebracht werden.

Abweichend von Unterabsatz 1 gelten die Anforderungen dieser Verordnung an die Überwachung nach dem Inverkehrbringen, die Marktüberwachung, die Vigilanz, die Registrierung von Wirtschaftsakteuren und von Produkten für Produkte gemäß den Unterabsätzen 2 und 3 anstelle der entsprechenden Anforderungen der Richtlinie 98/79/EG.

Unbeschadet des Kapitels IV und des Absatzes 1 bleibt die Benannte Stelle, die die Bescheinigung gemäß Unterabsatz 2 ausgestellt hat, für die angemessene Überwachung aller geltenden Anforderungen an die von ihr zertifizierten Produkte verantwortlich.

(4) Produkte, die vor dem 26. Mai 2022 gemäß der Richtlinie 98/79/EG rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, können bis zum 26. Mai 2025 weiterhin auf dem Markt bereitgestellt oder in Betrieb genommen werden.

Produkte, die ab dem 26. Mai 2022 gemäß Absatz 3 rechtmäßig in Verkehr gebracht werden, dürfen bis zu folgenden Zeitpunkten weiterhin auf dem Markt bereitgestellt oder in Betrieb genommen werden:

- a) 26. Mai 2026 für Produkte gemäß Absatz 3 Unterabsatz 2 oder Absatz 3 Unterabsatz 3 Buchstabe a;
- b) 26. Mai 2027 für Produkte gemäß Absatz 3 Unterabsatz 3 Buchstabe b;
- c) 26. Mai 2028 für Produkte gemäß Absatz 3 Unterabsatz 3 Buchstaben c und d.“

2. In Artikel 112 Absatz 2 wird das Datum „27. Mai 2025“ durch das Datum „26. Mai 2028“ ersetzt.
3. In Artikel 113 Absatz 3 werden die folgenden Buchstaben angefügt:
 - „i) Artikel 5 Absatz 5 Buchstaben b und c und e bis i findet ab dem 26. Mai 2024 Anwendung.
 - j) Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe d findet ab dem 26. Mai 2028 Anwendung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*
Der Präsident *Der Präsident*



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2021)0495

Luftverkehrsabkommen EU/USA ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 2021 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls zur Änderung des Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten (06385/2021 – C9-0368/2021 – 2010/0112(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (06385/2021),
- unter Hinweis auf den Entwurf eines Protokolls zur Änderung des Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten¹ (09913/2010),
- unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0368/2021),
- gestützt auf Artikel 105 Absätze 1 und 4 und Artikel 114 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Tourismus (A9-0335/2021),

1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Protokolls;
2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Vereinigten Staaten von Amerika zu übermitteln.

¹ ABl. L 223 vom 25.8.2010, S. 3.



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2021)0496

Partnerschaftliches Fischereiabkommen EG/Gabun: Protokoll zur Durchführung ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 2021 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Gabunischen Republik und der Europäischen Gemeinschaft (2021–2026) im Namen der Europäischen Union (09172/2021 – C9-0253/2021 – 2021/0127(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (09172/2021),
- unter Hinweis auf das Protokoll zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Gabunischen Republik und der Europäischen Gemeinschaft (2021–2026) (09171/2021),
- unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v und Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0253/2021),
- gestützt auf Artikel 105 Absätze 1 und 4 und Artikel 114 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Haushaltausschusses,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Fischereiausschusses (A9-0316/2021),

1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Protokolls;
2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Gabunischen Republik zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2021)0505

Neue Leitlinien für die humanitären Maßnahmen der EU

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2021 zu neuen Leitlinien für die humanitären Maßnahmen der EU (2021/2163(INI))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf die Artikel 208 und 214 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union,
- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe¹,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/836 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union²,
- gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates³,
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments und der Kommission zum Europäischen Konsens über die humanitäre Hilfe aus dem Jahr 2008⁴,
- unter Hinweis auf das vierte Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949,
- unter Hinweis auf den Beschluss 2003/335/JI des Rates vom 8. Mai 2003 betreffend die Ermittlung und Strafverfolgung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit

¹ ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1.

² ABl. L 185 vom 26.5.2021, S. 1.

³ ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1.

⁴ ABl. C 25 vom 30.1.2008, S. 1.

und Kriegsverbrechen⁵,

- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 26. November 2018 zum Thema „Erhöhung der weltweiten Nahrungsmittel- und Ernährungssicherheit“;
- unter Hinweis auf die Leitlinien der EU zur Förderung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts⁶,
- unter Hinweis auf die Resolution 2286 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 3. Mai 2016 zum Schutz der Verwundeten und Kranken, des Sanitätspersonals und des humanitären Personals in bewaffneten Konflikten,
- unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 23 August 2016 zu den Ergebnissen des Weltgipfels für humanitäre Hilfe und den von den Teilnehmern beim Gipfel eingegangenen Verpflichtungen,
- unter Hinweis auf die am 23. Mai 2016 unterzeichnete Grand Bargain-Vereinbarung, auf die diesbezüglichen unabhängigen Jahresberichte, insbesondere den Bericht aus dem Jahr 2021, sowie auf den bei der Grand Bargain-Jahrestagung vom 15.–17. Juni 2021 vorgelegten Grand Bargain-Rahmen 2.0 und seine Anhänge,
- unter Hinweis auf den Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge vom Juli 2021 über die Nutzung flexibler Finanzierungsmittel im Jahr 2020 und die diesbezüglichen Aktualisierungen,
- unter Hinweis auf den bei der dritten Weltkonferenz der Vereinten Nationen für Katastrophenvorsorge, die vom 14. bis 18. März 2015 in Sendai, Japan, stattfand, angenommenen Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015–2030 und auf die Ergebnisse der Sitzungen der Globalen Plattform für Katastrophenvorsorge in Cancun 2017 und Genf 2019,
- unter Hinweis auf die Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung,
- unter Hinweis auf den Global Humanitarian Overview 2021 des Büros der Vereinten Nationen zur Koordinierung der humanitären Hilfe und auf seine aktualisierten monatlichen Berichte,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 3. März 2021 mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021–2030 (COM (2021)0101),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 10. März 2021 über humanitäre Maßnahmen der EU: neue Herausforderungen, unveränderte Grundsätze (COM(2021)0110) und die sich anschließenden Schlussfolgerungen des Rates vom 20. Mai 2021,
- unter Hinweis auf seine Entschließungen zur humanitären Hilfe, insbesondere die Entschließungen vom 11. Dezember 2013 zu einem EU-Konzept für Resilienz und

⁵ ABl. L 118 vom 14.5.2003, S. 12.

⁶ ABl. C 303 vom 15.12.2009, S. 12.

Katastrophenvorsorge in Entwicklungsländern: Lehren aus Ernährungssicherheitskrisen⁷, vom 26. November 2015 zur Bildung für Kinder in Notsituationen und andauernden Krisen⁸, vom 16. Dezember 2015 zur Vorbereitung des Weltgipfels für humanitäre Hilfe: Herausforderungen und Chancen für die humanitäre Hilfe⁹, vom 1. Juni 2017 zur Widerstandsfähigkeit als strategische Priorität des auswärtigen Handelns der EU¹⁰ und vom 17. April 2018 über die Anwendung des Instruments für Entwicklungszusammenarbeit, des Instruments für humanitäre Hilfe und des Europäischen Entwicklungsfonds¹¹,

- gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Entwicklungsausschusses (A9-0328/2021),
 - A. in der Erwägung, dass der humanitäre Bedarf mit 238 Millionen Hilfsbedürftigen im Jahr 2021 so groß wie nie zuvor ist und dies in erster Linie Konflikten, aber auch systemischen Faktoren wie etwa Klimawandel, Naturkatastrophen, Umweltzerstörung, globalem Bevölkerungswachstum, Ernährungsunsicherheit, begrenzten Wasserressourcen und Regierungsversagen geschuldet ist; in der Erwägung, dass der steigende humanitäre Bedarf und seine zunehmende Komplexität jedes der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung berührt und auf einen besorgniserregenden Mangel an weltweiten Fortschritten bei der Agenda 2030 hinweist;
 - B. in der Erwägung, dass die COVID-19-Pandemie vorhandene Schwachstellen und Ungleichheiten noch klarer hat hervortreten lassen, den humanitären Bedarf – insbesondere aufgrund eines drastischen Anstiegs des Hungers und der fehlenden Nahrungsmittelversorgung, wobei 300 Millionen Menschen akut von Ernährungsunsicherheit bedroht und über 40 Millionen Menschen von einer alarmierenden Ernährungsunsicherheit betroffen sind – weiter verstärkt und die humanitäre Hilfe aufgrund von Grenzschießen und anderen Einschränkungen, wie sie von bewaffneten Konfliktparteien angestrebt werden, beeinträchtigt hat; in der Erwägung, dass die Zunahme des humanitären Bedarfs zum Teil darauf zurückzuführen ist, dass die Entwicklungshilfe nicht ausreicht, um die Ursachen der Schwachstellen zu beseitigen; in der Erwägung, dass die Entwicklungshilfe für alle fragilen Situationen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zufolge von 2015 bis 2016 um 38 % zunahm, während die programmierbare Entwicklungshilfe im gleichen Zeitraum nicht anstieg¹²; in der Erwägung, dass die humanitäre Hilfe zwischen 2014 und 2018 den zweitgrößten Anteil an den Beiträgen der 29 Länder des OECD-Entwicklungsausschusses (DAC) zur öffentlichen Entwicklungshilfe (ODA)

⁷ AB1. C 468 vom 15.12.2016, S. 120.

⁸ AB1. C 366 vom 27.10.2017, S. 151.

⁹ AB1. C 399 vom 24.11.2017, S. 106.

¹⁰ AB1. C 307 vom 30.8.2018, S. 177.

¹¹ AB1. C 390 vom 18.11.2019, S. 33.

¹² Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, *States of Fragility 2018* (Fragile Staaten 2018), 17. Juli 2018.

ausmachte¹³;

- C. in der Erwägung, dass einerseits die COVID-19-Pandemie internationale Organisationen bei der logistischen Abwicklung von Hilfsmaßnahmen auf vielerlei Weise behindert hat, dass andererseits jedoch diese logistischen Probleme zu bestimmten wünschenswerten Veränderungen bei der Durchführung von Hilfsprogrammen beigetragen haben, und zwar insbesondere dahingehend, dass die Lokalisierung der humanitären Hilfe an Bedeutung gewonnen hat;
- D. 2018 benötigten etwa 108 Millionen Menschen internationale humanitäre Hilfe infolge von Stürmen, Überschwemmungen, Dürren und Waldbränden. in der Erwägung, dass bis 2050 jährlich mehr als 200 Millionen Menschen infolge klimabedingter Katastrophen und der sozioökonomischen Auswirkungen des Klimawandels auf humanitäre Hilfe angewiesen sein werden;
- E. in der Erwägung, dass Frauen und Mädchen am stärksten von Notständen betroffen sind; in der Erwägung, dass heranwachsende Mädchen in Konfliktgebieten mit 90 % höherer Wahrscheinlichkeit nicht zur Schule gehen, dass 70 % der Frauen in humanitären Notsituationen mit höherer Wahrscheinlichkeit geschlechtsspezifische Gewalt erleben und dass mehr als 70 % der Menschen, die unter chronischem Hunger leiden, Frauen sind;
- F. in der Erwägung, dass die humanitäre Luftbrücke der EU, die infolge der pandemiebedingten Transportbeschränkungen eingerichtet wurde, den Transport von Hilfslieferungen, Nothilfe und humanitären Mitarbeitern erleichtert und damit erheblich zur Schließung kritischer Lücken bei der humanitären Hilfe beigetragen hat;
- G. in der Erwägung, dass durch die größere Häufigkeit und Intensität von klimabedingten Katastrophen Konflikte hervorgerufen und mehr Menschen in einer noch nie dagewesenen Weise in langandauernde Fluchtsituationen getrieben werden, während eine Reihe anhaltender Krisen ungelöst bleibt;
- H. in der Erwägung, dass der wachsende Bedarf an humanitärer Hilfe nicht mit einer entsprechenden Bereitstellung von Mitteln einhergeht, was zu einer rasch zunehmenden Finanzierungslücke führt, wobei 2020 weniger als die Hälfte des Betrags des Hilfeauffrufs für humanitäre Hilfe, den die Vereinten Nationen gestartet hatten, erzielt wurde und im August 2021 einem Bedarf von 36,6 Mrd. USD nur Gelder in Höhe von 10,9 Mrd. USD (30 % des Gesamtbedarfs) gegenüberstanden¹⁴; in der Erwägung, dass 2020 die nicht mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mittel der 20 größten öffentlichen Geldgeber unter das Niveau von 2019 fielen¹⁵;
- I. in der Erwägung, dass die weltweite humanitäre Hilfe nach wie vor stark von einer sehr

Nomura, S., Sakamoto, H., Ishizuka, A., Shimizu, K. und Shibuya, K., „Tracking sector allocation of official development assistance: A comparative study of the 29 Development Assistance Committee Countries, 2011–2018 (Nachverfolgung der sektoralen Zuweisung offizieller Entwicklungshilfegelder: Eine vergleichende Studie der 29 Länder des OECD-Entwicklungsausschusses, 2011–2018), *Global Health Action*, Januar 2021.

¹⁴ Büro der Vereinten Nationen zur Koordinierung der humanitären Hilfe, *Financial Tracking Service, Beiträge zur humanitären Hilfe 2021*.

¹⁵ Entwicklungsinitiativen, *Bericht 2021 über die weltweit geleistete humanitäre Hilfe*.

begrenzten Zahl von Gebern abhängt, wobei die zehn größten Geber rund 85 % aller Mittel bereitstellen;

- J. in der Erwägung, dass humanitäre Hilfe einen zentralen Pfeiler des auswärtigen Handelns der EU darstellt und in der Erwägung, dass sich die von der EU und den Mitgliedstaaten bereitgestellten Mittel 2020 insgesamt auf 36 % der globalen humanitären Hilfe beliefen – den weltweit größten Anteil; in der Erwägung, dass sich die Höhe der Beiträge innerhalb der EU unterscheidet und etwa 90 % aller von der EU bereitgestellten humanitären Mittel auf vier Mitgliedstaaten und die Kommission entfallen;
- K. in der Erwägung, dass die von den Unterzeichnern des Grand Bargain 2.0 bekräftigte Verpflichtung, die humanitäre Hilfe so lokal wie möglich und so international wie nötig zu gestalten, die Zusicherung beinhaltet, mindestens 25 % der humanitären Mittel so unmittelbar wie möglich lokalen und nationalen Akteuren bereitzustellen; in der Erwägung, dass dieses Ziel jedoch bei Weitem noch nicht erreicht ist;
- L. in der Erwägung, dass es aufgrund der derzeitigen Lücke bei der Entwicklungsfinanzierung unabdingbar ist, die Effizienz, Wirksamkeit, Sichtbarkeit, Risikoteilung, Transparenz und Rechenschaftspflicht des humanitären Systems zu stärken und sicherzustellen, dass mehr Länder zu den humanitären Bemühungen beitragen, damit die Hilfe dem Bedarf der betroffenen Menschen gerecht wird, wie zuletzt im Grand Bargain-Rahmen 2.0, der die lokale Abwicklung der Hilfe und eine hochwertige Finanzierung als prioritäre Grundvoraussetzungen in den Mittelpunkt rückt, hervorgehoben wurde;
- M. in der Erwägung, dass die „hochwertige Finanzierung“ eine der beiden Prioritäten des Grand Bargain-Rahmens 2.0 bildet; in der Erwägung, dass die zweite Säule des Hochrangigen Politischen Forums für Nachhaltige Entwicklung von 2016 eine Erweiterung der humanitären Ressourcenbasis durch Partnerschaften mit neuen/aufstrebenden bilateralen Gebern und dem Privatsektor sowie die Erleichterung von Geldüberweisungen und der islamischen Sozialfinanzierung fordert¹⁶; in der Erwägung, dass die humanitäre Hilfe privater Geber bereits zunimmt und um 9 % von 6,2 Mrd. USD im Jahr 2018 auf den Rekordwert von 6,8 Mrd. USD im Jahr 2019 gestiegen ist¹⁷;
- N. in der Erwägung, dass die Kommission vorschlägt, ein Pilotprojekt zur Mischfinanzierung zu starten, um die Ressourcenbasis für humanitäre Maßnahmen deutlich zu erweitern und zu diesem Zweck eine stärkere Einbindung des Privatsektors fordert;
- O. in der Erwägung, dass die Fragmentierung der humanitären Hilfe aufgrund der Fülle von Gebern und Hilfsorganisationen sowie der mangelnden Koordinierung ihrer Tätigkeiten und Projekte eine anhaltende Herausforderung bleibt;

¹⁶ Bericht der Hochrangigen Gruppe für die Finanzierung humanitärer Maßnahmen an den UN-Generalsekretär mit dem Titel „Too important to fail—addressing the humanitarian financing gap“ (Scheitern ausgeschlossen: Die Finanzierungslücke in der humanitären Hilfe), 17. Januar 2016.

¹⁷ Entwicklungsinitiativen, *Bericht 2021 über die weltweit geleistete humanitäre Hilfe*.

- P. in der Erwägung, dass die Nutzung von Arbeitsgemeinschaften von den Gebern in der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe unterstützt wird; in der Erwägung, dass die Nutzung von Arbeitsgemeinschaften im Vergleich zu anderen Methoden typischerweise durch höher gesteckte Ziele und mehr Ressourcen gekennzeichnet ist;
- Q. in der Erwägung, dass es zur Bekämpfung humanitärer Krisen nicht nur umfangreicher Mittel bedarf, sondern auch entschiedener politischer Anstrengungen zur Verringerung des humanitären Bedarfs, indem Konflikte verhindert und beendet, Menschenrechte geschützt werden, eine nachhaltige Entwicklung gefördert wird, Risiken und Anfälligkeit reduziert werden, dem Klimawandel entgegengewirkt und sich an ihn angepasst, die Korruption bei der Mittelvergabe bekämpft und der Mangel an Transparenz in den Beziehungen zu lokalen Organisationen bewältigt wird;
- R. in der Erwägung, dass grundlegende Normen und Grundsätze weltweit durch regelmäßige Verletzungen des humanitären Völkerrechts, einschließlich Angriffe auf Zivilisten sowie humanitäre und medizinische Mitarbeiter, in Frage gestellt werden und die Bereitstellung von humanitärer Hilfe immer schwieriger wird;
- S. in der Erwägung, dass Angriffe auf Mitarbeitende humanitärer Organisationen in den letzten Jahren drastisch zugenommen haben;
- 1. begrüßt die Mitteilung der Kommission über humanitäre Maßnahmen der EU: neue Herausforderungen, unveränderte Grundsätze und die darin enthaltenen konkreten Vorschläge zur Verbesserung der Bereitstellung von humanitärer Hilfe; fordert die rasche Umsetzung dieser Vorschläge in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit den humanitären Partnern, damit die Hilfe vorhersehbar und nicht fragmentiert ist und sich nicht mit anderen Maßnahmen überschneidet; weist erneut darauf hin, dass die humanitäre Hilfe der EU entsprechend dem Europäischen Konsens über die humanitäre Hilfe ausschließlich auf der Grundlage genau definierter und im Voraus ermittelter Bedürfnisse und im Einklang mit den humanitären Grundsätzen der Menschlichkeit, Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit geleistet wird und den Herausforderungen, denen sich schutzbedürftige Gruppen, beispielsweise Menschen mit Behinderungen, Minderheiten und stark marginalisierte Menschen, beim Zugang zu humanitärer Hilfe gegenübersehen, in besonderer Weise Rechnung tragen muss; fordert die Kommission auf, den Grundsatz „Niemand wird zurückgelassen“ in den Mittelpunkt des neuen Konzepts für humanitäre Maßnahmen zu stellen; begrüßt die Initiative der Kommission, den Aspekt der Bildung in ihre Reaktion auf Notsituationen zu integrieren, um zu verhindern, dass Kinder – insbesondere im Falle lang anhaltender Konflikte – die Schule abbrechen;
- 2. nimmt mit Sorge zur Kenntnis, dass sich die Finanzierungslücke bei der humanitären Hilfe drastisch vergrößert, da große Geber ihre Mittel kürzen, während der Bedarf steigt; hebt die großen Unterschiede bei den Beiträgen hervor, die sowohl auf globaler Ebene als auch innerhalb der EU geleistet werden; fordert die Kommission auf, ein solides Jahresbudget für die humanitäre Hilfe der EU vorzulegen, damit zum Start eines jeden Haushaltjahres eine zeitnahe, vorhersehbare und flexible Finanzierung für humanitäre Hilfe sowohl für die Bewältigung von lang anhaltenden Krisen als auch für die Reaktion auf neue Krisen verfügbar ist und für humanitäre Krisen außerhalb der Union Mittel in der Solidaritäts- und Soforthilfereserve bereitstehen, um auch künftig in der Lage zu sein, im Falle von aufkommenden, eskalierenden oder plötzlichen

beginnenden Krisensituationen zügig zusätzliche Mittel bereitzustellen; fordert die EU auf, sich für eine bessere internationale Aufteilung der Verantwortung und eine Aufstockung der Mittel für die humanitäre Hilfe einzusetzen; fordert die Mitgliedstaaten dringend auf, mit gutem Beispiel voranzugehen und einen festen Anteil ihres Bruttonationaleinkommens als Beitrag zur humanitären Hilfe zu leisten; fordert die Kommission auf, jährlich über den Betrag Bericht zu erstatten, der von der EU im globalen Kontext für humanitäre Hilfe bereitgestellt wird;

3. fordert die Kommission und den Europäischen Auswärtigen Dienst auf, unter Einsatz der bilateralen, regionalen und multilateralen Diplomatie der EU eine Strategie für die langfristige Zusammenarbeit mit Drittländern und insbesondere mit aufstrebenden Geberländern zu entwerfen, um den Kreis der Geberländer, die auf freiwilliger Basis zur humanitären Hilfe beitragen, zu erweitern; unterstreicht, dass ein Beitrag zusätzlicher Geberländer es ermöglichen würde, die zur Bewältigung humanitärer Krisen internationalen Ausmaßes erforderlichen Mittel aufzubringen; stellt mit Besorgnis das Fehlen einer formalen Vereinbarung in dem Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich in Bezug auf humanitäre Hilfe fest, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, auf eine formale Partnerschaft der EU und dem Vereinigten Königreich in der humanitären Hilfe hinzuarbeiten;
4. weist auf die Zusage der Kommission hin, private Finanzen einzusetzen und die Privatwirtschaft verstärkt in die humanitäre Hilfe der EU einzubeziehen, sowie auf die Einführung einer gemischten Pilotinitiative, die aus dem humanitären Budget der EU im Jahr 2021 finanziert wird; fordert die Kommission auf, dem Parlament weitere Informationen sowie eine schriftliche Bewertung der Umsetzung des Pilotprojekts zur Mischfinanzierung für humanitäre Maßnahmen, in der die Übereinstimmung mit den Zielen für auswärtiges Handeln beurteilt wird, zur Verfügung zu stellen; unterstreicht das Potenzial von gemischten Initiativen, einschließlich von Anleihen mit humanitärer Auswirkung und Katastrophenversicherungsstrategien, was auch die uneingeschränkte Nutzung der Europäischen Investitionsbank und des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung plus einschließt; betont jedoch, dass eine weitere Zusammenarbeit mit dem Privatsektor eine Analyse der bisher durch die Zusammenarbeit erzielten Ergebnisse und die ausschließliche Förderung von Partnerschaften, die mit den Zielen des auswärtigen Handelns der EU und den internationalen humanitären Grundsätzen im Einklang stehen, erfordert;
5. ist über die steigende Zahl schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen äußerst besorgt; fordert die Einrichtung eines EU-Koordinierungsmechanismus, um einen einheitlichen Ansatz der EU mit Blick auf das humanitäre Völkerrecht zu entwickeln, sowie Verstöße zu überwachen, und dafür einzutreten, dass die Einhaltung des humanitären Völkerrechts sichergestellt wird, darunter durch die Nutzung der einschlägigen politischen, entwicklungshilfebezogenen, handelsrechtlichen und wirtschaftlichen Hebel im auswärtigen Handeln der EU;
6. fordert den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik sowie die Mitgliedstaaten auf, in Übereinstimmung mit den EU-Leitlinien zur Förderung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht streng zu überwachen und als ein Kriterium für die Aufnahme von Einzelpersonen oder Organisationen in die einschlägigen

Sanktionsregelungen der EU festzulegen; weist darauf hin, dass Sanktionen und restiktive Maßnahmen, die im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU ergriffen werden, dem humanitären Völkerrecht entsprechen müssen und die Ausübung humanitärer Tätigkeiten nicht behindern dürfen; unterstreicht das Erfordernis einer konsequenten Einbeziehung von Befreiungen von der humanitären Hilfe in die Regelungen zu restiktiven Maßnahmen und die Notwendigkeit, den Partnern die erforderliche Unterstützung und die erforderlichen Leitlinien für eine wirksame Anwendung dieser Befreiungen zukommen zu lassen;

7. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, das humanitäre Völkerrecht zu stärken und diejenigen, die Aushuntern als Kriegswaffe einsetzen, energisch zu verfolgen und zu bestrafen, um den weit verbreiteten Verletzungen des Rechts auf Nahrung in Konflikten, der wiederholten Nutzung des Aushunterns als Methode der Kriegsführung und der Verweigerung des Zugangs für humanitäre Organisationen entgegenzuwirken;
8. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, ihre beim Weltgipfel für humanitäre Hilfe sowie im Rahmen des Grand Bargain eingegangenen Verpflichtungen rasch zu erfüllen; betont, wie wichtig es ist, die humanitäre Hilfe effizienter und wirksamer zu gestalten, und zwar durch die Erhöhung der Flexibilität der Finanzierung durch nicht zweckgebundene, teilweise zweckgebundene und mehrjährige Finanzierung, die auf die lokalen Gegebenheiten zugeschnitten und bedarfsorientiert ist und bei der Mensch im Mittelpunkt steht, und durch die Verringerung des Verwaltungsaufwands für die humanitären Partner, indem unter anderem die Vorschriften für das Vorschlagen von Geben und die Berichterstattung über sie harmonisiert und vereinfacht, nationale und lokale Akteure finanziert und innovative Lösungen gefördert werden; weist erneut auf den humanitären Kontext langwieriger Krisen hin und fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, konkrete Lösungen für eine wirksame Zuteilung von Mitteln für humanitäre Hilfe und Entwicklungshilfe an Partner, die in diesem Kontext tätig sind, vorzusehen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, in die Finanzhilfevereinbarungen mit Partnern Maßnahmen aufzunehmen, die eine ausreichende Flexibilität des Programms für diese Partner sicherstellen, damit sie im Falle einer plötzlichen Notlage schnell von Entwicklungsmaßnahmen auf Soforthilfemaßnahmen umstellen können, auch im Rahmen der Finanzierung durch das neue Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt;
9. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, einen realistischen Dialog über die Aufteilung des Risikos zwischen den zuständigen Ämtern und ihren humanitären Partnern sowie anderen Interessenträgern aufrecht zu erhalten und zu fördern, indem auf die jüngsten Erfahrungen und gewonnenen Erkenntnisse aufgebaut wird, um kontinuierlich die Verbesserung bestehender Finanzierungsregelungen anzustreben und sie effizienter und wirksamer zu gestalten, insbesondere in Zeiten höchst unberechenbarer humanitärer Krisen; weist darauf hin, dass sich das Risikobewusstsein als wirksames Werkzeug für die Risikominderung erwiesen hat;
10. betont, dass es besonders wichtig ist, lokale Akteure zu unterstützen, und fordert die Kommission nachdrücklich auf, eine ambitionierte Strategie für die lokale Abwicklung der Hilfe zu entwickeln, in deren Rahmen unter anderem die Transparenz gefördert, das Fachwissen und die Erfahrung der Partner genutzt und dargelegt wird, wie die lokalen Akteure zunehmend und besser unterstützt werden können, um ihre Kapazitäten zu

stärken, sie in die Lage zu versetzen, alle verfügbaren Instrumente zu nutzen, und ihre Beteiligung an Entscheidungsprozessen sicherzustellen, wobei die Frage der gegenseitigen Rechenschaftspflicht und der Risikoteilung angegangen werden muss, da die Stärkung der lokalen Akteure ein wichtiger Faktor ist, um künftig den Bedarf an internationaler humanitärer Hilfe zu verringern; fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass die gleichgestellte Beteiligung und die Stärkung von Frauen explizit in jede neue Maßnahme zur Stärkung der Rolle lokaler Akteure in humanitärer Hilfe einbezogen wird;

11. betont, dass die lokale Abwicklung der Hilfe im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie dazu beiträgt, eine auf die Entwicklungsländer zugeschnittene gesundheitspolitische Reaktion zu gewährleisten, wodurch sich Verzerrungen vonseiten Europas, insbesondere im Hinblick auf Eindämmungsprotokolle und Präventionskampagnen, vermeiden lassen; fordert, dass die vorherrschende europäisch beeinflusste Sichtweise auf Notsituationen durch die zusätzliche lokale Abwicklung der humanitären Maßnahmen entsprechend überwunden wird;
12. hebt die Herausforderungen hervor, die sich aus dem Klimawandel ergeben, und begrüßt die Zusage, die Auswirkungen des Klimawandels und Umweltfaktoren stärker in humanitäre Maßnahmen einzubeziehen, die Klimaresilienz schutzbedürftiger Regionen auszubauen und die Widerstandsfähigkeit gefährdeter Gemeinschaften gegenüber dem Klimawandel durch Katastrophenvorsorge und vorausschauende Maßnahmen mittels eines dreifachen Nexus-Ansatzes unter Einbeziehung indigener Völker und lokaler Gemeinschaften zu stärken, um dem besonderen Hilfs- und Schutzbedarf der von Katastrophen und den negativen Auswirkungen des Klimawandels betroffenen Bevölkerungsgruppen, insbesondere von Vertriebenen und Aufnahmegemeinschaften, Rechnung zu tragen; begrüßt darüber hinaus die Verpflichtungen zur ökologisch nachhaltigeren Gestaltung der humanitären Hilfe der EU und zur Rückverfolgung klimabezogener Ausgaben; fordert die Kommission auf, die notwendigen Mittel für die Anpassung an den Klimawandel und die Katastrophenvorsorge unter anderem über das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt bereitzustellen und die Umsetzung der im Rahmen von Sendai eingegangenen Verpflichtungen im auswärtigen Handeln der EU zu beschleunigen;
13. begrüßt die konkreten Leistungen der humanitären Luftbrücke der EU sowie die Idee der Schaffung einer europäischen Kapazität für humanitäre Hilfe zur Schließung der Lücken bei der von der EU geleisteten humanitären Hilfe; fordert eine regelmäßige Konsultation der Mitgliedstaaten und der humanitären Partner bei sämtlichen neuen Initiativen der Kommission, welche auf bestehenden Kapazitäten der humanitären Akteure und EU-Verfahren wie etwa dem Katastrophenschutzverfahren der Union aufbauen sollten, anstatt sie zu reproduzieren;
14. betont, dass humanitäre Hilfe auf die Bewältigung akuter, lebensbedrohlicher Situationen abzielt, die Krisen jedoch Ursachen haben, für die es langfristiger Lösungen bedarf, wobei die zugrunde liegende Fragilität ein bedeutender Vorbote für humanitäre Krisen ist; fordert die Kommission und den Europäischen Auswärtigen Dienst auf, eine Mitteilung anzunehmen, die eine klare Strategie für einen Nexus von humanitärer Hilfe, Entwicklung und Frieden enthält, um die Lücken zwischen den einzelnen Politikbereichen zu schließen und zugleich sicherzustellen, dass der besondere rechtliche Charakter und die Grundsätze der humanitären Hilfe gewahrt bleiben; betont,

dass im Rahmen dieses Nexus-Ansatzes die Resilienz gestärkt und nachhaltige Reaktionen gefördert werden sollte und dass die Ziele für nachhaltige Entwicklung als Rahmen für einen solchen Ansatz genutzt werden sollten, da die Agenda 2030 eine einzigartige Gelegenheit bietet, die Ursachen von Fragilität und Konflikten in Angriff zu nehmen und dabei unter anderem auf den praktischen Erfahrungen nichtstaatlicher Organisationen aufzubauen; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, diesen Nexus-Ansatz rasch umzusetzen und dabei besonderes Augenmerk auf die Verringerung der Fragilität, die Verhütung von Konflikten, die Bekämpfung von Hunger, die Bewältigung von katastrophenbedingten und mit den negativen Auswirkungen des Klimawandels zusammenhängenden Verlagerungen, die Bereitstellung von Bildungsmöglichkeiten und von Möglichkeiten der Existenzsicherung, die Unterstützung der frühen Phase der Erholung, die Verbesserung der Reaktionsfähigkeit, den Aufbau einer stärkeren Eigenständigkeit und die Stärkung der Resilienz zu richten; fordert die Kommission auf, eine Bewertung der Umsetzung des Nexus zwischen humanitärer Hilfe und Entwicklung in den sechs im Jahr 2017 ermittelten Pilotländern zu veröffentlichen;

15. fordert die Kommission auf, die bisherigen Erfahrungen und Programme zu geschlechtsspezifischen Fragen zu bewerten, da angesichts der herausragenden Rolle von Frauen als Opfer von Konflikten und Katastrophen ein zunehmender Bedarf besteht, diese Fragen in Angriff zu nehmen; fordert, dass bei künftigen humanitären Maßnahmen konkretere Elemente des Gender-Mainstreaming umgesetzt werden, einschließlich kontextspezifischer, gleichstellungsorientierter Analysen, und dass dabei die Rechte schutzbedürftiger Gruppen, darunter Frauen, Mädchen und Personen aus der LGBTIQ+-Gemeinschaft, geschützt werden; unterstützt den ungehinderten Zugang zu kostenlosen öffentlichen Gesundheitsdiensten und die Anstrengungen zur Verringerung der Sterblichkeit und Erkrankungen und betont, dass die Vorsorge in Bezug auf Pandemien und Epidemien verbessert werden muss;
16. fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, die Agenda der Nansen-Initiative zum Schutz von grenzüberschreitend vertriebenen und geflüchteten Personen infolge von Katastrophen und dem Klimawandel umzusetzen und zu fördern; unterstreicht die Wichtigkeit der Zusammenarbeit zwischen den Akteuren in den Bereichen der humanitären Hilfe, der Entwicklungshilfe, der Katastrophenvorsorge und des Klimawandels, um das Risiko von katastrophenbedingten Verlagerungen zu verringern, die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels zu mindern sowie Hilfs- und Schutzbedarf zu decken;
17. fordert, der Ernährung als allgemeinem Grundrecht einen besonderen Stellenwert beizumessen, um Ernährungssicherheit sicherzustellen und eine höhere Resilienz der Nahrungsmittelsysteme gegenüber wirtschaftlichen, klimatischen und menschenbedingten Erschütterungen zu ermöglichen; fordert die EU auf, ihren Aktionsplan für Ernährung zu überarbeiten, um alle Formen der Unterernährung im humanitären sowie im Entwicklungskontext zu bekämpfen, im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates vom November 2018;
18. bekräftigt das Engagement der Kommission und ihre kontinuierlichen Bemühungen, die Sichtbarkeit und die Sensibilisierung für die humanitäre Hilfe der EU bei den verschiedenen Akteuren, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, in der gesamten EU zu fördern und die Sichtbarkeit des auswärtigen Handelns der EU zu stärken;

19. begrüßt die Ankündigung der erstmaligen Abhaltung des EU-Forums für humanitäre Hilfe, das im Januar 2022 stattfinden soll; betont, dass das Forum inklusiv und zugänglich sein und die Durchführungspartner im Bereich der humanitären Hilfe einbeziehen, die Sichtbarkeit der humanitären Hilfe der EU und der Arbeit ihrer Partner verbessern und zur Förderung eines strategischen Dialogs über die humanitäre Politik der EU, der politische Unterstützung und Sensibilisierung für das Wesen der prinzipien- und bedarfsorientierten humanitären Hilfe der EU schafft, sowie zur schnelleren Umsetzung der in der Mitteilung der Kommission enthaltenen zentralen Maßnahmen beitragen sollte;
20. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Europäischen Auswärtigen Dienst und den Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2021)0506

Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität im Westlichen Balkan

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2021 zu der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität im Westlichen Balkan (2021/2002(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die einschlägigen Übereinkommen der Vereinten Nationen, insbesondere das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle (Protokoll von Palermo von 2000) und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption,
- unter Hinweis auf die straf- und zivilrechtlichen Übereinkommen des Europarates über Korruption, die am 27. Januar 1999 bzw. am 4. November 1999 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt wurden, und die Resolutionen (98)7 und (99)5 des Ministerkomitees des Europarats vom 5. Mai 1998 und vom 1. Mai 1999 zur Einrichtung der Staatengruppe gegen Korruption (GRECO),
- unter Hinweis auf das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen,
- unter Hinweis auf das Europäische Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen des Europarats über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen des Europarats zur Computerkriminalität (Budapester Übereinkommen),
- unter Hinweis auf die Tätigkeiten des Expertenausschusses des Europarates für die Bewertung von Maßnahmen gegen Geldwäsche (MONEYVAL) und die Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 26. Juni 2018, 18. Juni 2019 und 25. März 2020 zur Erweiterung sowie zum Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess,

- unter Hinweis auf den Beschluss (GASP) 2018/1788 des Rates vom 19. November 2018 zur Unterstützung der Zentralstelle Südost- und Osteuropa für die Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen bei der Umsetzung des regionalen Fahrplans zur Bekämpfung des illegalen Waffenhandels im Westbalkan¹,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 6. Februar 2018 mit dem Titel „Eine glaubwürdige Erweiterungsperspektive für und ein verstärktes Engagement der EU gegenüber dem westlichen Balkan“ (COM(2018)0065),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 24. Juli 2020 über die EU-Strategie für eine Sicherheitsunion (COM(2020)0605),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 24. Juli 2020 mit dem Titel „EU-Aktionsplan gegen den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen (2020–2025)“ (COM(2020)0608),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 14. April 2021 über eine EU-Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität 2021-2025 (COM (2021)0170) und das dazugehörige Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen mit dem Titel „EMPACT, the flagship EU instrument for cooperation to fight organised and serious international crime“ (EMPACT, das Leitinstrument der EU für die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten und schweren internationalen Kriminalität) (SWD (2021)0074),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 14. April 2021 über die Strategie der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels 2021-2025 (COM(2021)0171),
- unter Hinweis auf die Abkommen über operative und strategische Kooperation zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und Albanien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien sowie auf die Arbeitsvereinbarung über Kooperationsbeziehungen zwischen den Strafverfolgungsbehörden Kosovos und Europol,
- unter Hinweis auf die Kooperationsabkommen zwischen Eurojust und Albanien, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien,
- unter Hinweis auf die Abkommen über die Zusammenarbeit beim Grenzmanagement zwischen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) und Albanien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien,
- unter Hinweis auf den Berlin-Prozess und die Verpflichtungen der Länder des westlichen Balkans zur Bekämpfung von Korruption aus dem Jahr 2018,
- unter Hinweis auf die Europol-Berichte zur Bewertung der Bedrohungslage im Bereich der schweren und organisierten Kriminalität vom 12. April 2021 und zur Bewertung der Bedrohungslage im Bereich der organisierten Kriminalität im Internet vom 5. Oktober 2020,
- unter Hinweis auf den Bericht des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und

¹ ABl. L 293 vom 20.11.2018, S. 11.

Verbrechensbekämpfung (UNODC) mit dem Titel „Measuring Organised Crime in the Western Balkans“ (Bestandsaufnahme der organisierten Kriminalität auf dem Westbalkan),

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. Juli 2016 zur Bekämpfung des Menschenhandels in den Außenbeziehungen der EU²,
- unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 19. Juni 2020 an den Rat, die Kommission und den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zum westlichen Balkan im Anschluss an das Gipfeltreffen 2020³,
- unter Hinweis auf seine Entschließungen 2019–2020 zu den Berichten der Kommission über Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien,
- gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A9-0298/2021),

A. in der Erwägung, dass die organisierte Kriminalität zu einer zentralen Frage bei internationalen Angelegenheiten und einer Bedrohung für Frieden und Entwicklung geworden ist und eine gemeinsame und abgestimmte Reaktion der EU, ihrer Mitgliedstaaten und ihrer internationalen Partner erforderlich macht;

B. in der Erwägung, dass eine wirksame Bekämpfung des organisierten Verbrechens Teil des EU-Beitrittsprozesses ist, insbesondere beim Cluster „Wesentliche Elemente“ und in Verhandlungskapitel 24 – Justiz, Freiheit und Sicherheit;

C. in der Erwägung, dass Korruption und organisierte Kriminalität in der gesamten Region des westlichen Balkans nach wie vor Anlass zu großer Sorge geben und auch nachteilige Folgen für die Mitgliedstaaten der EU haben können; in der Erwägung, dass Netze der organisierten Kriminalität eng miteinander verflochten und sowohl in EU-Mitgliedstaaten als auch in Nicht-EU-Mitgliedstaaten verwurzelt sind;

D. in der Erwägung, dass der Prozess der europäischen Integration der Länder des westlichen Balkans unmittelbar von der Normalisierung ihrer Beziehungen untereinander und zu den EU-Mitgliedstaaten abhängt;

E. in der Erwägung, dass die organisierte Kriminalität im Westbalkan ein strukturelles Problem ist und tief verwurzelte Verbindungen zu Unternehmen und staatlichen Institutionen aufweist und eines der Symptome der Vereinnahmung von Staaten ist, die durch Reformen im Zusammenhang mit dem EU-Integrationsprozess überwunden werden soll;

F. in der Erwägung, dass organisierte Kriminalität und Korruption mit Geldwäsche, Steuerflucht, Klientelismus und Straflosigkeit einhergehen;

G. in der Erwägung, dass organisierte kriminelle Gruppen über Grenzen und ethnische

² ABl. C 101 vom 16.3.2018, S. 47.

³ ABl. C 362 vom 8.9.2021, S. 129.

Grenzen hinweg gut zusammenarbeiten, im Gegensatz zu den Polizei- und Justizbehörden der Länder des westlichen Balkans, die eine solche Koordinierung dringend verbessern müssen;

- H. in der Erwägung, dass Gruppen der organisierten Kriminalität bei Aktivitäten wie Menschenhandel, Schleusung von Migranten, Schmuggel von Kunstgegenständen und Geldwäsche mit Gruppen aus Staaten der erweiterten Nachbarschaft der EU zusammenarbeiten;
- I. in der Erwägung, dass harmonisierte rechtliche Rahmenbedingungen, ihre wirksame Umsetzung und unabhängige Stellen zur Korruptions- und Verbrechensbekämpfung sowie ein echter politischer Wille der Schlüssel zur Ausmerzung der organisierten Kriminalität sind;
- J. in der Erwägung, dass dem UNODC-Bericht „Measuring Organized Crime in the Western Balkans“ (Bestandsaufnahme der organisierten Kriminalität auf dem Westbalkan) zufolge Strafverfolgungen und Verurteilungen hauptsächlich auf niedrigrangige kriminelle Organisationen ausgerichtet sind und Anführer von Gruppen im Westbalkan häufiger Straflosigkeit genießen;
- K. in der Erwägung, dass sich die Organisationen der Zivilgesellschaft als wichtige Akteure bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und der Korruption in der gesamten Region etabliert haben und eine entscheidende Rolle insbesondere bei der Überwachung und der Bewertung der Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen spielen;
- L. in der Erwägung, dass mehr Forschung und mehr verlässliche Daten zur organisierten Kriminalität benötigt werden, um wirksame politische Maßnahmen zur Bekämpfung von organisierter Kriminalität und Korruption in der Region zu entwickeln;
- M. in der Erwägung, dass Bildung eine Schlüsselrolle bei der Prävention von Verbrechen und der Förderung einer Kultur der Gesetzesstreue spielt;
- N. in der Erwägung, dass die Bedrohung durch Gruppen der organisierten Kriminalität aus dem westlichen Balkan in einigen Ländern zu Unrecht als Argument gegen den EU-Beitritt angeführt wurde und daher angemessen gegen diese Bedrohung vorgegangen werden muss, um den EU-Beitrittsprozess der Länder des westlichen Balkans weiter voranzutreiben;
- O. in der Erwägung, dass die Länder des westlichen Balkans umfassende Reformen in entscheidenden Bereichen durchführen und konkrete Ergebnisse bei der Justizreform und der Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität erzielen müssen, um die EU-Beitrittskriterien zu erfüllen;
- P. in der Erwägung, dass die Stärkung des Rechtsstaatsprinzips und die Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität Grundpfeiler der EU-Strategie für den westlichen Balkan von 2018 sind;
- Q. in der Erwägung, dass im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) rund 64 Mio. EUR für Projekte im Zusammenhang mit der Bekämpfung der organisierten Kriminalität in den westlichen Balkanstaaten bereitgestellt wurden, mit denen mehrere nationale und länderübergreifende Projekte finanziert wurden, mit denen eine wirksamere Rechtspflege in Fällen von organisierter Kriminalität und Korruption im

Westbalkan unterstützt wurde, unter anderem durch die Überwachung von Gerichtsverfahren; in der Erwägung, dass IPA III auch spezifische Ziele umfasst, um wirksame Instrumente zur Verhütung und Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des Menschenhandels und des illegalen Handels mit Feuerwaffen, des Drogenhandels und der Geldwäsche zu entwickeln;

Allgemeine Lage

1. betont, dass organisierte Kriminalität und Korruption in erster Linie den Bürgern der Länder des westlichen Balkans schaden, da sie ihr Recht auf Sicherheit und sozialen Zusammenhalt sowie ihr Vertrauen in das demokratische System untergraben, demokratische Reformen und den Beitrittsprozess behindern und auch potenzielle und tatsächliche nachteilige Folgen für die Sicherheit und Stabilität der EU-Mitgliedstaaten haben;
2. betont, dass sich die Situation in Bezug auf die organisierte Kriminalität verschlechtert, wenn den Ländern des westlichen Balkans eine europäische Perspektive vorenthalten wird, und betont, dass sich die Lage nur durch die Förderung des EU-Integrationsprozesses und der Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten verbessern kann; betont, dass die Bekämpfung der organisierten Kriminalität und die Förderung der Integration in die EU sich gegenseitig verstärkende Prozesse sind, weshalb der Prozess der Integration in die EU beschleunigt werden muss;
3. ist der Auffassung, dass die Verknüpfung der Visaliberalisierung für den Kosovo mit der Bekämpfung der organisierten Kriminalität kontraproduktiv ist, da kriminelle Tätigkeiten durch Isolation gefördert werden; betont noch einmal, dass der Kosovo alle Kriterien für die Visaliberalisierung erfüllt hat, und fordert den Rat auf, die Visaliberalisierung unverzüglich zu gewähren;
4. stellt fest, dass Rechtsstaatlichkeit und die Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität die wichtigsten Bereiche sind, in denen die Länder des westlichen Balkans spürbare Ergebnisse erreichen müssen, um auf ihrem Weg in die EU größere Fortschritte zu erzielen; fordert sie nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen zur Förderung der notwendigen Reformen erheblich zu intensivieren, und fordert die EU auf, als Priorität der Erweiterungspolitik die ordnungsgemäße Umsetzung und Anwendung der einschlägigen internationalen Instrumente zur Unterstützung der Rechtsstaatlichkeit und zur Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität durch finanzielle Unterstützung und praktische Zusammenarbeit zu fördern;
5. begrüßt die am 14. April 2021 veröffentlichte EU-Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität 2021–2025 und fordert die EU dringend auf, die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, insbesondere mit den Ländern des westlichen Balkans, zu verstärken, um wirksam gegen diese grenzüberschreitende Bedrohung vorzugehen;
6. stellt fest, dass fehlende Beschäftigungsmöglichkeiten, Korruption, Desinformation, Elemente der staatlichen Vereinnahmung, Ungleichheit, Einmischung aus dem Ausland vonseiten nichtdemokratischer Regime wie Russland und China und der schleppende Prozess des EU-Beitritts zu den Faktoren zählen, die die Gesellschaften des westlichen Balkans anfällig für organisierte Kriminalität machen; fordert sowohl die Behörden der Länder des westlichen Balkans als auch ihre internationalen Partner, insbesondere die

EU, auf, ihre Bemühungen zur Bewältigung dieser Herausforderungen zu verstärken, die zu Instabilität führen, die Integration untergraben und die demokratische und wirtschaftliche Entwicklung verzögern;

7. bedauert das Fehlen eines echten politischen Willens bei Teilen der lokalen politischen Elite, organisierte Kriminalität und Korruption zu bekämpfen und alle Elemente der Vereinnahmung des Staates zu beseitigen;
8. bedauert die mangelnde Unabhängigkeit und oftmals unzureichende Funktionsfähigkeit der Justiz in den Ländern des westlichen Balkans und fordert nachdrücklich, dass bei der Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit der organisierten Kriminalität ein strategischer Ansatz gewählt wird; fordert die EU auf, weitere Unterstützung zu leisten, um eine professionelle und leistungsorientierte Strafrechtskultur zu fördern und die Integrität der Justiz zu verbessern; stellt fest, dass zwar Fortschritte bei der Reform der Justizsysteme erreicht wurden, jedoch weiterhin wesentliche Anstrengungen unternommen werden müssen, um greifbare Ergebnisse zu erzielen;
9. fordert die westlichen Balkanländer nachdrücklich auf, die Unzulänglichkeiten ihrer Strafrechtssysteme, einschließlich der Dauer der Verfahren, vollständig zu beseitigen; fordert die EU und andere internationale Partner auf, weitere Leitlinien für Strafverfolgungsbehörden und die Justiz vorzulegen, um die Professionalität und Leistungsfähigkeit der Strafjustiz zu verbessern;
10. begrüßt, dass die Länder des westlichen Balkans EU-Standards und internationale Normen für die Rückführung von Vermögenswerten in nationales Recht umgesetzt haben und dass weitere Anstrengungen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität in der Region unternommen wurden, wie etwa die Entwicklung staatlicher Koordinierungsmechanismen und Sondergerichte und Strafverfolgungseinheiten; bedauert jedoch, dass die Umsetzung nach wie vor gering ist, und fordert die Behörden des Westbalkans nachdrücklich auf, eine solide Erfolgsbilanz bei der Einziehung solcher Vermögenswerte zum Nutzen aller ihrer Bürger zu erzielen und die Einziehung von Erträgen und Tatwerkzeugen von Verbrechen als Priorität bei der Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität festzulegen; fordert die EU auf, die Strafverfolgungsbehörden bei der Schaffung angemessener Kapazitäten sowie geeigneter Bedingungen und Ressourcen zu unterstützen, und betont insbesondere, dass das Fachwissen der Staatsanwaltschaft im Bereich Finanzforensik verbessert werden muss;
11. fordert die westlichen Balkanstaaten auf, ihre Bemühungen nicht nur auf Einzelfälle, sondern auf die Verfolgung krimineller Organisationen als Ganzes zu konzentrieren und so eine angemessene Erfolgsbilanz bei der Verfolgung und Verurteilung bekannter Krimineller zu erzielen; stellt fest, dass die richtige Einstufung von Straftaten als „organisiert“ und die genaue Untersuchung dieser Straftaten von wesentlicher Bedeutung für die strafrechtliche Reaktion sind; fordert die zuständigen Behörden nachdrücklich auf, die Gesetzeslücken zu schließen, denen Informanten und Hinweisgebern ausgesetzt sind, und sie vor Belästigungen, Klagen oder Bedrohungen zu schützen, um die Kapazitäten zur Zerschlagung organisierter krimineller Gruppen zu erhöhen und Korruption und organisierte Kriminalität erfolgreich zu bekämpfen; unterstützt den Austausch über bewährte Verfahrensweisen mit den Mitgliedstaaten, die die organisierte Kriminalität besonders erfolgreich bekämpft haben; fordert die

Mitgliedstaaten auf, Regelungen für den Zeugenschutz, auch durch Umsiedlung, zu unterstützen;

12. fordert die Länder des westlichen Balkans auf, eine nachhaltige Erfolgsbilanz bei der Bekämpfung von organisierter Kriminalität, Korruption und Geldwäsche zu führen und regelmäßig nationale Berichte zu diesem Thema zu erstellen sowie die interinstitutionelle Zusammenarbeit, auch bei der Erfassung und dem Austausch nachrichtendienstlicher Erkenntnisse, zu stärken, um das organisierte Verbrechen besser verstehen und bekämpfen zu können;
13. weist erneut darauf hin, dass die politischen und administrativen Verbindungen zur organisierten Kriminalität durch klare Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung und eine wirksame Verfolgung prominenter Korruptionsfälle beseitigt werden müssen; fordert die EU auf, die Konsolidierung leistungsorientierter öffentlicher Verwaltungen stärker zu unterstützen; ist hochgradig alarmiert über Meldungen und Anschuldigungen über Verbindungen zwischen hochrangigen politischen Persönlichkeiten und kriminellen Organisationen sowie darüber, dass das Justizsystem nicht in der Lage ist, diesen Anschuldigungen nachzugehen; betont, dass die Bauwirtschaft in den Ländern des westlichen Balkans zu den Bereichen gehört, die für organisiertes Verbrechen und Korruption am anfälligsten sind;
14. ist besorgt darüber, dass die COVID-19-Pandemie von kriminellen Organisationen ausgenutzt wurde, auch durch den Missbrauch der direkten öffentlichen Auftragsvergabe für wichtige medizinische Ausrüstung und Dienstleistungen für Gesundheitseinrichtungen, den Verkauf gefälschter COVID-19-Zertifikate und die zunehmende Praxis des Kreditwuchers; fordert die Behörden des westlichen Balkans auf, Maßnahmen gegen gefälschte Impfstoffe und Impfbescheinigungen zu ergreifen; fordert die Kommission auf, Budgethilfen an klare Ziele für die Bekämpfung von Korruption zu knüpfen; betont, dass zu diesem Zweck tragfähige Mechanismen zur Überwachung ihrer Umsetzung geschaffen werden müssen;
15. weist darauf hin, dass im IPA III eine starke Konditionalität vorgesehen ist und dass Fördermittel im Falle eines erheblichen Rückschritts oder des dauerhaften Fehlens von Fortschritten im Bereich der so genannten „wesentlichen Elementen“, insbesondere im Bereich Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte, vor allem der Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität, angepasst oder sogar ausgesetzt werden müssen; betont, dass es im Sicherheitsinteresse und in der Verantwortung der EU liegt, dafür zu sorgen, dass EU-Mittel keine kontraproduktive Wirkung entfalten, indem klientelistische Netzwerke korrupter Politiker und privilegierter Unternehmen unterstützt werden;
16. stellt fest, dass vor dem Zerfall Jugoslawiens bereits Verbindungen zwischen organisierter Kriminalität, Politik und Unternehmen bestanden und diese seit den 1990er Jahren fortbestehen; verurteilt den offensichtlichen Mangel an Bereitschaft der zuständigen Behörden, die Archive des ehemaligen Jugoslawien zu öffnen; bekräftigt in diesem Zusammenhang seine Forderung, die Archive des ehemaligen Jugoslawien zu öffnen und insbesondere Zugang zu den Akten des ehemaligen jugoslawischen Geheimdienstes (UDBA) und des Geheimdienstes der jugoslawischen Volksarmee (KOS) zu gewähren und die Akten auf Antrag an die jeweiligen Regierungen zurückzugeben;

17. unterstreicht die Bedeutung der Zusammenarbeit und des Austauschs nachrichtendienstlicher Erkenntnisse mit den Mitgliedstaaten, mit internationalen Partnern wie den Vereinigten Staaten, Kanada und dem Vereinigten Königreich sowie mit internationalen Organisationen wie der NATO, der GRECO, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und dem UNODC;
18. begrüßt das erneuerte konstruktive Engagement der USA im Westbalkan, einschließlich ihres Schwerpunkts auf der Bekämpfung von Korruption; hebt in diesem Zusammenhang die US-amerikanische Durchführungsverordnung zur Verhängung von Sanktionen gegen Personen hervor, die zur Destabilisierung der Lage in den Ländern des westlichen Balkans beitragen, sowie die Maßnahmen der USA gegen Einzelpersonen und Einrichtungen wegen erheblicher Korruptionshandlungen; fordert die EU auf, eine mögliche Abstimmung mit solchen Maßnahmen sorgfältig zu prüfen;

Spezifische Formen der organisierten Kriminalität

19. stellt fest, dass die Länder des westlichen Balkans sowohl Herkunfts-, Ziel- als auch Transitländer des Menschenhandels sind, dessen Ziel zumeist Frauen und Kinder sind, die zu Zwecken der sexuellen Ausbeutung gehandelt werden; weist darauf hin, dass Menschenhandel das Verbrechen mit dem größten Anteil an Verbindungen zum organisierten Verbrechen ist; fordert die zuständigen Behörden auf, den Schwerpunkt stärker auf die Prävention und die Stärkung der Widerstandsfähigkeit von Gruppen zu legen, die eher den Risiken des Menschenhandels ausgesetzt sind, und hebt die Notwendigkeit eines bereichsübergreifenden geschlechtersensiblen Ansatzes hervor; begrüßt gemeinsame Maßnahmen mit internationalen Partnern, darunter Interpol und Europol, die zur Festnahme mutmaßlicher Menschenhändler und Schleuser geführt haben;
20. stellt fest, dass die Länder des westlichen Balkans als Transitkorridor für Migranten und Flüchtlinge dienen und dass die großen Bevölkerungsbewegungen in den letzten Jahren eine enorme Herausforderung für die Region und die Mitgliedstaaten darstellten; fordert verstärkte Anstrengungen zur Bekämpfung der Schleusung von Migranten und zum Schutz der Grundrechte geschmuggelter Personen, insbesondere unbegleiteter Minderjähriger, sowie einen verstärkten Informationsaustausch und eine bessere Koordinierung zwischen den Ländern des westlichen Balkans und mit den Mitgliedstaaten; ermutigt die EU und ihre Mitgliedstaaten, mehr Unterstützung bei der Bewältigung dieser Probleme zu leisten, z. B. durch finanzielle und technische Unterstützung, den Abschluss von informellen Vereinbarungen und Statusvereinbarungen und die Förderung der Zusammenarbeit über die gemeinsame operative Stelle (Joint Operational Office) und die operative Plattform – östliche Mittelmeerroute, wobei die Besonderheiten und Bedürfnisse der westlichen Balkanroute zu berücksichtigen sind, sowie durch Unterstützung bei der Schaffung menschenwürdiger Aufnahmebedingungen; fordert einen verstärkten Schutz der EU-Außengrenzen in Zusammenarbeit mit den westlichen Balkanstaaten;
21. betont, dass der Umgang mit kriminellen Finanzströmen von entscheidender Bedeutung für die Aufdeckung krimineller Aktivitäten und die Verhinderung einer Unterwanderung der legalen Wirtschaft ist; betont, dass Transparenz des wirtschaftlichen Eigentums ein wichtiges politisches Instrument zur Bekämpfung von Korruption, die Eindämmung illegaler Finanzströme und die Bekämpfung von Steuerflucht ist; begrüßt die Bemühungen der Regierungen der Länder des westlichen

Balkans zur Bekämpfung der Geldwäsche, unter anderem durch die Annahme überarbeiteter Rahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche; ist jedoch besorgt über ihre unzureichende Umsetzung; weist erneut darauf hin, dass die Durchsetzung von Bestimmungen über die Sorgfaltspflicht sowie die Transparenz im Hinblick auf die wirtschaftlichen Eigentümer erheblich verbessert werden müssen, und zwar auch im Bankensektor;

22. nimmt mit Besorgnis den großen Anteil der Schattenwirtschaft (schätzungsweise mehr als 30 % des BIP in der Region) und die massiven illegalen Bargeldzahlungen zur Kenntnis, die durch den westlichen Balkan fließen; fordert die Regierungen in der Region auf, Maßnahmen zur Reduzierung der Informalität zu ergreifen, wo dies möglich ist; betont, dass sich durch eine unzureichende Regulierung des Online-Bankings das Risiko von Geldwäsche erhöht, und fordert die Länder des westlichen Balkans und die Kommission auf, die Frage der internationalen und regionalen Harmonisierung im Rahmen des EU-Erweiterungsprozesses zu behandeln;
23. begrüßt die Zusage der Länder des westlichen Balkans, den illegalen Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu bekämpfen, insbesondere im Wege der Annahme eines regionalen Fahrplans auf dem Gipfeltreffen EU-Westbalkan in London, mit dem der unerlaubte Besitz, die unerlaubte Verwendung und die unerlaubte Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie der unerlaubte Handel mit ihnen bekämpft werden sollen; betont jedoch, dass der unerlaubte Besitz und Handel mit Feuerwaffen laut dem EU-Aktionsplan gegen den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen (2020–2025) weiterhin ein schwerwiegendes Problem darstellt, da viele Waffen, die im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität in der EU gefunden und verwendet werden, aus der Region stammen; fordert die sechs Staaten des westlichen Balkans auf, in Programme zur Unterstützung der Entwaffnung zu investieren;
24. hebt die wichtige Arbeit der Zentralstelle Südost- und Osteuropa für die Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen (SEESAC) beim Ausbau der Kapazitäten nationaler und regionaler Akteure zur Kontrolle und Einschränkung der Verbreitung und des Missbrauchs von Kleinwaffen und leichten Waffen hervor und fordert nachdrücklich eine größere Zusammenarbeit und eine bessere Koordinierung mit der SEESAC;
25. stellt fest, dass die sechs Länder des westlichen Balkans nach wie vor eine wichtige Transitregion für den Drogenhandel sind und dass die Herstellung von und der Handel mit Drogen die am häufigsten verurteilten Straftaten in der Region sind; begrüßt die steigende Zahl gemeinsamer Drogenbekämpfungsmaßnahmen; fordert in diesem Zusammenhang, dass die Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden der EU, wie Europol, und den Strafverfolgungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten und der Länder des westlichen Balkans intensiviert wird; betont, dass die Strafverfolgungsbehörden ihre Kapazitäten ausbauen müssen, um den Drogenhandel besser überwachen und bekämpfen zu können;
26. nimmt die Zunahme der organisierten Cyberkriminalität zur Kenntnis; begrüßt die Bemühungen der Länder des westlichen Balkans, ihre Kapazitäten zur Bekämpfung der Cyberkriminalität zu erweitern, sowie die höhere Zahl der strafrechtlichen Verfolgungen wegen Cyberkriminalität; fordert die EU auf, die Länder des westlichen Balkans mit den geeigneten Instrumenten und Mitteln zur Bekämpfung von Cyberkriminalität und anderen Online-Bedrohungen zu unterstützen, unter anderem durch das neu eingerichtete Europäische Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie

und Forschung im Bereich der Cybersicherheit; betont die Wichtigkeit der Bekämpfung von manipulativer Desinformation in enger Zusammenarbeit mit den europäischen Partnern;

27. fordert die EU und die Länder des westlichen Balkans auf, gemeinsam gegen die ständigen und zunehmenden Bedrohungen für den Schutz und Erhalt des kulturellen Erbes und gegen den Schmuggel von Kulturgütern, insbesondere in Konfliktzonen, vorzugehen; fordert nachdrücklich eine engere Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Strafverfolgungsbehörden, einschließlich des unverzüglichen Informationsaustauschs zwischen den nationalen Nachrichtendiensten, und eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden und Kunst- und Archäologie-Experten;
28. stellt fest, dass die Länder des westlichen Balkans ihre Bemühungen zur Bekämpfung anderer illegaler Tätigkeiten krimineller Vereinigungen, zu denen unter anderem Ausbeutung von Arbeitskräften, Umweltkriminalität wie illegaler Holzeinschlag sowie Wilderei und Erpressung gehören, verstärken müssen;

Zusammenarbeit mit der EU (ihren Mitgliedstaaten und Agenturen) und interregionale Zusammenarbeit

29. begrüßt die verstärkte Zusammenarbeit zwischen der EU und den Ländern des westlichen Balkans bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und fordert die EU auf, den Aufbau von Kapazitäten in den westlichen Balkanstaaten und die Erleichterung der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität weiter zu unterstützen; betont, dass bei jedem Abkommen über die Zusammenarbeit mit den EU-Strukturen die Grundrechte uneingeschränkt geachtet und ein angemessenes Datenschutzniveau sichergestellt werden müssen; fordert die Länder des westlichen Balkans zu einer weiteren legislativen Harmonisierung mit dem Besitzstand der Union im Hinblick auf das öffentliche Beschaffungswesen, die Bekämpfung von organisierter Kriminalität und Terrorismus, Geldwäsche und Cyberkriminalität auf;
30. empfiehlt, dass bestehende, von der EU geförderte Strukturen wie die regionalen Kooperationsräte gestärkt werden, damit sichergestellt ist, dass sie eine beständige Rolle bei der Förderung der weiteren Zusammenarbeit zwischen der EU, ihren Mitgliedstaaten und den Ländern des westlichen Balkans spielen;
31. begrüßt den Abschluss von Kooperationsabkommen zwischen Eurojust und Albanien, Nordmazedonien, Montenegro und Serbien sowie die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit Bosnien und Herzegowina; fordert den Rat nachdrücklich auf, die Aufnahme von Verhandlungen über ein ähnliches Abkommen mit dem Kosovo so schnell wie möglich zu genehmigen, da die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit allen Ländern des westlichen Balkans für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität, insbesondere von Menschenhandel und Drogenschmuggel, die die Mehrzahl der kriminellen Tätigkeiten der Region ausmachen, von entscheidender Bedeutung ist; stellt fest, dass Eurojust etwa 200 gemeinsame strafrechtliche Ermittlungsverfahren zwischen EU-Mitgliedstaaten und den Ländern des westlichen Balkans unterstützt hat;
32. würdigt die erfolgreiche Zusammenarbeit mit Verbindungsstaatsanwälten aus Albanien,

Montenegro, Nordmazedonien und Serbien, die zu Eurojust entsandt wurden, um bei grenzüberschreitenden Ermittlungen, an denen ihre Länder beteiligt sind, Unterstützung zu leisten und hebt die deutliche Zunahme der Fallarbeit nach der Ernennung von Verbindungsstaatsanwälten hervor; spricht sich in diesem Zusammenhang für eine ähnliche Zusammenarbeit mit den übrigen Ländern des westlichen Balkans aus; begrüßt, dass die Zahl der Fälle von justizieller Zusammenarbeit seit 2019 trotz der schwierigen Umstände aufgrund der COVID-19-Pandemie gestiegen ist;

33. betont, dass der westliche Balkan eine Region von besonderer Bedeutung für Europol ist; begrüßt die Vereinbarungen über die operative Zusammenarbeit zwischen Europol und fünf Ländern des westlichen Balkans sowie die Arbeitsvereinbarung mit den Strafverfolgungsbehörden des Kosovo; fordert die vollständige Umsetzung dieser Vereinbarungen und würdigt die erfolgreichen Maßnahmen, die im Rahmen dieser Zusammenarbeit durchgeführt wurden; begrüßt die Eröffnung des Europol-Verbindungsbüros in Albanien im Jahr 2019 und den Beschluss, ähnliche Verbindungsbüros in Bosnien und Herzegowina und in Serbien zu eröffnen; spricht sich für eine ähnliche Zusammenarbeit mit den übrigen Ländern des westlichen Balkans aus; betont ferner die Wichtigkeit der Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTA) und dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF); fordert in diesem Zusammenhang die EU und die Länder des westlichen Balkans auf, einen Rahmen für eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTA) und den Ländern des westlichen Balkans zu schaffen, damit die EUSTA ihre Zuständigkeiten im Bereich der EU-Mittel, insbesondere bei den IPA III-Mitteln in den Ländern des westlichen Balkans, wirksam ausüben kann;
34. begrüßt die Arbeitsvereinbarungen, die die Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL) mit den Ländern des westlichen Balkans zu spezifischen Themen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der organisierten Kriminalität geschlossen hat; betont, dass die bestehenden Verfahren zwischen der CEPOL und der Region des Westbalkans verstärkt werden müssen; nimmt die von der GRECO herausgegebenen speziellen Länderberichte zur Kenntnis und betont, wie wichtig es ist, dass die EU-Beitrittsländer die Zusammenarbeit mit der GRECO verbessern und ihre spezifischen Empfehlungen umfassend umsetzen;
35. betont, dass Interpol ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung organisierter Kriminalität ist; bedauert, dass der Kosovo trotz vielfacher Versuche seinerseits noch nicht Mitglied von Interpol ist; fordert die EU-Mitgliedstaaten auf, den Antrag des Kosovo auf Beitritt zur Organisation aktiv zu unterstützen; ist der Ansicht, dass durch eine Mitgliedschaft aller sechs Länder des westlichen Balkans bei Interpol die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität weiter verbessert würde;
36. begrüßt das Inkrafttreten der Abkommen über die Zusammenarbeit bei der Grenzverwaltung zwischen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) und Albanien, Montenegro und Serbien, die es Frontex ermöglichen, gemeinsame Operationen in diesen Ländern durchzuführen, um das Grenzmanagement zu verbessern, grenzüberschreitende Kriminalität zu bekämpfen und die irreguläre Migration im Einklang mit internationalen Standards und unter uneingeschränkter Achtung der Menschenrechte zu kontrollieren; begrüßt die ähnlichen

Statusvereinbarungen, die mit Nordmazedonien und Bosnien und Herzegowina eingeleitet wurden, und fordert alle Seiten auf, die Ratifizierung dieser Abkommen so bald wie möglich voranzutreiben und an einem ähnlichen Abkommen mit dem Kosovo zu arbeiten; betont, dass die Zusammenarbeit zwischen Frontex und den Ländern des westlichen Balkans bei Fragen in Zusammenhang mit der Bekämpfung der organisierten Kriminalität weiterentwickelt werden muss;

37. bekräftigt, dass der Schwerpunkt verstärkt auf Präventionsmaßnahmen und Bildung, insbesondere auf Fragen im Zusammenhang mit den nachteiligen Folgen von organisierter Kriminalität, Menschen-, Drogen- und Waffenhandel für die Gesellschaften, sowie auf ein angemessenes Verständnis der Bürgerschaft gelegt und die Resilienz gestärkt werden muss, wobei den sozioökonomischen Bedingungen, insbesondere in stadtnahen und ländlichen Gebieten, mehr Beachtung zu schenken ist und lokale Initiativen zur Verringerung der Anfälligkeit für Kriminalität und Korruption unterstützt werden müssen, und betont, dass ein bereichsübergreifender, geschlechtersensibler Ansatz wichtig ist; betont, wie wichtig der Aufbau demokratischer Kapazitäten in der Region Westbalkan ist, unter anderem durch spezielle Programme und Pilotprojekte zur Stärkung der partizipativen Demokratie und zur Erörterung von Fragen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von organisiertem Verbrechen und Korruption;
38. betont, dass die Verbindungen zwischen kriminellen Organisationen und radikalisierten Einzelpersonen sowie terroristischen Organisationen überwacht werden müssen; hebt die wichtige Rolle der EU bei der Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche hervor; fordert zu einer weiteren Zusammenarbeit in dieser Hinsicht auf, vor allem durch eine Unterstützung der EU für die Ausbildung von Finanzsachverständigen in der Region, den Informationsaustausch sowie den Austausch von bewährten Verfahren und Wissen; begrüßt, dass die Teilnehmer des Gipfeltreffens EU-Westbalkan, das am 5. Juli 2021 in Berlin stattfand, anerkannt haben, dass eine Reaktion von Seiten vieler Akteure notwendig ist, was auch die Zusammenarbeit mit dem Privatsektor und zivilgesellschaftlichen Organisationen einschließt, um die Wirksamkeit der gemeinsamen Bemühungen zur Bekämpfung von schwerer und organisierter Kriminalität, illegalen Finanzströmen, Korruption und Terrorismus zu erhöhen;
39. betont, dass die regionale Zusammenarbeit für eine wirksame Bekämpfung der organisierten Kriminalität von entscheidender Bedeutung ist; würdigt die Arbeit bestehender regionaler Initiativen zur Stärkung der interinstitutionellen Beziehungen bei der Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität zwischen den Ländern des westlichen Balkans, wie des Südosteuropäischen Zentrums für Strafverfolgung, und fordert zu einer weiteren regionalen Zusammenarbeit bei der wirksameren Bekämpfung von grenzüberschreitender organisierter Kriminalität auf;
40. würdigt die Rolle regionaler Initiativen, an denen EU-Mitgliedstaaten und Länder des westlichen Balkans beteiligt sind, wie die Strategie der Europäischen Union für den adriatisch-ionischen Raum (EUSAIR), die Adriatisch-Ionische Initiative (AII), die Mitteleuropäische Initiative (MEI) und den Berlin-Prozess; fordert sowohl die EU-Mitgliedstaaten als auch die Länder des westlichen Balkans auf, sich an diesen Initiativen zu beteiligen und ihr Potenzial voll auszuschöpfen;
41. begrüßt die Finanzierung von Projekten durch das IPA, die die gesamte Region

abdecken und mit denen die Fähigkeiten der Länder des westlichen Balkans zur Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität verbessert werden sollen; würdigt insbesondere das Zeugenschutzprogramm im Rahmen von IPA II, das zur Einrichtung des „Balkan Network“ geführt hat; fordert, dass diese Zusammenarbeit fortgesetzt wird und dass die Partner des Westbalkans Eigenverantwortung übernehmen, damit das Netzwerk lebendig bleibt;

42. bringt seine Unterstützung für das mit der IPA finanzierte länderübergreifende Programm zur Unterstützung einer leistungsfähigeren Justizverwaltung bei Fällen von Korruption und organisierter Kriminalität in den Ländern des westlichen Balkans durch Prozessbeobachtung zum Ausdruck, das einen Schritt hin zu einer wirksameren Reaktion der Justizbehörden auf Korruption und organisierte Kriminalität im Westbalkan darstellt; fordert die Regierungen der Länder des westlichen Balkans auf, die Empfehlungen, die im Rahmen von Peer-Reviews durch Sachverständige der Mitgliedstaaten abgegeben wurden, vollständig umzusetzen;
43. ist der Ansicht, dass die Partner aus dem Westbalkan aktiv an der Konferenz zur Zukunft Europas teilnehmen und an einer breiteren europäischen Diskussion über die Bekämpfung von organisierter Kriminalität beteiligt werden sollten;
44. fordert die internationalen Geber auf, eine bessere Abstimmung der verschiedenen Programme zur Bekämpfung von organisierter Kriminalität und Korruption in den Ländern des westlichen Balkans sicherzustellen, um Überschneidungen zu vermeiden und die Wirksamkeit der internationalen Zusammenarbeit in diesen Bereichen zu erhöhen;
45. stellt mit Besorgnis fest, dass es an verlässlichen Daten über die organisierte Kriminalität in der Region mangelt, und fordert die Länder des westlichen Balkans auf, das Wissen über organisierte Kriminalität zu verbessern, indem sie ihre Kapazitäten zur Erhebung und Verarbeitung zuverlässiger Daten über organisierte Kriminalität ausbauen; betont, dass eine eingehendere interdisziplinäre Forschung und ein bereichsübergreifender geschlechtersensibler Ansatz erforderlich sind, und fordert die Länder des westlichen Balkans auf, mit internationalen Partnern zusammenzuarbeiten, um nationale statistische Systeme einzurichten, in denen die organisierte Kriminalität erfasst und analysiert wird, damit effiziente, faktengestützte Strategien zur Prävention und Bekämpfung von organisierter Kriminalität und Korruption besser konzipiert werden können;

Rolle der Zivilgesellschaft und der Medien

46. unterstreicht die entscheidende Rolle zivilgesellschaftlicher Organisationen sowie von Wissenschaftlern und Journalisten bei der Überwachung der Arbeit der Regierungen, der Justiz- und Strafverfolgungsbehörden und der Bewertung der Erfolgsbilanz bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität; stellt fest, dass die rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen für die Teilhabe zivilgesellschaftlicher Organisationen in den Westbalkanländern weitgehend vorhanden sind, bedauert jedoch, dass ihr Potenzial nicht in vollem Umfang ausgeschöpft wird, und dass die Organisationen der Zivilgesellschaft, die sich mit Korruption und organisierter Kriminalität befassen, in einigen Fällen mit Feindseligkeit seitens ihrer Regierungen konfrontiert sind; fordert, dass zivilgesellschaftliche Organisationen stärker in das Gesetzgebungsverfahren einbezogen werden und dass sie einen sinnvollen Beitrag zu

wichtigen Rechtsvorschriften leisten können; fordert die staatlichen Stellen des westlichen Balkans in diesem Zusammenhang auf, dringend bessere Gesetze über den freien Zugang zu Informationen im Wege inklusiver Verfahren auszuarbeiten, zu verabschieden und umzusetzen;

47. würdigt die wichtige Rolle, die Organisationen der Zivilgesellschaft bei der präventiven Arbeit, bei der Unterstützung gefährdeter Gruppen, bei der Gestaltung der Politik und bei der Übernahme einer Aufsichtsfunktion spielen, wenn es keine unabhängigen öffentlichen Stellen gibt; ist besorgt über Verleumdungskampagnen, Ausübung von Druck und Einschüchterungsversuche, durch die der Handlungsspielraum für zivilgesellschaftliche Organisationen weiter eingeschränkt wird;
48. fordert zivilgesellschaftliche Organisationen im Westbalkan auf, stärkere Netzwerke zwischen Akteuren der Zivilgesellschaft aufzubauen, lokale Partner zu ermitteln, die sich mit ähnlichen Themen befassen, und weitere Erfahrungen und bewährte Verfahren auszutauschen, um die Art und die Ursachen der organisierten Kriminalität zu verstehen und die Prävention von Radikalisierung in der Region zu unterstützen; begrüßt die Beiträge zu strategischen Kommunikationskampagnen durch Akteure wie das Aufklärungsnetzwerk gegen Radikalisierung und das Europäische Netzwerk für strategische Kommunikation;
49. stellt fest, dass viele Organisationen der Zivilgesellschaft von privater Finanzierung abhängig sind und Schwierigkeiten haben, genügend Mittel für die Fortführung ihrer Tätigkeiten zu beschaffen; räumt ein, dass Zuschüsse häufig an kurzfristige Projekte vergeben werden, und dass es wenig Unterstützung für Tätigkeiten zur Bekämpfung von organisierten Kriminalität gibt; stellt fest, dass die Kurzzeitfinanzierung häufig zur Folge hat, dass die Mitarbeiter lediglich für projektspezifische Zwecke eingestellt werden, was dazu führt, dass keine stabilen Beschäftigungsstandards bestehen und die Mitarbeiter wenig Möglichkeit haben, Kernkompetenzen zu erwerben, wodurch wiederum die langfristige strategische Planung beeinträchtigt wird;
50. lobt die wertvolle Arbeit investigativer Journalisten, die über prominente Fälle berichten und Verbindungen zwischen organisierten kriminellen Gruppen, Politikern und Unternehmen offenlegen; verurteilt aufs Schärfste aggressive Handlungen, einschließlich gezielter Tötungen, Einschüchterungen, Hassreden und Verleumdungskampagnen gegen investigative Journalisten und die Zivilgesellschaft; nimmt mit besonderer Besorgnis Fälle von Hassreden und Verleumdungskampagnen von Staatsbeamten, Abgeordneten und Vertretern von Regierungen, und Regierungsparteien sowie von Medien, die sich im Besitz des Staates befinden oder teilweise vom Staat finanziert werden, zur Kenntnis; fordert die Behörden und die Strafverfolgungsbehörden auf, dafür zu sorgen, dass investigative Journalisten und die Zivilgesellschaft geschützt werden und ungehindert arbeiten können, und fordert nachdrücklich, dass alle Formen von Hassreden, die sich gegen Minderheiten und schutzbedürftige Gruppen richten, insbesondere in Bezug auf nationale oder ethnische Herkunft, bestraft werden; fordert die Kommission und den Europäischen Auswärtigen Dienst erneut auf, ihre Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, nichtstaatlichen Organisationen, reformorientierten Politikern, Wissenschaftlern und unabhängigen Medien vor Ort zu verstärken und diese zu unterstützen; fordert die Kommission und die EU-Delegationen vor Ort auf, mit lokalen Interessenträgern zusammenzuarbeiten, um die Verfahren für eine regelmäßige Prozessbeobachtung von Fällen der organisierten Kriminalität und der Korruption zu verbessern;

51. bedauert zutiefst, dass immer mehr strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung (SLAPP-Klagen) eingereicht werden, die häufig dazu genutzt werden, Journalisten und Einzelpersonen zu bedrohen, um zu verhindern, dass sie das Fehlverhalten von Machthabern offenlegen; fordert die Behörden im Westbalkan auf, ihre Bemühungen deutlich zu verstärken und Transparenz in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich, die Unabhängigkeit der Nachrichtenredaktionen und den Schutz der Medienfreiheit vor politischer Einflussnahme sicherzustellen, die wesentliche Bestandteile einer demokratischen Gesellschaft und wichtig für eine erfolgreiche Bekämpfung von organisierter Kriminalität und Korruption sind;

◦

◦ ◦

52. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Länder des westlichen Balkans zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2021)0507

Beratungen des Petitionsausschusses im Jahr 2020

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2021 zu den Beratungen des Petitionsausschusses im Jahr 2020 (2021/2019(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu den Beratungen des Petitionsausschusses,
- gestützt auf die Artikel 10 und 11 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
- unter Hinweis auf die Artikel 20, 24 und 227 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), aus denen der hohe Stellenwert ersichtlich wird, den der Vertrag dem Recht der EU-Bürger und in der EU ansässigen Personen einräumt, sich mit ihren Anliegen an das Parlament zu wenden,
- unter Hinweis auf Artikel 228 AEUV über die Rolle und die Funktionen des Europäischen Bürgerbeauftragten,
- unter Hinweis auf Artikel 44 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) über das Recht, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten,
- unter Hinweis auf die Bestimmungen des AEUV zum Vertragsverletzungsverfahren, insbesondere auf die Artikel 258 und 260,
- gestützt auf Artikel 54 und Artikel 227 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Petitionsausschusses (A9-0323/2021),
 - A. in der Erwägung, dass beim Parlament im Jahr 2020 1 573 Petitionen eingegangen sind, was einem Anstieg um 15,9 % gegenüber den 1 357 im Jahr 2019 eingereichten Petitionen und einem Anstieg um 28,9 % gegenüber den 1 220 im Jahr 2018 eingereichten Petitionen entspricht;
 - B. in der Erwägung, dass sich im Jahr 2020 die Zahl der Nutzer, die eine oder mehrere Petitionen auf dem Petitions-Webportal des Parlaments unterstützten, auf 48 882 belief, was einem erheblichen Anstieg gegenüber den 28 076 im Jahr 2019 verzeichneten Nutzern entspricht; in der Erwägung, dass die Zahl der Klicks zur Unterstützung von

Petitionen im Jahr 2020 ebenfalls anstieg und sich insgesamt auf 55 129 belief;

- C. in der Erwägung, dass die große Zahl von Petitionen, in denen die Bürger Bedenken in Bezug auf die öffentliche Gesundheit und sozioökonomische Notlagen infolge des Ausbruchs der COVID-19-Pandemie zum Ausdruck brachten, erheblich dazu beigetragen hat, dass die Zahl der erfassten Petitionen im Jahr 2020 im Vergleich zu den Vorjahren gestiegen ist; in der Erwägung, dass 13,23 % der 2020 eingegangenen Petitionen die COVID-19-Pandemie betrafen;
- D. in der Erwägung, dass die hohe Zahl der 2020 eingereichten Petitionen zeigt, dass sich die Bürger in Krisenzeiten auf ihre gewählten Vertreter auf EU-Ebene verlassen, indem sie ihre Bedenken und Beschwerden unmittelbar an diese richten;
- E. in der Erwägung, dass die Gesamtzahl der Petitionen im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung der EU jedoch nach wie vor gering ist, was zeigt, dass noch stärkere Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Bürger auf ihr Petitionsrecht aufmerksam zu machen und sie zu ermutigen, es wahrzunehmen; in der Erwägung, dass die Bürger bei der Ausübung ihres Petitionsrechts erwarten, dass die EU-Organe einen Mehrwert erbringen und eine Lösung für ihre Probleme aufzeigen;
- F. in der Erwägung, dass die Kriterien für die Zulässigkeit von Petitionen in Artikel 227 AEUV und Artikel 226 der Geschäftsordnung des Parlaments festgelegt sind, wonach Petitionen von Bürgern der EU sowie Personen mit Wohnort in der EU in Angelegenheiten, die in die Tätigkeitsbereiche der Union fallen und sie unmittelbar betreffen, einzureichen sind;
- G. in der Erwägung, dass von den 1 573 im Jahr 2020 eingereichten Petitionen 392 für unzulässig erklärt und 51 zurückgezogen wurden; in der Erwägung, dass der relativ hohe Prozentsatz (24,92 %) der unzulässigen Petitionen im Jahr 2020 zeigt, dass noch immer ein weit verbreiteter Mangel an Klarheit über den Umfang und die Grenzen der Zuständigkeitsbereiche der Union besteht;
- H. in der Erwägung, dass das Recht, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten, zu den Grundrechten der EU-Bürger gehört; in der Erwägung, dass das Petitionsrecht den EU-Bürgern und in der EU ansässigen Personen einen offenen, demokratischen und transparenten Mechanismus bietet, um sich unmittelbar an ihre gewählten Vertreter zu wenden, und daher von grundlegender Bedeutung ist, um den Bürgern eine aktive Beteiligung an den Tätigkeitsbereichen der Union zu ermöglichen;
- I. in der Erwägung, dass das Petitionsrecht dem Parlament die Möglichkeit bietet, besser auf Beschwerden und Bedenken in Bezug auf die Achtung der Grundrechte der EU und die Einhaltung der Rechtsvorschriften der EU in den Mitgliedstaaten zu reagieren; in der Erwägung, dass Petitionen daher eine nützliche Informationsquelle über Fälle von falscher Anwendung oder Verletzung von EU-Recht sind und es dem Europäischen Parlament und anderen Organen der EU somit ermöglichen, die Umsetzung und Anwendung des EU-Rechts und seine potenziellen Auswirkungen auf die Rechte der EU-Bürger und -Einwohner zu bewerten;
- J. in der Erwägung, dass das Parlament bei der Weiterentwicklung des Petitionsverfahrens international lange eine führende Rolle gespielt hat und weiterhin das offenste und transparenteste Petitionsverfahren in Europa besitzt, das Petenten eine Beteiligung an

seinen Tätigkeiten ermöglicht;

- K. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss jede beim Parlament eingereichte Petition sorgfältig prüft und bearbeitet; in der Erwägung, dass jeder Petent das Recht hat, innerhalb einer angemessenen Frist eine Antwort und Informationen über die Entscheidung über die Zulässigkeit und die vom Ausschuss getroffenen Folgemaßnahmen in seiner eigenen Sprache oder in der in der Petition verwendeten Sprache zu erhalten; in der Erwägung, dass jeder Petent beantragen kann, dass seine Petition auf der Grundlage neuer relevanter Erkenntnisse erneut behandelt wird;
- L. in der Erwägung, dass sich die Tätigkeit des Petitionsausschusses auf die von den Petenten dargelegten Anregungen stützt; in der Erwägung, dass die von den Petenten in ihren Petitionen und in den Ausschusssitzungen vorgelegten Informationen zusammen mit der Bewertung der Kommission und den Antworten der Mitgliedstaaten und sonstiger Stellen für die Arbeit des Ausschusses von entscheidender Bedeutung sind; in der Erwägung, dass mit zulässigen Petitionen auch ein wertvoller Beitrag zu der Arbeit der anderen parlamentarischen Ausschüsse geleistet wird, da sie vom Petitionsausschuss mit dem Ersuchen um eine Stellungnahme oder Informationen an andere Ausschüsse weitergeleitet werden;
- M. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss der Prüfung und öffentlichen Erörterung von Petitionen in seinen Sitzungen größte Bedeutung beimisst; in der Erwägung, dass Petenten das Recht haben, ihre Petitionen vorzustellen, und in der Aussprache häufig das Wort ergreifen und somit aktiv zur Arbeit des Ausschusses beitragen; in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss im Jahr 2020 13 Ausschusssitzungen abgehalten hat, in denen 116 Petitionen mit 110 anwesenden Petenten erörtert wurden, wobei sich 78 Petenten aktiv beteiligten, indem sie das Wort ergriffen; in der Erwägung, dass die geringere Zahl an Petitionen, die im Jahr 2020 im Vergleich zum Jahr 2019 in Sitzungen erörtert wurden, auf die verkürzten Zeiträume für Ausschusssitzungen, insbesondere in der Zeit von April bis Juli, aufgrund der eingeschränkten Dolmetschdienste infolge der Vorsorgemaßnahmen des Europäischen Parlaments im Zusammenhang mit der Pandemie zurückzuführen ist;
- N. in der Erwägung, dass die Bedenken, die in den im Jahr 2020 eingereichten Petitionen geäußert wurden, neben vielen anderen Tätigkeitsbereichen vor allem die Grundrechte (insbesondere die Auswirkungen der Notfallmaßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 auf die Rechtsstaatlichkeit und die Demokratie sowie die Freizügigkeit, das Recht auf Arbeit, das Recht auf Information und das Recht auf Bildung sowie eine große Anzahl von Petitionen zu den Rechten von LGBTIQ in der Union), die Gesundheit (insbesondere Fragen zu der Krise im Bereich der öffentlichen Gesundheit, die sich aus der Pandemie ergeben hat, angefangen beim Schutz der Gesundheit der Bürger, einschließlich Behandlungen und Schutzausrüstung, bis hin zur Bewältigung der Gesundheitskrise in den Mitgliedstaaten und dem Erwerb und der Verteilung von Impfstoffen), die Umwelt (hauptsächlich in Bezug auf Bergbautätigkeiten und ihre Auswirkungen auf die Umwelt, die nukleare Sicherheit, die Luftverschmutzung und die Verschlechterung des Zustands der natürlichen Ökosysteme), die Justiz (insbesondere Themen im Zusammenhang mit dem Zugang zur Justiz, mutmaßlichen verfahrenstechnischen Unregelmäßigkeiten oder Bedenken im Hinblick auf die Rechtsstaatlichkeit, zusammen mit grenzüberschreitenden Fällen der Kindesentführung und Sorgerechtsfragen), die Beschäftigung (insbesondere der Zugang zum Arbeitsmarkt und prekäre Arbeitsverhältnisse), die Bildung (insbesondere Fragen im Zusammenhang

mit diskriminierendem Zugang zur Bildung) und den Binnenmarkt (insbesondere Fragen im Zusammenhang mit nationalen Reisebeschränkungen vor dem Hintergrund der Pandemie und ihren Auswirkungen auf die Freizügigkeit von Personen inner- und außerhalb der EU) sowie die Durchführung des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union betrafen;

- O. in der Erwägung, dass 79,7 % (1 254 Petitionen) der 2020 eingegangenen Petitionen über das Petitions-Webportal des Parlaments eingereicht wurden, im Vergleich zu 73,9 % (1 003 Petitionen) im Jahr 2019, was bestätigt, dass das Petitions-Webportal des Parlaments der bei weitem am häufigste genutzte Kanal für die Einreichung von Petitionen von Bürgern beim Parlament geworden ist;
- P. in der Erwägung, dass das Petitions-Webportal im Jahr 2020 zu einem benutzerfreundlicheren, sichereren und für die Bürger besser zugänglichen Portal weiterentwickelt wurde; in der Erwägung, dass die häufig gestellten Fragen aktualisiert wurden und eine Reihe von Verbesserungen im Bereich des Datenschutzes vorgenommen wurde, um die Empfehlungen des Europäischen Datenschutzbeauftragten umzusetzen, und dass ein neues Verfahren für die Wiederherstellung des Kennworts eingeführt wurde; in der Erwägung, dass die Verknüpfungen zwischen dem Petitions-Webportal, ePeti und PETIGREF weiterentwickelt wurden und Anstrengungen unternommen wurden, um die Integration von externen Entwicklungen und Hermes sicherzustellen; in der Erwägung, dass eine große Anzahl von individuellen Ersuchen um Hilfe erfolgreich bearbeitet wurde;
- Q. in der Erwägung, dass im Jahr 2020 zahlreiche Petitionen zu COVID-19 unter Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens auf die Tagesordnung gesetzt wurden;
- R. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss 2020 nur einen Informationsbesuch unternommen hat; in der Erwägung, dass aufgrund der durch die Pandemie verursachten Situation sowie des vom Präsidenten des Parlaments im Rahmen der notwendigen Vorsorgemaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 und zur Minderung der Gesundheitsrisiken für die Mitglieder und Bediensteten des Parlaments gefassten Beschlusses, parlamentarische Veranstaltungen einschließlich Delegationsreisen abzusagen, keine weiteren Informationsbesuche stattfinden konnten;
- S. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss als assoziierter Ausschuss zusammen mit den für das Thema zuständigen Ausschüssen [Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) und Ausschuss für Kultur und Bildung (CULT)] am 15. Oktober 2020 eine öffentliche Anhörung zur Europäischen Bürgerinitiative (EBI) mit dem Titel „Minority SafePack – eine Million Unterschriften für die Vielfalt Europas“ veranstaltet hat; in der Erwägung, dass die Anhörung aufgrund der Pandemie in einem Hybrid-Format abgehalten wurde und die Organisatoren der EBI aus der Ferne an der Sitzung teilnehmen konnten, während die Öffentlichkeit die Sitzung als Webstream verfolgen konnte;
- T. in der Erwägung, dass die Kommission als Hüterin der Verträge bei der Arbeit des Petitionsausschusses eine wesentliche Rolle spielt und dass die von den Petenten bereitgestellten Informationen nützlich sind, um mögliche Verletzungen oder eine etwaige falsche Anwendung des europäischen Rechts aufzudecken;
- U. in der Erwägung, dass die Strategie der Kommission für den Umgang mit Petitionen auf

ihrer Mitteilung von 2016 mit dem Titel „EU-Recht: Bessere Ergebnisse durch bessere Anwendung“ beruht (C(2016)8600);

- V. in der Erwägung, dass in den Jahresberichten der Kommission über die Überwachung der Anwendung des EU-Rechts sehr allgemein auf Petitionen Bezug genommen wird, was das Fehlen eines geeigneten Systems zur Sammlung von Informationen über Petitionen und deren Zusammenhang mit Vertragsverletzungsverfahren oder EU-Rechtsakten offenbart;
- W. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss gemäß der Geschäftsordnung für die Beziehungen zum Europäischen Bürgerbeauftragten zuständig ist, der Beschwerden über Missstände in der Verwaltungstätigkeit der Organe und Einrichtungen der EU untersucht; in der Erwägung, dass die derzeitige Europäische Bürgerbeauftragte Emily O'Reilly dem Petitionsausschuss im Rahmen seiner Sitzung vom 3. September 2020 ihren Jahresbericht für 2019 vorgestellt hat;
- X. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss ein Mitglied des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten ist, das auch die Europäische Bürgerbeauftragte, nationale und regionale Bürgerbeauftragte sowie ähnliche Einrichtungen der Mitgliedstaaten, Bewerberländer und weiterer Länder des Europäischen Wirtschaftsraums umfasst und den Austausch von Informationen über EU-Recht und EU-Politik sowie von bewährten Verfahren fördern soll;

1. hebt hervor, dass dem Petitionsausschuss beim Schutz und bei der Förderung der Rechte von EU-Bürgern und in der EU ansässigen Personen eine grundlegende Rolle zukommt, da er sicherstellt, dass die Bedenken und Beschwerden der Petenten zeitnah und wirksam geprüft werden und dass ihnen, wo immer möglich, durch ein offenes, demokratisches, zügiges und transparentes Petitionsverfahren abgeholfen wird; betont, dass das Instrument der Petition von zentraler Bedeutung ist, um die Grundsätze der direkten Demokratie zu fördern und die aktive Einbindung der EU-Bürger zu verbessern;
2. betont, dass die Beteiligung der Bürger am Entscheidungsprozess der Union von wesentlicher Bedeutung ist, um eine demokratischere, offenere und transparentere Union zu erzielen; unterstreicht, dass der Petitionsausschuss eine grundlegende Rolle bei der Beteiligung der europäischen Bürger an den Tätigkeiten der Union spielt und ein Diskussionsforum darstellt, in dem sich die Bürger bei den europäischen Organen Gehör verschaffen können; fordert die EU-Organe auf, ihre Antwort auf die Probleme der Bürger bei der Politikgestaltung zu verbessern und hierfür den in den Petitionen vorgebrachten Meinungen und Beschwerden Rechnung zu tragen;
3. weist erneut darauf hin, wie wichtig eine kontinuierliche öffentliche Debatte über die Tätigkeitsbereiche der Union ist, um sicherzustellen, dass die Bürger über den Umfang der Zuständigkeiten der Union und die verschiedenen Ebenen der Beschlussfassung ordnungsgemäß informiert werden; fordert in diesem Zusammenhang, dass wirksame Sensibilisierungskampagnen durchgeführt werden; betont, dass durch die aktive Einbeziehung der Presse- und Kommunikationsdienste sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene und durch aktiver soziale Medien die Sichtbarkeit und Fähigkeit des Petitionsausschusses, bei seiner Arbeit auf die Anliegen der Öffentlichkeit einzugehen, verbessert würden;

4. ist davon überzeugt, dass mit solchen Arbeiten auch dazu beigetragen würde, Desinformation über die Arbeit des Petitionsausschusses zu vermeiden, was mit der von der Kommission vorangetriebenen Bekämpfung von Desinformation im Einklang stünde, und dass damit ein Beitrag geleistet würde, dass die Bürger besser über ihr Petitionsrecht sowie über den Umfang und die Grenzen der Zuständigkeiten der Union und die Befugnisse des Petitionsausschusses informiert würden, um die Anzahl unzulässiger Petitionen zu verringern; vertritt die Auffassung, dass es auch von Bedeutung ist, erfolgreiche Fälle hervorzuheben, in denen ein von einem Petenten aufgeworfenes Problem mit Unterstützung des Petitionsausschusses gelöst wurde; betont in diesem Zusammenhang den Stellenwert einer mehrsprachigen Kommunikationspolitik der EU, um besser mit den Bürgern aus allen Mitgliedstaaten in Kontakt zu treten;
5. betont, dass die Konferenz zur Zukunft Europas als Gelegenheit genutzt werden sollte, den Bürgern der EU die Rolle des Petitionsausschusses zu erläutern, um sie für das Petitionsrecht zu sensibilisieren und sie zu ermutigen, sich aktiv daran zu beteiligen und ihre Anliegen und Ideen gegenüber ihren gewählten Vertretern vorzubringen;
6. weist darauf hin, dass Petitionen für die Bürger die Tür zu den europäischen Institutionen sowie für das Parlament und andere Organe der EU eine einzigartige Gelegenheit darstellen, unmittelbar mit den EU-Bürgern und mit den in der EU ansässigen Personen in Kontakt zu treten, ihre Probleme nachzuvollziehen und einen regelmäßigen Dialog mit ihnen zu führen, insbesondere in Fällen, wenn diese von einer mangelhaften Anwendung des EU-Rechts betroffen sind; betont die Notwendigkeit einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und den federführenden Ausschüssen, den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU und den nationalen, regionalen und lokalen Gebietskörperschaften bei Untersuchungen und Vorschlägen hinsichtlich der Umsetzung und Einhaltung des EU-Rechts, auch was die notwendigen Antworten an den Ausschuss betrifft; ist der Ansicht, dass eine solche Zusammenarbeit von entscheidender Bedeutung ist, um die Bedenken der Bürger hinsichtlich der Anwendung des EU-Rechts anzugehen und auszuräumen, und dass diese Zusammenarbeit zur Stärkung der demokratischen Legitimität und Rechenschaftspflicht der Union beiträgt; fordert daher eine aktiver Beteiligung der Vertreter der Mitgliedstaaten an den Ausschusssitzungen und eine raschere Beantwortung der Anfragen, die der Petitionsausschuss den nationalen Behörden mit dem Ersuchen um Erläuterung oder Informationen übermittelt; fordert die Kommission auf, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Auslegung des Anwendungsbereichs von Artikel 51 der Charta so kohärent und umfassend wie möglich ausfällt;
7. fordert die Kommission auf, im Petitionsausschuss eine aktiver Rolle zu spielen, um dafür Sorge zu tragen, dass die Bürger eine ausführliche und verständliche Antwort erhalten;
8. betont die Notwendigkeit, den Ansatz und den Standpunkt zu respektieren, den die Kommission in ihren Antworten an den Petitionsausschuss zum Ausdruck bringt, und ihre Rolle als Hüterin der Verträge zu achten;
9. erinnert daran, dass Petitionen erheblich zur Rolle der Kommission als Hüterin der Verträge beitragen; betont, dass eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und der Kommission von wesentlicher Bedeutung ist, um die

erfolgreiche Bearbeitung von Petitionen sicherzustellen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, von allgemeinen Antworten abzusehen und rechtzeitig, genau, klar und gezielt zu antworten, um auf die konkreten Forderungen der Petenten effizient zu reagieren; fordert die Kommission auf, die Transparenz und den Zugang zu Dokumenten und Informationen im Rahmen der EU-Pilotverfahren in Bezug auf die eingegangenen Petitionen sowie im Rahmen der bereits abgeschlossenen EU-Pilot- und Vertragsverletzungsverfahren sicherzustellen und alle Fragen im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen EU-Recht, die im Rahmen von Petitionen aufgeworfen werden, bei der Prüfung, ob ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet werden soll, vorrangig zu berücksichtigen, insbesondere wenn es um Fragen im Zusammenhang mit dem Umweltrecht geht;

10. fordert die Kommission auf, ihre Zuständigkeit in Bezug auf Petitionen zu klären, einschließlich solcher, die Fragen aufwerfen, zumal sie in einen Tätigkeitsbereich der EU fallen, aber nicht in einen Politikbereich, in dem die EU Gesetzgebungskompetenz hat;
11. fordert die nationalen Behörden auf, proaktiv die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um auf die von Bürgern in ihren Petitionen geäußerten Bedenken zu reagieren, wenn Fälle systematischer Verstöße gegen das EU-Recht auftreten; fordert die Kommission auf, regelmäßig über die Fortschritte zu berichten, die im Hinblick auf die Einhaltung des EU-Rechts in den geprüften Fällen erzielt wurden;
12. hebt hervor, dass der Petitionsausschuss die in den Artikeln 226 und 227 AEUV und in der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments festgelegten Zulässigkeitskriterien beachten muss;
13. weist darauf hin, dass die Zusammenarbeit mit anderen Ausschüssen des Parlaments für die präzise und umfassende Bearbeitung von Petitionen von wesentlicher Bedeutung ist; weist darauf hin, dass im Jahr 2020 56 Petitionen zur Stellungnahme und 385 zur Kenntnisnahme an andere Ausschüsse übermittelt wurden; begrüßt, dass 40 Stellungnahmen und 60 Bestätigungen von anderen Ausschüssen, die Petitionen bei ihrer Arbeit zu berücksichtigen, eingegangen sind; stellt fest, dass die gemeinsam mit anderen parlamentarischen Ausschüssen durchgeführten öffentlichen Anhörungen zu einer umfassenden Prüfung der Petitionen beitragen; erinnert daran, dass die Petenten über die Entscheidung, Stellungnahmen von anderen Ausschüssen für die Bearbeitung ihrer Petitionen anzufordern, informiert werden; fordert die parlamentarischen Ausschüsse auf, sich stärker darum zu bemühen, aktiv zur Prüfung von Petitionen beizutragen – indem sie ihr Fachwissen unter Beweis stellen – und das Europäische Parlament so in die Lage zu versetzen, rascher und umfassender auf die Anliegen der Bürger zu reagieren; bedauert, dass das Petitionsnetzwerk aufgrund der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Lage im Jahr 2020 nicht zusammengetreten konnte;
14. ist der Überzeugung, dass das Petitionsnetzwerk ein nützliches Instrument ist, um das Bewusstsein für die in den Petitionen aufgeworfenen Fragen zu schärfen und die Behandlung der Petitionen in anderen Ausschüssen zu erleichtern, denen sie zur Stellungnahme und zur Information übermittelt werden; stellt fest, dass die Weiterbehandlung von Petitionen in der parlamentarischen und legislativen Arbeit erleichtert werden muss; ist der Ansicht, dass dieses Netzwerk den Dialog und die Zusammenarbeit mit der Kommission und den anderen Organen der Union verbessern sollte; ist der Ansicht, dass regelmäßige Sitzungen des Petitionsnetzwerks von

entscheidender Bedeutung sind, um die Zusammenarbeit zwischen den parlamentarischen Ausschüssen durch den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zwischen den Netzwerkmitgliedern zu stärken; fordert das Parlament auf, einen Mechanismus auszuarbeiten, der es dem Petitionsausschuss ermöglicht, direkt in den Gesetzgebungsprozess eingebunden zu werden;

15. weist auf seine Entschließung vom 17. Dezember 2020 zu den Ergebnissen der Beratungen des Petitionsausschusses im Jahr 2019 hin¹;
16. betont, dass der Petitionsausschuss trotz der verkürzten Zeiträume für Sitzungen im Jahr 2020 aufgrund der Vorsorgemaßnahmen des Europäischen Parlaments zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19 in seinen Räumlichkeiten und der aufgrund dessen eingeschränkten Dolmetschdienste seinen Standpunkt zu wichtigen, in Petitionen aufgeworfenen Fragen zum Ausdruck gebracht hat, indem er einen Beitrag zu einer beträchtlichen Zahl an parlamentarischen Berichten leistete, insbesondere denjenigen über den Abschluss des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft², über die Kontrolle der Anwendung des EU-Rechts in den Jahren 2017 und 2018³, über die Empfehlungen für die Verhandlungen über eine neue Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland⁴, über die Lage der Grundrechte in der Europäischen Union – Jahresbericht für die Jahre 2018 und 2019⁵, über die Verringerung der Ungleichheiten mit besonderem Augenmerk auf der Erwerbstätigenarmut⁶, über die Türkei – Jährlicher Fortschrittsbericht 2019⁷ und über die Umsetzung der Richtlinie 2000/78/EG des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf unter Berücksichtigung der VN-BRK⁸; würdigt die Tätigkeiten des Sekretariats des Petitionsausschusses im Allgemeinen und während der Pandemie, als die Arbeitsbedingungen komplexer wurden, im Besonderen; betont die Notwendigkeit, über die Herausforderungen während der Pandemie nachzudenken und nach Möglichkeiten zur Verbesserung der Arbeit des Ausschusses zu suchen, insbesondere in Zeiten der Krise;
17. weist darauf hin, dass in den Empfehlungen für die Verhandlungen über eine neue Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich von den Mitgliedern des Petitionsausschusses betont wurde, dass jeder EU-Bürger, der seinen Wohnsitz im Vereinigten Königreich hat, auch nach dem voraussichtlichen Ablauf des Übergangszeitraums (31. Dezember 2020) das Recht hat, gemäß Artikel 227 AEUV eine Petition an das Europäische Parlament zu richten, sich an der Europäischen Bürgerinitiative (EBI) zu beteiligen und den Europäischen Bürgerbeauftragten anzurufen, und dass die Europäische Bürgerbeauftragte zugleich aufgefordert wurde, ihre während der Verhandlungen über das Austrittsabkommen aufgenommene Arbeit fortzusetzen, um die Transparenz der Verhandlungen über eine zukünftige Partnerschaft

¹ ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 168.

² Am 21. Januar 2020 angenommene Stellungnahme.

³ Am 19. Februar 2020 angenommene Stellungnahme.

⁴ Am 30. April 2020 angenommene Stellungnahme.

⁵ Am 7. September 2020 angenommene Stellungnahme.

⁶ Am 7. September 2020 angenommene Stellungnahme.

⁷ Am 29. Oktober 2020 angenommene Stellungnahme.

⁸ Am 3. Dezember 2020 angenommene Stellungnahme.

zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich sicherzustellen;

18. weist auf die große Zahl an Petitionen zu COVID-19 hin, die der Petitionsausschuss 2020 geprüft und beantwortet hat, meist unter Anwendung seines Dringlichkeitsverfahrens; betont, dass in den meisten dieser Petitionen der Schutz der Grundrechte und -freiheiten der Bürger vor dem Hintergrund der Notmaßnahmen, darunter der Ausgangsbeschränkungen, sowie die Transparenz bei der Entwicklung, dem Kauf und der Verteilung von COVID-19-Impfstoffen gefordert wurden; unterstreicht, dass diese Petitionen auch Fragen zu Behandlungen und Schutzausrüstung sowie die Bewertung der Bewältigung der Gesundheitskrise in den Mitgliedstaaten umfassten; weist ferner darauf hin, dass viele Petenten auch Bedenken im Zusammenhang mit den Auswirkungen der nationalen Notfallmaßnahmen, einschließlich der Ausgangsbeschränkungen, auf die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte, geäußert und Reise- und Arbeitsbeschränkungen und den anfänglichen Mangel an Abstimmung zwischen den Mitgliedstaaten bei den Kontrollen an den Binnengrenzen, die Hindernisse für die Freizügigkeit innerhalb des Schengen-Raums und insbesondere Schwierigkeiten für zahlreiche Grenzgänger, Studierende und binationale Paare mit sich brachten, sowie die Vorgehensweise bei annullierten Flügen und Reisen während der Pandemie und die von den betroffenen Fluggesellschaften getroffenen Erstattungsregelungen infrage gestellt haben; weist darauf hin, dass alle restriktiven Maßnahmen notwendig, verhältnismäßig und vorübergehend sein müssen; betont, dass die Sicherstellung einer wirksamen, gleichen und einheitlichen Anwendung des EU-Rechts von entscheidender Bedeutung für die Aufrechterhaltung der Rechtsstaatlichkeit ist, die gemäß Artikel 2 EUV einer der Grundwerte der Union und ihrer Mitgliedstaaten ist, selbst in einer Krise wie diejenige der COVID-19-Pandemie; ist der Auffassung, dass eine schnelle und effiziente Bearbeitung der Petitionen, insbesondere in Zeiten größerer Krisen, für das Vertrauen der Bürger in die Organe der EU von wesentlicher Bedeutung ist;
19. hebt die in den ersten Monaten der Pandemie getroffene Entscheidung hervor, den Petitionen im Zusammenhang mit COVID-19 im Petitionsausschuss Vorrang einzuräumen, um den dringenden Forderungen der Bürger in den ersten Monaten des Jahres 2020 gerecht zu werden;
20. ist äußerst besorgt über die Schäden, die die COVID-19-Pandemie im Bereich der öffentlichen Gesundheit und im sozioökonomischen Bereich verursacht hat; begrüßt die ausgezeichnete Arbeit des Petitionsausschusses, der durch die Äußerung von Bedenken der Bürger im Hinblick auf die Krisen im Bereich der öffentlichen Gesundheit und im sozioökonomischen Bereich im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie dazu beigetragen hat, sicherzustellen, dass das Parlament auf die Bedürfnisse und Erwartungen der Bürger, vor allem der besonders stark von der Gesundheitskrise betroffenen Bürger, in Bezug auf die Fähigkeit der Union, eine derartige globale Herausforderung zu bewältigen, reagieren kann; weist in diesem Zusammenhang auf die wichtigen vom Petitionsausschuss ergriffenen Folgemaßnahmen zur Reaktion auf die in Petitionen im Zusammenhang mit COVID-19 geäußerten Fragen hin, die dazu geführt haben, dass im Plenum die Entschließung zum Schengen-System und zu den während der COVID-19-Krise ergriffenen Maßnahmen⁹, die Entschließung zu den Rechten von Menschen mit geistiger Behinderung und von ihren Familien in der COVID-19-Krise¹⁰

⁹ AB1. C 425 vom 20.10.2021, S. 7.

¹⁰ AB1. C 371 vom 15.9.2021, S. 6.

und zur Senkung der Obdachlosenquoten in der Europäischen Union angenommen wurden¹¹;

21. betont, dass der Petitionsausschuss einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Rechte des Kindes leistete, wie seine Bearbeitung von einer Reihe von Petitionen zu Entführungen von Kindern durch einen Elternteil in Japan gezeigt hat; weist in diesem Zusammenhang auf die Entschließung zur internationalen und innerstaatlichen elterlichen Entführung von Kindern aus der EU in Japan hin, deren Entwurf am 16. Juni 2020 vom Petitionsausschuss und am 8. Juli 2020 im Plenum angenommen wurde¹²;
22. weist auf die Anhörung vom 29. Oktober 2020 zum Thema „Unionsbürgerschaft: Befähigung, Inklusion, Teilhabe“ hin, die der Petitionsausschuss gemeinsam mit dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für konstitutionelle Fragen und dem Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres abgehalten hat; ist der Auffassung, dass das Europäische Parlament mit dieser Veranstaltung einen wichtigen Beitrag zum Bericht der Kommission über die Unionsbürgerschaft 2020 und zu der laufenden Arbeit des Petitionsausschusses über die Bürgerbeteiligung geleistet hat;
23. nimmt zur Kenntnis, dass die Gesundheit neben den Grundrechten das Hauptanliegen der Petenten im Jahr 2020 war, und erkennt an, dass Gesundheitsfragen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie im Mittelpunkt der Arbeit des Petitionsausschusses standen; macht auf den Entschließungsantrag zu zusätzlichen Finanzmitteln für die biomedizinische Forschung zu der Krankheit Myalgische Enzephalomyelitis aufmerksam, der am 30. April 2020 vom Ausschuss und am 18. Juni 2020 im Plenum angenommen wurde¹³; weist darauf hin, dass die Entschließung des Europäischen Parlaments von Wissenschaftlern und Patientengemeinschaften nachdrücklich begrüßt wurde, insofern darin eine bessere Anerkennung dieser Art von Krankheiten auf Ebene der Mitgliedstaaten gefordert wird, indem Schulungen, die für Erbringer von Gesundheitsleistungen und Amtspersonen im Allgemein maßgeschneidert sind, durchgeführt werden; bekräftigt in diesem Zusammenhang seine Forderung nach koordinierten und verstärkten Forschungsanstrengungen und zusätzlichen Mitteln, auch im Rahmen des Programms Horizont Europa, zur Unterstützung der Fortschritte in der Forschung, um die menschlichen und sozioökonomischen Folgen des Umstands anzugehen, dass immer mehr Menschen mit langwierigen behindernden und chronischen Leiden leben;
24. stellt fest, dass Umweltfragen für die Petenten im Jahr 2020 weiterhin ernsthaften Anlass zu Besorgnis boten; bedauert, dass die Umweltvorschriften in den Mitgliedstaaten nicht immer ordnungsgemäß umgesetzt werden, wie aus zahlreichen Petitionen hervorgeht, in denen Beschwerden über Luftverschmutzung, die Verschlechterung des Zustands natürlicher Ökosysteme, die nukleare Sicherheit und die Auswirkungen von Bergbautätigkeiten auf die Umwelt vorgebracht wurden; betont, wie wichtig es ist, die Erwartungen der EU-Bürger in Bezug auf den Umweltschutz zu erfüllen; fordert die Kommission daher nachdrücklich auf, zusammen mit den Mitgliedstaaten die ordnungsgemäße Umsetzung des EU-Rechts in diesem Bereich sicherzustellen;

¹¹ ABl. C 425 vom 20.10.2021, S. 2.

¹² ABl. C 371 vom 15.9.2021, S. 2.

¹³ ABl. C 362 vom 8.9.2021, S. 2.

25. begrüßt die besondere Schutzfunktion, die dem Petitionsausschuss innerhalb der EU im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zukommt; weist auf die wichtige laufende Arbeit des Ausschusses im Zusammenhang mit Petitionen zu Fragen in Bezug auf Behinderungen hin; stellt fest, dass sich die Zahl der Petitionen zu Behinderungen im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr nahezu verdoppelt hat; betont, dass Diskriminierung und der Zugang zu Bildung und Beschäftigung weiterhin zu den wichtigsten Herausforderungen gehören, mit denen Menschen mit Behinderungen konfrontiert sind, und ist davon überzeugt, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten weitere Anstrengungen unternehmen müssen, um die uneingeschränkte Zugänglichkeit zu grundlegenden Dienstleistungen sicherzustellen; fordert die Umsetzung konkreter Vorschläge zur Förderung der Inklusion und zur Erleichterung der Anerkennung und Übertragbarkeit von Qualifikationen innerhalb der EU;
26. weist darauf hin, dass der Petitionsausschuss der Erörterung von Petitionen zu den Schwierigkeiten, auf die Menschen mit geistigen Behinderungen und ihre Familien während der COVID-19-Pandemie gestoßen sind, insbesondere was den Zugang zu Gesundheitsdiensten und persönlicher Betreuung sowie die Kontakte mit Familienangehörigen und Betreuern betrifft, im Jahr 2020 besondere Aufmerksamkeit gewidmet hat; weist in diesem Zusammenhang auf die Entschließung zu den Rechten von Menschen mit geistiger Behinderung und von ihren Familien in der COVID-19-Krise hin, die vom Petitionsausschuss eingereicht und am 8. Juli 2020 im Plenum angenommen wurde; begrüßt die Ergebnisse des jährlichen Workshops des Petitionsausschusses zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen – die neue Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen –, der in der Ausschusssitzung vom 28. Oktober 2020 stattfand;
27. weist darauf hin, dass zu den Zuständigkeiten des Petitionsausschusses gemäß der Geschäftsordnung des Parlaments die Beziehungen zum Europäischen Bürgerbeauftragten gehören; begrüßt die konstruktive Zusammenarbeit des Parlaments mit der Europäischen Bürgerbeauftragten und seine Beteiligung am Europäischen Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten; würdigt die regelmäßigen Beiträge der Europäischen Bürgerbeauftragten zur Arbeit des Petitionsausschusses über das ganze Jahr hinweg; ist der festen Überzeugung, dass die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union dafür Sorge tragen müssen, dass den Empfehlungen der Bürgerbeauftragten schlüssige und wirksame Maßnahmen folgen;
28. hält es für wesentlich, dass die Bürger direkt an der Ausarbeitung von Legislativvorschlägen beteiligt werden können; unterstreicht, dass die EBI für den Petitionsausschuss ein wichtiges Instrument für die aktive Bürgerschaft und ein einzigartiges Instrument der europäischen partizipativen Demokratie ist und daher offen und aufgeschlossen behandelt werden muss; unterstreicht, dass die öffentliche Anhörung eine wichtige Gelegenheit für die Organisatoren ist, ihre Initiative den EU-Organen und -Experten öffentlich vorzustellen, was es der Kommission und dem Parlament ermöglicht, sich ein umfassendes Bild von den gewünschten Ergebnissen der EBI zu machen; fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob sie anhand des Inhalts einer erfolgreichen EBI einen Legislativvorschlag initiieren kann;
29. betont, dass Transparenz und öffentlicher Zugang zu den Dokumenten der EU-Institutionen von entscheidender Bedeutung sind, um ein Höchstmaß an Schutz der demokratischen Rechte der Bürger und ihr Vertrauen in die EU-Institutionen

sicherzustellen; weist darauf hin, dass die aktuelle Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission die derzeitige Situation nicht mehr widerspiegelt; bedauert zutiefst, dass die Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 seit Jahren auf Eis liegt und dass keine Fortschritte erzielt werden; fordert die Kommission auf, einen Vorschlag für eine Neufassung der Verordnung von 2001 vorzulegen, um die Transparenz und die Rechenschaftspflicht durch die Förderung einer guten Verwaltungspraxis im Einklang mit den Anforderungen des Vertrags von Lissabon zu verbessern;

30. betont, dass das Petitions-Webportal ein wesentliches Instrument zur Sicherstellung eines reibungslosen, effizienten und transparenten Petitionsverfahrens ist; begrüßt in diesem Zusammenhang die Verbesserungen, die im Bereich des Datenschutzes und bei den Sicherheitsmerkmalen vorgenommen wurden und durch die das Portal für die Bürger benutzerfreundlicher und sicherer wurde; betont, dass die Bemühungen fortgesetzt werden müssen, das Portal über die sozialen Medien weithin bekannt und für alle Bürger, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, leichter navigierbar und vollständig zugänglich zu machen, unter anderem indem es ermöglicht wird, Petitionen in den nationalen Gebärdensprachen einzureichen; fordert, dass mehr Informationen auf dem Petitions-Webportal veröffentlicht werden, auch über den Fortschritt von Petitionen und Anfragen bei anderen Institutionen; fordert, dass geprüft wird, wie die Verwendung gestohlener oder gefälschter Identitäten verhindert werden kann, und betont, dass das computergestützte Registrierungs- und Unterschriftensystem dringend geändert bzw. aktualisiert werden muss, damit es wirklich agil ist und die Beteiligung der Bürger entsprechend ihren Bedürfnissen in Echtzeit ermöglicht; unterstützt die Einrichtung eines zentralen digitalen Portals, über das die Bürger Zugang zu allen Petitionsverfahren haben und sich darüber informieren können;
31. weist darauf hin, dass die Zahl derjenigen, die eine oder mehrere Petitionen unterstützen, zwar deutlich zunimmt, dass viele Petenten jedoch der Meinung sind, dass die Schritte, die zur Unterstützung einer Petition auf dem Petitions-Webportal des Parlaments befolgt werden müssen, kompliziert sind; ist der Auffassung, dass eine Vereinfachung dieser zu erledigenden Schritte dazu beitragen könnte, dass die Bürger stärker von ihrem Petitionsrecht Gebrauch machen;
32. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Bericht des Petitionsausschusses dem Rat, der Kommission, der Europäischen Bürgerbeauftragten sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, den Petitionsausschüssen der Mitgliedstaaten und den nationalen Bürgerbeauftragten bzw. den entsprechenden Einrichtungen zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2021)0509

Anhaltendes massives Vorgehen gegen die Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidiger in Russland: der Fall der Menschenrechtsorganisation Memorial

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2021 zu dem anhaltenden massiven Vorgehen gegen die Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidiger in Russland: der Fall der Menschenrechtsorganisation Memorial (2021/3018(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine vorangegangenen Entschließungen und Berichte zu Russland,
- unter Hinweis auf die internationalen Menschenrechtsverpflichtungen, zu deren Einhaltung sich Russland als Mitglied des Europarats, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und der Vereinten Nationen sowie als Unterzeichner anderer Menschenrechtsverträge verpflichtet hat,
- unter Hinweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention und die dazugehörigen Protokolle, insbesondere auf Artikel 10 über das Recht auf freie Meinungsäußerung und Artikel 11 über das Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit,
- unter Hinweis auf die Stellungnahmen der Venedig-Kommission zum russischen Gesetz über „ausländische Agenten“,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (HR/VP) vom 13. November 2021 zu den rechtlichen Schritten gegen die nichtstaatliche Organisation Memorial,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Generalsekretärin des Europarats, Marija Pejčinović Burić, vom 12. November 2021 sowie auf das Schreiben der Menschenrechtskommissarin des Europarats, Dunja Mijatović, vom 30. November 2021 an die Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation,
- gestützt auf Artikel 144 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass Memorial nicht nur eine der ältesten und am meisten geachteten Menschenrechtsorganisationen in Russland ist, sondern auch ein internationales Vorbild für Organisationen, die sich für die historische Erinnerung an politische Unterdrückung und die Verteidigung der Menschenrechte einsetzen; in der Erwägung, dass Memorial

seit Jahrzehnten für eine lebendige und humanistische Kultur des Gedenkens an die Verbrechen des sowjetischen Regimes gegen das eigene Volk und andere Völker der Sowjetunion und andere Länder sowie für ein aktives, bürgerschaftliches Engagement für die Menschenrechte und den Schutz von Opfern und schutzbedürftigen Gruppen steht; in der Erwägung, dass Memorial nach wie vor einen unschätzbaran Beitrag zur Aufdeckung der Wahrheit über sowjetische Verbrechen, zur historischen Aufarbeitung und zur Rehabilitierung der politisch Verfolgten und zu Unrecht Verurteilten leistet und ein Symbol für den unermüdlichen Kampf für Freiheit, Demokratie und Menschenrechte im postsowjetischen Raum und darüber hinaus ist;

- B. in der Erwägung, dass Memorial auch eine eindrucksvolle Datenbank, in der über 40 000 Amtsträger der für die innere Sicherheit der Sowjetunion zuständigen Organe verzeichnet sind, zusammengestellt und die von diesen Personen begangenen Verbrechen dokumentiert hat; in der Erwägung, dass Mitglieder des Putin-Regimes, von denen einige berufliche und familiäre Bindungen zum KGB unterhalten, versuchen, die aufgedeckten Verbrechen zu vertuschen;
- C. in der Erwägung, dass Memorial eine wichtige Rolle dabei gespielt hat, Dokumente offenzulegen und Fakten aufzudecken, die sich auf das Massaker von Katyn 1940, eine Reihe von ebenfalls im Jahr 1940 verübten Massenmorden an fast 22 000 polnischen Militäroffizieren und Intellektuellen, die 1945 durchgeführte „Razzia von Augustów“ sowie weitere Repressionen aus der Zeit der Sowjetunion und die Opfer des Großen Terrors von Josef Stalin beziehen;
- D. in der Erwägung, dass Memorial eine der letzten verbleibenden Organisationen ist, die ihr Engagement für die Menschenrechte in Tschetschenien fortsetzen, einer Enklave in der Russischen Föderation, in der Ramsan Kadyrow, unterstützt vom Kreml, nahezu totalitär herrscht und sämtliche Formen von Dissens durch brutale Unterdrückung skrupellos beseitigt;
- E. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament seinen Sacharow-Preis für geistige Freiheit nach dem Mitbegründer und ersten Vorsitzenden von Memorial, Andrei Sacharow, benannt und den Preis 2009 an Memorial, vertreten durch Ljudmila Alexejewa, Sergei Kowaljow und Oleg Orlow, verlieh;
- F. in der Erwägung, dass die beiden juristischen Personen von Memorial, International Memorial und das Menschenrechtszentrum Memorial, derzeit von Auflösung bedroht sind; in der Erwägung, dass International Memorial am 11. November 2021 über eine Klage unterrichtet wurde, die die Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation eingeleitet hatte, um die Auflösung der Gesellschaft wegen mutmaßlicher wiederholter Verstöße gegen die Rechtsvorschriften des Landes über „ausländische Agenten“ und insbesondere wegen des Versäumnisses, einige veröffentlichte Materialien mit der Kennzeichnung "ausländischer Agent" zu versehen, zu erreichen; in der Erwägung, dass das Menschenrechtszentrum Memorial am 12. November 2021 über eine ähnliche Klage der Staatsanwaltschaft der Stadt Moskau unterrichtet wurde, die sich auf weitere Behauptungen stützte, denen zufolge in den Artikeln des Zentrums die Aktivitäten terroristischer und extremistischer Organisationen angeblich gerechtfertigt würden aufgrund des Umstands, dass auf der Website der nichtstaatlichen Organisation Listen politischer Gefangener und Erklärungen zur Verteidigung der Menschenrechte von Krimtataren und Zeugen Jehovas veröffentlicht worden waren; in der Erwägung, dass am 23. November 2021 gegen das Menschenrechtszentrum Memorial und am

25. November 2021 gegen International Memorial Gerichtsverfahren eingeleitet wurden; in der Erwägung, dass die nächste Anhörung zum Menschenrechtszentrum Memorial am 16. Dezember 2021 und die nächste Anhörung zu International Memorial am 28. Dezember 2021 stattfinden wird;

- G. in der Erwägung, dass selbst der russische Präsidentschaftsrat für Zivilgesellschaft und Menschenrechte am 12. November 2021 die Klage als unverhältnismäßig bezeichnete und geltend machte, dass in den vorangegangenen 14 Monaten kein einziger Rechtsverstoß durch International Memorial festgestellt worden sei und nur zwei geringfügige Verstöße vom Menschenrechtszentrum Memorial begangen worden seien;
- H. in der Erwägung, dass der Schritt zur Auflösung dieser namhaften nichtstaatlichen Organisationen nach Jahren der Verfolgung beider Organisationen erfolgt; in der Erwägung, dass diese Organisationen in den Jahren 2014 und 2016 als „ausländische Agenten“ eingestuft wurden und mit exorbitanten Geldstrafen wegen angeblicher Nichteinhaltung des Gesetzes über „ausländische Agenten“ und willkürlicher strafrechtlicher Verfolgung ihrer Mitarbeiter, die sich ebenfalls Angriffen und Schikanen ausgesetzt sahen, konfrontiert waren; in der Erwägung, dass diese Angriffe, wie die Ermordung von Natalja Estemirowa, einer Mitarbeiterin des Menschenrechtszentrums Memorial, im Jahr 2009 nicht ordnungsgemäß untersucht worden sind und die Täter nach wie vor Straffreiheit genießen; in der Erwägung, dass Ojub Titijew, Leiter des Büros des Menschenrechtszentrums Memorial in Tschetschenien, und Juri Dmitrijew, Leiter der karelischen Niederlassung von International Memorial, aufgrund politisch motivierter Anschuldigungen inhaftiert wurden; in der Erwägung, dass das Büro von International Memorial in Moskau zuletzt am 14. Oktober 2021 von einem gewalttätigen Mob gestürmt und anschließend von der Polizei durchsucht wurde;
- I. in der Erwägung, dass die Verfolgung von Memorial vor dem Hintergrund wiederholter und systematischer Versuche der russischen Regierung erfolgt, die Geschichte umzuschreiben und die freie Debatte über die Bewertung historischer Verbrechen und Ereignisse, insbesondere solcher, die mit der Herrschaft der sowjetischen Regierungen in Verbindung stehen, einzuschränken; in der Erwägung, dass die Staatsorgane historische Sachverhalte verfälscht haben, um die Erkenntnisse des Menschenrechtszentrums Memorial über Unterdrückung und Verfolgung unter Stalin zu leugnen;
- J. in der Erwägung, dass die Versuche, Memorial einzuschüchtern, zum Schweigen zu bringen und letztlich aufzulösen, beispielhaft für die zunehmend repressive Politik der russischen Regierung sind und die Geschichte der politischen Unterdrückung in Russland damit um ein weiteres Kapitel erweitern; in der Erwägung, dass Memorial zwischen 1987 und 1992 eigens zu dem Zweck gegründet wurde, Themen im Zusammenhang mit den vergangenen Repressionen und dem tragischen historischen Vermächtnis des Landes zu dokumentieren, zu erforschen, an sie zu erinnern und darüber aufzuklären;
- K. in der Erwägung, dass eine aktive Zivilgesellschaft ein wesentlicher Bestandteil einer demokratischen und offenen Gesellschaft sowie für die Wahrung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit unerlässlich ist; in der Erwägung, dass nichtstaatliche Organisationen in modernen demokratischen Gesellschaften eine entscheidende Rolle spielen und daher in der Lage sein müssen, ungehindert und ohne ungebührliche

Einflussnahme staatlicher Stellen tätig zu werden; in der Erwägung, dass die Verfahren gegen Memorial das jüngste Beispiel für das harte Vorgehen der russischen Staatsorgane gegen die Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidiger sind und letztlich den Interessen der russischen Bevölkerung und den Möglichkeiten für einen offenen und freien Dialog schaden;

L. in der Erwägung, dass das russische Gesetz über „ausländische Agenten“ 2012 verabschiedet und im vergangenen Jahr vom russischen Parlament dahingehend ausgeweitet wurde, dass es bei allen öffentlichen Kritikern oder Aktivisten Anwendung finden könnte; in der Erwägung, dass die Zahl der Organisationen und Einzelpersonen, die von den Staatsorganen als „ausländische Agenten“ bezeichnet werden, in den letzten Monaten drastisch zugenommen hat; in der Erwägung, dass dieses Gesetz von den russischen Staatsorganen dazu genutzt wird, das harte Vorgehen gegen eine unabhängig agierende Zivilgesellschaft in Russland, und das sich gegen nichtstaatliche Organisationen, Menschenrechtsverteidiger, Journalisten, Anwälte, Personen, die sich für die Rechte von Frauen und LGBTQ+-Personen einsetzen, sowie Umweltaktivisten richtet, zu erleichtern; in der Erwägung, dass dieses Gesetz sowie die Rechtsvorschriften über „unerwünschte Organisationen“ und über „die Bekämpfung extremistischer Aktivitäten“ gegen Russlands eigene Verfassung und gegen internationale Menschenrechtsverpflichtungen verstößen, insbesondere was die Vereinigungs- und Meinungsfreiheit, das Recht auf Privatsphäre, das Recht auf Beteiligung an öffentlichen Angelegenheiten und das Diskriminierungsverbot anbelangt; in der Erwägung, dass das Beispiel von Memorial deutlich zeigt, wie diese Gesetze von den russischen Staatsorganen eingesetzt werden, um Kritiker und unabhängige Stimmen einzuschüchtern und mundtot zu machen;

1. verurteilt die wiederholte Verfolgung und die jüngsten politisch motivierten Versuche, die Menschenrechtsorganisation International Memorial zu verbieten und das Menschenrechtszentrum Memorial zu schließen; fordert die russischen Staatsorgane auf, unverzüglich alle Anklagepunkte gegen Memorial fallen zu lassen und dafür zu sorgen, dass die Organisation ihrer wichtigen Arbeit ohne staatliche Einmischung weiterhin sicher nachgehen kann; fordert die staatlichen Stellen auf, in der Zwischenzeit für den uneingeschränkten Schutz aller materiellen und immateriellen Vermögenswerte von Memorial, einschließlich seiner Archive, sowie der Darbietungen und Werke unabhängiger Theater, Journalisten und Künstler zu sorgen sowie den Zugang dazu sicherzustellen;
2. begrüßt das Schreiben der Menschenrechtskommissarin des Europarats vom 30. November 2021 an die Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation; beharrt darauf, dass es für die Anträge auf Auflösung keine angemessene rechtliche Begründung gibt; fordert die Präsidentin der Kommission, den Präsidenten des Rates und die EU-Mitgliedstaaten auf, offene Unterstützungsbekundungen abzugeben, in denen gefordert wird, dass die Russische Föderation die Sicherheit von Memorial gewährleistet und dafür Sorge trägt, dass die Organisation in allen Anklagepunkten freigesprochen wird; fordert die EU-Delegation und die Vertretungen der Mitgliedstaaten in Russland auf, öffentlich Solidarität mit Memorial zu zeigen;
3. fordert den HR/VP auf, im Rahmen der globalen Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte Sanktionen gegen russische Amtsträger zu verhängen, die an dem rechtswidrigen massiven Vorgehen gegen Memorial und an den Gerichtsverfahren gegen ihre Organisationen und ihre Mitglieder beteiligt sind;

4. fordert Russland nachdrücklich auf, dem anhaltenden massiven Vorgehen gegen die Zivilgesellschaft, Menschenrechtsverteidiger und unabhängige Medien ein Ende zu setzen, indem es die Gesetze über „ausländische Agenten“ und „unerwünschte Organisationen“ aufhebt, den Erlass von Sondergesetzen oder den Missbrauch bestehender Straf- oder Verwaltungsgesetze mit dem Ziel, Dissidenten im In- oder Ausland ins Visier zu nehmen, einstellt und seine Gesetzgebung mit den Verpflichtungen in Einklang bringt, die Russland freiwillig im Rahmen des Völkerrechts und seiner eigenen Verfassung eingegangen ist, einschließlich der vollständigen Wiederherstellung der Vereinigungs- und Meinungsfreiheit sowie der Medien- und Internetfreiheit; fordert die russischen Staatsorgane auf, dafür zu sorgen, dass Maßnahmen zur Restitution und Entschädigung ergriffen werden, um gegen die Verstöße vorzugehen, die bei der Umsetzung der Gesetze über „ausländische Agenten“ und „unerwünschte Organisationen“ begangen wurden;
5. bekundet seine Solidarität mit dem russischen Volk und fordert die russischen Staatsorgane nachdrücklich auf, Memorial, seine Mitarbeiter und alle anderen nichtstaatlichen Organisationen, Menschenrechtsverteidiger, Journalisten, Juristen, Wissenschaftler, Historiker sowie Personen, die sich für die Frauenrechte und für die Rechte von LGBTQ+-Personen einsetzen, sowie Umweltaktivisten in Russland nicht länger zu verfolgen; bekräftigt seine Unterstützung für die russische Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidiger und fordert Russland auf, einen klaren Rechtsrahmen sowie ein sicheres Arbeitsumfeld für die Zivilgesellschaft im Einklang mit internationalen Menschenrechtsstandards zu schaffen; betont, dass für Akteure der Zivilgesellschaft, deren Freiheit, ihre Arbeit zu verrichten, beeinträchtigt wurde, effiziente und wirksame Rechtsbehelfsverfahren sichergestellt werden müssen;
6. bekräftigt, dass die freie und unabhängige Arbeit der Organisationen der Zivilgesellschaft und der Medien ein Eckpfeiler einer demokratischen und auf Rechtsstaatlichkeit beruhenden Gesellschaft ist; fordert die Kommission, den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) und die Mitgliedstaaten daher auf, die Unterstützung für die Zivilgesellschaft, unabhängige nichtstaatliche Organisationen, Menschenrechtsverteidiger, Historiker und unabhängige Medienunternehmen, die in Russland aktiv sind, zu verstärken, einschließlich einer nachhaltigen und flexiblen finanziellen Unterstützung und Soforthilfe, und eine umfassendere internationale Unterstützung für diese Akteure und ihre breitere Einbeziehung in internationale Netze der Zivilgesellschaft zu fördern; appelliert an die Verantwortung der russischen Hochschulen, diesen Forschern und Historikern angemessene und sichere Möglichkeiten zur Fortsetzung ihrer akademischen Tätigkeit zu bieten;
7. verurteilt die Verleumdungskampagnen der derzeitigen russischen Staatsorgane gegen Historiker und Gelehrte, die sich offen zu den vom kommunistischen Regime begangenen Verbrechen äußern und direkte Verbindungen zwischen dem kommunistischen Regime und denjenigen aufdecken, die gegenwärtig in Russland an der Macht sind; bedauert, dass Russland – das bis heute das größte Opfer des kommunistischen Totalitarismus der Sowjetunion ist – noch nicht in der Lage ist, seine schreckliche Vergangenheit zu bewältigen, und dass seine Staatsorgane stattdessen diejenigen strafrechtlich verfolgen, die sich dafür einsetzen, die totalitären Verbrechen der Sowjetunion aufzuklären;
8. würdigt den bedeutenden Beitrag von Memorial zu Dokumentation, Forschung und Aufklärung über politische Unterdrückung in der Sowjetunion und betont, dass mit

dieser Arbeit internationale Maßstäbe gesetzt wurden; begrüßt die unermüdliche Arbeit der Organisation zur Verteidigung der Menschenrechte im heutigen Russland und in anderen Teilen der Welt; lobt insbesondere ihre Initiativen wie den Antrag auf Einleitung eines Strafverfahrens gegen Mitglieder der Wagner-Gruppe im Namen der Opfer in Syrien und ihre anhaltenden Bemühungen um die strafrechtliche Verfolgung von Verbrechen und Menschenrechtsverletzungen in Tschetschenien; zollt den Mitgliedern von Memorial wie Natalja Estemirowa, die den höchsten Preis für die Aufdeckung der in Tschetschenien begangenen Gräueltaten zahlen musste, seine Anerkennung; betont, dass die Auflösung von International Memorial und die Schließung des Menschenrechtszentrums Memorial daher erhebliche negative Folgen für die Zivilgesellschaft insgesamt und insbesondere für den Schutz der Menschenrechte in Russland hätte;

9. betont, dass die Auflösung dieser Organisationen auch das Ende der einzigartigen Datenbanken und Dokumentensammlungen von Memorial bedeuten würde, und ist der Ansicht, dass diese Dokumente ein einzigartiges Erbe der Menschheit darstellen; betont, dass es von größter Bedeutung ist, dass sie geschützt und bewahrt werden und weiterhin allen interessierten Personen, einschließlich Studierenden, Forschern und Familien der Opfer, zur Verfügung stehen; fordert die Kommission und den EAD daher auf, gemeinsam mit der Zivilgesellschaft und russischen Menschenrechtsexperten einen umfassenden Bericht zum Gedenken an die Millionen von Opfern des politischen Terrors in der Sowjetunion zu erstellen, der sich auf die von Memorial gesammelten Zeugenaussagen und ihre Datenbanken stützen soll;
10. verurteilt die Politik des historischen Revisionismus und der Verherrlichung des Stalinismus, die von der russischen Regierung und den russischen staatlichen Stellen nicht nur bei den derzeitigen Versuchen, das Menschenrechtszentrum Memorial zu schließen, eingesetzt wurde, sondern auch in zahlreichen anderen Fällen, wie der Entdeckung von Massengräbern in Sandarmoch in der Republik Karelien und der anschließenden politisch motivierten Haftstrafe auf der Grundlage gefälschter Anschuldigungen gegen Juri Dmitrijew, dem örtlichen Leiter von Memorial, sowie der Beschlagnahme des Buches von Agnes Haikara über das tragische Schicksal der norwegischen und finnischen Kolonisten der Kola-Halbinsel; betont, dass die Erinnerung an die Opfer totalitärer und autoritärer Regime und die Anerkennung und Sensibilisierung für die von kommunistischen, nationalsozialistischen und anderen Diktaturen begangenen Verbrechen von entscheidender Bedeutung für die Einheit Europas und für die Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegen moderne Bedrohungen der Demokratie, insbesondere unter jüngeren Generationen, ist;
11. fordert die EU-Delegation und die nationalen diplomatischen Vertretungen in Russland auf, die Lage und die Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit Memorial vor Ort genau zu beobachten, dafür zu sorgen, dass diese Bemühungen sichtbar sind, und ihnen jegliche Unterstützung zu bieten, die sie benötigen, einschließlich direkter finanzieller Unterstützung zur Bezahlung von Rechtsanwälten und Sachverständigen, aber auch psychosozialer und medizinischer Unterstützung für die Beschäftigten während dieser Zeit des extremen Drucks;
12. fordert die EU-Mitgliedstaaten auf, die Memorial-Zweigniederlassungen in ihren jeweiligen Ländern weiterhin zu unterstützen; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, in Erwägung zu ziehen, bedrohten oder verbotenen nichtstaatlichen Organisationen aus Russland Zuflucht zu gewähren und ihnen zu gestatten, erforderlichenfalls vom

Gebiet der EU aus tätig zu werden, und Notfallvisa für Mitarbeiter von Memorial und andere bedrohte Aktivisten auszustellen, damit sie Russland verlassen und vorübergehend Unterkunft in der EU finden können;

13. fordert den HR/VP und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, koordinierte Maßnahmen mit gleichgesinnten Ländern zu ergreifen, um die restriktiven Gesetze, Strategien und Maßnahmen Russlands international stärker zu kontrollieren und die Einschränkungen der Grundfreiheiten und Menschenrechte durch die russischen Staatsorgane ständig anzusprechen und zu verurteilen, unter anderem durch öffentliche Einmischung auf hoher Ebene, koordinierte Maßnahmen, eine dauerhafte Kontrolle in internationalen und regionalen Menschenrechtsforen und regelmäßige Folgenabschätzungen zu den Menschenrechten, um sicherzustellen, dass die Zusammenarbeit mit Russland weder die Menschenrechtsziele untergräbt noch direkt oder indirekt zu Menschenrechtsverletzungen beiträgt;
14. fordert die Botschafter der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten in Russland auf, im Anschluss an die Ergebnisse der Gerichtsverhandlungen einen gemeinsamen öffentlichen Solidaritätsbesuch im Büro von International Memorial und dem Menschenrechtszentrum „Memorial“ durchzuführen;
15. fordert den EAD auf, das ungebremste Vorgehen Russlands gegen die Zivilgesellschaft, Menschenrechtsverteidiger und unabhängige Medien, insbesondere den jüngsten Fall Memorial, weiterhin zur Sprache zu bringen und in allen einschlägigen Gremien, wie der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, dem Europarat und dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen, Überwachungs- und Bewertungsverfahren einzuleiten und insbesondere das anhaltende massive Vorgehen Russlands gegen die Zivilgesellschaft auf die Tagesordnung der nächsten Tagung des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen zu setzen, die im Februar 2022 beginnt;
16. fordert den EAD und die Kommission auf, die Auswirkungen des Gesetzes über „ausländische Agenten“ laufend genau zu überwachen, insbesondere um einen detaillierten Überblick über Organisationen und Einzelpersonen zu erhalten, die als „ausländische Agenten“ eingestuft und als solche sanktioniert wurden, und die rechtlichen Änderungen des Gesetzes und ihre Auswirkungen auf die russische Zivilgesellschaft zu bewerten; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, bei allen Treffen mit Vertretern Russlands systematisch auf Bedenken hinsichtlich des Gesetzes über „ausländische Agenten“ und anderer restriktiver Rechtsvorschriften gegen die Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidiger einzugehen und Russland aufzufordern, sein Gesetz über „ausländische Agenten“ unverzüglich aufzuheben und seine Rechtsvorschriften mit seinen internationalen Verpflichtungen und den internationalen Menschenrechtsnormen in Einklang zu bringen;
17. fordert den Rat, den EAD und die Kommission auf, Menschenrechtskonsultationen und Konsultationen mit der Zivilgesellschaft in alle Dialoge und Bereiche des Engagements zwischen der Union, ihren Mitgliedstaaten und Russland einzubeziehen und ihrer Verpflichtung zur durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter nachzukommen;
18. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidenten der Kommission, dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Europarat,

der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der Menschenrechtsorganisation International Memorial und dem Menschenrechtszentrum Memorial sowie dem Präsidenten, der Regierung und der Staatsduma der Russischen Föderation zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2021)0510

Die Lage in Kuba, insbesondere die Fälle von José Daniel Ferrer, der „Dame in Weiß“ Aymara Nieto sowie von Maykel Castillo, Luis Robles, Félix Navarro, Luis Manuel Otero, Pastor Lorenzo Rosales Fajardo, Andy Dunier García und Yunior García Aguilera

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2021 zu der Lage in Kuba, insbesondere den Fällen von José Daniel Ferrer, der „Dame in Weiß“ Aymara Nieto, Maykel Castillo, Luis Robles, Félix Navarro, Luis Manuel Otero, Pastor Lorenzo Rosales Fajardo, Andy Dunier García und Yunior García Aguilera (2021/3019(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Kuba, insbesondere die Entschließung vom 16. September 2021 zu dem gewaltsamen Vorgehen der Regierung gegen Protestierende und Bürger in Kuba¹,
- unter Hinweis auf das Abkommen über politischen Dialog und Zusammenarbeit (Political Dialogue and Cooperation Agreement – PDCA) zwischen der Europäischen Union und Kuba, das im Dezember 2016 unterzeichnet wurde und seit dem 1. November 2017 vorläufig angewandt wird²,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Sprechers des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) vom 14. November 2021 zu dem Beschluss, Journalisten der spanischen Nachrichtenagentur EFE die Akkreditierung zu entziehen,
- unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie andere internationale Menschenrechtsverträge und -instrumente,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Interamerikanischen Menschenrechtskommission und des Büros der Sonderberichterstatterin zur Meinungsfreiheit vom 29. November 2021 zu den repressiven Maßnahmen seitens des Staates, mit denen der Bürgermarsch verhindert wurde, zu dem am 15. November in Kuba aufgerufen worden war,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung mehrerer Künstler und von PEN International, PEN America's Artists at Risk Connection und Human Rights Watch vom 8. Dezember 2021 zur Beendigung der Unterdrückung von Künstlern in Kuba,

¹ Angenommene Texte, P9_TA(2021)0389.

² ABl. L 337 I vom 13.12.2016, S. 1.

- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, dessen Vertragsstaat Kuba ist,
- unter Hinweis auf das Schreiben des stellvertretenden geschäftsführenden Direktors des EAD mit Zuständigkeit für Amerika vom 10. Mai 2021 an Vertreter der Zivilgesellschaft zu deren Beteiligung an der Umsetzung des Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit (ARES(2021)247104),
- unter Hinweis auf die auf der Website des Amtsblatts der Europäischen Union (EUR-Lex) veröffentlichte Definition des Begriffs „Organisation der Zivilgesellschaft“,
- unter Hinweis auf die Verfassung und das Strafgesetzbuch Kubas,
- gestützt auf Artikel 144 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass am 11. Juli 2021 in mehr als 50 Städten auf der Insel wegweisende Demonstrationen stattfanden, um friedlich gegen die schwere sozioökonomische Krise, die chronischen Engpässe bei Arzneimitteln und anderen lebenswichtigen Gütern und die systematischen Beschneidungen der Menschenrechte zu protestieren; in der Erwägung, dass angesichts dieser Missstände sowie im Zuge der COVID-19-Pandemie die Forderungen nach bürgerlichen und politischen Rechten und nach Demokratie lauter geworden sind; in der Erwägung, dass die kubanische Regierung als Reaktion auf die Demonstrationen unter anderem Demonstranten, politische Dissidenten, Religionsführer, Menschenrechtsaktivisten und unabhängige Künstler, von denen einige Sacharow-Preisträger sind, wegen ihres friedlichen Eintretens für Demokratie und Menschenrechte systematisch ins Visier nimmt; in der Erwägung, dass Berichten zufolge mehrere Dutzend von ihnen willkürlich festgenommen, inhaftiert oder unter Hausarrest und ständige Überwachung gestellt wurden und gefälschten oder missbräuchlichen strafrechtlichen Anklagen ausgesetzt sind;

B. in der Erwägung, dass José Daniel Ferrer, die „Dame in Weiß“ Aymara Nieto, Maykel Castillo, Luis Robles, Félix Navarro, Luis Manuel Otero, Pastor Lorenzo Rosales Fajardo, Andy Dunier García und Yunior García Aguilera nur einige von Hunderten von Kabanerinnen und Kabanern sind, die mit der Ungerechtigkeit und Unterdrückung seitens des kubanischen Regimes konfrontiert sind;

C. in der Erwägung, dass die willkürlich inhaftierten Personen einer ständigen Isolation ausgesetzt sind und dabei auch in Strafzellen gesperrt werden und Opfer grausamer Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung werden, ohne Zugang zu ihren Anwälten und angemessener medizinischer Behandlung zu haben; in der Erwägung, dass einige von ihnen in Gefängnissen festgehalten werden, die sich weit entfernt von ihrem Zuhause befinden, so dass ihre Familien keine Möglichkeit haben, sie zu besuchen; in der Erwägung, dass einige der inhaftierten Personen unter gesundheitlichen Problemen leiden, weshalb sie dringend freigelassen werden müssen;

D. in der Erwägung, dass viele weitere, die aus dem Land geflohen sind oder gezwungen wurden, das Land zu verlassen, nicht wieder zurückkehren dürfen und auf absehbare Zeit im Exil bleiben werden; in der Erwägung, dass das Verbrechen der Zwangsausbürgerung von Dissidenten in Kuba bereits von vier Berichterstattern der

Vereinten Nationen angeprangert wurde;

- E. in der Erwägung, dass die Plattform Archipiélago und weitere Gruppen der Zivilgesellschaft am 21. September 2021 die zuständigen Behörden öffentlich und auf transparente Weise um die Genehmigung ersucht haben, am 15. November 2021 friedlich für die Achtung der Menschenrechte und die Freilassung politischer Gefangener im Land zu demonstrieren; in der Erwägung, dass die kubanischen Staatsorgane die geplanten Proteste verboten haben, da sie sie für rechtswidrig erachteten und die Legitimität der Gründe für die Demonstration nicht anerkennen;
- F. in der Erwägung, dass die kubanischen Staatsorgane am Vorabend der für den 15. November 2021 geplanten friedlichen Demonstrationen den Journalisten, die für die spanische Nachrichtenagentur EFE im Land tätig sind, die Akkreditierungen entzogen, um eine offene und realitätsgerechte Berichterstattung von der Insel einzudämmen;
- G. in der Erwägung, dass der kubanische Staat verpflichtet ist, das Recht auf friedliche Versammlung und das Recht auf freie Meinungsäußerung ohne Diskriminierung aufgrund politischer Ansichten anzuerkennen, zu schützen und zu gewährleisten; in der Erwägung, dass es von entscheidender Bedeutung ist, dass die staatlichen Strafverfolgungsbeamten unter strikter Einhaltung der internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang mit den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, der Außergewöhnlichkeit, der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit handeln;
- H. in der Erwägung, dass das Parlament am 5. Juli 2017 seine Zustimmung zum Abkommen über politischen Dialog und Zusammenarbeit erteilte, und zwar mit eindeutigen Bedingungen im Hinblick auf die Verbesserung der Lage der Menschenrechte und der Demokratie in Kuba, die eine Aussetzungsklausel im Falle von Verstößen gegen Menschenrechtsbestimmungen enthalten; in der Erwägung, dass die EU und Kuba am 26. Februar 2021 ihren dritten formellen Menschenrechtsdialog im Rahmen des Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit zwischen der EU und Kuba geführt haben; in der Erwägung, dass beide Seiten das Thema der Freiheit der friedlichen Versammlung und der Vereinigung erörtert haben; in der Erwägung, dass die EU im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen betont hat, wie wichtig es ist, allen Bürgern eine aktive Teilhabe an der Gesellschaft im Rahmen von Organisationen und Vereinigungen der Zivilgesellschaft zu ermöglichen; in der Erwägung, dass die EU darauf hingewiesen hat, dass Verpflichtungen im Bereich der internationalen Menschenrechtsnormen eingehalten werden müssen;
- I. in der Erwägung, dass jeder politische Dialog die direkte und intensive Beteiligung der unabhängigen Zivilgesellschaft und aller politischen Akteure der Opposition ohne Einschränkungen umfassen muss, wie in Artikel 36 des Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit hervorgehoben wird;
- J. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament wiederholt Menschenrechtsverletzungen in Kuba verurteilt und dabei die Verstöße gegen Artikel 1 Absatz 5, Artikel 2 Buchstabe c, Artikel 5, Artikel 22 und Artikel 43 Absatz 2 des 2016 unterzeichneten Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Kuba hervorgehoben hat, in dem sich die kubanische Regierung verpflichtet, die Menschenrechte zu achten;
- K. in der Erwägung, dass das Parlament seinen Sacharow-Preis für geistige Freiheit bereits

dreimal kubanischen Aktivisten verliehen hat: 2002 an Oswaldo Payá, 2005 an die Damen in Weiß und 2010 an Guillermo Fariñas; in der Erwägung, dass die Sacharow-Preisträger und ihre Angehörigen nach wie vor immer wieder schikaniert, eingeschüchtert und an der Ausreise aus dem Land sowie an der Teilnahme an internationalen Veranstaltungen gehindert werden; in der Erwägung, dass die Sacharow-Preisträgerin Berta Soler, Führungsfigur der Damen in Weiß, und Guillermo Fariñas am 8. Dezember 2021 ein Schreiben an den Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik gerichtet haben, in dem sie vorschlagen, ihren Preis zurückzugeben, falls der EAD die Zivilgesellschaft in naher Zukunft weiterhin im Stich lassen sollte, während in Kuba Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen werden; in der Erwägung, dass Guillermo Fariñas am 9. Dezember 2021 entführt und gegen seinen Willen in ein Krankenhaus gebracht wurde;

1. verurteilt aufs Schärfste das systematische missbräuchliche Vorgehen gegen Demonstranten, politische Dissidenten, Religionsführer, Menschenrechtsaktivisten und unabhängige Künstler und weitere Personen, darunter auch ihre willkürliche Inhaftierung und die missbräuchlichen Beschränkungen ihrer Bewegungs- und Kommunikationsfreiheit, beispielsweise durch Hausarrest und Überwachung, sowie Folter und Misshandlung durch die kubanische Regierung;
2. fordert, dass José Daniel Ferrer, die „Dame in Weiß“ Amyara Nieto, Maykel Castillo, Luis Robles, Félix Navarro, Luis Manuel Otero, Pastor Lorenzo Rosales Fajardo und Andy Dunier García sowie all diejenigen, die wegen der Ausübung ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung und ihres Rechts auf friedliche Versammlung festgenommen wurden, umgehend und bedingungslos freigelassen werden; fordert die staatlichen Stellen Kubas auf, missbräuchliche strafrechtliche Anklagen fallen zu lassen und Exilanten wie u. a. Yunior García die Rückkehr in ihr Land zu erlauben; verurteilt den Umstand, dass die kubanische Regierung systematisch Zwangsausbürgerungen aus Gewissensgründen vornimmt; prangert die kürzlich erfolgte Entführung und willkürliche Inhaftierung des Sacharow-Preisträgers Guillermo Fariñas an und fordert, obwohl er vor kurzem freigelassen wurde, dass die regelmäßigen und anhaltenden willkürlichen Festnahmen und Schikanierung gegenüber Guillermo Fariñas ein Ende nehmen;
3. verurteilt die Folter, unmenschliche Behandlung, Entwürdigung und Misshandlung durch die kubanischen Behörden; fordert, dass derlei Fälle umgehend und unparteiisch untersucht werden, dass den Familien der Opfer umgehend Zugang gewährt wird und dass die Opfer die medizinische Versorgung ihrer Wahl erhalten;
4. fordert, dass das Recht auf ein faires Verfahren und die Unabhängigkeit der Justiz glaubwürdig gewährleistet werden und dass dafür gesorgt wird, dass Personen, die ihrer Freiheit beraubt werden, Zugang zu einem unabhängigen Rechtsanwalt haben;
5. fordert die staatlichen Stellen Kubas nachdrücklich auf, der Politik der Unterdrückung umgehend ein Ende zu setzen, da so eine Kultur der Angst geschürt wird und jedwede Form des Dialogs, die Meinungsfreiheit und die Versammlungsfreiheit außer Kraft gesetzt werden; verurteilt die anhaltenden Unterdrückungs- und Einschüchterungsstrategien Kubas, deren Ziel es ist, etwaige prodemokratische Initiativen der Zivilgesellschaft zu behindern, beispielsweise den Bürgermarsch, zu dem

am 15. November 2021 aufgerufen worden war, der aber aufgrund von Bedrohungen, Schikane, Belagerungen, Festnahmen und verschiedenen weiteren Unterdrückungsmaßnahmen gegen Zivilpersonen nicht stattfand; betont, dass Grundrechte wie die Meinungsfreiheit, die Vereinigungs- und die Versammlungsfreiheit stets gewahrt und geachtet werden müssen; fordert die staatlichen Stellen Kubas auf, das Recht auf freie Meinungsäußerung, die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf friedliche Versammlung jederzeit zu gewährleisten und zu garantieren, indem friedliche Demonstrationen im Land erlaubt werden;

6. beharrt darauf, dass die staatlichen Stellen Kubas dafür Sorge tragen müssen, dass die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte der Bevölkerung geachtet werden, damit ihr Bedarf an umfassenderem Zugang zu Lebensmitteln und Arzneimitteln gedeckt und wirksam auf die COVID-19-Pandemie reagiert wird;
7. fordert die kubanischen Behörden auf, der Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen für Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung und der Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen über die Lage von Menschenrechtsverteidigern umgehend Zugang zum Land zu gewähren, damit sie die Menschenrechtslage in Kuba dokumentieren können;
8. fordert die Mitgliedstaaten, den EAD und seine Delegation in Kuba erneut auf, entschlossen und öffentlich die willkürliche Verhaftung von José Daniel Ferrer, Amyara Nieto, Maykel Castillo, Luis Manuel Otero, Luis Robles, Félix Navarro, Pastor Lorenzo Rosales Fajardo, Andy García Lorenzo und den hunderten friedlichen Demonstranten, die nach den Demonstrationen vom 11. Juli und vom 15. November festgenommen worden waren, und die gegen sie verhängten Ausgangsbeschränkungen zu verurteilen und alles Notwendige zu tun, um die Demokratie und die Menschenrechte zu verteidigen; spricht den zwangsausgebürgerten Künstlern, den Journalisten, Menschenrechtsverteidigern und gesellschaftlichen wie auch politischen Aktivisten, die zwangsweise aus Kuba verbannt wurden, beispielsweise Yunior García Aguilera, seine entschiedene Unterstützung aus;
9. fordert die staatlichen Stellen Kubas auf, einer EU-Delegation und Vertretern der Mitgliedstaaten sowie unabhängigen Menschenrechtsorganisationen zu erlauben, die Gerichtsverfahren zu überwachen und die mehreren hundert Aktivisten und kubanischen Bürgerinnen und Bürger im Gefängnis zu besuchen, die nach wie vor wegen Ausübung ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung und ihrer Versammlungsfreiheit in Haft sind, einschließlich derer, denen u. a. strafrechtliche Vergehen wie Missachtung, Widerstand und Anstiftung zur Ausübung einer Straftat zur Last gelegt werden;
10. fordert die kubanische Regierung nachdrücklich auf, ihre Menschenrechtspolitik in Einklang mit den internationalen Normen zu bringen, die in den Chartas, Erklärungen und internationalen Instrumenten festgeschrieben sind, die von Kuba mitunterzeichnet wurden, und es der Zivilgesellschaft wie auch politischen Akteuren der Opposition zu erlauben, aktiv und ohne Einschränkungen am politischen und gesellschaftlichen Leben teilzuhaben, dabei aber auch die Grundfreiheiten zu gewährleisten und umzusetzen; fordert die staatlichen Stellen Kubas auf, der kubanischen Bevölkerung Gehör zu schenken und sich auf einen demokratischen nationalen Prozess einzulassen;
11. verurteilt den willkürlichen Widerruf der Presseakkreditierung der EFE und alle

willkürlichen Beschränkungen der Arbeit internationaler und kubanischer Pressekorrespondenten;

12. bekräftigt seine nachdrückliche Unterstützung für Menschenrechtsverteidiger in Kuba und ihre Arbeit; fordert alle Vertreter der Mitgliedstaaten auf, bei Besuchen der staatlichen Stellen Kubas Menschenrechtsthemen anzusprechen und ihre Unterstützung für eine echte und unabhängige Zivilgesellschaft zu verbessern und sich bei Reisen nach Kuba mit den Sacharow-Preisträgern zu treffen, um dafür zu sorgen, dass die Menschenrechtspolitik der EU intern und extern kohärent angewandt wird, und so die Teilhabe unabhängiger Vertreter der Zivilgesellschaft zu stärken und die Arbeit der Menschenrechtsverteidiger zu fördern; bedauert, dass kubanische und europäische unabhängige Vertreter der Zivilgesellschaft von der Teilnahme an dem Dialog ausgeschlossen wurden, obwohl sie gemäß den Bestimmungen des Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit bindend ist; bedauert, dass die Standpunkte und Strategien des EAD und des Europäischen Parlaments zu Kuba auseinander driften, und fordert den EAD mit Nachdruck auf, die Zivilgesellschaft in Kuba nicht fallen zu lassen;
13. bedauert zutiefst, dass die Staatsorgane Kubas dem Europäischen Parlament, seinen Delegationen und einigen Fraktionen die Einreise nach Kuba verweigern, obwohl das Europäische Parlament dem Abkommen über politischen Dialog und Zusammenarbeit zugestimmt hat; fordert die Staatsorgane auf, umgehend die Einreise in das Land zu ermöglichen;
14. weist darauf hin, dass alle Parteien verpflichtet sind, den verbindlichen Bestimmungen des Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit und der Entschließung vom 5. Juli 2017 Folge zu leisten; erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass jeglicher Dialog zwischen der Europäischen Union und der kubanischen Zivilgesellschaft über Finanzierungsmöglichkeiten ausschließlich mit unabhängigen zivilgesellschaftlichen Organisationen geführt werden darf, damit etwaige Finanzmittel nicht dazu verwendet werden, das kubanische Regime zu finanzieren, sondern vielmehr dazu dienen, den Lebensstandard der kubanischen Bevölkerung zu steigern;
15. bedauert, dass sich die Lage der Demokratie und der Menschenrechte trotz des Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit nicht verbessert, sondern vielmehr ernstlich verschärft hat; weist darauf hin, dass Kuba vor dem Hintergrund des Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, der Demokratie und der Menschenrechte einhalten und konsolidieren muss; bedauert zutiefst, dass alle genannten Fälle zusätzliche und anhaltende Verstöße gegen das Abkommen darstellen;
16. bekräftigt seine Forderung an den Rat, Sanktionen gegen diejenigen zu verhängen, die für die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen in Kuba verantwortlich sind;
17. weist darauf hin, dass im Abkommen über politischen Dialog und Zusammenarbeit eine sogenannte Menschenrechtsklausel enthalten ist, bei der es sich um ein wesentliches Standardelement internationaler Übereinkommen der EU handelt und die es ermöglicht, das Abkommen bei Menschenrechtsverletzungen auszusetzen;
18. fordert die Europäische Union erneut auf, Artikel 85 Absatz 3 Buchstabe b zu aktivieren, damit eine unverzügliche Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses aufgrund

von Verstößen gegen das Abkommen seitens der kubanischen Regierung einberufen wird, die einen „besonders dringenden Fall“ darstellen, was zur Aussetzung des Abkommens führen kann, da anhaltend, schwerwiegend und wesentlich gegen die demokratischen Grundsätze verstoßen wird, sämtliche grundlegenden Menschenrechte und Grundfreiheiten, die ein wesentliches Element des Abkommens sind, wie in Artikel 1 Absatz 5 verankert ist, nicht ausreichend geachtet werden und trotz zahlreicher dahingehender Aufforderungen nicht entsprechend gehandelt wird;

19. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Regierung und der Nationalversammlung der Volksmacht Kubas, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, der Kommission, dem Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Menschenrechte, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte sowie den Regierungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft der Lateinamerikanischen und Karibischen Staaten (CELAC) zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2021)0000

Zwangarbeit in der Fabrik von Linglong und Umweltproteste in Serbien

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2021 zu Zwangarbeit in der Fabrik von Linglong und Umweltprotesten in Serbien (2021/3020(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine vorangegangenen Entschließungen zu Serbien,
- unter Hinweis auf das am 1. September 2013 in Kraft getretene Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (SAA) zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Serbien andererseits und auf den Status des Landes als Beitrittskandidat¹,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über Serbien für 2021 vom 19. Oktober 2021 (SWD(2021)0288),
- unter Hinweis auf die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation,
- unter Hinweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK),
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948,
- gestützt auf Artikel 144 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass Serbien ebenso wie jedes Land, das Mitglied der EU werden möchte, gemäß seiner eigenen Leistung im Hinblick auf die Erfüllung, Umsetzung und Einhaltung der für den Beitritt erforderlichen Kriterien und gemeinsamen Werte beurteilt werden muss;

B. in der Erwägung, dass es sich bei Demokratie, Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit um Grundwerte handelt, auf denen die EU gegründet ist, die bei den Erweiterungs-, Stabilisierungs- und Assoziierungsprozessen im Mittelpunkt stehen; in der Erwägung, dass nachhaltige Reformen erforderlich sind, um die in diesen Bereichen noch bestehenden beträchtlichen Probleme zu beheben;

C. in der Erwägung, dass Serbien zu einer unumkehrbaren Erfolgsbilanz bei der Einhaltung, Wahrung und Verteidigung der Werte, nämlich Achtung der

¹ ABl. L 278 vom 18.10.2013, S. 16.

Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte, gelangen muss;

- D. in der Erwägung, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Unabhängigkeit der Medien nach wie vor Anlass zu ernsthafter Besorgnis geben und vorrangig angegangen werden müssen;
- E. in der Erwägung, dass Serbien immer mehr Verträge mit wichtigen chinesischen Industrieunternehmen schließt und China immer mehr rechtliche Privilegien gewährt, selbst wenn diese im Widerspruch zum EU-Recht stehen; in der Erwägung, dass das Abkommen zwischen Belgrad und Peking über die Beschäftigung von Ausländern die Anwendung des chinesischen Arbeitsrechts in Serbien ermöglicht; in der Erwägung, dass es im März 2021 Presseberichte über die Misshandlung von Beschäftigten des chinesischen Unternehmens Zijin Mining gab, das 2018 eine Kupfermine im Osten Serbiens übernommen hat, wobei den betroffenen Arbeitnehmern ihre Pässe abgenommen und sie unter prekären Bedingungen untergebracht wurden;
- F. in der Erwägung, dass schwerwiegende Vorwürfe gegen den chinesischen Reifenhersteller Linglong Tire in Zrenjanin, im Norden Serbiens, erhoben wurden, was die Arbeitsbedingungen von 500 Arbeitnehmern aus Vietnam betrifft; in der Erwägung, dass sich diese Anschuldigungen unter anderem auf Menschenrechtsverletzungen, Menschenhandel und potenziell gesundheits- und lebensgefährdende Bedingungen beziehen; in der Erwägung, dass die Reisepässe dieser Arbeitnehmer beschlagnahmt wurden; in der Erwägung, dass die Verträge der Arbeitnehmer in der Fabrik Linglong Tire Unregelmäßigkeiten enthalten, die darauf hindeuten, dass es dort im Zusammenhang mit Löhnen sowie Urlaubs- und Arbeitszeiten zur Ausbeutung von Arbeitnehmern gekommen ist, was einen Verstoß gegen geltende Vorschriften des serbischen Arbeitsrechts darstellt;
- G. in der Erwägung, dass in jüngster Zeit über weit verbreitete Umweltproteste in ganz Serbien berichtet wurde, die mit der hastigen Verabschiedung zweier Gesetze, des Gesetzes über Volksabstimmungen und Bürgerinitiativen und des Gesetzes über Landeteignung, in Zusammenhang stehen; in der Erwägung, dass das letztgenannte Gesetz nach verbreiteter Auffassung umstrittenen ausländischen Investitionsvorhaben, wie dem Bergwerk von Rio Tinto, mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt Tür und Tor öffnet; in der Erwägung, dass die Bürger Serbiens ihr grundlegendes Menschenrecht auf friedliche Versammlung wahrgenommen haben; in der Erwägung, dass laut vehementen Vorwürfen Polizisten ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen sind, das Leben, die Rechte und Freiheiten der Bürger sowie die Rechtsstaatlichkeit zu schützen; in der Erwägung, dass die Polizei massive Gewalt eingesetzt und mehrere Demonstranten verhaftet hat; in der Erwägung, dass Demonstranten von unbestimmten bewaffneten Gruppen und Rowdys sowie mit Bulldozern angegriffen wurden;
- H. in der Erwägung, dass die serbische Regierung beschlossen hat, das Gesetz über Landeteignung aus dem parlamentarischen Verfahren zurückzuziehen, nachdem es der Präsident zur Überprüfung zurückverwiesen hatte; in der Erwägung, dass die Regierung das Gesetz prüfen und nach einer umfassenden öffentlichen Debatte Änderungen daran vornehmen wird; in der Erwägung, dass die Nationalversammlung am 10. Dezember 2021 Änderungen des Gesetzes über Volksabstimmungen und Bürgerinitiativen angenommen hat, die sich auf die Zertifizierung von Unterschriften und die Abschaffung der Gebühr für die Überprüfung von Unterschriften beziehen;

- I. in der Erwägung, dass sowohl in Bezug auf die Fabrik von Linglong Tire als auch auf die Umweltproteste Anschuldigungen wegen Einschüchterungen und tätlichen Angriffen auf Medienschaffende, politisch engagierte Bürger, Organisationen der Zivilgesellschaft und nichtstaatliche Organisationen erhoben wurden;
- J. in der Erwägung, dass am 14. Dezember 2021 auf einer zwischenstaatlichen Konferenz Cluster 4 in den Beitrittsverhandlungen mit Serbien eröffnet wurde;
- 1. äußert sich zutiefst besorgt über die mutmaßliche Zwangsarbeit, die Verletzung von Menschenrechten und den Menschenhandel, von denen rund 500 Vietnamesen auf der Fabrikbaustelle des chinesischen Unternehmens Linglong Tire in Serbien betroffen sind;
- 2. fordert die staatlichen Stellen Serbiens nachdrücklich auf, den Fall sorgfältig zu untersuchen und die Achtung der grundlegenden Menschenrechte, insbesondere der Arbeitnehmerrechte, in der Fabrik sicherzustellen, der EU die Ergebnisse ihrer Ermittlungen vorzulegen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen; fordert die serbischen Staatsorgane auf, nichtstaatlichen Organisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft, EU-Beamten und Vertretern anderer internationaler Organisationen freien, wirksamen und ungehinderten Zugang zu der Fabrik von Linglong Tire in Zrenjanin und zu den Unterkünften der vietnamesischen Arbeitnehmer zu gewähren; fordert die Delegation der Europäischen Union in der Republik Serbien nachdrücklich auf, die Vorgänge und das Schicksal der 500 vietnamesischen Arbeitnehmer fortan aufmerksam zu verfolgen;
- 3. fordert Serbien auf, Verbesserungen bei der Angleichung an das Arbeitsrecht der EU vorzunehmen, ein neues Gesetz über das Streikrecht zu erlassen, gegen nicht angemeldete Erwerbstätigkeit vorzugehen und das Gesetz über die Kontrollaufsicht so anzupassen, dass es den einschlägigen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation, die von Serbien ratifiziert wurden, entspricht;
- 4. äußert sich zutiefst besorgt über schwerwiegende Probleme im Hinblick auf Korruption und die Rechtsstaatlichkeit im Umweltbereich, über den allgemeinen Mangel an Transparenz und über Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfungen von Infrastrukturprojekten, unter anderem im Zusammenhang mit Investitionen und Darlehen aus China und von multinationalen Unternehmen wie Rio Tinto; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bei den Verhandlungen über den Beitritt zur EU das Cluster 4 „Grüne Agenda und nachhaltige Konnektivität“ eröffnet wurde; fordert die EU und die serbischen Staatsorgane auf, den im Rahmen von Umweltprotesten geäußerten berechtigten Bedenken Rechnung zu tragen und diese Probleme bei den Verhandlungen dringend anzugehen;
- 5. äußert sich besorgt über den zunehmenden Einfluss Chinas auf Serbien und auf den gesamten Westbalkan; fordert Serbien auf, seine Standards für die Einhaltung der Rechtsvorschriften bei den Geschäftstätigkeiten chinesischer Unternehmen zu stärken; betont, dass die Arbeits- und Umweltrechtsvorschriften Serbiens auch für chinesische Unternehmen, die in dem Land tätig sind, gelten sollten;
- 6. ist zutiefst besorgt über die zunehmende Gewalt von extremistischen Gruppen und Rowdys bei friedlichen Umweltdemonstrationen; bedauert das Ausmaß der Gewalt, mit der die Polizei gegen Demonstranten vorgeht; verurteilt das gewaltsame Verhalten von

Rowdys gegenüber friedlichen Demonstranten; verurteilt jede Verletzung des Grundrechts auf friedliche Versammlung aufs Schärfste; betont, dass die Versammlungsfreiheit ein Menschenrecht ist; fordert die serbischen Staatsorgane nachdrücklich auf, die jüngsten Fälle von Massenprotesten, bei denen die Polizeikräfte mutmaßlich ihre Befugnisse überschritten oder es versäumt haben, Demonstranten vor Gewalt und ihr Menschenrecht auf friedliche Versammlung zu schützen, ordnungsgemäß zu untersuchen; fordert die serbischen Staatsorgane auf, das Verhalten dieser Rowdys gegenüber den Demonstranten öffentlich zu verurteilen;

7. verurteilt in diesem Zusammenhang auch die Rolle von Gruppen von Rowdys beim Schutz des Wandbilds des verurteilten Kriegsverbrechers Ratko Mladić in Belgrad und die entsprechenden Vorfälle, bei denen enge Verbindungen zwischen Rowdys und der Polizei zutage getreten sind; bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die staatlichen Stellen offensichtlich nicht bereit sind, für eine dauerhafte Entfernung des Wandbilds zu sorgen, was sowohl im Sinne der Hausbewohner als auch formeller Entscheidungen der Kommunalbehörden wäre;
8. äußert sich besorgt über die zeitlich und räumlich begrenzten Möglichkeiten für eine offene Debatte über das Gesetz über Volksabstimmungen und Bürgerinitiativen und die Änderungen an dem Gesetz über Landeignung; nimmt die Entscheidung, das Gesetz über Landeignung zurückzuziehen und zu überdenken, sowie die angenommenen Änderungen an dem Gesetz über Volksabstimmungen und Bürgerinitiativen zur Kenntnis;
9. bedauert die schon seit langem zu beobachtenden Entwicklungen im Hinblick auf parteiliche Medien und die verschwimmenden Grenzen zwischen den Tätigkeiten von Staatsbeamten, Polizisten und Parteipolitikern; bedauert die Verschlechterung der Medienfreiheit und die Zunahme von beleidigenden Äußerungen, Einschüchterung und sogar Hetze gegenüber Parlamentsabgeordneten der Opposition, unabhängigen Intellektuellen, nichtstaatlichen Organisationen, Journalisten und Prominenten, auch seitens der Mitglieder der Regierungsparteien, deren Verantwortung, allen Medienvertretern mit Respekt zu begegnen, äußerst wichtig ist; fordert die serbischen Staatsorgane nachdrücklich auf, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um die Meinungsfreiheit und die Unabhängigkeit der Medien sicherzustellen, und dafür Sorge zu tragen, dass diese Fälle ordnungsgemäß untersucht werden;
10. stellt mit Besorgnis fest, dass die Arbeit von Organisationen der Zivilgesellschaft und nichtstaatlichen Organisationen in einem Umfeld stattfindet, das nicht offen für Kritik ist; bedauert die jüngsten Angriffe auf die Vorsitzende der Vereinigten Opposition Serbiens, Marinika Tepić, aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, zu denen es bei einem von der Regierung geförderten Fernsehsender gekommen ist; fordert die serbischen Staatsorgane auf, dem immer kleiner werdenden Handlungsspielraum für die Zivilgesellschaft und unabhängige Medien entgegenzuwirken und sicherzustellen, dass sie frei von allen Beschränkungen, einschließlich Einschüchterung oder Kriminalisierung dieser Organisationen, arbeiten können; fordert die Behörden nachdrücklich auf, möglichst bald ein Umfeld zu schaffen, das der Arbeit aller Organisationen der Zivilgesellschaft förderlich ist;
11. fordert die Kommission und den Europäischen Auswärtigen Dienst auf, ihre Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, nichtstaatlichen Organisationen und unabhängigen Medien vor Ort zu verstärken und diese zu unterstützen; bekräftigt seine

Unterstützung für die Arbeit von demokratischen europäischen politischen Stiftungen bei der Stärkung demokratischer Prozesse in Serbien und der Förderung einer neuen Generation politischer Führungspersonen;

12. fordert die Regierung Serbiens auf, an wirksamen und überprüfbaren grundlegenden Reformen zu arbeiten und sich mit strukturellen Reformen und Defiziten in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit, Grundrechte, Medienfreiheit, Korruptionsbekämpfung und die Funktionsweise demokratischer Institutionen und der öffentlichen Verwaltung zu befassen;
13. begrüßt die Tatsache, dass die Mitgliedschaft in der EU weiterhin das strategische Ziel Serbiens ist und zu den Prioritäten der Regierung gehört; bestärkt die staatlichen Stellen Serbiens darin, ihr Bekenntnis zu den europäischen Werten in der öffentlichen Debatte aktiver und unmissverständlich kundzutun, und erwartet, dass sich Serbien in Worten und Taten klar und unmissverständlich dazu bekennt, seinen Verpflichtungen auf dem Weg zum EU-Beitritt auf sichtbare und überprüfbare Weise nachzukommen;
14. erwartet, dass bei der Eröffnung der Verhandlungen über Cluster 4 „Grüne Agenda und nachhaltige Konnektivität“ (Kapitel 14, 15, 21 und 27) erneute Anstrengungen zur vollständigen Umsetzung der Standards der EU unternommen werden;
15. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Präsidenten des Europäischen Rates, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament Serbiens zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2021)0512

Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit in Slowenien, insbesondere die Verzögerung bei der Benennung der Staatsanwälte für die EUStA

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2021 zu den Grundrechten und der Rechtsstaatlichkeit in Slowenien, insbesondere die verzögerte Ernennung von Staatsanwälten der EUStA (2021/2978(RSP))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf Artikel 2,
- gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf Artikel 86,
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“),
- unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH),
- unter Hinweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und die einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR),
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2020 vom 30. September 2020 (COM(2020)0580) und den Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021 vom 20. Juli 2021 (COM(2021)0700),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. Juni 2021 zu dem Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2020¹,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA)²,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine

¹ Angenommene Texte, P9_TA(2021)0313.

² ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1.

Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union („Konditionalitätsverordnung“)³,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Oktober 2020 zur Einrichtung eines EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte⁴,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres vom 17. November 2021 im Anschluss an den Besuch einer Ad-hoc-Delegation nach Slowenien zur Bewertung der Einhaltung der Werte der EU und der Rechtsstaatlichkeit vom 13.-15. Oktober 2021,
- unter Hinweis auf die Arbeiten der vom Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres eingesetzten Gruppe zur Beobachtung der Wahrung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte (DFRMG),
- unter Hinweis auf die Plenardebatte des Europäischen Parlaments vom 25. November 2020 über eine ungarische Einflussnahme auf slowenische und nordmazedonische Medien,
- unter Hinweis auf die Schreiben der Kommission vom 15. Februar, 29. April und 23. Juni 2021 an den slowenischen Justizminister, in denen Bedenken hinsichtlich des Abschlusses des laufenden nationalen Verfahrens zur Ernennung der beiden Delegierten Europäischen Staatsanwälte vorgetragen wurden und die Sorge geäußert wurde, das nationale Verfahren sei nicht ordnungsgemäß befolgt worden,
- unter Hinweis auf das Schreiben des Außenministers der Republik Slowenien vom 4. Mai 2020 an das für Justiz zuständige Kommissionsmitglied, mit dem der Minister auf die Vorbereitung des ersten jährlichen Berichts der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit reagiert,
- unter Hinweis auf das Schreiben des Ministerpräsidenten der Republik Slowenien vom 23. Februar 2021 an die Präsidentin der Kommission zur Vorbereitung des slowenischen EU-Ratsvorsitzes,
- gestützt auf Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass sich die EU gemäß Artikel 2 EUV auf die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte gründet – Werte, die allen Mitgliedstaaten gemeinsam sind und die von der EU und von allen Mitgliedstaaten in allen ihren Maßnahmen geachtet werden müssen;

B. in der Erwägung, dass die Rechtsstaatlichkeit zu den gemeinsamen Werten zählt, auf die sich die EU gründet; in der Erwägung, dass gemäß den Verträgen die Kommission gemeinsam mit dem Parlament und dem Rat dafür zu sorgen hat, dass das Rechtsstaatsprinzip als grundlegender Wert der Union gewahrt und das Unionsrecht befolgt wird und die Werte und Grundsätze der Union geachtet werden;

³ AB1. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1.

⁴ AB1. C 395 vom 29.9.2021, S. 2.

- C. in der Erwägung, dass ein wirksames, unabhängiges und unparteiisches Rechtssystem eine grundlegende Voraussetzung dafür ist, dass die Rechtsstaatlichkeit und der Schutz der Grundrechte und der bürgerlichen Freiheiten der Bürgerinnen und Bürger in der EU gewährleistet sind;
- D. in der Erwägung, dass die Verordnung (EU) 2017/1939 zur Errichtung der EUStA auf der Grundlage einer verstärkten Zusammenarbeit von 22 Mitgliedstaaten, darunter Slowenien, am 12. Oktober 2017 verabschiedet wurde und am 20. November 2017 in Kraft trat; in der Erwägung, dass die EUStA als unabhängige und dezentrale Strafverfolgungsbehörde der Europäischen Union dafür zuständig ist, Straftaten zulasten des EU-Haushalts zu untersuchen, zu verfolgen sowie vor Gericht zu bringen, wie zum Beispiel Betrug, Korruption oder schwerwiegenden grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug;
- E. in der Erwägung, dass die EUStA sowohl auf zentraler als auch auf nationaler Ebene organisiert ist; in der Erwägung, dass die dezentrale Ebene aus Delegierten Europäischen Staatsanwälten in den teilnehmenden EU-Ländern besteht, die in ihrem Herkunftsmitgliedstaat Fälle bearbeiten und Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen durchführen; in der Erwägung, dass die Delegierten Europäischen Staatsanwälte integraler Bestandteil der EUStA sind und daher bei der Ermittlung und Verfolgung von Straftaten, die in den Zuständigkeitsbereich der EUStA fallen, funktional und rechtlich unabhängig sind;
- F. in der Erwägung, dass die EUStA am 1. Juni 2021 die ihr durch die Verordnung (EU) 2017/1939 übertragenen Ermittlungs- und Strafverfolgungsaufgaben übernommen hat; in der Erwägung, dass bis zum 1. Juni 2021 mindestens zwei Delegierte Europäische Staatsanwälte für jeden Mitgliedstaat hätten ernannt werden müssen; in der Erwägung, dass Slowenien als letztes teilnehmendes Land am 22. November 2021 mit erheblicher Verzögerung zwei Delegierte Staatsanwälte benannt hat; in der Erwägung, dass diese Benennungen aus Sicht der slowenischen Regierung lediglich vorläufiger Natur waren, solange das nationale Auswahlverfahren noch nicht zum Abschluss gebracht war; in der Erwägung, dass das Kollegium der EUStA am 24. November 2021 zwei Delegierte Europäische Staatsanwälte aus Slowenien für einen Zeitraum von fünf Jahren ernannt hat; in der Erwägung, dass ein Mitgliedstaat einen Delegierten Europäischen Staatsanwalt nicht ohne Zustimmung des Europäischen Generalstaatsanwalts aus Gründen, die im Zusammenhang mit seinen Pflichten nach dieser Verordnung stehen, entlassen oder disziplinarische Maßnahmen gegen ihn ergreifen darf;
- G. in der Erwägung, dass der slowenische Justizminister im Anschluss an die Ernennung der beiden Delegierten Staatsanwälte für die Europäische Staatsanwaltschaft eine Gesetzesänderung angekündigt hat, die vom Amt des Premierministers ausgearbeitet und in einem beschleunigten Verfahren ohne die übliche Konsultation von Sachverständigen verabschiedet wurde und mit der dem Justizministerium ein Ermessensspielraum eingeräumt wird, um Kandidaten vorzuschlagen, falls sich auf den öffentlichen Aufruf hin keine ausreichende Zahl an Kandidaten findet, wodurch die Befugnisse vom Rat der Staatsanwaltschaft auf die Regierung verlagert werden;
- H. in der Erwägung, dass dieselbe Gesetzesänderung Übergangsbestimmungen vorsieht, die es ermöglichen würden, Delegierte Staatsanwälte bei der EUStA innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes zu ersetzen;

- I. in der Erwägung, dass Staatsanwälte integraler Bestandteil des Justizsystems sind und eine Schlüsselrolle bei der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit spielen; in der Erwägung, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, dass die Staatsanwälte unabhängig und in der Lage sind, ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten ohne ungerechtfertigte Einflussnahme oder Druck wahrzunehmen; in der Erwägung, dass in Slowenien derzeit nur 206 der 258 verfügbaren Stellen für Staatsanwälte besetzt sind; in der Erwägung, dass mindestens 15 angehende Staatsanwälte auf ihre Ernennung durch die Regierung warten; in der Erwägung, dass die Kommission in ihrem Länderkapitel zu Slowenien im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021 erklärt hat, dass die Ernennung von Staatsanwälten ohne Grund hinausgezögert wurde;
- J. in der Erwägung, dass die Medienfreiheit eine der Säulen und Garantien für eine funktionierende Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit ist; in der Erwägung, dass die Freiheit, der Pluralismus und die Unabhängigkeit der Medien sowie die Sicherheit von Journalisten wesentliche Bestandteile des Rechts auf freie Meinungsäußerung und auf Information verkörpern und für die demokratische Funktionsweise der EU und ihrer Mitgliedstaaten unentbehrlich sind;
- K. in der Erwägung, dass Slowenien in der Rangliste der Pressefreiheit von „Reporter ohne Grenzen“ weltweit Platz 36 (und in der EU Platz 18) einnimmt und gegenüber dem Vorjahr (Platz 32) um vier Plätze zurückgefallen ist⁵; in der Erwägung, dass dies dem Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2021 zufolge bedeutet, dass sich die Medienfreiheit und der Schutz von Journalisten im Land verschlechtern; in der Erwägung, dass die Menschenrechtskommissarin des Europarats in ihrem Memorandum vom 4. Juni 2021 wie folgt feststellte: „Slowenien verfügt über eine lebendige Medienlandschaft und Zivilgesellschaft; die bürgerlichen und politischen Rechte, einschließlich des Rechts auf freie Meinungsäußerung und der Freiheit, sich friedlich zu versammeln, sind generell rechtlich und tatsächlich geschützt“; in der Erwägung, dass die Kommissarin für Menschenrechte ferner feststellte, dass sich „die Bedingungen für die Medienfreiheit in Slowenien im vergangenen Jahr verschlechtert haben und in den letzten 13 Monaten auf der Plattform des Europarates 13 Warnhinweise zu Slowenien veröffentlicht wurden“; in der Erwägung, dass dies einen erheblichen Anstieg über die letzten Jahre hinweg darstellt⁶;
- L. in der Erwägung, dass die Slowenische Presseagentur als nationaler und öffentlicher Informationsanbieter eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung der Medienfreiheit und des Medienpluralismus im Land spielt; in der Erwägung, dass es für die von der Agentur erbrachten öffentlichen Dienstleistungen von entscheidender Bedeutung ist, dass die Agentur unabhängig ist, keiner politischen Einflussnahme unterliegt und über eine stabile Finanzierung verfügt; in der Erwägung, dass in Artikel 3 des Gesetzes über die Slowenische Presseagentur eindeutig festgelegt ist, dass der Staat verpflichtet ist, die institutionelle Autonomie, die redaktionelle Unabhängigkeit und eine angemessene Finanzierung der Agentur sicherzustellen, damit sie ihrem öffentlichen Auftrag nachkommen kann;

⁵ <https://rsf.org/en/ranking/2021>

⁶ <https://rm.coe.int/memorandum-on-freedom-of-expression-and-media-freedom-in-slovenia/1680a2ae85>

M. in der Erwägung, dass der Menschenrechtskommissarin des Europarats zufolge in den einschlägigen slowenischen Rechtsvorschriften nicht auf den Interessenkonflikt zwischen Medieneigentümern und politischen Parteien eingegangen wird; in der Erwägung, dass der Mangel an Transparenz und an spezifischen Verpflichtungen für staatliche Stellen, über die Beträge zu berichten, die der Staat oder staatseigene Unternehmen für Werbung in den Medien ausgeben, das Problem einer möglichen politischen Instrumentalisierung staatlich finanziert Werbung aufwirft; in der Erwägung, dass eine Überarbeitung der Gesetze über Medien und audiovisuelle Dienste noch aussteht; in der Erwägung, dass dem Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2021 zufolge die Transparenz der Eigentumsverhältnisse im Medienbereich verbessert würde, wenn die von der Regierung im Juli 2020 veröffentlichten Änderungsentwürfe zum Gesetz über Massenmedien angenommen würden;

N. in der Erwägung, dass die slowenische Regierung trotz ihrer rechtlichen Verpflichtung zur Zahlung eines staatlichen Zuschusses im Jahr 2021 312 Tage lang die Mittel zurückbehält, die dazu bestimmt sind, dass die Slowenische Nachrichtenagentur ihrem öffentlichen Auftrag nachkommen kann; in der Erwägung, dass die Slowenische Presseagentur vor Gericht einen Antrag auf Vollstreckung der Auszahlung der für die Wahrnehmung ihres öffentlichen Auftrags bestimmten Mittel gestellt hat; in der Erwägung, dass das die Slowenische Presseagentur und das Regierungsamt für Kommunikation (UKOM) am 8. November 2021 einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen für November und Dezember 2021 unterzeichnet haben; in der Erwägung, dass das UKOM am 17. November 2021 676 000 EUR für den von der Slowenischen Presseagentur erbrachten öffentlichen Dienst im Zeitraum von Januar bis April zahlte; in der Erwägung, dass darüber hinaus im August 140 000 EUR für den von der Slowenischen Presseagentur erbrachten öffentlichen Dienst gezahlt wurden; in der Erwägung, dass im Zusammenhang mit der Finanzierung des betreffenden öffentlichen Dienstes nach wie vor Forderungen in Höhe von mindestens 507 000 EUR nicht beglichen wurden;

O. in der Erwägung, dass der Verband slowenischer Journalisten zusammen mit der Slowenischen Presseagentur im Jahr 2021 im Rahmen seiner beiden Crowdfunding-Kampagnen mit dem Titel „#zaobSTAnek“⁷ 385 132 EUR eingesammelt hat, um eine Insolvenz der Agentur zu verhindern, da das Überleben der professionell arbeitenden und eigenständigen Agentur sowie die Arbeitsplätze von rund 100 Beschäftigten ernsthaft gefährdet waren;

P. in der Erwägung, dass der öffentliche Dienstleistungsauftrag für 2022 derzeit Gegenstand von Verhandlungen zwischen der Slowenischen Presseagentur und der UKOM ist; in der Erwägung, dass in einer im Rahmen des Projekts „Media Freedom Rapid Response“ am 12. November 2021 abgegebenen gemeinsamen Erklärung⁸, die vom Europäischen Zentrum für Presse- und Medienfreiheit (ECPMF), von der Europäische Journalistenföderation (EJF), von Free Press Unlimited (FPU), vom Internationalen Presseinstitut (IPI) und von OBC Transeuropa (OBCT) unterzeichnet wurde, vor einer Gefährdung der langfristigen finanziellen Tragfähigkeit der Slowenischen Presseagentur gewarnt und die Besorgnis geäußert wurde, dass die neu eingeführte Beaufsichtigung der finanziellen Aktivitäten der Slowenischen

⁷

<https://www.zaobstanek.si/en>

⁸

<https://ipi.media/slovenia-mfrr-welcomes-end-to-sta-funding-crisis/>

Presseagentur durch das UKOM die redaktionelle Unabhängigkeit beeinträchtigen könnte, und zugleich darauf hingewiesen wurde, dass die kommerziellen Bedingungen der unterzeichneten Vereinbarung und die Bedingungen des derzeitigen Vertrags die Tragfähigkeit des Geschäftsmodells der Slowenischen Presseagentur gefährden, da eine angemessene und faire Finanzierung bei gleichzeitiger Gewährleistung der gesetzlich vorgeschriebenen redaktionellen Unabhängigkeit der Slowenischen Presseagentur von entscheidender Bedeutung sei;

- Q. in der Erwägung, dass Online-Belästigungen, Drohungen und Klagen gegen Journalisten, die sich insbesondere gegen Journalistinnen richten, von prominenten Politikern und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, einschließlich Regierungsmitgliedern, in Slowenien weiter zunehmen; in der Erwägung, dass über Fälle politischer Einflussnahme in slowenischen Medien berichtet wurde; in der Erwägung, dass Journalisten nach wie vor am Zugang zu öffentlichen Informationen und Dokumenten gehindert werden;
- R. in der Erwägung, dass es keine transparenten und klaren Grundsätze für die Verteilung von Werbeaufträgen an Medien durch nationale, regionale und lokale Regierungen gibt; in der Erwägung, dass die Situation der lokalen Medien besonders wenig transparent ist; in der Erwägung, dass sich die wirtschaftliche Lage der Medien in Slowenien während der COVID-19-Pandemie verschlechtert hat und keine spezifischen Maßnahmen ergriffen wurden, um die Auswirkungen der Pandemie auf die Medien abzuschwächen;
- S. in der Erwägung, dass im Bericht des Europäischen Hochschulinstituts zur Überwachung des Medienpluralismus 2021 sowie seitens verschiedener Interessenträger Bedenken hinsichtlich der finanziellen Lage der nationalen Rundfunkanstalt RTV Slowenien und des auf ihr lastenden politischen Drucks geäußert worden sind; in der Erwägung, dass die Europäische Journalisten-Föderation (EJF) und Media Freedom Rapid Response die Sorge geäußert haben, dass die vorgeschlagenen Änderungen am Nachrichtenprogramm des slowenischen öffentlich-rechtlichen Fernsehsenders RTV Slowenien die Fähigkeit der Rundfunkanstalt, die Öffentlichkeit zu informieren und ihre Kontrollfunktion im Hinblick auf Personen in Machtpositionen auszuüben, beeinträchtigen könnten⁹;
- T. in der Erwägung, dass Slowenien zusammen mit einigen anderen Mitgliedstaaten noch nicht alle Bestimmungen der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste¹⁰ und der Richtlinie über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation¹¹ umgesetzt hat, insbesondere was die Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörde für den Medienmarkt und die verschärften Vorschriften zur Bekämpfung von Aufstachelung zu Gewalt oder Hass oder zur Förderung einer

⁹ <https://www.ecpmf.eu/slovenia-concerns-over-controversial-changes-to-rtv-programming/>

¹⁰ Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69).

¹¹ Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36).

sichereren, gerechteren und vielfältigeren audiovisuellen Landschaft betrifft;

- U. in der Erwägung, dass über anhaltende Besorgnis über den Druck auf unabhängige öffentliche Einrichtungen und die Medien berichtet worden ist, darunter Verleumdungskampagnen, Verleumdung, strafrechtliche Ermittlungen sowie strategische Klagen gegen die Beteiligung der Öffentlichkeit (SLAPP-Klagen), die von prominenten Persönlichkeiten und Politikern, einschließlich Regierungsmitgliedern, angestrengt wurden; in der Erwägung, dass Slowenien die Verleumdung nicht vollständig entkriminalisiert hat, was eine abschreckende Wirkung auf die freie Meinungsäußerung sowie auf die Meldung von Missbrauch durch Personen in öffentlichen Ämtern haben und zu Selbstzensur führen kann;
- V. in der Erwägung, dass die restriktiven Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie meist in Form von Verordnungen und Erlassen und seltener in Form von Gesetzen und Gesetzesakten verabschiedet wurden; in der Erwägung, dass das slowenische Verfassungsgericht mehrere Erlasse und Rechtsvorschriften der Regierung im Zusammenhang mit restriktiven Maßnahmen für verfassungswidrig erklärte, entweder weil sie gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstößen oder weil ihnen die Rechtsgrundlage fehlt;
- W. in der Erwägung, dass die Kommission im Länderkapitel zu Slowenien ihres Berichts über die Rechtsstaatlichkeit 2020 und 2021 feststellte, dass die Bereitstellung angemessener Mittel für den Justizrat und den Staatsanwaltschaftsrat eine wichtige Voraussetzung für das unabhängige und wirksame Funktionieren dieser Selbstverwaltungsorgane ist;
- X. in der Erwägung, dass das Verfassungsgericht mit einer Rekordzahl von Rechtssachen befasst wurde; in der Erwägung, dass eine Reihe von Entscheidungen des Verfassungsgerichts nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist umgesetzt wurde;
- Y. in der Erwägung, dass Vorwürfe einer politischen Einflussnahme auf Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden, insbesondere im nationalen Ermittlungsbüro, gemeldet wurden; in der Erwägung, dass das Verwaltungsgericht im Oktober 2020 über die Rechtswidrigkeit der Entlassung des ehemaligen Direktors des Ermittlungsbüros entschieden hat und dass gegen diese Entscheidung ein Berufungsverfahren anhängig ist; in der Erwägung, dass dem Länderkapitel zu Slowenien im Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2021 zufolge keine konkreten Ergebnisse zu den Untersuchungen des Ermittlungsbüros von Korruptionsfällen auf hoher Ebene vorliegen;
- Z. in der Erwägung, dass die Regierung ein neues geändertes Gesetz über die Organisation und Arbeit der Polizei verabschiedet hat, das seit dem 13. November 2021 in Kraft ist und Übergangsbestimmungen enthält, die vorsehen, dass hochrangige Polizeibeamte mit sofortiger Wirkung aus ihren Ämtern entlassen werden, wodurch das Beschäftigungsverhältnis von rund 130 Polizeichefs, einschließlich der Direktoren der uniformierten Polizei und der Kriminalpolizei, der Direktoren aller acht Polizeiverwaltungen und 110 Leitern von Polizeidienststellen beendet wurde; in der Erwägung, dass sich durch Änderungen des Polizeigesetzes die Verfahren für den Zeitpunkt der Übernahme eines Falles durch die Staatsanwaltschaft ändern, was sich auf die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft auswirken könnte; in der Erwägung, dass im Jahr 2021 drei Direktoren des nationalen Ermittlungsbüros entlassen wurden und es

mehrere wesentliche Änderungen bei den höheren Polizeiebenen gab, darunter die rechtswidrige Entlassung des Direktors der nationalen Polizeibehörde; in der Erwägung, dass der Innenminister und der Generaldirektor der Polizei die Entscheidung Nr. 82/2020-33 über diese rechtswidrige Entlassung bislang nicht umgesetzt haben¹²;

AA. in der Erwägung, dass sich der Raum für die Zivilgesellschaft gemäß dem Länderkapitel zu Slowenien im Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2021 „verengt“ hat; in der Erwägung, dass über Verleumdungskampagnen gegen nichtstaatliche Organisationen berichtet wurde, die insbesondere in den sozialen Medien geführt werden; in der Erwägung, dass Organisationen der Zivilgesellschaft, die sich mit Migranten, Medienkompetenz oder Menschenhandel befassen, von diesen Kampagnen besonders betroffen sind; in der Erwägung, dass nach Angaben des slowenischen Netzes nichtstaatlicher Organisationen (CNVOS) nur nichtstaatliche Organisationen, denen der Status „im öffentlichen Interesse tätig“ zuerkannt wurde, bei der Beschaffung öffentlicher Mittel erfolgreich sind; in der Erwägung, dass die Mittel für nichtstaatliche Organisationen von 372 Mio. EUR im Jahr 2019 auf 416 Mio. EUR im Jahr 2020 aufgestockt wurden, und in der Erwägung, dass die Regierung mehrere Gesetzesänderungen vorgenommen hat, um nichtstaatliche Organisationen während der Pandemie zu unterstützen¹³;

AB. in der Erwägung, dass das Oberste Gericht Sloweniens festgestellt hat, dass das Verhalten der slowenischen Polizei im Fall eines Asylbewerbers, der Opfer einer Sammelrückführung war, rechtswidrig war und gegen das Verbot von Kollektivausweisungen, das Verbot der Folter und das Recht des Antragstellers auf Zugang zu Asylverfahren verstößt¹⁴;

AC. in der Erwägung, dass eine Delegation der Gruppe zur Beobachtung der Wahrung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte (DRFMG) vom 13. bis 15. Oktober 2021 Slowenien besucht hat und zu dem Schluss kam, dass die öffentlichen Einrichtungen, insbesondere das Verfassungsgericht, das Büro des Datenschutzbeauftragten und die Generalstaatsanwaltschaft, insgesamt gut funktionieren; in der Erwägung, dass sie zugleich ihre tiefe Besorgnis über andere in dieser Entschließung behandelte Fragen zum Ausdruck gebracht hat;

1. hält es für unverzichtbar, dass die in Artikel 2 EUV aufgeführten gemeinsamen europäischen Werte uneingeschränkt geachtet werden;
2. ist zutiefst besorgt über das Niveau der öffentlichen Debatte, das Klima der Feindseligkeit und des Misstrauens sowie die starke Polarisierung in Slowenien, wodurch das Vertrauen in öffentliche Einrichtungen und zwischen ihnen beschädigt worden ist; betont, dass prominente Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und

¹² <https://www.24ur.com/novice/slovenija/spremembe-policija.html>

¹³ <https://www.cnvos.si/en/ngo-sector-slovenia/public-funding-aggregated-data/>

¹⁴ [https://www.sodnapraksa.si/?q=&advanceSerch=1&database\[SOVS\]=SOVS&database\[IESP\]=IESP&database\[VDSS\]=VDSS&database\[UPRS\]=UPRS&submit=i%C5%A1%C4%8Di&doc_code=&task_code=23/2021&source2=&us_decision=&ecli=&meet_dateFrom=&meet_dateTo=&senat_judge=&areas=&institutes=&core_text=&decision=&description=&connection2=&publication=&rowsPerPage=20&page=0&id=2015081111448095](https://www.sodnapraksa.si/?q=&advanceSerch=1&database[SOVS]=SOVS&database[IESP]=IESP&database[VDSS]=VDSS&database[UPRS]=UPRS&submit=i%C5%A1%C4%8Di&doc_code=&task_code=23/2021&source2=&us_decision=&ecli=&meet_dateFrom=&meet_dateTo=&senat_judge=&areas=&institutes=&core_text=&decision=&description=&connection2=&publication=&rowsPerPage=20&page=0&id=2015081111448095)
<https://push-forward.org/novica/javno-pismo-ob-sodbi-vrhovnega-sodisca-glede-nezakonitosti-postopkov-slovenske-policije-na>

Politiker, einschließlich Regierungsmitgliedern, mit gutem Beispiel vorangehen und für eine respektvolle und zivilierte öffentliche Debatte sorgen müssen, die frei von Einschüchterung, Angriffen, Verleumdungen und Schikanen ist;

3. begrüßt, dass mit sechsmonatiger Verspätung die beiden Delegierten Staatsanwälte aus Slowenien am 24. November 2021 in das Kollegium der EUStA berufen worden sind, wodurch die EUStA nun vollständig konstituiert ist und damit von allen teilnehmenden Mitgliedstaaten Delegierte Staatsanwälte ernannt worden sind; ist der Ansicht, dass eine voll funktionsfähige EUStA von entscheidender Bedeutung ist, um die Integrität des EU-Haushalts zu schützen und die Verfolgung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU sicherzustellen; bringt seine Besorgnis über die vom slowenischen Justizministerium vorgeschlagenen Änderungen der Rechtsvorschriften über Staatsanwälte zum Ausdruck, die rückwirkende Änderungen der Kriterien für die Ernennung von Staatsanwälten ermöglichen und die Gefahr bergen, dass die beiden neu ernannten Delegierten Staatsanwälte der EUStA aus Slowenien entlassen werden¹⁵; fordert die Regierung Sloweniens auf, die wirksame strukturelle Arbeitsweise der EUStA in Slowenien im Einklang mit den in der EUStA-Verordnung festgelegten Vorschriften sicherzustellen;
4. fordert die slowenische Regierung auf, das Verfahren zur Ernennung der nationalen Staatsanwälte, deren Bestätigung noch aussteht, so bald wie möglich abzuschließen; nimmt die Aufstockung der Mittel des Justizrats und des Staatsanwaltschaftsrats zur Kenntnis und betont, dass es wichtig ist, dass diese Selbstverwaltungsorgane finanziell autonom sind und ihnen angemessene Mittel zur Verfügung gestellt werden;
5. nimmt die Wiederaufnahme der staatlichen Zahlungen an die Slowenische Presseagentur zur Kenntnis; betont, wie wichtig die langfristige finanzielle Tragfähigkeit der Agentur ist, damit sie ihre Aufgaben unabhängig wahrnehmen kann;
6. fordert die slowenische Regierung auf, die staatliche Finanzierung der Slowenischen Presseagentur, zu der sie rechtlich verpflichtet ist, wiederaufzunehmen und die entsprechenden Zahlungen regelmäßig und in voller Übereinstimmung mit dem nationalen Recht zu leisten; fordert die Regierung auf, die redaktionelle Unabhängigkeit der Agentur zu gewährleisten;
7. bringt seine Besorgnis über alle Angriffe, Verleumdungskampagnen, Verleumdungen, strafrechtlichen Ermittlungen oder SLAPP-Klagen seitens prominenter Persönlichkeiten und Politiker, einschließlich Regierungsmitgliedern, zum Ausdruck – insbesondere wenn diese von Behörden und Amtsträgern ausgehen – und fordert alle Akteure auf, derartige Handlungen einzustellen; fordert die slowenische Regierung auf, eine ausreichende Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Fernsehsenders RTV Slowenien sicherzustellen, jegliche politische Einflussnahme und jeglichen politischen Druck auf seine redaktionelle Politik einzustellen sowie die Unabhängigkeit der Rundfunkanstalt zu gewährleisten; fordert die staatlichen Stellen auf, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse im Medienbereich zu verbessern, klare Regeln für die Beträge festzulegen, die von staatlichen Unternehmen für Werbung ausgegeben werden, und dafür zu sorgen, dass die Öffentlichkeit und Journalisten angemessenen Zugang zu öffentlichen Informationen haben;

¹⁵

<https://www.gov.si/drzavni-organi/vlada/seje-vlade/gradiva-v-obravnavi/show/7833>

8. nimmt die von der Regierung im Juli 2020 vorgelegten Änderungen zur Kenntnis, die eigentlich bis Ende 2021 angenommen werden sollten und die, falls sie angenommen werden, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse im Medienbereich erhöhen würden; fordert die slowenische Regierung, die Nationalversammlung und den Nationalrat auf, ihre Beratungen über das geplante Gesetz über Massenmedien zu beschleunigen; betont ferner, dass es klarer Regeln für die Vergabe staatlicher Werbeaufträge bedarf, um einen wirksamen Zugang zu öffentlichen Informationen für die Öffentlichkeit und Journalisten sicherzustellen;
9. äußert seine Besorgnis über die anhaltende Praxis des Regierens per Erlass und damit ohne parlamentarische Kontrolle und hat insbesondere Bedenken, was die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der derzeitigen außerordentlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie anbelangt; stellt fest, dass viele Regierungserlasse einer klaren Rechtsgrundlage entbehren und oft nicht im Amtsblatt veröffentlicht werden;
10. stellt fest, dass sich der rechtliche und institutionelle Rahmen für die Prävention und Bekämpfung von Korruption weiter verbessert hat, was insbesondere in Gesetzesänderungen zum Ausdruck kommt, durch die die Unabhängigkeit, Organisation und Arbeitsweise der staatlichen Kommission für Korruptionsprävention verbessert wurden, auch wenn die personellen Ressourcen dieses Gremiums nach wie vor begrenzt sind, und durch die der Rechtsrahmen für Lobbyarbeit, den Schutz von Hinweisgebern und die Offenlegung von Vermögenswerten gestärkt wurde; stellt fest, dass die vorherige Strategie weitgehend umgesetzt wurde, ist jedoch nach wie vor besorgt über die unzureichende Durchsetzung der Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung und die Tatsache, dass einige Maßnahmen noch ausstehen und noch kein neuer Plan verabschiedet worden ist, sowie über die Kapazität für wirksame Ermittlungen und die geringe Zahl von Verurteilungen in Korruptionsfällen, insbesondere in Fällen auf hoher Ebene;
11. fordert die slowenische Regierung auf, dafür zu sorgen, dass Änderungen des Polizeigesetzes in keiner Weise zu ungebührlicher politischer Einflussnahme führen oder die Kapazitäten der Polizeikräfte und/oder die Rolle und Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft beeinträchtigen; fordert die slowenische Regierung auf, ausreichende Finanzmittel bereitzustellen, damit die staatlichen Stellen ihre Aufgaben vollständig und ohne unangemessene Hindernisse erfüllen können;
12. empfiehlt den Staatsorganen, ihre Anstrengungen zu verstärken, um wichtige Menschenrechtsprobleme anzugehen, die Asylsuchende, Migranten, Roma, „gelöschte“ Personen und in Armut lebende Menschen betreffen¹⁶;
13. begrüßt die kürzlich im Rahmen der Akkreditierung des Menschenrechtsbeauftragten erfolgte Verleihung des „A-Status“ durch die nationale Menschenrechtsinstitution im Einklang mit den Pariser Grundsätzen, nachdem seit 2015 Anstrengungen unternommen wurden, diesen Status zu erlangen;

¹⁶ <https://rm.coe.int/report-on-the-visit-to-slovenia-from-20-to-23-march-2017-by-nils-muizn/1680730405>

14. fordert die slowenische Regierung auf, die Verfassung des Landes, das EU-Recht sowie das Völkerrecht und die diesbezüglichen Verpflichtungen uneingeschränkt zu achten;
15. ist der Ansicht, dass alle Mitgliedstaaten das EU-Recht in ihrer Gesetzgebungs- und Verwaltungspraxis uneingeschränkt einhalten sowie die Rechtsstaatlichkeit und den Grundsatz der Gewaltenteilung uneingeschränkt achten müssen;
16. fordert Slowenien auf, die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste und die Richtlinie über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation unverzüglich in nationales Recht umzusetzen; fordert Slowenien ferner auf, die Whistleblowing-Richtlinie¹⁷, in nationales Recht umzusetzen;
17. fordert die slowenische Regierung auf, die Entscheidungen des Verfassungsgerichts rasch und vollständig umzusetzen; fordert die slowenische Regierung auf, für eine ausreichende Finanzierung des Justizrats und des Staatsanwaltschaftsrats, des Verfassungsgerichts und des Obersten Gerichts zu sorgen und ihre finanzielle Autonomie zu achten, damit diese Selbstverwaltungsorgane und unabhängigen Einrichtungen unabhängig und wirksam arbeiten können;
18. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat sowie dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament Sloweniens und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

¹⁷ Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17).



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2021)0513

Die Lage in Nicaragua

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2021 zur Lage in Nicaragua (2021/3000(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Nicaragua, insbesondere die Entschließung vom 8. Juli 2021 zur Lage in Nicaragua¹,
- unter Hinweis auf die vom Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (HR/VP) im Namen der EU abgegebenen Erklärungen, insbesondere die Erklärung vom 8. November 2021 zu Nicaragua,
- gestützt auf das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits² (Assoziierungsabkommen zwischen der EU und Zentralamerika),
- unter Hinweis auf die Verordnungen und Beschlüsse des Rates über restriktive Maßnahmen aufgrund schwerer Menschenrechtsverletzungen und -verstöße in Nicaragua und den Beschluss des Rates vom 11. Oktober 2021 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2019/1720 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Nicaragua³, durch den die Sanktionen bis zum 15. Oktober 2022 verlängert wurden,
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung von 59 Ländern zu Nicaragua vom 22. Juni 2021, die auf der 47. Tagung des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen verabschiedet wurde,
- unter Hinweis auf den am 13. September 2021 von der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Michelle Bachelet, anlässlich der 48. Tagung des Menschenrechtsrats abgegebenen mündlichen Zwischenbericht über die Lage der Menschenrechte in Nicaragua,
- unter Hinweis auf die Resolution der Generalversammlung der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) vom 12. November 2021 zur Lage in Nicaragua,

¹ Angenommene Texte, P9_TA(2021)0359.

² ABl. L 346 vom 15.12.2012, S. 3.

³ ABl. L 361 vom 12.10.2021, S. 52.

- unter Hinweis auf die präsidiale Verfügung des Präsidenten der Vereinigten Staaten Joe Biden vom 16. November 2021 mit dem Titel „A Proclamation on Suspension of Entry as Immigrants and Non-Immigrants of Persons responsible for Policies and Actions That Threaten Democracy in Nicaragua“ (Verfügung über die Aussetzung der Einreise als Einwanderer und Nichteinwanderer von Personen, die für Maßnahmen oder Handlungen verantwortlich sind, die die Demokratie in Nicaragua bedrohen),
- unter Hinweis auf die Erklärungen der Interamerikanischen Menschenrechtskommission (IAMRK), insbesondere die Erklärung 10. November 2021, in der sie die Menschenrechtsverletzungen während der Wahlen in Nicaragua verurteilt, und vom 20. November 2021, in der sie ihre Zuständigkeit für Nicaragua bekräftigt und ihr Bedauern über die Entscheidung Nicaraguas zum Ausdruck bringt, die Charta der OAS vor dem Hintergrund schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen aufzukündigen,
- unter Hinweis auf die Resolution der OAS vom 8. Dezember 2021 zu den Ergebnissen der Beratungen des Ständigen Rates vom 29. November 2021 über die Lage in Nicaragua,
- unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966,
- unter Hinweis auf das am 4. März 2018 in Escazú (Costa Rica) unterzeichnete regionale Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Beteiligung der Öffentlichkeit und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten in Lateinamerika und in der Karibik,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948,
- gestützt auf Artikel 132 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass das Regime Ortega am 7. November 2021 eine Farce inszenierte, um einen Wahlprozess in Nicaragua vorzugaukeln, der in Wahrheit jedoch weder frei noch fair, sondern vielmehr völlig undemokratisch, unrechtmäßig und von Betrug gekennzeichnet war;

B. in der Erwägung, dass der amtierende Präsident Daniel Ortega, der das Land seit 2007 regiert, nach Angaben des Obersten Wahlrats seine Wiederwahl für eine fünfte Amtszeit – seine vierte in Folge – mit rund 75 % der abgegebenen Stimmen bei einer Wahlbeteiligung von 65 % bewerkstelligt hat; in der Erwägung, dass die Wahlbeteiligung glaubhaften Schätzungen nicaraguanischer zivilgesellschaftlicher Organisationen zufolge mit rund 81,5 % Stimmenthaltungen weitaus geringer war;

C. in der Erwägung, dass Daniel Ortega alle übrigen staatlichen Stellen Nicaraguas angewiesen hat, sämtliche verfügbaren Ressourcen zu mobilisieren, um das Ergebnis dieses Prozesses zu manipulieren; in der Erwägung, dass die staatlichen Stellen Nicaraguas zwischen Mai und November 2021 wirksam jedweden glaubwürdigen Wahlwettbewerb ausgehebelt und die Integrität des Wahlprozesses durch systematische willkürliche Festnahme, Schikanierung und Einschüchterung von sieben Vorauswahlkandidaten für die Präsidentschaft und etwa 40 Führungspersönlichkeiten der Opposition, der Studentenschaft und aus ländlichen Gebieten, Journalisten, Menschenrechtsverteidigern und Vertretern der Wirtschaft untergraben haben; in der

Erwägung, dass die willkürlich festgenommenen Personen mit konstruierten, politisch motivierten und schwammigen Anschuldigungen konfrontiert werden, für die keinerlei Beweise vorliegen, und das in einem Verfahren, das durch schwerwiegende Verstöße gegen Verfahrensgarantien gekennzeichnet ist, was die mangelnde Unabhängigkeit der Justiz deutlich macht; in der Erwägung, dass der dem Regime unterstehende Oberste Wahlrat allen unabhängigen Oppositionsparteien, denen sieben Vorauswahlkandidaten für die Präsidentschaft angehörten, die Rechtspersönlichkeit entzogen hat;

- D. in der Erwägung, dass nach Angaben von Organisationen der Zivilgesellschaft am Wahltag mehr als 285 Fälle von politischer Gewalt und Wahlnötigung registriert wurden, darunter Einschüchterungen, Schikanen, Drohungen und Erpressungen, die sich vor allem gegen Staatsbedienstete, Beschäftigte des öffentlichen Sektors, Studierende und medizinisches Personal richteten, um sie zur Stimmabgabe zu zwingen; in der Erwägung, dass das Regime in Nicaragua die Bevölkerung Nicaraguas ihrer bürgerlichen und politischen Rechte sowie der Meinungs-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit beraubt, zahlreiche zivilgesellschaftliche Organisationen verboten hat und seine Verpflichtungen in Bezug auf die Menschenrechte und Grundfreiheiten gemäß der nicaraguanischen Verfassung, der Interamerikanischen Demokratischen Charta und den internationalen Übereinkommen, denen das Land beigetreten ist, nicht eingehalten hat;
- E. in der Erwägung, dass das Regime den Journalismus, die Pressefreiheit und das Recht auf Information zunehmend ins Visier genommen und angegriffen hat; in der Erwägung, dass sieben Vertreter internationaler Medien daran gehindert wurden, in das Land einzureisen und über die manipulierten Wahlen zu berichten; in der Erwägung, dass unabhängige Journalistenverbände mindestens 52 Angriffe auf unabhängige Journalisten angeprangert haben, die zwischen dem 25. Oktober und dem 7. November 2021 verübt wurden; in der Erwägung, dass am 7. November 2021 nur offizielle Medien akkreditiert wurden, was gegen das Recht auf Information und das Recht auf freie Meinungsäußerung verstößt und was zu einer weiteren Verschärfung der Zensur und der Nachrichtensperre führte; in der Erwägung, dass Menschenrechtsverteidiger, Umweltschützer, Frauen und LGBTIQ-Aktivisten, führende Persönlichkeiten aus Gesellschaft und Politik, Führungskräfte aus der Wirtschaft, Rechtsanwälte sowie medizinisches Personal und das Personal nichtstaatlicher Organisationen in ähnlicher Weise unterdrückt werden;
- F. in der Erwägung, dass im Zeitraum vom 3. bis 7. November 2021 im Land etwa 35 willkürliche Inhaftierungen gemeldet wurden; in der Erwägung, dass nur neun der inhaftierten Personen freigelassen wurden, während 26 immer noch in Haft sind; in der Erwägung, dass sich die Zahl der willkürlich inhaftierten Personen damit auf insgesamt mindestens 170 beläuft; in der Erwägung, dass diese Menschenrechtsverletzungen, die Angaben zufolge hauptsächlich von Polizeibeamten, Kommunalbeamten, Angehörigen halbstaatlicher Einrichtungen und zivilen Gruppen, die zur Unterstützung der Milizen organisiert werden, begangen wurden, in den Tagen vor den manipulierten Wahlen zunahmen;
- G. in der Erwägung, dass die IAMRK in ihrem Bericht von Oktober 2021 feststellte, dass in Nicaragua durch Repression, Korruption, Wahlbetrug und strukturelle Straflosigkeit ein Polizeistaat errichtet wurde, der von der Regierung geschaffen wurde, um ihren „unbefristeten Machterhalt und die Aufrechterhaltung von Privilegien und Immunitäten“ zu erreichen;

- H. in der Erwägung, dass mehrere internationale Organisationen und mehr als 40 Staaten ihre entschiedene Missbilligung der Wahlen in Nicaragua zum Ausdruck gebracht haben und sich geweigert haben, sie als demokratisch anzuerkennen;
- I. in der Erwägung, dass das Regime in Nicaragua in den letzten Jahren zunehmend restriktive Gesetze verabschiedet hat, mit denen Repressionen institutionalisiert und die seitdem im Land begangenen Taten legalisiert wurden; in der Erwägung, dass Nicaragua zu einer Republik der Angst geworden ist, in der sich mehr als 140 000 Bürger gezwungen sahen, im Exil Zuflucht zu suchen, wo sie unter äußerst schwierigen sozioökonomischen Bedingungen leben;
- J. in der Erwägung, dass die nicaraguanische Regierung durch die Vergabe von Konzessionen an Bergbauunternehmen und die Unterstützung von Siedlern die Gebiete indigener und afronicaraguanischer Völker entwaldet und zerstört hat; in der Erwägung, dass in Nicaragua im Jahr 2020 zwölf führende Umweltschützer getötet wurden, verglichen mit fünf im Jahr 2019, womit das Land im Jahr 2020 im Verhältnis zur Bevölkerungszahl das gefährlichste Land für Land- und Umweltschützer war; in der Erwägung, dass Morde und Übergriffe, die seit Januar 2020 im Zusammenhang mit territorialen Streitigkeiten und gegen die indigene Bevölkerung in Nicaragua verübt wurden, weiterhin ungestraft bleiben, insbesondere in der Autonomen Region Nördliche Karibikküste, einschließlich der Ermordung von neun Angehörigen der indigenen Bevölkerung am 23. August 2020 und des sexuellen Missbrauchs von zwei Frauen bei einem Angriff im Zusammenhang mit einem Landstreit über den Goldabbau in dem Gebiet Sauni;

1. verurteilt die Farce einer Wahl, die das Regime Ortega-Murillo am 7. November 2021 inszeniert hat und bei der gegen alle internationalen demokratischen Standards für glaubwürdige, inklusive, faire und transparente Wahlen verstoßen wurde; erkennt die Legitimität der Ergebnisse dieser gefälschten Wahlen und damit die demokratische Legitimität aller institutionellen Stellen, die aus dieser manipulierten Abstimmung hervorgegangen sind, nicht an; unterstützt die Erklärungen, in denen bekräftigt wird, dass sich Nicaragua mit diesen Wahlen nun vollends in ein autokratisches Regime verwandelt hat;
2. fordert die staatlichen Stellen Nicaraguas auf, die Menschenrechte zu wahren und zu achten und es dem Volk Nicaraguas zu ermöglichen, seine bürgerlichen und politischen Rechte wahrzunehmen; fordert, dass Wahlen im Einklang mit internationalen Standards und der Interamerikanischen Demokratischen Charta abgehalten werden, um sicherzustellen, dass den demokratischen Bestrebungen der Bevölkerung Nicaraguas entsprochen wird, und fordert, dass internationalen Organisationen sowie Organisationen der Zivilgesellschaft uneingeschränkter Zugang zum Land gewährt wird;
3. bringt erneut seine Solidarität mit dem Volk Nicaraguas zum Ausdruck und verurteilt die Gewalt, das systematische Vorgehen gegen führende Politiker der politischen Opposition, die Unterdrückung von Akteuren der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidigern und ihren Angehörigen sowie Medien und insbesondere die dabei verursachten Todesfälle, die weit verbreitete Straffreiheit für gegen diese Gruppen begangene Verbrechen sowie die anhaltende Korruption von Beamten des nicaraguanischen Regimes; weist darauf hin, dass diese Handlungen eine eindeutige Verletzung der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit darstellen

und ein Beweis für das anhaltende Versagen von Präsident Daniel Ortega, Vizepräsidentin Rosario Murillo und nicaraguanischen Regierungsbeamten sind, diese Grundsätze und Werte zu verteidigen;

4. fordert erneut die sofortige und bedingungslose Freilassung aller willkürlich inhaftierten politischen Gefangenen, Oppositionsaktivisten, Menschenrechts- und Umweltaktivisten und Journalisten sowie die Einstellung der gegen sie eingeleiteten Gerichtsverfahren; verurteilt die anhaltenden psychischen und physischen Misshandlungen durch Polizei und Strafvollzugsbehörden, die sich besonders gegen Frauen richten, und die Isolationshaft, in der einige festgehalten werden, ohne Zugang zu ihren Anwälten, ihren Familien oder medizinischer Versorgung zu haben; weist darauf hin, dass Nicaragua die VN-Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln) einhalten muss, was nach wie vor eine völkerrechtliche Verpflichtung darstellt; fordert, dass das Regime umgehend Beweise dafür vorlegt, dass die Inhaftierten noch am Leben sind, sowie Angaben zu ihrem Aufenthaltsort macht; lehnt die Entscheidung des Ortega-Regimes ab, die Gerichtsverfahren gegen sie auszusetzen, was dazu führt, dass sie auf unbestimmte Zeit in Untersuchungshaft genommen werden;
5. fordert Gerechtigkeit und Rechenschaftspflicht für alle Opfer im Einklang mit den Gesetzen und internationalen Verpflichtungen und Zusagen Nicaraguas mittels unparteiischer, gründlicher und unabhängiger Untersuchungen; fordert die staatlichen Stellen Nicaraguas auf, tiefgreifende strukturelle Reformen durchzuführen, damit für ein Mindestmaß an Rechtsgarantien und ordnungsgemäße Verfahren gesorgt ist; verurteilt darüber hinaus die zunehmende Gewalt und Einschüchterung, der Menschenrechtsverteidiger, LGBTIQ-Personen, Frauen und indigene Aktivisten in dem Land ausgesetzt sind, einschließlich Femiziden; fordert die Staatsorgane Nicaraguas nachdrücklich auf, der Unterdrückung und den Menschenrechtsverletzungen ein Ende zu setzen und die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte wiederherzustellen, insbesondere durch die Aufhebung aller restriktiven und unrechtmäßigen Gesetze und die Wiederherstellung der Rechtspersönlichkeit der Organisationen von Menschenrechtsverteidigern; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Einrichtung eines Untersuchungs- und Rechenschaftsmechanismus im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen zu unterstützen;
6. bekräftigt, dass die einzige Lösung für die tiefe politische Krise in Nicaragua ein inklusiver und sinnvoller nationaler Dialog ist, und bedauert die wiederholte Weigerung und mangelnde Bereitschaft des nicaraguanischen Regimes, sich daran zu beteiligen; stellt fest, dass die Abhaltung freier, fairer und transparenter Wahlen, die Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit und der Freiheiten, die Beendigung der Unterdrückung und Furcht, die Freilassung der willkürlich inhaftierten politischen Gefangenen, die Wiederherstellung des Rechtsstatus der politischen Parteien, die willkürlich aufgelöst wurden, und die Rückkehr der ins Exil Gegangenen ohne Ausnahmen und mit vollen Garantien sowie die Rückkehr internationaler Menschenrechtsgremien in das Land unabdingbare Voraussetzungen für jeglichen Dialog mit dem nicaraguanischen Regime sind; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die derzeitigen und künftigen Bemühungen der Zivilgesellschaft, die Voraussetzungen für einen Dialog zu schaffen, der zu einem demokratischen Übergang führt, im Einklang mit den Vereinbarungen vom März 2019 zu begleiten;

7. unterstützt die Erklärung des VP/HR, dass alle Instrumente, die der EU zur Verfügung stehen, um zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich Maßnahmen, die über die gegen Einzelpersonen gerichteten Beschränkungen hinausgehen könnten, in Betracht gezogen werden, wobei gleichzeitig Maßnahmen vermieden werden, die die Not der nicaraguanischen Bevölkerung verschärfen könnten; begrüßt, dass u. a. Rosario Murillo auf die bis Oktober 2022 verlängerte Liste der Personen, die Sanktionen unterliegen, gesetzt wurde; fordert, dass Daniel Ortega umgehend auf die Liste der Personen, die Sanktionen unterliegen, gesetzt wird;
8. betont, dass die Korruption, von der die Familie Ortega-Murillo unmittelbar profitiert, und der Patrimonialismus des nicaraguanischen Regimes, der auch die Zerstörung der natürlichen Ressourcen des Landes umfasst, endemisch und weit verbreitet sind und zu einem wirtschaftlichen und humanitären Zusammenbruch des Landes führen; weist darauf hin, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten ihre humanitäre Hilfe zur Unterstützung der Schwächsten fortsetzen und gleichzeitig alternative Maßnahmen zur Bekämpfung der weit verbreiteten Korruption erkunden sollten; fordert in diesem Zusammenhang die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, darüber zu wachen, dass die Nicaragua zugewiesenen EU-Mittel, einschließlich derjenigen, die über multilaterale und Finanzinstitutionen fließen, nicht dazu beitragen, die Korruption des Regimes zu fördern;
9. ist entsetzt über die zunehmende Kriminalisierung und Verfolgung von Umweltschützern in Nicaragua; verurteilt die anhaltenden Angriffe und Übergriffe gegen die indigene Bevölkerung Nicaraguas; fordert die Regierung Nicaraguas auf, ihren Verpflichtungen aus dem Abkommen von Escazú nachzukommen;
10. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Lage vor Ort durch ihre Vertreter und Botschaften in Nicaragua genau zu überwachen, insbesondere durch die Beobachtung von Gerichtsverfahren und den Besuch von inhaftierten oder unter Hausarrest stehenden Kritikern und Oppositionsführern, und die Ausstellung von Notfallvisa zu erleichtern und es zu ermöglichen, aus politischen Gründen vorübergehend in den Mitgliedstaaten Zuflucht zu suchen; hebt die Schlüsselrolle hervor, die der Zivilgesellschaft, Menschenrechtsverteidigern, Umweltschützern und Journalisten in Nicaragua zukommt, und würdigt diese; fordert den Europäischen Auswärtigen Dienst auf, seinen regelmäßigen Dialog mit Organisationen der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidigern zu intensivieren und die Mechanismen zur Unterstützung ihrer unverzichtbaren Arbeit zu stärken;
11. bedauert, dass der Außenminister Nicaraguas am 19. November 2021 die OAS-Charta aufgekündigt hat, und betont, dass diese Entscheidung auch den Zugang des Landes zu Finanzmitteln der Interamerikanischen Entwicklungsbank unterbrechen würde und außerdem bedeuten würde, dass sich Nicaragua aus den regionalen Mechanismen der OAS zum Schutz der Menschenrechte zurückzieht; weist darauf hin, dass Nicaragua trotz seiner Aufkündigung der Charta weiterhin an seine Verpflichtungen im Zusammenhang mit anderen Instrumenten der OAS wie der Amerikanischen Menschenrechtskonvention gebunden ist; betont, dass es bis zu zwei Jahren dauern kann, bis dieser Austritt in Kraft tritt;
12. fordert die internationale Gemeinschaft und demokratische gleichgesinnte Partner auf, ihren politischen Druck auf das Regime Nicaraguas in multilateralen Foren auf koordinierte Weise zu verstärken und so einen raschen Wandel zu unterstützen und

herbeizuführen, durch den die Bevölkerung Nicaraguas die demokratische Ordnung und die Souveränität des Volkes uneingeschränkt wiedergewinnen kann;

13. bedauert, dass das nicaraguanische Regime am 10. Dezember 2021 die diplomatischen Beziehungen zum demokratischen Taiwan abgebrochen hat, um die Unterstützung des totalitären Staates der Volksrepublik China zu gewinnen;
14. weist darauf hin, dass Nicaragua vor dem Hintergrund des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und Zentralamerika die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, der Demokratie und der Menschenrechte einhalten und konsolidieren muss; bekräftigt seine Forderung, dass angesichts der derzeitigen Umstände die Demokratieklausel des Assoziierungsabkommens ausgelöst wird;
15. bekräftigt seine Forderung nach einer sofortigen Auslieferung von Alessio Casimirri nach Italien;
16. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär der Organisation Amerikanischer Staaten, der Parlamentarischen Versammlung Europa-Lateinamerika, dem Zentralamerikanischen Parlament, der Lima-Gruppe sowie der Regierung und dem Parlament der Republik Nicaragua zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2021)0514

MeToo und Belästigung – Auswirkungen in den EU-Organen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2021 zu MeToo und Belästigung – Auswirkungen in den EU-Organen (2021/2986(RSP))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und Artikel 8, 10 und 19 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf Artikel 21 und 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“),
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über Gewalt und Belästigung (Nr. 190) und seine wichtigsten Bestimmungen,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul), das am 1. August 2014 in Kraft trat,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen¹,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 5. März 2020 mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020–2025“ (COM(2020)0152),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. Oktober 2017 zur Bekämpfung von sexueller Belästigung und sexuellem Missbrauch in der EU²,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 28. November 2019 zum Beitritt der EU zum Übereinkommen von Istanbul und zu weiteren Maßnahmen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt³,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. Mai 2020 zu dem Voranschlag der

¹ ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 23.

² ABl. C 346 vom 27.9.2018, S. 192.

³ ABl. C 232 vom 16.6.2021, S. 48.

Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 2021⁴,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 21. Januar 2021 zu der geschlechtsspezifischen Sichtweise in der COVID-19-Krise und der Zeit danach⁵,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 21. Januar 2021 zu der EU-Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter⁶,
- unter Hinweis auf den Bericht des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen über den Gleichstellungsindex 2020,
- unter Hinweis auf den Bericht der Europäischen Bürgerbeauftragten vom 17. Dezember 2018 zur Würde am Arbeitsplatz in den Organen und sonstigen Stellen der EU („Dignity at work in the EU institutions and agencies“),
- unter Hinweis auf die Anlage II seiner Geschäftsordnung mit dem Titel „Kodex für angemessenes Verhalten für Mitglieder des Europäischen Parlaments im Rahmen ihres Mandats“,
- unter Hinweis auf das Gutachten SJ-0328/21 (D(2021)24350) des Juristischen Dienstes vom 18. November 2021,
- unter Hinweis auf die Anfrage an die Kommission zu dem Thema „MeToo und Belästigung – Auswirkungen in den EU-Organen“ (O-000074/2021 – B9-0045/2021),
- gestützt auf Artikel 136 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,

A. in der Erwägung, dass die Gleichstellung der Geschlechter als Grundwert in Artikel 2 des EUV verankert ist; in der Erwägung, dass das Recht auf Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung ein Grundrecht ist, das in den Verträgen und in der Charta verankert ist;

B. in der Erwägung, dass sexuelle Belästigung im EU-Recht⁷ definiert ist als „jede Form von unerwünschtem Verhalten sexueller Natur, das sich in unerwünschter verbaler, nicht-verbaler oder physischer Form äußert und das bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird“; in der Erwägung, dass sexuelle Belästigung eine Form der Gewalt gegen Frauen und Mädchen und eine extreme Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts ist, von der Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stark betroffen sind; in der Erwägung, dass geschlechtsspezifische Gewalt in der ungleichen Machtverteilung zwischen Frauen und Männern, in Sexismus und Geschlechterstereotypen verwurzelt ist, die zur Beherrschung und Diskriminierung von Frauen durch Männer geführt haben; in der

⁴ AB1. C 323 vom 11.8.2021, S. 33.

⁵ Angenommene Texte, P9_TA(2021)0024.

⁶ Angenommene Texte, P9_TA(2021)0025.

⁷ Richtlinie 2006/54/EG.

Erwägung, dass es sich bei etwa 90 % der Opfer sexueller Belästigung um Frauen und bei rund 10 % um Männer handelt;

- C. in der Erwägung, dass aus dem Bericht der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte vom 3. März 2014 zum Thema „Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung“ hervorgeht, dass jede dritte Frau in ihrem Leben als Erwachsene schon körperliche oder sexuelle Gewalt erfahren hat; in der Erwägung, dass bis zu 55 % der Frauen in der EU schon einmal sexuell belästigt wurden; in der Erwägung, dass 32 % aller Opfer in der EU angaben, dass es sich bei dem Täter um einen Vorgesetzten, Kollegen oder Kunden gehandelt habe; in der Erwägung, dass 75 % der Frauen in Berufen, die Qualifikationen erfordern, oder gehobenen Führungspositionen schon einmal sexuell belästigt wurden; in der Erwägung, dass 61 % der im Dienstleistungssektor beschäftigten Frauen schon einmal sexuell belästigt wurden;
- D. in der Erwägung, dass Belästigung im Internet wie andere Formen geschlechtsspezifischer Gewalt im Internet immer häufiger wird; in der Erwägung, dass in der Bewertung des europäischen Mehrwerts zu geschlechtsspezifischer Gewalt im Internet⁸ geschätzt wurde, dass 4–7 % der Frauen in der EU in den zwölf Monaten vor der Erhebung Belästigung im Internet erfahren haben;
- E. in der Erwägung, dass die Fortschritte, die bei der Bekämpfung des Problems der sexuellen Belästigung nach drei Jahren MeToo-Bewegung erzielt wurden, nicht ausreichen und dass in den Organen der EU und darüber hinaus noch viel zu tun bleibt;
- F. in der Erwägung, dass Untersuchungen zeigen, dass Belästigung weiter verbreitet ist, als allgemein angenommen, und häufig nicht gemeldet wird⁹; in der Erwägung, dass Belästigung oft mit anderen Formen der Diskriminierung einhergeht, die zu der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts hinzukommen, wogegen mit einem intersektionalen Konzept unter Berücksichtigung aller Blickwinkel vorgegangen werden muss;
- G. in der Erwägung, dass sexuelle Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz Probleme sind, die in den Bereich Gesundheit und Sicherheit fallen und demnach als solche behandelt und verhindert werden sollten;
- H. in der Erwägung, dass die Opfer sexueller Belästigung häufig Bedienstete in den am stärksten gefährdeten Positionen im Europäischen Parlament sind, darunter junge Fachkräfte, Praktikanten, akkreditierte parlamentarische Assistenten und Vertragsbedienstete;
- I. in der Erwägung, dass einer der Gründe dafür, dass sexuelle Belästigung häufig nicht gemeldet wird, mangelndes Bewusstsein ist, das mitunter auf einem geringen Verständnis der Schwere des Problems, mangelnder Kenntnis der Unterstützungskanäle für Opfer, der Wahrnehmung als sensibles Problem oder der Angst vor Viktimisierung

⁸ Studie des Europäischen Parlaments vom März 2021 mit dem Titel „Combating gender-based violence: Cyber violence – European added value assessment“ (Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt: Gewalt im Internet – Bewertung des europäischen Mehrwerts).

⁹ Bericht der Europäischen Bürgerbeauftragten zur Würde am Arbeitsplatz in den Organen und sonstigen Stellen der EU („Dignity at work in the EU institutions and agencies“).

oder Arbeitsplatzverlust beruht;

- J. in der Erwägung, dass die MeToo-Bewegung die Organe der EU dazu bewegt hat, die Anpassung ihrer internen Vorschriften und Verfahren vorzusehen und anzugehen, um Belästigung besser zu erkennen, zu bekämpfen und zu sanktionieren;
- K. in der Erwägung, dass die Gleichstellung der Geschlechter und die Umsetzung der durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung in der EU, auch in den Führungspositionen der Organe, weiter gefördert und verbessert werden müssen¹⁰;
- L. in der Erwägung, dass Hinweisegeber einen entscheidenden Beitrag dazu leisten, sexuelle Belästigung und Mobbing, schlechte Verwaltung und Diskriminierung am Arbeitsplatz aufzudecken;
- M. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seinen früheren Entschließungen zahlreiche Maßnahmen gefordert hat, um sicherzustellen, dass eine Null-Toleranz-Politik zur Norm wird, jedoch nur wenige davon im Einklang mit den Forderungen seiner Entschließung zur Bekämpfung von sexueller Belästigung und sexuellem Missbrauch in der EU vollständig umgesetzt wurden und daher weiterverfolgt werden müssen;
- N. in der Erwägung, dass die COVID-19-Pandemie und die neuen Arbeitsmethoden des Europäischen Parlaments, die während der Pandemie eingeführt wurden, die Wahrscheinlichkeit von physischer Belästigung möglicherweise verringert haben, es den Opfern von Belästigung aber auch erschwert haben, ihre Beschwerden zu melden und sich an eine Beratungsperson zu wenden, um Rat und Unterstützung zu erhalten;

Allgemeine Anmerkungen

- 1. verurteilt aufs Schärfste alle Formen geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, und alle Formen von Belästigung, insbesondere sexuelle Belästigung; bekräftigt nachdrücklich seine bereits früher geäußerte Verpflichtung, geschlechtsspezifische Gewalt anzugehen, und seine Auffassung, dass eine umfassende Richtlinie, die alle Formen dieser Gewalt abdeckt, das beste Mittel wäre, um dieser Gewalt ein Ende zu setzen; fordert den Rat erneut auf, die Ratifizierung des Übereinkommens von Istanbul durch die Union auf der Grundlage eines umfassenden Beitritts ohne jegliche Einschränkungen dringend abzuschließen;
- 2. betont, dass Belästigung und insbesondere sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz eine Verletzung der Menschenrechte und einen schwerwiegenden Angriff auf die psychische und körperliche Gesundheit einer Person darstellen, da sie zur Folge haben, dass sich die Betroffenen am Arbeitsplatz unsicher fühlen und sich in einigen Fällen nicht mehr in der Lage sehen, ihrer Arbeit nachzugehen; stellt fest, dass die Wahrscheinlichkeit, sexueller Belästigung ausgesetzt zu sein, bei Frauen deutlich höher ist als bei Männern;
- 3. betont, dass der wichtigste Faktor für die Schaffung eines sicheren Arbeitsumfelds die Prävention ist, die durch die Bereitstellung von Informationen, Sensibilisierung und die Förderung von Kampagnen und Strategien zur Verhinderung von Belästigung erreicht werden sollte, wobei zugleich formelle und informelle Strukturen geschaffen werden

¹⁰ Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020–2025“.

sollten, um Probleme der Belästigung, insbesondere der sexuellen Belästigung, anzugehen und den Opfern Beratung und psychologische Unterstützung sowie Beratung für den Kontakt mit der Polizei und eine Vermittlung an Anbieter von Rechtshilfe zu bieten;

4. würdigt die vom Europäischen Parlament im Rahmen der MeToo-Kampagne unternommenen Anstrengungen, die dazu beitragen, das Schweigen zu brechen und das Bewusstsein dafür zu schärfen, dass bessere Arbeitsbedingungen für alle Bediensteten geschaffen werden müssen;

Sicherstellung einer Null-Toleranz-Politik in Bezug auf Belästigung als wichtiger Aspekt der Gleichstellungspolitik des Europäischen Parlaments

5. ist der Auffassung, dass es trotz einiger bereits unternommener Anstrengungen zur Einführung einer Null-Toleranz-Politik in Bezug auf Belästigung noch immer Fälle sexueller Belästigung im Europäischen Parlament gibt und sich die Opfer nicht immer trauen, die vorhandenen Kanäle zu nutzen, weshalb stärkere Anstrengungen unternommen werden müssen, um sexuelle Belästigung zu verhindern;
6. begrüßt den Beschluss des Präsidiums von 2018 zur Festlegung des Verfahrens und der Maßnahmen zur Prävention von Belästigung, insbesondere sexueller Belästigung, etwa den Kodex für angemessenes Verhalten für Mitglieder, der im Januar 2019 in die Geschäftsordnung aufgenommen wurde;
7. begrüßt, dass im Jahr 2020 der Aktionsplan des Europäischen Parlaments für die Gleichstellung und im Jahr 2021 ein Fahrplan für dessen Umsetzung angenommen wurde;
8. bedauert jedoch, dass die Maßnahmen zum Vorgehen gegen sexuelle Belästigung nicht wirksam genug sind und nicht alle in früheren Entschließungen geforderten Maßnahmen umfassen, weshalb es
 - a) die Dienststellen des Europäischen Parlaments auffordert, Schulungen gegen Belästigung in allen Amtssprachen oder mit Verdolmetschung anzubieten und gezielt einzelne Delegationen und Fraktionen anzusprechen;
 - b) die Dienststellen des Europäischen Parlaments auffordert, eine öffentliche Liste der Mitglieder zu erstellen, die an diesen Schulungen gegen Belästigung teilgenommen haben, und diese als gutes Beispiel für andere Mitglieder auf der Website des Europäischen Parlaments zu veröffentlichen;

- c) erneut fordert¹¹, dass wirksamere Maßnahmen zur Verhinderung aller Formen von Belästigung, insbesondere sexueller Belästigung, ergriffen werden, und insbesondere verlangt, dass verpflichtende Schulungen gegen Belästigung für alle Mitglieder eingeführt werden, die zum frühestmöglichen Zeitpunkt und direkt zu Beginn der Amtszeit neu gewählter Mitglieder stattfinden und mit der erhaltenen Rechtsberatung einhergehen, da sich die freiwilligen Schulungen gegen Belästigung als unzureichend erwiesen haben;
- d) die Dienststellen des Europäischen Parlaments auffordert, mögliche Folgen zu bewerten, etwa die Möglichkeit, die Einstellung von Mitarbeitern einzuschränken, ohne das Recht der Mitglieder auf Übernahme der Kosten für parlamentarische Assistenz zu verletzen, sowie andere mögliche Maßnahmen, wenn ein Mitglied der Verpflichtung gemäß Ziffer 8 Buchstabe c dieser Entschließung nicht nachkommt, da es sich weigert, an einer verpflichtenden Schulung gegen Belästigung teilzunehmen;

9. fordert eine stärkere Sensibilisierung und die Einführung verpflichtender Schulungen zur Null-Toleranz-Politik des Europäischen Parlaments in Bezug auf Belästigung für alle Personen, die regelmäßig in seinen Räumlichkeiten arbeiten, um ihnen Instrumente zur Erkennung und Meldung aller Formen von Belästigung, insbesondere sexueller Belästigung, sowie maßgeschneiderte Informationen über die verfügbaren Unterstützungsstrukturen bereitzustellen; betont, dass diese Unterstützungsstrukturen besser bekannt und leichter zugänglich gemacht werden müssen;

10. fordert ferner Maßnahmen zum Schutz von Beschwerdeführern, Opfern, Zeugen und Hinweisgebern vor Viktimisierung oder Vergeltung;

11. fordert das Europäische Parlament auf, sexuelle Belästigung weiterhin öffentlich zu verurteilen und eine Sensibilisierungskampagne zu konzipieren, die darauf ausgerichtet ist, alle Formen von Belästigung im Europäischen Parlament zu bekämpfen;

12. begrüßt die Einführung von Vertrauenspersonen für Opfer von Belästigung, insbesondere sexueller Belästigung, da sie wertvolle Unterstützung und Beratung bieten, und fordert die zuständigen Stellen des Europäischen Parlaments auf, sicherzustellen, dass sie für alle, bei denen Bedarf besteht, zugänglich sind und die erforderliche Unterstützung bieten können; betont, wie wichtig ein transparentes Auswahlverfahren und ein Zeitrahmen für die Mandate der Mitglieder der Ausschüsse zur Bekämpfung von Belästigung und der Vertrauenspersonen sind;

¹¹ Entschließung zum Beitritt der EU zum Übereinkommen von Istanbul und zu weiteren Maßnahmen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt, Ziffer 16: „fordert den Präsidenten des Europäischen Parlaments, das Präsidium und die Verwaltung des Parlaments auf, weiter darauf hinzuwirken, dass das Europäische Parlament ein Arbeitsort ist, der frei von Belästigung und Sexismus ist, und im Einklang mit den Forderungen, die 2017 in der Entschließung zur Bekämpfung von sexueller Belästigung und sexuellem Missbrauch in der EU angenommen wurden, die folgenden Maßnahmen umzusetzen: [...] Durchführung von Schulungen zu Respekt und Würde am Arbeitsplatz, die für alle Abgeordneten und alle Personalkategorien obligatorisch sind“; Entschließung zur Bekämpfung von sexueller Belästigung und sexuellem Missbrauch in der EU, Ziffer 17.

13. fordert die zuständigen Stellen des Europäischen Parlaments auf, professionelle Mechanismen zu schaffen, um Opfern sexueller Belästigung Unterstützung und Hilfe zu bieten, die Zugänglichkeit und Sichtbarkeit zu verbessern und der Stigmatisierung ein Ende zu setzen; betont, dass eine Viktimisierung vermieden werden muss, und fordert diese Stellen auf, dafür zu sorgen, dass der berufliche Aufstieg von Opfern nicht beeinträchtigt wird;
14. fordert gezieltere Schulungen für alle Führungsebenen in Bezug auf ihre institutionelle Rolle bei der Einbeziehung der Null-Toleranz-Politik in Bezug auf Belästigung in ihre täglichen Tätigkeiten, wobei besonderes Augenmerk auf Personengruppen in den am stärksten gefährdeten Positionen, wie Praktikanten, akkreditierte parlamentarische Assistenten und Vertragsbedienstete, zu richten ist;
15. erkennt die Anstrengungen an, die bislang unternommen wurden, um die Gleichstellung der Geschlechter und die durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter im Europäischen Parlament, einschließlich einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern in Führungspositionen, sicherzustellen, und betont, dass die vollständige Umsetzung des Fahrplans und die geplanten regelmäßigen Überarbeitungen zur Verbesserung des Aktionsplans des Europäischen Parlaments für die Gleichstellung dazu beitragen könnten, eine Kultur des gegenseitigen Respekts zu schaffen, jede Form von Belästigung zu verhindern und ein geschlechtersensibles Europäisches Parlament zu erreichen; betont, dass das Bewusstsein für den Aktionsplan für die Gleichstellung und dessen Fahrplan geschärft werden muss, um seine wirksame Umsetzung sicherzustellen; fordert, dass diese auf der Website des Europäischen Parlaments veröffentlicht werden;
16. nimmt die Arbeit des Beratenden Ausschusses „Mobbing und Mobbing-Prävention am Arbeitsplatz“ und des Beratenden Ausschusses für Beschwerden von akkreditierten parlamentarischen Assistenten über Mitglieder des Europäischen Parlaments wegen Belästigung und für die Prävention von Belästigung am Arbeitsplatz zur Kenntnis; fordert vollständige Transparenz in Bezug darauf, wie das Europäische Parlament Probleme im Zusammenhang mit Belästigung angeht und zugleich die Identität der Betroffenen schützt, und fordert beide Ausschüsse auf, jährlich Überwachungsberichte und Risikobewertungen zu erstellen und diese auf der Website des Europäischen Parlaments zu veröffentlichen, Kontrollmechanismen einzuführen und insbesondere die externe Bewertung in Bezug auf den Beratenden Ausschuss für Beschwerden von akkreditierten parlamentarischen Assistenten über Mitglieder des Europäischen Parlaments wegen Belästigung und für die Prävention von Belästigung am Arbeitsplatz zu veröffentlichen; fordert erneut¹², dass von externen, auf transparente Weise ausgewählten Prüfern eine unabhängige Bewertung des derzeitigen Systems im Hinblick auf seine Wirksamkeit durchgeführt wird und erforderlichenfalls so bald wie möglich und vor dem Ende dieser Wahlperiode Änderungen vorgeschlagen werden, um Unabhängigkeit und ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis sicherzustellen und Interessenkonflikte in den bestehenden Strukturen zu vermeiden, weshalb es
 - a) fordert, dass die Zusammensetzung der beiden Ausschüsse geändert wird, um sicherzustellen, dass unabhängige Sachverständige mit nachgewiesenem Fachwissen im Bereich der Bekämpfung von Belästigung am Arbeitsplatz,

¹² Entschließung zu dem Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 2021, Ziffer 55.

einschließlich Ärzten, Therapeuten und Rechtssachverständigen im Bereich Belästigung, formelle Mitglieder mit Stimmrechten sind;

- b) darauf hinweist, dass Mitglieder des Europäischen Parlaments Opfer sexueller Belästigung werden könnten, und diesbezüglich konkrete Maßnahmen der zuständigen Dienststellen des Europäischen Parlaments und der Fraktionen fordert;
- c) empfiehlt, dass eine Taskforce aus unabhängigen Sachverständigen eingerichtet und beauftragt wird, die Lage in Bezug auf sexuelle Belästigung und sexuellen Missbrauch im Europäischen Parlament zu untersuchen, um eine Bewertung seines bestehenden Beratenden Ausschusses für Beschwerden von akkreditierten parlamentarischen Assistenten über Mitglieder des Europäischen Parlaments wegen Belästigung und für die Prävention von Belästigung am Arbeitsplatz und des Beratenden Ausschusses für Parlamentsbedienstete zur Prävention von Mobbing vorzunehmen und angemessene Änderungen vorzuschlagen;

17. empfiehlt der Europäischen Bürgerbeauftragten, der Hochrangigen Gruppe des Europäischen Parlaments für die Gleichstellung der Geschlechter und Vielfalt einmal jährlich Daten über Beschwerden in Bezug auf schlechte Verwaltung im Zusammenhang mit Fällen mutmaßlicher Belästigung im Europäischen Parlament bereitzustellen;

Zusammenarbeit zwischen den Organen der EU

- 18. fordert alle Organe und Agenturen der EU auf, regelmäßig ihre bewährten Verfahren zur Bekämpfung von Belästigung auszutauschen, einschließlich Strategien gegen Belästigung, Leitlinien oder neuer Bestimmungen über den Umgang mit Belästigung;
- 19. fordert alle Organe der EU auf, ein Netz von Vertrauenspersonen oder externen Mediatoren einzurichten, um Opfern sexueller Belästigung Rat und Unterstützung zu bieten, und unterstützt die Zusammenarbeit zwischen den Vertrauenspersonen verschiedener Einrichtungen der EU, die für kleinere Einrichtungen mit weniger Bediensteten von wesentlicher Bedeutung ist, um angemessene Unterstützung bereitzustellen;
- 20. fordert alle Organe der EU auf, ihre internen Strategien zu bewerten und entsprechend anzupassen, damit alle, nicht nur fest angestellte Bedienstete, sondern auch Praktikanten und externe Auftragnehmer, formelle und informelle Strukturen nutzen können, um auf Fälle von Belästigung aufmerksam zu machen und Beratung und psychologische Unterstützung in Anspruch zu nehmen;
- 21. fordert den Wissenschaftlichen Dienst des Europäischen Parlaments auf, eine Studie zu dem Mehrwert von Plattformen für Hinweisgeber am Arbeitsplatz und zu einer möglichen Anwendung in den Organen der EU in Auftrag zu geben und die Ergebnisse und Empfehlungen im Rahmen eines Workshops oder einer Anhörung mit Aussprachen in den einschlägigen Ausschüssen des Europäischen Parlaments vorzustellen;

22. fordert die Kommission auf, ausreichende Instrumente für den Umgang mit Fällen von Belästigung bereitzustellen, sekundäre Viktimisierung zu verhindern und rechtzeitige Reaktionen sicherzustellen, wenn das Statut der Beamten der EU überarbeitet wird;
23. fordert die Agenturen und Einrichtungen der EU auf, ihre internen Vorschriften zur Bekämpfung aller Formen von Belästigung, insbesondere sexueller Belästigung, anzupassen und sicherzustellen, dass sie den Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter auch auf allen Personal- und Führungsebenen umsetzen, auch unter Berücksichtigung der neuen Telearbeitsbedingungen im Rahmen der COVID-19-Pandemie und der daraus gezogenen Lehren; fordert die Kommission auf, die Umsetzung der Vorschriften gegen Belästigung und des Grundsatzes der Aktionspläne für die Gleichstellung zu überwachen, um die Gleichstellung der Geschlechter in den Agenturen und Einrichtungen der EU zu fördern und weiter zu verbessern;

◦

◦ ◦

24. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Agenturen und Einrichtungen der EU, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Parlamentarischen Versammlung des Europarats zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2021)0515

Die Lage an der ukrainischen Grenze und in den von Russland besetzten Gebieten in der Ukraine

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2021 zu der Lage an der ukrainischen Grenze und in den von Russland besetzten Gebieten der Ukraine (2021/3010(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen und Berichte zur Ukraine und zu Russland,
- unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen, das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und die Konvention des Europarates zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten,
- unter Hinweis auf die Schlussakte von Helsinki vom 1. August 1975 und ihre Nachfolgedokumente,
- unter Hinweis auf die Charta von Paris für ein neues Europa, die auf dem Sondergipfel der KSZE, der vom 19. bis 21. November 1990 stattfand, angenommen wurde,
- unter Hinweis auf das Memorandum von Minsk vom 19. September 2014 und das Maßnahmenpaket für die Umsetzung der Minsker Vereinbarungen, das am 12. Februar 2015 in Minsk angenommen und unterzeichnet und am 17. Februar 2015 durch die Resolution 2202 (2015) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen als Ganzes bestätigt wurde,
- unter Hinweis auf das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits und insbesondere auf dessen Titel II bezüglich des politischen Dialogs und der Annäherung im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik¹,
- unter Hinweis auf den ersten Cybersicherheitsdialog zwischen der EU und der Ukraine vom 3. Juni 2021,
- unter Hinweis auf die Charta für eine strategische Partnerschaft zwischen den USA und

¹ ABl. L 161 vom 29.5.2014, S. 3.

der Ukraine, die am 10. November 2021 von US-Außenminister Antony Blinken und dem ukrainischen Außenminister Dmytro Kuleba unterzeichnet wurde,

- unter Hinweis auf die Erklärung des Hohen Vertreters für Außen- und Sicherheitspolitik, Josep Borrell, im Anschluss an die Tagung des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) vom 13. Dezember 2021, wonach jede Aggression gegen die Ukraine politische Konsequenzen und hohe wirtschaftlichen Kosten für Russland haben wird,
- unter Hinweis auf die Erklärung des NATO-Generalsekretärs Jens Stoltenberg im Anschluss an das Treffen der Außenminister der NATO-Mitgliedstaaten vom 30. November 2021,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Außenminister der G7 vom 12. Dezember 2021 zu Russland und der Ukraine,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung des Präsidenten der Ukraine, Wolodymyr Selenskyj, des Präsidenten des Europäischen Rates, Charles Michel, und der Präsidentin der Kommission, Ursula von der Leyen, vom 12. Oktober 2021 im Anschluss an das 23. Gipfeltreffen EU-Ukraine,
- unter Hinweis auf die Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 9. Dezember 2021 mit dem Titel „Problem der Militarisierung der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol (Ukraine) sowie von Teilen des Schwarzen Meeres und des Asowschen Meeres“,
- unter Hinweis auf das Budapester Memorandum zu Sicherheitsgarantien vom 5. Dezember 1994,
- unter Hinweis auf die Politik der EU als Reaktion auf die Krise in der Ukraine, einschließlich der restriktiven Maßnahmen, die seit 2014 in Kraft sind,
- gestützt auf Artikel 132 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass gemäß der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts alle Staaten „in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete [...] Androhung oder Anwendung von Gewalt“ unterlassen müssen;

B. in der Erwägung, dass die Russische Föderation vor dem Hintergrund einer Krise an der Grenze zwischen der EU und Belarus ihre Militärpräsenz entlang der Grenzen der Ukraine, wo derzeit insgesamt rund 100 000 Soldaten zusammengezogen wurden, sowie in den Teilen der ukrainischen Gebiete Donezk und Luhansk, die derzeit von Russland unterstützten Kampfeinheiten besetzt sind, stetig verstärkt hat und ihre militärischen Aktivitäten auf der besetzten Krim und im Schwarzmeerbecken erheblich ausgeweitet hat; in der Erwägung, dass dieser Militäraufmarsch auf aktuellen kommerziellen Satellitenbildern bestätigt wurde; in der Erwägung, dass dieser Aufmarsch als noch umfangreicher gilt als vorherige Militäraufmarsch im Frühjahr dieses Jahres;

C. in der Erwägung, dass Russland Berichten der US-Nachrichtendienste zufolge diesmal bis Anfang 2022 bis zu 175 000 Soldaten aufmarschieren lassen könnte; in der Erwägung, dass diese offensiven Aktivitäten entweder als Vorbereitung für eine scharfe

Militäroffensive an mehreren Fronten oder als Androhung von Gewalt gegen die benachbarte Ukraine interpretiert werden können, womit Russland darauf abzielt, ihre Souveränität und politische Unabhängigkeit zu beeinträchtigen, was im Widerspruch zu den internationalen Verpflichtungen der Russischen Föderation steht; in der Erwägung, dass Aljaksandr Lukaschenka angekündigt hat, Russland im Fall militärischer Maßnahmen gegen die Ukraine vollumfänglich zu unterstützen;

- D. in der Erwägung, dass die jüngsten Bewegungen russischer Streitkräfte nahe der Grenze zur Ukraine mit verstärkter Einmischung und Desinformationskampagnen russischer Vertreter und Medien in der EU, der Ukraine und Russland selbst einhergehen; in der Erwägung, dass es Teil dieser hybriden Taktik ist, immer mehr verleumderische Inhalte über die NATO und die Ukraine zu verbreiten, Versuche, der Ukraine und der NATO die Schuld für eine mögliche künftige militärische Eskalation durch Russland zuzuschieben, zu unternehmen, und falsche Narrative zu verbreiten, auch durch Präsident Putin und den ehemaligen Präsidenten Medwedew persönlich;
- E. in der Erwägung, dass seit der Annahme der Minsker Vereinbarungen mehr als sechs Jahre und seit der rechtswidrigen Annexion der Halbinsel Krim durch die Russische Föderation und dem Beginn des von Russland angezettelten Krieges in der Ukraine mehr als sieben Jahre vergangen sind; in der Erwägung, dass während des Konflikts mehr als 14 000 Menschen ihr Leben verloren haben; in der Erwägung, dass infolge des Konflikts fast zwei Millionen Menschen zu Binnenvertriebenen geworden sind; in der Erwägung, dass die Existenzgrundlagen der Bevölkerung in den von Russland kontrollierten und annektierten Gebieten in der Ukraine und den umliegenden Regionen nach wie vor stark beeinträchtigt sind; in der Erwägung, dass Russland eine Partei in diesem Konflikt ist und daher nicht als Vermittler auftreten kann;
- F. in der Erwägung, dass es bei der Umsetzung des Maßnahmenpakets zur Durchführung der Minsker Vereinbarungen vom Februar 2015 schwere Rückschläge gegeben hat, insbesondere aufgrund einseitiger Maßnahmen der Russischen Föderation, die im Widerspruch zu ihren Verpflichtungen aus den Vereinbarungen stehen;
- G. in der Erwägung, dass sich seit 2014 in der Ostukraine neben den prorussischen Separatisten auch Mitarbeiter des russischen privaten Militärunternehmens Gruppe Wagner – anfangs etwa 250 Kämpfer und nun etwa 2 500 Personen – aufhalten sollen;
- H. in der Erwägung, dass in dem jüngsten Bericht der Mission der Vereinten Nationen zur Überwachung der Menschenrechtslage in der Ukraine, der am 1. Dezember 2021 veröffentlicht wurde, eine Eskalation der Feindseligkeiten im Konfliktgebiet Donbas und eine Zunahme der Zahl ziviler Opfer auf ukrainischer Seite und der Schäden an der Infrastruktur festgestellt wurde; in der Erwägung, dass in dem Bericht auch festgestellt wurde, dass die Gerichte der selbsternannten Republiken im Donbas Zivilisten weiterhin ohne faires Verfahren wegen Delikten im Zusammenhang mit dem Konflikt verurteilen;
- I. in der Erwägung, dass es in den von Russland besetzten Teilen der ukrainischen Gebiete Donezk und Luhansk mehr als 160 illegale Gefängnisse gibt, in denen seit Beginn des Konflikts mehr als 3 000 Menschen unrechtmäßig inhaftiert und Folter und unmenschlicher Behandlung ausgesetzt sind;
- J. in der Erwägung, dass Russland nach wie vor gegen den Waffenstillstand im Donbas

verstößt, wobei 2346 Angriffe auf ukrainische Stellungen ausgeführt wurden, bei denen 65 ukrainische Soldaten getötet und 261 verwundet wurden, darunter 29 Soldaten der ukrainischen Streitkräfte, die zwischen dem 27. Juli 2020 und dem 2. Dezember 2021 durch Scharfschützen getötet wurden;

- K. in der Erwägung, dass das russische Verteidigungsministerium im April 2021 einseitig die Gewässer um die Straße von Kertsch für nicht gewerblich genutzte Schiffe aus anderen Ländern gesperrt hat, wodurch die freie Durchfahrt von Schiffen zum und aus dem Asowschen Meer behindert wird; in der Erwägung, dass Russland zwar angekündigt hatte, die Beschränkungen im Oktober 2021 aufzuheben, sie jedoch nach wie vor in Kraft sind; in der Erwägung, dass diese Hindernisse negative Auswirkungen auf die ukrainischen Häfen am Asowschen Meer und auf die internationale Seeschifffahrt im Schwarzen Meer haben;
- L. in der Erwägung, dass der russische Präsident Putin am 15. November 2021 ein Dekret über vereinfachte Handelsregeln unterzeichnet hat, mit dem die Ein- und Ausfuhr von Waren in die Teile bzw. aus den Teilen der Gebiete Donezk und Luhansk, die vorübergehend nicht von der Regierung der Ukraine kontrolliert werden, gestattet wird;
- M. in der Erwägung, dass in der Charta für die strategische Partnerschaft zwischen den USA und der Ukraine festgelegt ist, dass die Vereinigten Staaten und die Ukraine beabsichtigen, eine Reihe substanzieller Maßnahmen zur Verhinderung direkter und hybrider externer Aggressionen gegen die Ukraine fortzusetzen und Russland für diese Aggressionen und Verstöße gegen das Völkerrecht zur Rechenschaft zu ziehen;
- N. in der Erwägung, dass Präsident Putin am 1. Dezember 2021 von der NATO rechtlich bindende Garantien dafür gefordert hat, dass sie keine weiteren Osterweiterungen durchführen wird; in der Erwägung, dass NATO-Generalsekretär Jens Stoltenberg nach dem Treffen der Außenminister der NATO-Mitgliedstaaten am 30. November 2021 erklärte, Russland habe in Bezug auf die potenzielle NATO-Mitgliedschaft der Ukraine weder ein Vetorecht noch das Recht, in diesen Prozess einzugreifen;
 - 1. unterstützt die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Integrität der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen; bekräftigt, dass es die Politik der EU, die rechtswidrige Annexion der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol nicht anzuerkennen, nachdrücklich unterstützt; verurteilt die direkte und indirekte Beteiligung Russlands an dem bewaffneten Konflikt in der Ostukraine sowie die ständigen Menschenrechtsverletzungen in den betroffenen Gebieten und auf der annexierten Krim;
 - 2. verurteilt den aktuellen groß angelegten Aufmarsch russischer Streitkräfte an der Grenze zur Ukraine und weist sämtliche diesbezüglichen Rechtfertigungen Russlands zurück; weist darauf hin, dass es sich um den zweiten derartigen Aufmarsch in diesem Jahr handelt; unterstreicht, dass dieser Militäraufmarsch mit einer dramatischen Ausweitung der Kriegsrhetorik auf russischer Seite einhergeht;
 - 3. fordert die Russische Föderation auf, ihre Streitkräfte umgehend und vollständig zurückzuziehen und die territoriale Integrität der Ukraine nicht mehr zu bedrohen, da diese Handlungen eine destabilisierende Wirkung auf die gesamte Region und darüber hinaus haben, sämtliche Maßnahmen, mit denen der Konflikt weiter angeheizt wird, einzustellen und im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen Spannungen

abzubauen; betont, dass eine friedliche politische Lösung für den Konflikt gefunden werden muss;

4. betont, dass der Aufmarsch russischer Streitkräfte auch eine Bedrohung für Frieden, Stabilität und Sicherheit in Europa als Ganzes ist, und fordert Russland auf, seinen internationalen Verpflichtungen nachzukommen, etwa den Grundsätzen und Verpflichtungen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) in Bezug auf die Transparenz von Militärbewegungen und jenen aus dem Wiener Dokument; fordert Russland außerdem nachdrücklich auf, seiner Verpflichtung aus dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen nachzukommen und die Freiheit der Schifffahrt und die Durchfahrt durch die internationale Meerenge von Kertsch zu den Häfen am Asowschen Meer zu garantieren;
5. ist zutiefst besorgt über die anhaltende Militarisierung des Asowschen Meeres, des Schwarzen Meeres und des Ostseeraums, insbesondere durch die Militarisierung des Bezirks Kaliningrad und der rechtswidrig besetzten Krim, einschließlich der Entwicklung von Fähigkeiten zur Zugangsverweigerung und Absperrung von Gebieten (A2/AD) durch die Russische Föderation, wozu der Einsatz neuer S-400-Flugabwehrsysteme sowie eine beispiellose Massierung konventioneller Streitkräfte und Vorbereitungen für die mögliche Stationierung von Kernwaffen gehören;
6. bekundet seine Solidarität mit der Bevölkerung der Ukraine, die seit 2014 infolge des Krieges und der damit einhergehenden schweren Wirtschaftskrise erheblich zu leiden hat und nun mit der Gefahr einer militärischen Großoffensive konfrontiert ist, durch die das Leben aller Bürgerinnen und Bürger der Ukraine bedroht ist;
7. begrätfigt, dass ein sicherheitspolitischer Dialog zwischen der EU und der Ukraine ambitioniert sein und zu einer übereinstimmenden Bewertung der sicherheitspolitischen Herausforderungen vor Ort beitragen sollte; betont, dass befreundete Länder ihre militärische Unterstützung für die Ukraine und die Lieferung von Verteidigungswaffen an das Land ausweiten sollten, was im Einklang mit Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen steht, der individuelle und kollektive Selbstverteidigung ermöglicht; begrüßt den Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 2. Dezember 2021, der Ukraine im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität ein Finanzpaket mit einem Umfang von 31 Mio. EUR zur Verfügung zu stellen, um so einen Beitrag zur Stärkung der Widerstands- und Verteidigungsfähigkeit des Landes zu leisten; stellt fest, dass sich die nationalen Verteidigungsfähigkeiten der Ukraine im Einklang mit den bewährten Verfahren und Standards der EU durch die potenzielle künftige Teilnahme der Ukraine an Projekten der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ) erheblich verbessern würden;
8. betont, dass der wiederholte Aufmarsch russischer Streitkräfte an der Grenze zur Ukraine ein Instrument ist, um politische Zugeständnisse des Westens auf Kosten der Ukraine zu erzwingen; betont, dass die Entscheidung eines Landes, einem Bündnis beizutreten, nicht von der Billigung durch ein Drittland abhängig gemacht werden darf, und weist daher sämtliche Versuche Russlands zurück, in Bezug auf bestimmte Länder zu erklären, sie lägen in seiner Einflusssphäre, und auf diese Weise über deren Zukunft zu entscheiden; weist erneut darauf hin, dass es die russische Seite als Schwäche empfände, wenn der Westen Kompromisse einginge oder Beschwichtigungspolitik betriebe, und dass die russische Seite dadurch nur darin bestärkt würde, ihr aggressives Vorgehen auszuweiten;

9. hebt hervor, dass der wiederholte Aufmarsch russischer Streitkräfte zudem Bestandteil einer breiter angelegten Strategie ist, die auch Elemente der hybriden Kriegsführung Russlands gegen die Europäische Union und ihre gleichgesinnten Partner umfasst und damit einhergeht, dass es Chaos und Verwirrung in seiner Nachbarschaft sowie an seinen Grenzen zur und in der Europäischen Union stiftet; weist erneut darauf hin, dass Russland eine vielfältige Drohkulisse – z. B. militärische Drohungen, digitale Bedrohungen, die Frage von Energielieferungen und Desinformationen – aufbaut und dabei das offene System der EU ausnutzt, um die EU zu schwächen; ist der Ansicht, dass sich die EU bewusst sein muss, wo ihre offenen Flanken und die ihre Partner in der Nachbarschaft liegen, und die Widerstandsfähigkeit stärken muss, damit hybride Angriffe wirksam bekämpft werden können, und dass sie die Zusammenarbeit mit ihren Partnern, insbesondere bei Desinformation, verbessern und die Fähigkeiten zur friedlichen Beilegung von Konflikten erweitern muss, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Lage von Frauen und schutzbedürftigen Gruppen in Konfliktgebieten liegen sollte;
10. betont, dass die Europäische Union bereit sein muss, der Russischen Föderation eine überaus deutliche Warnung zu übermitteln, dass militärische Feindseligkeiten nicht nur inakzeptabel sind, sondern auch mit einem hohen wirtschaftlichen und politischen Preis einhergehen; begrüßt die aktuellen Erklärungen der EU und der Außenminister der G7, in denen entschiedene Unterstützung für abgestimmte internationale Maßnahmen gegen eine mögliche militärische Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine bekundet wird;
11. fordert den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik nachdrücklich auf, dafür Sorge zu tragen, dass der Rat ständig von den militärischen Maßnahmen der Russischen Föderation in Kenntnis gesetzt wird und unverändert bereit ist, sich rasch auf weitere gemeinsame Maßnahmen zu einigen, insbesondere auf die Verhängung harter Wirtschafts- und Finanzsanktionen in enger Abstimmung mit den Vereinigten Staaten, der NATO und anderen Partnern, um den von Russland ausgehenden unmittelbaren und ernstzunehmenden Bedrohungen zu begegnen, anstatt vor der Ergreifung von Maßnahmen erst einmal eine weitere Invasion abzuwarten; betont, dass die EU und ihre Partner einen einheitlichen Ansatz zur Abschreckung verfolgen müssen; unterstreicht, dass sämtliche Maßnahmen in Abstimmung mit der Ukraine ergriffen werden sollten;
12. hebt hervor, dass das neue Sanktionspaket auch gegen die an der Planung einer möglichen Invasion beteiligten Mitglieder des russischen Offizierskorps aus allen Teilstreitkräften sowie gegen das unmittelbare Umfeld und die Oligarchen im Dunstkreis des russischen Präsidenten und dessen bzw. deren Familienangehörige gerichtet sein sollte; fordert, dass diese Sanktionen das Einfrieren finanzieller und physischer Vermögenswerte in der EU, Einreiseverbote und den Ausschluss Russlands aus dem Zahlungssystem SWIFT umfassen, wodurch russische Unternehmen vom internationalen Finanzmarkt abgeschnitten würden und der Kauf russischer Staatsanleihen auf den Primär- und Sekundärmärkten verboten würde, und dass mit den Sanktionen wichtige Zweige der russischen Wirtschaft ins Visier genommen und die Finanzierungswege der Nachrichtendienste und des Militärs unterbrochen werden;
13. betont, dass im Fall eines Angriffs Russlands auf die Ukraine die erste und unmittelbare Handlungsoption der EU die Streichung aller Reisemöglichkeiten und die Aufhebung der Visumbefreiung für Inhaber russischer Diplomatenpässe mit Ausnahme der

akkreditierten Diplomaten sein sollte;

14. fordert, dass die EU ihre Abhängigkeit von Energieeinfuhrn aus Russland rasch und zuverlässig verringert und im Einklang mit dem Assoziierungsabkommen mit der Ukraine stärkere Energiesolidarität mit dem Land unter Beweis stellt, indem die Energieinfrastrukturen stärker miteinander vernetzt werden; fordert daher die Organe der EU und alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die Erdgasfernleitung Nord Stream 2 nicht in Betrieb genommen wird, unabhängig davon, ob sie zu gegebener Zeit den Bestimmungen der EU-Erdgasrichtlinie² genügt; bekräftigt seine langfristigen grundlegenden Bedenken hinsichtlich der politischen, wirtschaftlichen und sicherheitspolitischen Risiken des Vorhabens Nord Stream 2; unterstreicht, dass die Errichtung der umstrittenen Kernkraftwerke, die von Rosatom gebaut werden, eingestellt werden muss;
15. betont, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen sollten, dass russischer Reichtum und russische Investitionen unklaren Ursprungs bei ihnen nicht länger willkommen sind, und zwar auch durch die Einführung eines globalen Sanktionsmechanismus zur Korruptionsbekämpfung und die konsequente Um- und Durchsetzung der geltenden Richtlinien zur Bekämpfung der Geldwäsche; fordert die Kommission und den Rat auf, ihre Bemühungen zu intensivieren, die darauf gerichtet sind, die strategischen Investitionen des Kreml in der EU einzudämmen, die zu subversiven Zwecken und mit dem Ziel getätigt werden, demokratische Prozesse und Institutionen zu schwächen und Korruption zu verbreiten, und für mehr Transparenz zu sorgen, insbesondere in Bezug auf die Gelder, die die russische Elite in der EU anlegt oder ausgibt;
16. hält es für überaus wichtig, entschlossene Maßnahmen zu ergreifen, um Russland davon abzuhalten, die geltenden EU-Sanktionen zu umgehen; vertritt die Auffassung, dass die EU zu diesem Zweck ihre geltenden Vorschriften überprüfen und überarbeiten sollte, um verschiedene Schlupflöcher zu schließen, damit die Sanktionen wirksamer werden und dazu führen, dass Russland einen erheblich höheren Preis für seine feindseligen Handlungen zahlen muss;
17. fordert den Europäischen Rat auf, auf seiner Tagung am 16. Dezember 2021 alle denkbaren Reaktionen auf die von der Russischen Föderation ausgehenden Bedrohungen für die Sicherheit Europas zu erörtern und gründlich zu bewerten und seine bisherigen Beratungen über eine umfassende EU-Strategie gegenüber Russland fortzusetzen; fordert die EU und die Partner in Europa auf, langfristige Pläne für die Sicherheit in Europa zu erörtern, um künftige militärische Bedrohungen auf dem Kontinent gemeinsam anzugehen; bringt seine Besorgnis über die anhaltende Erosion der Grundpfeiler der internationalen Sicherheits- und Rüstungskontrollarchitektur zum Ausdruck, die von Russland manipuliert und wiederholt beschädigt wurden; fordert den Rat und die Kommission daher auf, Russland entsprechend auch im Strategischen Kompass als eine große Bedrohung für den europäischen Kontinent zu bewerten, wie dies auch im Bericht der NATO-Reflexionsgruppe festgestellt wurde;
18. fordert die Russische Föderation auf, die Durchführung einseitiger Maßnahmen zu beenden, die im Widerspruch zu den Verpflichtungen stehen, die sie in den Minsker

² Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94).

Vereinbarungen eingegangen ist, und mit denen die weitere Umsetzung dieser Vereinbarungen behindert wird, der Konflikt in der Ostukraine verschärft wird und auf internationaler Ebene Zweifel daran geweckt werden, dass die Russische Föderation den politischen Willen aufbringt und politisch in der Lage ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen;

19. fordert Russland und die von Russland unterstützten Separatisten auf, die Waffenstillstandsvereinbarung einzuhalten; fordert Russland auf, sich konstruktiv am Normandie-Format und der trilateralen Kontaktgruppe zu beteiligen und seine internationalen Verpflichtungen, insbesondere im Rahmen der Minsker Vereinbarungen und des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, umzusetzen; fordert die umgehende Freilassung aller rechtswidrig festgesetzten und inhaftierten Bürgerinnen und Bürger der Ukraine; legt dem Rat nahe, den Umfang seiner Sanktionen so auszuweiten, dass auch die Ausgabe russischer Reisepässe, die Organisation rechtswidriger Wahlen auf der Krim und die Entscheidung, die Einwohner der nicht von der Ukraine kontrollierten Teile der ukrainischen Gebiete Donezk und Luhansk an der Wahl zur Staatsduma im September 2021 teilnehmen zu lassen, darunter fallen, und dafür zu sorgen, dass Russland für die Verhinderung der Umsetzung der Minsker Abkommen und die Blockierung der Gespräche im Normandie-Format einen höheren Preis zahlen muss; fordert den Internationalen Strafgerichtshof auf, die von der russischen Seite und ihren Statthaltern auf der Halbinsel Krim und in der Ostukraine begangenen Verbrechen zu untersuchen; hebt hervor, dass dem Internationalen Gerichtshof und Fällen der universellen Gerichtsbarkeit in dieser Hinsicht große Bedeutung zukommen kann; ist der Ansicht, dass die politische und militärische Führung der De-facto-Organe der sogenannten Volksrepubliken Luhansk und Donezk im Rahmen der globalen Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte mit Sanktionen belegt werden sollte;
20. erachtet es als sehr wichtig, dass die OSZE-Sonderbeobachtermission in der Ukraine ihre Arbeit auch nach März 2022 – dem Zeitpunkt, zu dem ihr Mandat nach jetzigem Stand wahrscheinlich ausläuft – und uneingeschränkt fortsetzen kann; verurteilt zutiefst, dass Russland die Sonderbeobachtermission der OSZE daran hindert, ihre Aufgaben wahrzunehmen, indem sie Störsender gegen die unbemannten Luftfahrzeuge der Mission einsetzt und den Beobachtern den Zugang zu den besetzten Gebieten verwehrt; bedauert die Entscheidung Russlands, die OSZE-Beobachtermission an den russischen Kontrollstellen Gukowo und Donezk zu schließen;
21. unterstützt nachdrücklich die Bemühungen der Ukraine, russische Söldner, die Kriegsverbrechen begangen haben, vor Gericht zu stellen, und fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihre diesbezügliche Zusammenarbeit zu verstärken;
22. bekräftigt seine Unterstützung für die internationale Untersuchung der Umstände des tragischen Abschusses des Flugs MH17 der Malaysian Airlines, der möglicherweise ein Kriegsverbrechen darstellt, und bekräftigt seine Forderung, die Verantwortlichen vor Gericht zu stellen;
23. verurteilt, dass Präsident Putin ein Dekret über vereinfachte Handelsregeln unterzeichnet hat, mit dem Maßnahmen für zulässig erklärt werden, mit denen die Ein- und Ausfuhr von Waren in die Teile bzw. aus den Teilen der Gebiete Donezk und Luhansk, die vorübergehend nicht von der Regierung der Ukraine kontrolliert werden, ausgeweitet werden soll, und fordert Russland auf, das Dekret aufzuheben;

unterstreicht, dass mit derartigen einseitigen Maßnahmen die Souveränität und territoriale Integrität der Ukraine, auch im Hinblick auf Zollkontrollen, verletzt wird und zudem bewirkt werden könnte, dass sich die Spannungen verschärfen und der Status quo verlängert wird, während gleichzeitig die künftige Wiedereingliederung der vorübergehend besetzten Gebiete in die Ukraine behindert wird;

24. begrüßt die Einrichtung und die Tätigkeiten der internationalen Krim-Plattform; hält die Plattform für ein wichtiges Instrument, um das Thema der rechtswidrigen Annexion der Halbinsel Krim auch künftig ganz oben auf der internationalen Tagesordnung zu halten; bringt seine Zufriedenheit darüber zum Ausdruck, dass die EU diese Initiative nachdrücklich unterstützt, und fordert, dass die EU auch künftig an der Weiterentwicklung des Konsultations- und Koordinierungsformats der Plattform mitwirkt; bedauert, dass internationalen Organisationen und Menschenrechtsverteidigern nach wie vor der Zugang zur Krim verwehrt wird;
25. fordert das russische Volk auf, der allgegenwärtigen staatlichen Propaganda, in der der Westen als Feind des russischen Volkes und des russischen Staates hingestellt wird, keinen Glauben zu schenken; bekräftigt, dass Demokratie und Freiheit nur für die korrupten russischen Eliten, nicht aber für das Volk eine Gefahr darstellen; bringt seinen Wunsch zum Ausdruck, mit einem demokratischen Russland in einen Dialog zu treten und die künftigen Beziehungen auszubauen; stellt fest, dass das russische Volk durch die nach außen und innen aggressive Politik nach dem Motto „Kreml zuerst!“ schikaniert wird;
26. unterstützt die staatlichen Stellen der Ukraine in ihren Bemühungen um eine Reform des Landes nach Maßgabe der Bestimmungen des Assoziierungsabkommens, das auch eine vertiefte und umfassende Freihandelszone vorsieht; fordert die Organe der EU auf, im Einklang mit Artikel 49 des Vertrags über die Europäische Union wie für jeden anderen Staat Europas auch für die Ukraine eine glaubwürdige langfristige Perspektive für den Beitritt zur EU aufrechtzuerhalten; hebt hervor, dass diese Bemühungen notwendig sind, um die Widerstandsfähigkeit der Ukraine zu stärken und den derzeitigen und zukünftigen Aggressionen Russlands wirksamer entgegenzutreten;
27. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Europarat und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie dem Präsidenten, der Regierung und der Werchowna Rada der Ukraine und dem Präsidenten, der Regierung und der Staatsduma der Russischen Föderation zu übermitteln.



Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament
Europa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa
Europský parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament
Parlament Ewropew Europees Parlement Parlament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European
Európsky parlament Evropský parlament Europan parlamentti Europaparlamentet



Plenarsitzungsdokument

A9-0323/2021

16.11.2021

BERICHT

über die Beratungen des Petitionsausschusses im Jahr 2020
(2021/2019(INI))

Petitionsausschuss

Berichterstatter: Gheorghe Falcă

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	3
BEGRÜNDUNG.....	16
ANGABEN ZUR ANNAHME IM FEDERFÜHRENden AUSSCHUSS.....	35
NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENden AUSSCHUSS....	36

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu den Beratungen des Petitionsausschusses im Jahr 2020 (2021/2019(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu den Beratungen des Petitionsausschusses,
- gestützt auf die Artikel 10 und 11 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
- unter Hinweis auf die Artikel 20, 24 und 227 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), aus denen der hohe Stellenwert ersichtlich wird, den der Vertrag dem Recht der EU-Bürger und in der EU ansässigen Personen einräumt, sich mit ihren Anliegen an das Parlament zu wenden,
- unter Hinweis auf Artikel 228 AEUV über die Rolle und die Funktionen des Europäischen Bürgerbeauftragten,
- unter Hinweis auf Artikel 44 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union über das Recht, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten,
- unter Hinweis auf die Bestimmungen des AEUV zum Vertragsverletzungsverfahren, insbesondere auf die Artikel 258 und 260,
- gestützt auf Artikel 54 und Artikel 227 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Petitionsausschusses (A9-0323/2021),
 - A. in der Erwägung, dass beim Parlament im Jahr 2020 1 573 Petitionen eingegangen sind, was einem Anstieg um 15,9 % gegenüber den 1 357 im Jahr 2019 eingereichten Petitionen und einem Anstieg um 28,9 % gegenüber den 1 220 im Jahr 2018 eingereichten Petitionen entspricht;
 - B. in der Erwägung, dass sich im Jahr 2020 die Zahl der Nutzer, die eine oder mehrere Petitionen auf dem Petitions-Webportal des Parlaments unterstützten, auf 48 882 belief, was einem erheblichen Anstieg gegenüber den 28 076 im Jahr 2019 verzeichneten Nutzern entspricht; in der Erwägung, dass die Zahl der Klicks zur Unterstützung von Petitionen im Jahr 2020 ebenfalls anstieg und sich insgesamt auf 55 129 belief;
 - C. in der Erwägung, dass die große Zahl von Petitionen, in denen die Bürger Bedenken in Bezug auf die öffentliche Gesundheit und sozioökonomische Notlagen infolge des Ausbruchs der COVID-19-Pandemie zum Ausdruck brachten, erheblich dazu beigetragen hat, dass die Zahl der erfassten Petitionen im Jahr 2020 im Vergleich zu den Vorjahren gestiegen ist; in der Erwägung, dass 13,23 % der 2020 eingegangenen Petitionen die COVID-19-Pandemie betrafen;

- D. in der Erwägung, dass die hohe Zahl der 2020 eingereichten Petitionen zeigt, dass sich die Bürger in Krisenzeiten auf ihre gewählten Vertreter auf EU-Ebene verlassen, indem sie ihre Bedenken und Beschwerden unmittelbar an diese richten;
- E. in der Erwägung, dass die Gesamtzahl der Petitionen im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung der EU jedoch nach wie vor gering ist, was zeigt, dass noch stärkere Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Bürger auf ihr Petitionsrecht aufmerksam zu machen und sie zu ermutigen, es wahrzunehmen; in der Erwägung, dass die Bürger bei der Ausübung ihres Petitionsrechts erwarten, dass die EU-Organe einen Mehrwert erbringen und eine Lösung für ihre Probleme aufzeigen;
- F. in der Erwägung, dass die Kriterien für die Zulässigkeit von Petitionen in Artikel 227 AEUV und Artikel 226 der Geschäftsordnung des Parlaments festgelegt sind, wonach Petitionen von Bürgern der EU sowie Personen mit Wohnort in der EU in Angelegenheiten, die in die Tätigkeitsbereiche der Union fallen und sie unmittelbar betreffen, einzureichen sind;
- G. in der Erwägung, dass von den 1 573 im Jahr 2020 eingereichten Petitionen 392 für unzulässig erklärt und 51 zurückgezogen wurden; in der Erwägung, dass der relativ hohe Prozentsatz (24,92 %) der unzulässigen Petitionen im Jahr 2020 zeigt, dass noch immer ein weit verbreiteter Mangel an Klarheit über den Umfang und die Grenzen der Zuständigkeitsbereiche der Union besteht;
- H. in der Erwägung, dass das Recht, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten, zu den Grundrechten der EU-Bürger gehört; in der Erwägung, dass das Petitionsrecht den EU-Bürgern und in der EU ansässigen Personen einen offenen, demokratischen und transparenten Mechanismus bietet, um sich unmittelbar an ihre gewählten Vertreter zu wenden, und daher von grundlegender Bedeutung ist, um den Bürgern eine aktive Beteiligung an den Tätigkeitsbereichen der Union zu ermöglichen;
- I. in der Erwägung, dass das Petitionsrecht dem Parlament die Möglichkeit bietet, besser auf Beschwerden und Bedenken in Bezug auf die Achtung der Grundrechte der EU und die Einhaltung der Rechtsvorschriften der EU in den Mitgliedstaaten zu reagieren; in der Erwägung, dass Petitionen daher eine nützliche Informationsquelle über Fälle von falscher Anwendung oder Verletzung von EU-Recht sind und es dem Europäischen Parlament und anderen Organen der EU somit ermöglichen, die Umsetzung und Anwendung des EU-Rechts und seine potenziellen Auswirkungen auf die Rechte der EU-Bürger und -Einwohner zu bewerten;
- J. in der Erwägung, dass das Parlament bei der Weiterentwicklung des Petitionsverfahrens international lange eine führende Rolle gespielt hat und weiterhin das offenste und transparenteste Petitionsverfahren in Europa besitzt, das Petenten eine Beteiligung an seinen Tätigkeiten ermöglicht;
- K. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss jede beim Parlament eingereichte Petition sorgfältig prüft und bearbeitet; in der Erwägung, dass jeder Petent das Recht hat, innerhalb einer angemessenen Frist eine Antwort und Informationen über die Entscheidung über die Zulässigkeit und die vom Ausschuss getroffenen Folgemaßnahmen in seiner eigenen Sprache oder in der in der Petition verwendeten

Sprache zu erhalten; in der Erwägung, dass jeder Petent beantragen kann, dass seine Petition auf der Grundlage neuer relevanter Erkenntnisse erneut behandelt wird;

- L. in der Erwägung, dass sich die Tätigkeit des Petitionsausschusses auf die von den Petenten dargelegten Anregungen stützt; in der Erwägung, dass die von den Petenten in ihren Petitionen und in den Ausschusssitzungen vorgelegten Informationen zusammen mit der Bewertung der Kommission und den Antworten der Mitgliedstaaten und sonstiger Stellen für die Arbeit des Ausschusses von entscheidender Bedeutung sind; in der Erwägung, dass mit zulässigen Petitionen auch ein wertvoller Beitrag zu der Arbeit der anderen parlamentarischen Ausschüsse geleistet wird, da sie vom Petitionsausschuss mit dem Ersuchen um eine Stellungnahme oder Informationen an andere Ausschüsse weitergeleitet werden;
- M. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss der Prüfung und öffentlichen Erörterung von Petitionen in seinen Sitzungen größte Bedeutung beimisst; in der Erwägung, dass Petenten das Recht haben, ihre Petitionen vorzustellen, und in der Aussprache häufig das Wort ergreifen und somit aktiv zur Arbeit des Ausschusses beitragen; in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss im Jahr 2020 13 Ausschusssitzungen abgehalten hat, in denen 116 Petitionen mit 110 anwesenden Petenten erörtert wurden, wobei sich 78 Petenten aktiv beteiligten, indem sie das Wort ergriffen; in der Erwägung, dass die geringere Zahl an Petitionen, die im Jahr 2020 im Vergleich zum Jahr 2019 in Sitzungen erörtert wurden, auf die verkürzten Zeiträume für Ausschusssitzungen, insbesondere in der Zeit von April bis Juli, aufgrund der eingeschränkten Dolmetschdienste infolge der Vorsorgemaßnahmen des Europäischen Parlaments im Zusammenhang mit der Pandemie zurückzuführen ist;
- N. in der Erwägung, dass die Bedenken, die in den im Jahr 2020 eingereichten Petitionen geäußert wurden, neben vielen anderen Tätigkeitsbereichen vor allem die Grundrechte (insbesondere die Auswirkungen der Notfallmaßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 auf die Rechtsstaatlichkeit und die Demokratie sowie die Freizügigkeit, das Recht auf Arbeit, das Recht auf Information und das Recht auf Bildung sowie eine große Anzahl von Petitionen zu den Rechten von LGBTIQ in der Union), die Gesundheit (insbesondere Fragen zu der Krise im Bereich der öffentlichen Gesundheit, die sich aus der Pandemie ergeben hat, angefangen beim Schutz der Gesundheit der Bürger, einschließlich Behandlungen und Schutzausrüstung, bis hin zur Bewältigung der Gesundheitskrise in den Mitgliedstaaten und dem Erwerb und der Verteilung von Impfstoffen), die Umwelt (hauptsächlich in Bezug auf Bergbautätigkeiten und ihre Auswirkungen auf die Umwelt, die nukleare Sicherheit, die Luftverschmutzung und die Verschlechterung des Zustands der natürlichen Ökosysteme), die Justiz (insbesondere Themen im Zusammenhang mit dem Zugang zur Justiz, mutmaßlichen verfahrenstechnischen Unregelmäßigkeiten oder Bedenken im Hinblick auf die Rechtsstaatlichkeit, zusammen mit grenzüberschreitenden Fällen der Kindesentführung und Sorgerechtsfragen), die Beschäftigung (insbesondere der Zugang zum Arbeitsmarkt und prekäre Arbeitsverhältnisse), die Bildung (insbesondere Fragen im Zusammenhang mit diskriminierendem Zugang zur Bildung) und den Binnenmarkt (insbesondere Fragen im Zusammenhang mit nationalen Reisebeschränkungen vor dem Hintergrund der Pandemie und ihren Auswirkungen auf die Freizügigkeit von Personen inner- und außerhalb der EU) sowie die Durchführung des Abkommens über den Austritt des

Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union betrafen;

- O. in der Erwägung, dass 79,7 % (1 254 Petitionen) der 2020 eingegangenen Petitionen über das Petitions-Webportal des Parlaments eingereicht wurden, im Vergleich zu 73,9 % (1 003 Petitionen) im Jahr 2019, was bestätigt, dass das Petitions-Webportal des Parlaments der bei weitem am häufigste genutzte Kanal für die Einreichung von Petitionen von Bürgern beim Parlament geworden ist;
- P. in der Erwägung, dass das Petitions-Webportal im Jahr 2020 zu einem benutzerfreundlicheren, sichereren und für die Bürger besser zugänglichen Portal weiterentwickelt wurde; in der Erwägung, dass die häufig gestellten Fragen aktualisiert wurden und eine Reihe von Verbesserungen im Bereich des Datenschutzes vorgenommen wurde, um die Empfehlungen des Europäischen Datenschutzbeauftragten umzusetzen, und dass ein neues Verfahren für die Wiederherstellung des Kennworts eingeführt wurde; in der Erwägung, dass die Verknüpfungen zwischen dem Petitions-Webportal, ePeti und PETIGREF weiterentwickelt wurden und Anstrengungen unternommen wurden, um die Integration von externen Entwicklungen und Hermes sicherzustellen; in der Erwägung, dass eine große Anzahl von individuellen Ersuchen um Hilfe erfolgreich bearbeitet wurde;
- Q. in der Erwägung, dass im Jahr 2020 zahlreiche Petitionen zu COVID-19 unter Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens auf die Tagesordnung gesetzt wurden;
- R. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss 2020 nur einen Informationsbesuch unternommen hat; in der Erwägung, dass aufgrund der durch die Pandemie verursachten Situation sowie des vom Präsidenten des Parlaments im Rahmen der notwendigen Vorsorgemaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 und zur Minderung der Gesundheitsrisiken für die Mitglieder und Bediensteten des Parlaments gefassten Beschlusses, parlamentarische Veranstaltungen einschließlich Delegationsreisen abzusagen, keine weiteren Informationsbesuche stattfinden konnten;
- S. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss als assoziierter Ausschuss zusammen mit den für das Thema zuständigen Ausschüssen [Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) und Ausschuss für Kultur und Bildung (CULT)] am 15. Oktober 2020 eine öffentliche Anhörung zur Europäischen Bürgerinitiative (EBI) mit dem Titel „Minority SafePack – eine Million Unterschriften für die Vielfalt Europas“ veranstaltet hat; in der Erwägung, dass die Anhörung aufgrund der Pandemie in einem Hybrid-Format abgehalten wurde und die Organisatoren der EBI aus der Ferne an der Sitzung teilnehmen konnten, während die Öffentlichkeit die Sitzung als Webstream verfolgen konnte;
- T. in der Erwägung, dass die Kommission als Hüterin der Verträge bei der Arbeit des Petitionsausschusses eine wesentliche Rolle spielt und dass die von den Petenten bereitgestellten Informationen nützlich sind, um mögliche Verletzungen oder eine etwaige falsche Anwendung des europäischen Rechts aufzudecken;
- U. in der Erwägung, dass die Strategie der Kommission für den Umgang mit Petitionen auf ihrer Mitteilung von 2016 mit dem Titel „EU-Recht: Bessere Ergebnisse durch bessere Anwendung“ beruht (C(2016)8600);

- V. in der Erwägung, dass in den Jahresberichten der Kommission über die Überwachung der Anwendung des EU-Rechts sehr allgemein auf Petitionen Bezug genommen wird, was das Fehlen eines geeigneten Systems zur Sammlung von Informationen über Petitionen und deren Zusammenhang mit Vertragsverletzungsverfahren oder EU-Rechtsakten offenbart;
- W. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss gemäß der Geschäftsordnung für die Beziehungen zum Europäischen Bürgerbeauftragten zuständig ist, der Beschwerden über Missstände in der Verwaltungstätigkeit der Organe und Einrichtungen der EU untersucht; in der Erwägung, dass die derzeitige Europäische Bürgerbeauftragte Emily O'Reilly dem Petitionsausschuss im Rahmen seiner Sitzung vom 3. September 2020 ihren Jahresbericht für 2019 vorgestellt hat;
- X. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss ein Mitglied des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten ist, das auch die Europäische Bürgerbeauftragte, nationale und regionale Bürgerbeauftragte sowie ähnliche Einrichtungen der Mitgliedstaaten, Bewerberländer und weiterer Länder des Europäischen Wirtschaftsraums umfasst und den Austausch von Informationen über EU-Recht und EU-Politik sowie von bewährten Verfahren fördern soll;

1. hebt hervor, dass dem Petitionsausschuss beim Schutz und bei der Förderung der Rechte von EU-Bürgern und in der EU ansässigen Personen eine grundlegende Rolle zukommt, da er sicherstellt, dass die Bedenken und Beschwerden der Petenten zeitnah und wirksam geprüft werden und dass ihnen, wo immer möglich, durch ein offenes, demokratisches, zügiges und transparentes Petitionsverfahren abgeholfen wird; betont, dass das Instrument der Petition von zentraler Bedeutung ist, um die Grundsätze der direkten Demokratie zu fördern und die aktive Einbindung der EU-Bürger zu verbessern;
2. betont, dass die Beteiligung der Bürger am Entscheidungsprozess der Union von wesentlicher Bedeutung ist, um eine demokratischere, offenere und transparentere Union zu erzielen; unterstreicht, dass der Petitionsausschuss eine grundlegende Rolle bei der Beteiligung der europäischen Bürger an den Tätigkeiten der Union spielt und ein Diskussionsforum darstellt, in dem sich die Bürger bei den europäischen Organen Gehör verschaffen können; fordert die EU-Organe auf, ihre Antwort auf die Probleme der Bürger bei der Politikgestaltung zu verbessern und hierfür den in den Petitionen vorgebrachten Meinungen und Beschwerden Rechnung zu tragen;
3. weist erneut darauf hin, wie wichtig eine kontinuierliche öffentliche Debatte über die Tätigkeitsbereiche der Union ist, um sicherzustellen, dass die Bürger über den Umfang der Zuständigkeiten der Union und die verschiedenen Ebenen der Beschlussfassung ordnungsgemäß informiert werden; fordert in diesem Zusammenhang, dass wirksame Sensibilisierungskampagnen durchgeführt werden; betont, dass durch die aktive Einbeziehung der Presse- und Kommunikationsdienste sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene und durch aktiver soziale Medien die Sichtbarkeit und Fähigkeit des Petitionsausschusses, bei seiner Arbeit auf die Anliegen der Öffentlichkeit einzugehen, verbessert würden;
4. ist davon überzeugt, dass mit solchen Arbeiten auch dazu beigetragen würde,

Desinformation über die Arbeit des Petitionsausschusses zu vermeiden, was mit der von der Kommission vorangetriebenen Bekämpfung von Desinformation im Einklang stünde, und dass damit ein Beitrag geleistet würde, dass die Bürger besser über ihr Petitionsrecht sowie über den Umfang und die Grenzen der Zuständigkeiten der Union und die Befugnisse des Petitionsausschusses informiert würden, um die Anzahl unzulässiger Petitionen zu verringern; vertritt die Auffassung, dass es auch von Bedeutung ist, erfolgreiche Fälle hervorzuheben, in denen ein von einem Petenten aufgeworfenes Problem mit Unterstützung des Petitionsausschusses gelöst wurde; betont in diesem Zusammenhang den Stellenwert einer mehrsprachigen Kommunikationspolitik der EU, um besser mit den Bürgern aus allen Mitgliedstaaten in Kontakt zu treten;

5. betont, dass die Konferenz zur Zukunft Europas als Gelegenheit genutzt werden sollte, den Bürgern der EU die Rolle des Petitionsausschusses zu erläutern, um sie für das Petitionsrecht zu sensibilisieren und sie zu ermutigen, sich aktiv daran zu beteiligen und ihre Anliegen und Ideen gegenüber ihren gewählten Vertretern vorzubringen;
6. weist darauf hin, dass Petitionen für die Bürger die Tür zu den europäischen Institutionen sowie für das Parlament und andere Organe der EU eine einzigartige Gelegenheit darstellen, unmittelbar mit den EU-Bürgern und mit den in der EU ansässigen Personen in Kontakt zu treten, ihre Probleme nachzuvollziehen und einen regelmäßigen Dialog mit ihnen zu führen, insbesondere in Fällen, wenn diese von einer mangelhaften Anwendung des EU-Rechts betroffen sind; betont die Notwendigkeit einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und den federführenden Ausschüssen, den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU und den nationalen, regionalen und lokalen Gebietskörperschaften bei Untersuchungen und Vorschlägen hinsichtlich der Umsetzung und Einhaltung des EU-Rechts, auch was die notwendigen Antworten an den Ausschuss betrifft; ist der Ansicht, dass eine solche Zusammenarbeit von entscheidender Bedeutung ist, um die Bedenken der Bürger hinsichtlich der Anwendung des EU-Rechts anzugehen und auszuräumen, und dass diese Zusammenarbeit zur Stärkung der demokratischen Legitimität und Rechenschaftspflicht der Union beiträgt; fordert daher eine aktivere Beteiligung der Vertreter der Mitgliedstaaten an den Ausschusssitzungen und eine raschere Beantwortung der Anfragen, die der Petitionsausschuss den nationalen Behörden mit dem Ersuchen um Erläuterung oder Informationen übermittelt; fordert die Kommission auf, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Auslegung des Anwendungsbereichs von Artikel 51 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union so kohärent und umfassend wie möglich ausfällt;
7. fordert die Kommission auf, im Petitionsausschuss eine aktivere Rolle zu spielen, um dafür Sorge zu tragen, dass die Bürger eine ausführliche und verständliche Antwort erhalten;
8. betont die Notwendigkeit, den Ansatz und den Standpunkt zu respektieren, den die Kommission in ihren Antworten an den Petitionsausschuss zum Ausdruck bringt, und ihre Rolle als Hüterin der Verträge zu achten;
9. erinnert daran, dass Petitionen erheblich zur Rolle der Kommission als Hüterin der

Verträge beitragen; betont, dass eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und der Kommission von wesentlicher Bedeutung ist, um die erfolgreiche Bearbeitung von Petitionen sicherzustellen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, von allgemeinen Antworten abzusehen und rechtzeitig, genau, klar und gezielt zu antworten, um auf die konkreten Forderungen der Petenten effizient zu reagieren; fordert die Kommission auf, die Transparenz und den Zugang zu Dokumenten und Informationen im Rahmen der EU-Pilotverfahren in Bezug auf die eingegangenen Petitionen sowie im Rahmen der bereits abgeschlossenen EU-Pilot- und Vertragsverletzungsverfahren sicherzustellen und alle Fragen im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen EU-Recht, die im Rahmen von Petitionen aufgeworfen werden, bei der Prüfung, ob ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet werden soll, vorrangig zu berücksichtigen, insbesondere wenn es um Fragen im Zusammenhang mit dem Umweltrecht geht;

10. fordert die Kommission auf, ihre Zuständigkeit in Bezug auf Petitionen zu klären, einschließlich solcher, die Fragen aufwerfen, zumal sie in einen Tätigkeitsbereich der EU fallen, aber nicht in einen Politikbereich, in dem die EU Gesetzgebungskompetenz hat;
11. fordert die nationalen Behörden auf, proaktiv die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um auf die von Bürgern in ihren Petitionen geäußerten Bedenken zu reagieren, wenn Fälle systematischer Verstöße gegen das EU-Recht auftreten; fordert die Kommission auf, regelmäßig über die Fortschritte zu berichten, die im Hinblick auf die Einhaltung des EU-Rechts in den geprüften Fällen erzielt wurden;
12. hebt hervor, dass der Petitionsausschuss die in den Artikeln 226 und 227 AEUV und in der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments festgelegten Zulässigkeitskriterien beachten muss;
13. weist darauf hin, dass die Zusammenarbeit mit anderen Ausschüssen des Parlaments für die präzise und umfassende Bearbeitung von Petitionen von wesentlicher Bedeutung ist; weist darauf hin, dass im Jahr 2020 56 Petitionen zur Stellungnahme und 385 zur Kenntnisnahme an andere Ausschüsse übermittelt wurden; begrüßt, dass 40 Stellungnahmen und 60 Bestätigungen von anderen Ausschüssen, die Petitionen bei ihrer Arbeit zu berücksichtigen, eingegangen sind; stellt fest, dass die gemeinsam mit anderen parlamentarischen Ausschüssen durchgeführten öffentlichen Anhörungen zu einer umfassenden Prüfung der Petitionen beitragen; erinnert daran, dass die Petenten über die Entscheidung, Stellungnahmen von anderen Ausschüssen für die Bearbeitung ihrer Petitionen anzufordern, informiert werden; fordert die parlamentarischen Ausschüsse auf, sich stärker darum zu bemühen, aktiv zur Prüfung von Petitionen beizutragen – indem sie ihr Fachwissen unter Beweis stellen – und das Europäische Parlament so in die Lage zu versetzen, rascher und umfassender auf die Anliegen der Bürger zu reagieren; bedauert, dass das Petitionsnetzwerk aufgrund der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Lage im Jahr 2020 nicht zusammentreten konnte;
14. ist der Überzeugung, dass das Petitionsnetzwerk ein nützliches Instrument ist, um das Bewusstsein für die in den Petitionen aufgeworfenen Fragen zu schärfen und die Behandlung der Petitionen in anderen Ausschüssen zu erleichtern, denen sie zur

Stellungnahme und zur Information übermittelt werden; stellt fest, dass die Weiterbehandlung von Petitionen in der parlamentarischen und legislativen Arbeit erleichtert werden muss; ist der Ansicht, dass dieses Netzwerk den Dialog und die Zusammenarbeit mit der Kommission und den anderen Organen der Union verbessern sollte; ist der Ansicht, dass regelmäßige Sitzungen des Petitionsnetzwerks von entscheidender Bedeutung sind, um die Zusammenarbeit zwischen den parlamentarischen Ausschüssen durch den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zwischen den Netzwerkmitgliedern zu stärken; fordert das Parlament auf, einen Mechanismus auszuarbeiten, der es dem Petitionsausschuss ermöglicht, direkt in den Gesetzgebungsprozess eingebunden zu werden;

15. weist auf seine Entschließung vom 17. Dezember 2020 zu den Ergebnissen der Beratungen des Petitionsausschusses im Jahr 2019 hin¹;
16. betont, dass der Petitionsausschuss trotz der verkürzten Zeiträume für Sitzungen im Jahr 2020 aufgrund der Vorsorgemaßnahmen des Europäischen Parlaments zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19 in seinen Räumlichkeiten und der aufgrund dessen eingeschränkten Dolmetschdienste seinen Standpunkt zu wichtigen, in Petitionen aufgeworfenen Fragen zum Ausdruck gebracht hat, indem er einen Beitrag zu einer beträchtlichen Zahl an parlamentarischen Berichten leistete, insbesondere denjenigen über den Abschluss des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft², über die Kontrolle der Anwendung des EU-Rechts in den Jahren 2017 und 2018³, über die Empfehlungen für die Verhandlungen über eine neue Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland⁴, über die Lage der Grundrechte in der Europäischen Union – Jahresbericht für die Jahre 2018 und 2019⁵, über die Verringerung der Ungleichheiten mit besonderem Augenmerk auf der Erwerbstätigenarmut⁶, über die Türkei – Jährlicher Fortschrittsbericht 2019⁷ und über die Umsetzung der Richtlinie 2000/78/EG des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf unter Berücksichtigung der VN-BRK⁸; würdigt die Tätigkeiten des Sekretariats des Petitionsausschusses im Allgemeinen und während der Pandemie, als die Arbeitsbedingungen komplexer wurden, im Besonderen; betont die Notwendigkeit, über die Herausforderungen während der Pandemie nachzudenken und nach Möglichkeiten zur Verbesserung der Arbeit des Ausschusses zu suchen, insbesondere in Zeiten der Krise;
17. weist darauf hin, dass in den Empfehlungen für die Verhandlungen über eine neue Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich von den Mitgliedern des Petitionsausschusses betont wurde, dass jeder EU-Bürger, der seinen Wohnsitz im Vereinigten Königreich hat, auch nach dem voraussichtlichen Ablauf des

¹ ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 168.

² Am 21. Januar 2020 angenommene Stellungnahme.

³ Am 19. Februar 2020 angenommene Stellungnahme.

⁴ Am 30. April 2020 angenommene Stellungnahme.

⁵ Am 7. September 2020 angenommene Stellungnahme.

⁶ Am 7. September 2020 angenommene Stellungnahme.

⁷ Am 29. Oktober 2020 angenommene Stellungnahme.

⁸ Am 3. Dezember 2020 angenommene Stellungnahme.

Übergangszeitraums (31. Dezember 2020) das Recht hat, gemäß Artikel 227 AEUV eine Petition an das Europäische Parlament zu richten, sich an der Europäischen Bürgerinitiative (EBI) zu beteiligen und den Europäischen Bürgerbeauftragten anzurufen, und dass die Europäische Bürgerbeauftragte zugleich aufgefordert wurde, ihre während der Verhandlungen über das Austrittsabkommen aufgenommene Arbeit fortzusetzen, um die Transparenz der Verhandlungen über eine zukünftige Partnerschaft zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich sicherzustellen;

18. weist auf die große Zahl an Petitionen zu COVID-19 hin, die der Petitionsausschuss 2020 geprüft und beantwortet hat, meist unter Anwendung seines Dringlichkeitsverfahrens; betont, dass in den meisten dieser Petitionen der Schutz der Grundrechte und -freiheiten der Bürger vor dem Hintergrund der Notmaßnahmen, darunter der Ausgangsbeschränkungen, sowie die Transparenz bei der Entwicklung, dem Kauf und der Verteilung von COVID-19-Impfstoffen gefordert wurden; unterstreicht, dass diese Petitionen auch Fragen zu Behandlungen und Schutzausrüstung sowie die Bewertung der Bewältigung der Gesundheitskrise in den Mitgliedstaaten umfassten; weist ferner darauf hin, dass viele Petenten auch Bedenken im Zusammenhang mit den Auswirkungen der nationalen Notfallmaßnahmen, einschließlich der Ausgangsbeschränkungen, auf die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte, geäußert und Reise- und Arbeitsbeschränkungen und den anfänglichen Mangel an Abstimmung zwischen den Mitgliedstaaten bei den Kontrollen an den Binnengrenzen, die Hindernisse für die Freizügigkeit innerhalb des Schengen-Raums und insbesondere Schwierigkeiten für zahlreiche Grenzgänger, Studierende und binationale Paare mit sich brachten, sowie die Vorgehensweise bei annullierten Flügen und Reisen während der Pandemie und die von den betroffenen Fluggesellschaften getroffenen Erstattungsregelungen infrage gestellt haben; weist darauf hin, dass alle restriktiven Maßnahmen notwendig, verhältnismäßig und vorübergehend sein müssen; betont, dass die Sicherstellung einer wirksamen, gleichen und einheitlichen Anwendung des EU-Rechts von entscheidender Bedeutung für die Aufrechterhaltung der Rechtsstaatlichkeit ist, die gemäß Artikel 2 EUV einer der Grundwerte der Union und ihrer Mitgliedstaaten ist, selbst in einer Krise wie diejenige der COVID-19-Pandemie; ist der Auffassung, dass eine schnelle und effiziente Bearbeitung der Petitionen, insbesondere in Zeiten größerer Krisen, für das Vertrauen der Bürger in die Organe der EU von wesentlicher Bedeutung ist;
19. hebt die in den ersten Monaten der Pandemie getroffene Entscheidung hervor, den Petitionen im Zusammenhang mit COVID-19 im Petitionsausschuss Vorrang einzuräumen, um den dringenden Forderungen der Bürger in den ersten Monaten des Jahres 2020 gerecht zu werden;
20. ist äußerst besorgt über die Schäden, die die COVID-19-Pandemie im Bereich der öffentlichen Gesundheit und im sozioökonomischen Bereich verursacht hat; begrüßt die ausgezeichnete Arbeit des Petitionsausschusses, der durch die Äußerung von Bedenken der Bürger im Hinblick auf die Krisen im Bereich der öffentlichen Gesundheit und im sozioökonomischen Bereich im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie dazu beigetragen hat, sicherzustellen, dass das Parlament auf die Bedürfnisse und Erwartungen der Bürger, vor allem der besonders stark von der Gesundheitskrise betroffenen Bürger, in Bezug auf die Fähigkeit der Union, eine derartige globale

Herausforderung zu bewältigen, reagieren kann; weist in diesem Zusammenhang auf die wichtigen vom Petitionsausschuss ergriffenen Folgemaßnahmen zur Reaktion auf die in Petitionen im Zusammenhang mit COVID-19 geäußerten Fragen hin, die dazu geführt haben, dass im Plenum die Entschließung zum Schengen-System und zu den während der COVID-19-Krise ergriffenen Maßnahmen⁹, die Entschließung zu den Rechten von Menschen mit geistiger Behinderung und von ihren Familien in der COVID-19-Krise¹⁰ und zur Senkung der Obdachlosenquoten in der Europäischen Union angenommen wurden¹¹;

21. betont, dass der Petitionsausschuss einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Rechte des Kindes leistete, wie seine Bearbeitung von einer Reihe von Petitionen zu Entführungen von Kindern durch einen Elternteil in Japan gezeigt hat; weist in diesem Zusammenhang auf die Entschließung zur internationalen und innerstaatlichen elterlichen Entführung von Kindern aus der EU in Japan hin, deren Entwurf am 16. Juni 2020 vom Petitionsausschuss und am 8. Juli 2020 im Plenum angenommen wurde¹²;
22. weist auf die Anhörung vom 29. Oktober 2020 zum Thema „Unionsbürgerschaft: Befähigung, Inklusion, Teilhabe“ hin, die der Petitionsausschuss gemeinsam mit dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für konstitutionelle Fragen und dem Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres abgehalten hat; ist der Auffassung, dass das Europäische Parlament mit dieser Veranstaltung einen wichtigen Beitrag zum Bericht der Kommission über die Unionsbürgerschaft 2020 und zu der laufenden Arbeit des Petitionsausschusses über die Bürgerbeteiligung geleistet hat;
23. nimmt zur Kenntnis, dass die Gesundheit neben den Grundrechten das Hauptanliegen der Petenten im Jahr 2020 war, und erkennt an, dass Gesundheitsfragen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie im Mittelpunkt der Arbeit des Petitionsausschusses standen; macht auf den Entschließungsantrag zu zusätzlichen Finanzmitteln für die biomedizinische Forschung zu der Krankheit Myalgische Enzephalomyelitis aufmerksam, der am 30. April 2020 vom Ausschuss und am 18. Juni 2020 im Plenum angenommen wurde¹³; weist darauf hin, dass die Entschließung des Europäischen Parlaments von Wissenschaftlern und Patientengemeinschaften nachdrücklich begrüßt wurde, insofern darin eine bessere Anerkennung dieser Art von Krankheiten auf Ebene der Mitgliedstaaten gefordert wird, indem Schulungen, die für Erbringer von Gesundheitsleistungen und Amtspersonen im Allgemein maßgeschneidert sind, durchgeführt werden; bekräftigt in diesem Zusammenhang seine Forderung nach koordinierten und verstärkten Forschungsanstrengungen und zusätzlichen Mitteln, auch im Rahmen des Programms Horizont Europa, zur Unterstützung der Fortschritte in der Forschung, um die menschlichen und sozioökonomischen Folgen des Umstands anzugehen, dass immer mehr Menschen mit langwierigen behindernden und chronischen Leiden leben;
24. stellt fest, dass Umweltfragen für die Petenten im Jahr 2020 weiterhin ernsthaften

⁹ ABl. C 425 vom 20.10.2021, S. 7.

¹⁰ ABl. C 371 vom 15.9.2021, S. 6.

¹¹ ABl. C 425 vom 20.10.2021, S. 2.

¹² ABl. C 371 vom 15.9.2021, S. 2.

¹³ ABl. C 362 vom 8.9.2021, S. 2.

Anlass zu Besorgnis boten; bedauert, dass die Umweltvorschriften in den Mitgliedstaaten nicht immer ordnungsgemäß umgesetzt werden, wie aus zahlreichen Petitionen hervorgeht, in denen Beschwerden über Luftverschmutzung, die Verschlechterung des Zustands natürlicher Ökosysteme, die nukleare Sicherheit und die Auswirkungen von Bergbautätigkeiten auf die Umwelt vorgebracht wurden; betont, wie wichtig es ist, die Erwartungen der EU-Bürger in Bezug auf den Umweltschutz zu erfüllen; fordert die Kommission daher nachdrücklich auf, zusammen mit den Mitgliedstaaten die ordnungsgemäße Umsetzung des EU-Rechts in diesem Bereich sicherzustellen;

25. begrüßt die besondere Schutzfunktion, die dem Petitionsausschuss innerhalb der EU im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zukommt; weist auf die wichtige laufende Arbeit des Ausschusses im Zusammenhang mit Petitionen zu Fragen in Bezug auf Behinderungen hin; stellt fest, dass sich die Zahl der Petitionen zu Behinderungen im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr nahezu verdoppelt hat; betont, dass Diskriminierung und der Zugang zu Bildung und Beschäftigung weiterhin zu den wichtigsten Herausforderungen gehören, mit denen Menschen mit Behinderungen konfrontiert sind, und ist davon überzeugt, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten weitere Anstrengungen unternehmen müssen, um die uneingeschränkte Zugänglichkeit zu grundlegenden Dienstleistungen sicherzustellen; fordert die Umsetzung konkreter Vorschläge zur Förderung der Inklusion und zur Erleichterung der Anerkennung und Übertragbarkeit von Qualifikationen innerhalb der EU;
26. weist darauf hin, dass der Petitionsausschuss der Erörterung von Petitionen zu den Schwierigkeiten, auf die Menschen mit geistigen Behinderungen und ihre Familien während der COVID-19-Pandemie gestoßen sind, insbesondere was den Zugang zu Gesundheitsdiensten und persönlicher Betreuung sowie die Kontakte mit Familienangehörigen und Betreuern betrifft, im Jahr 2020 besondere Aufmerksamkeit gewidmet hat; weist in diesem Zusammenhang auf die Entschließung zu den Rechten von Menschen mit geistiger Behinderung und von ihren Familien in der COVID-19-Krise hin, die vom Petitionsausschuss eingereicht und am 8. Juli 2020 im Plenum angenommen wurde; begrüßt die Ergebnisse des jährlichen Workshops des Petitionsausschusses zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen – die neue Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen –, der in der Ausschusssitzung vom 28. Oktober 2020 stattfand;
27. weist darauf hin, dass zu den Zuständigkeiten des Petitionsausschusses gemäß der Geschäftsordnung des Parlaments die Beziehungen zum Europäischen Bürgerbeauftragten gehören; begrüßt die konstruktive Zusammenarbeit des Parlaments mit der Europäischen Bürgerbeauftragten und seine Beteiligung am Europäischen Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten; würdigt die regelmäßigen Beiträge der Europäischen Bürgerbeauftragten zur Arbeit des Petitionsausschusses über das ganze Jahr hinweg; ist der festen Überzeugung, dass die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union dafür Sorge tragen müssen, dass den Empfehlungen der Bürgerbeauftragten schlüssige und wirksame Maßnahmen folgen;
28. hält es für wesentlich, dass die Bürger direkt an der Ausarbeitung von

Legislativvorschlägen beteiligt werden können; unterstreicht, dass die EBI für den Petitionsausschuss ein wichtiges Instrument für die aktive Bürgerschaft und ein einzigartiges Instrument der europäischen partizipativen Demokratie ist und daher offen und aufgeschlossen behandelt werden muss; unterstreicht, dass die öffentliche Anhörung eine wichtige Gelegenheit für die Organisatoren ist, ihre Initiative den EU-Organen und -Experten öffentlich vorzustellen, was es der Kommission und dem Parlament ermöglicht, sich ein umfassendes Bild von den gewünschten Ergebnissen der EBI zu machen; fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob sie anhand des Inhalts einer erfolgreichen EBI einen Legislativvorschlag initiiieren kann;

29. betont, dass Transparenz und öffentlicher Zugang zu den Dokumenten der EU-Institutionen von entscheidender Bedeutung sind, um ein Höchstmaß an Schutz der demokratischen Rechte der Bürger und ihr Vertrauen in die EU-Institutionen sicherzustellen; weist darauf hin, dass die aktuelle Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission die derzeitige Situation nicht mehr widerspiegelt; bedauert zutiefst, dass die Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 seit Jahren auf Eis liegt und dass keine Fortschritte erzielt werden; fordert die Kommission auf, einen Vorschlag für eine Neufassung der Verordnung von 2001 vorzulegen, um die Transparenz und die Rechenschaftspflicht durch die Förderung einer guten Verwaltungspraxis im Einklang mit den Anforderungen des Vertrags von Lissabon zu verbessern;
30. betont, dass das Petitions-Webportal ein wesentliches Instrument zur Sicherstellung eines reibungslosen, effizienten und transparenten Petitionsverfahrens ist; begrüßt in diesem Zusammenhang die Verbesserungen, die im Bereich des Datenschutzes und bei den Sicherheitsmerkmalen vorgenommen wurden und durch die das Portal für die Bürger benutzerfreundlicher und sicherer wurde; betont, dass die Bemühungen fortgesetzt werden müssen, das Portal über die sozialen Medien weithin bekannt und für alle Bürger, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, leichter navigierbar und vollständig zugänglich zu machen, unter anderem indem es ermöglicht wird, Petitionen in den nationalen Gebärdensprachen einzureichen; fordert, dass mehr Informationen auf dem Petitions-Webportal veröffentlicht werden, auch über den Fortschritt von Petitionen und Anfragen bei anderen Institutionen; fordert, dass geprüft wird, wie die Verwendung gestohlener oder gefälschter Identitäten verhindert werden kann, und betont, dass das computergestützte Registrierungs- und Unterschriftensystem dringend geändert bzw. aktualisiert werden muss, damit es wirklich agil ist und die Beteiligung der Bürger entsprechend ihren Bedürfnissen in Echtzeit ermöglicht; unterstützt die Einrichtung eines zentralen digitalen Portals, über das die Bürger Zugang zu allen Petitionsverfahren haben und sich darüber informieren können;
31. weist darauf hin, dass die Zahl derjenigen, die eine oder mehrere Petitionen unterstützen, zwar deutlich zunimmt, dass viele Petenten jedoch der Meinung sind, dass die Schritte, die zur Unterstützung einer Petition auf dem Petitions-Webportal des Parlaments befolgt werden müssen, kompliziert sind; ist der Auffassung, dass eine Vereinfachung dieser zu erledigenden Schritte dazu beitragen könnte, dass die Bürger stärker von ihrem Petitionsrecht Gebrauch machen;

32. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Bericht des Petitionsausschusses dem Rat, der Kommission, der Europäischen Bürgerbeauftragten sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, den Petitionsausschüssen der Mitgliedstaaten und den nationalen Bürgerbeauftragten bzw. den entsprechenden Einrichtungen zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Gemäß Artikel 227 Absatz 7 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments erstattet der Petitionsausschuss dem Parlament jährlich über die Ergebnisse seiner Beratungen Bericht. Der Bericht soll einen umfassenden Überblick über die Arbeit des Ausschusses im Jahr 2020 geben, und er enthält eine statistische Analyse der eingegangenen und bearbeiteten Petitionen sowie eine Bestandsaufnahme anderer parlamentarischer Tätigkeiten wie die Annahme von Berichten und Stellungnahmen, die Organisation von Anhörungen und die Beziehungen des Ausschusses zu anderen Organen der EU. Es sei daran erinnert, dass sich die Kernarbeit des Petitionsausschusses aus dem Recht von EU-Bürgern und Personen mit Wohnsitz in der EU gemäß Artikel 227 AEUV, beim Europäischen Parlament eine Petition einzureichen, ergibt und nicht direkt mit dem Arbeitsprogramm der Kommission in Verbindung steht.

Im Jahr 2020 haben der Ausbruch der COVID-19-Pandemie und die in der Europäischen Union ergriffenen Sofortmaßnahmen als Reaktion auf eine beispiellose Krise im Bereich der öffentlichen Gesundheit und ihre wirtschaftlichen und sozialen Folgen erhebliche Herausforderungen für die parlamentarische Demokratie mit sich gebracht.

Von Beginn der Pandemie an hat das Europäische Parlament eine Reihe beispielloser Maßnahmen ergriffen, um die Kernfunktionen des Parlaments sicherzustellen und gleichzeitig Gesundheitsrisiken für seine Mitglieder und Bediensteten zu vermeiden. Zu diesem Zweck hat der Präsident seit März 2020 mehrere Beschlüsse erlassen, in denen unter anderem die Annullierung von Veranstaltungen und Besuchen in den Räumlichkeiten des Parlaments an allen drei Arbeitsorten, einschließlich Delegationen und Anhörungen in Ausschüssen, unter Wahrung der operativen Kapazitäten der Leitungsgremien des Parlaments, des Plenums sowie der ordentlichen und außerordentlichen Ausschusssitzungen gefordert wird. Die Kerntätigkeiten wurden reduziert, aber aufrechterhalten, um dafür zu sorgen, dass die Legislativ-, Haushalts- und Kontrollfunktionen des Organs ausgeführt werden können.

Um den Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, an parlamentarischen Tätigkeiten in ihren Herkunftsländern teilzunehmen, haben die Dienststellen des Parlaments große Anstrengungen unternommen, um digitale Systeme für Sitzungen und Abstimmungen per Fernteilnahme zu entwickeln, die speziell an die offene, dynamische und mehrsprachige Umwelt des Parlaments angepasst sind. Diese Verfahren für die Fernteilnahme wurden erstmals während der außerordentlichen Plenartagung am 26. März 2020 – als das Parlament entscheidende Unterstützungsmaßnahmen der EU zur Bekämpfung der Pandemie gebilligt hat – angewandt und werden seitdem genutzt, wobei sie schrittweise ausgebaut und verbessert werden.

Unter diesen außergewöhnlichen Umständen hat sich der Petitionsausschuss nicht nur rasch an diese neue Arbeitsweise angepasst, sondern auch eine Schlüsselrolle bei der raschen Reaktion des Parlaments auf die wachsende Besorgnis der Bürger über die Pandemie und ihre schwerwiegenden Folgen für Wirtschaft, Gesellschaft und Demokratie gespielt.

Erstens haben die Koordinatoren des Petitionsausschusses am 2. April 2020 beschlossen, das

ordentliche Verfahren des Ausschusses für die Behandlung von Petitionen anzupassen, um den Bürgern zu ermöglichen, weiterhin Petitionen einzureichen und die Beschlüsse des Ausschusses über die Zulässigkeit und die Folgemaßnahmen mit dem üblichen Tempo zu erhalten. Zu diesem Zweck haben die Koordinatoren beschlossen, verstärkt auf schriftliche Verfahren zurückzugreifen, um sich mit den angefochtenen Empfehlungen zu befassen und darüber abzustimmen sowie deren Ergebnisse bekannt zu geben. Zweitens haben die Koordinatoren beschlossen, Petitionen zu COVID-19 im Dringlichkeitsverfahren zu behandeln und vorrangig zu erörtern.

Zu diesem Zweck hat der Ausschuss im Anschluss an die Überarbeitung des Tätigkeitskalenders des Parlaments am 30. April 2020 eine außerordentliche Sitzung abgehalten, um die Bedenken der Bürger in Bezug auf den Ausbruch von COVID-19 zu erörtern, die in einer Vielzahl von Petitionen an das Parlament angesprochen wurden. In dieser Sitzung hat der Ausschuss auch seine erste Fernabstimmung über die Annahme des Entwurfs einer Stellungnahme zu den Empfehlungen für Verhandlungen über eine neue Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und des Entwurfs eines Entschließungsantrags zu zusätzlichen finanziellen Mitteln für biomedizinische Forschung über myalgische Enzephalomyelitis durchgeführt.

Zudem wurden alle Ausschusssitzungen vom 30. April bis zum 2. Juli 2020 vollständig der Prüfung von Petitionen gewidmet, in denen Fragen zur Bewältigung der COVID-19-Gesundheitskrise und zu den Auswirkungen nationaler Sofortmaßnahmen auf die Grundrechte aufgeworfen wurden. Das Format aller dieser Sitzungen bis September war ein Zeitfenster von zwei Stunden mit der Anwendung Interactio und eingeschränkter Verdolmetschung aufgrund der reduzierten Kapazität der verfügbaren Dolmetschinfrastruktur. Die Ausschusssitzungen fanden in den Räumlichkeiten des Parlaments statt, und die Petenten, die Vertreter der Kommission und die meisten Mitglieder nahmen per Fernteilnahme daran teil.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die Koordinatoren in ihrer Sitzung vom 13. Juli 2020 vereinbart haben, das Dringlichkeitsverfahren einzustellen und das ordentliche Verfahren für alle neuen Petitionen zu dem Thema COVID-19 anzuwenden, da die Anzahl der Petitionen zu diesem Thema leicht zurückgegangen ist. Zudem wurde das Zeitfenster für ordentliche Ausschusssitzungen ab September 2020 auf vier zweistündige Sitzungen im Monat erhöht.

Statistische Analyse der 2020 eingegangenen Petitionen im Vergleich zu 2019

Den Statistiken zufolge hat das Europäische Parlament im Jahr 2020 1 573 Petitionen erhalten, was einem Anstieg um 15,9 % gegenüber den 1 357 im Jahr 2019 eingereichten Petitionen und einem Anstieg um 28,9 % gegenüber den 1 220 im Jahr 2018 eingereichten Petitionen entspricht. Die hohe Anzahl von Petitionen zum Thema COVID-19 hat erheblich zu einem solchen Anstieg der 2020 im Vergleich zu 2019 und 2018 eingereichten Petitionen beigetragen.

Nutzer des Petitions-Webportals haben die Möglichkeit, Petitionen zu unterstützen. 2020 haben 48 882 Nutzer Petitionen unterstützt, während es im Jahr 2019 28 076 Nutzer waren.

Die Anzahl der Nutzer, die Petitionen auf dem Webportal unterstützt haben, ist im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr also erheblich gestiegen.

2020 wurden 48 Petitionen von mehr als einem Bürger unterzeichnet. Von den 48 von mehr als einem Bürger unterzeichneten Petitionen wurden 8 von mehr als 1000 Bürgern und zwei von mehr als 10 000 Bürgern unterzeichnet.

Format der Petitionen

2020 wurden fast 80 % der Petitionen über das Petitions-Webportal eingereicht, während 20 % der Petitionen per Post eingereicht wurden. Die Zahlen in den beiden Tabellen zeigen, dass die Zahl der über das Petitions-Webportal eingereichten Petitionen 2020 im Vergleich zu 2019 um 25 % gestiegen ist. Außerdem ist sie im Vergleich zu 2018 um 45,3 % gestiegen, wobei 863 Petitionen über das Portal eingereicht wurden, was bestätigt, dass das Petitions-Webportal der bei weitem am häufigsten genutzte Kanal für die Einreichung von Petitionen der Bürger beim Europäischen Parlament geworden ist.

2020

Format der Petition	Anzahl der Petitionen	%
Petitionsportal	1 254	79,7
Schreiben	319	20,2

2019

Format der Petition	Anzahl der Petitionen	%
Petitionsportal	1 003	73,9
Schreiben	354	26,1

Status der Petitionen pro Kalenderjahr¹⁴

Die folgende Tabelle zeigt den Status der Petitionen von 2003 bis 2020. Es ist festzustellen, dass die meisten Petitionen im Jahr 2020 innerhalb eines Jahres nach Eingang und Prüfung durch den Ausschuss abgeschlossen wurden. Aus dem Vergleich mit den Daten über den Status der Petitionen in den Jahresberichten 2010 bis 2019 lässt sich schließen, dass die Mehrheit der Petitionen innerhalb eines Jahres nach Eingang und Prüfung durch den Ausschuss abgeschlossen wurde. Sehr geringe Prozentsätze (von 0,3 % bis 13,1 %) der Petitionen von 2004 bis 2015 sind noch nicht abgeschlossen. Die meisten dieser noch nicht abgeschlossenen Petitionen beziehen sich auf Umweltfragen und laufende Vertragsverletzungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union oder auf Fragen, die die Ausschussmitglieder aufmerksam verfolgen wollen.

¹⁴ Die Statistiken über den Status der Petitionen wurden am 19. Mai 2021 heruntergeladen.

Status der Petitionen					
Jahr	Anzahl der Petitionen	Offenes Verfahren		Abgeschlossenes Verfahren	
2020	1 573	652	41,4 %	896	57,0 %
2019	1 357	363	26,8 %	994	73,2 %
2018	1 220	299	24,5 %	921	75,5 %
2017	1 271	256	20,1 %	1 015	79,9 %
2016	1 569	478	30,5 %	1 091	69,5 %
2015	1 431	187	13,1 %	1 244	86,9 %
2014	2 715	225	8,3 %	2 490	91,7 %
2013	2 891	296	10,2 %	2 595	89,8 %
2012	1 986	125	6,3 %	1 861	93,7 %
2011	1 414	71	5,0 %	1 343	95,0 %
2010	1 656	37	2,2 %	1 619	97,8 %
2009	1 924	14	0,7 %	1 910	99,3 %
2008	1 886	19	1,0 %	1 867	99,0 %
2007	1 506	23	1,5 %	1 483	98,5 %
2006	1 021	4	0,4 %	1 017	99,6 %
2005	1 016	3	0,3 %	1 013	99,7 %
2004	1 002	3	0,3 %	999	99,7 %
2003	1 315	0	0 %	1 315	100,0 %

Ergebnis der Petitionen¹⁵

2020

Ergebnis der Petitionen	Anzahl	%
Für zulässig erklärt und abgeschlossen	478	30,39 %
Für zulässig erklärt und in Bearbeitung	652	41,45 %
Für unzulässig erklärt	392	24,92 %
Zurückgezogen	51	3,24 %

2019

Ergebnis der Petitionen	Anzahl	%
Für zulässig erklärt und abgeschlossen	575	42,37 %
Für zulässig erklärt und in Bearbeitung	363	26,75 %
Für unzulässig erklärt	406	29,9 %
Zurückgezogen	13	0,9 %

¹⁵ Die Statistiken über das Ergebnis der Petitionen wurden am 19. Mai 2021 heruntergeladen.

Zur Stellungnahme an die Kommission gesandt	794	52,90 %	Zur Stellungnahme an die Kommission gesandt	557	48,27 %
Zur Stellungnahme an andere Stellen gesandt	44	2,93 %	Zur Stellungnahme an andere Stellen gesandt	43	3,73 %
Zur Information an andere Stellen gesandt	663	44,17 %	Zur Information an andere Stellen gesandt	554	48,01 %

Die Tabellen zeigen, dass der Prozentsatz der im Jahr 2020 für unzulässig erklärt Petitionen etwas niedriger ist als der Prozentsatz der Petitionen, die 2019 für unzulässig erklärt wurden. Niedriger ist auch der Prozentsatz der für zulässig erklärt Petitionen (30,39 %), die 2020 durch die Bereitstellung von Informationen für den Petenten sofort abgeschlossen wurden, im Vergleich zu den 42,37 % im Jahr 2019. Daraus folgt, dass 2020 mehr Petitionen (41,45 %) vorerst nicht abgeschlossen wurden als 2019, als 26,75 % der Petitionen vorerst nicht abgeschlossen worden waren.

Es ist ebenfalls darauf hinzuweisen, dass 2020 mehr als die Hälfte der für zulässig erklärt Petitionen der Kommission zur Stellungnahme übermittelt wurden.

Schließlich ist der Anteil der Petitionen, die anderen Stellen zur Stellungnahme übermittelt wurden, in beiden Jahren sehr ähnlich.

Anzahl der Petitionen nach Ländern

Die folgenden beiden Tabellen veranschaulichen zahlenmäßige und prozentuale Veränderungen bei den Petitionen nach Ländern von 2019 bis 2020. Eine große Anzahl der in beiden Jahren eingereichten Petitionen betrifft die EU. Das bedeutet, dass in diesen Petitionen entweder EU-weite Fragen aufgeworfen oder gemeinsame Maßnahmen gefordert werden, die in der gesamten EU umgesetzt werden sollen. Petitionen, die die EU betreffen, können sich auch auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten beziehen und werden daher sowohl bei der EU als auch bei dem/den betroffenen Mitgliedstaat(en) registriert. Dies erklärt, warum die Summe der Petitionen, die die EU betreffen, und der Petitionen, die nur die Mitgliedstaaten betreffen, die Gesamtzahl der 2019 und 2020 eingereichten Petitionen übersteigt.

Darüber hinaus ist hervorzuheben, dass die neun von den Petitionen am häufigsten betroffenen Länder in beiden Jahren mit Ausnahme Frankreichs unverändert geblieben sind. 2020 hat sich die Anzahl der Petitionen, die Frankreich betreffen, im Vergleich zu 2019 fast halbiert (21 Petitionen im Jahr 2020 gegenüber 40 Petitionen im Jahr 2019). Zudem hat sich die Reihenfolge der am stärksten betroffenen Länder erheblich verändert. Die Mehrheit der im Jahr 2020 eingereichten Petitionen betrifft Spanien, mit einem erheblichen Anstieg um 72,6 % im Vergleich zu 2019. Dagegen ist die Anzahl der Petitionen, die Deutschland und Italien betreffen, im Vergleich zu 2019 um 15,3 % bzw. 33 % zurückgegangen.

Ein weiterer bemerkenswerter Unterschied betrifft das Vereinigte Königreich. 2020 sind 38 Petitionen betreffend das Vereinigte Königreich beim Ausschuss eingegangen, was weniger als der Hälfte der 2019 zum Vereinigten Königreich eingegangenen Petitionen entspricht. Im Gegensatz dazu sind die Petitionen betreffend Polen 2020 erheblich gestiegen (89 Petitionen), wobei 2019 nur 51 Petitionen eingereicht wurden.

Was die Länder am unteren Ende der Liste betrifft, so sind Slowenien und Estland in beiden Jahren nach wie vor die am wenigsten betroffenen Länder.

2020

Betroffenes Land	Petitionen	%
Europäische Union	642	33,1
Spanien	283	14,6
Deutschland	172	8,9
Polen	89	4,6
Italien	69	3,6
Rumänien	56	2,9
Bulgarien	42	2,2
Vereinigtes Königreich	38	2,0
Griechenland	29	1,5
Österreich	23	1,2
Andere Länder der EU	187	9,3
Länder außerhalb der EU	130	6,7

2019

Betroffenes Land	Petitionen	%
Europäische Union	599	34,6
Deutschland	203	11,7
Spanien	164	9,5
Italien	103	5,9
Vereinigtes Königreich	90	5,2

Sprachen der Petitionen

In den Jahren 2020 und 2019 wurden Petitionen in 22 Amtssprachen der Europäischen Union eingereicht. Deutsch und Englisch sind in beiden Jahren nach wie vor die am häufigsten verwendeten Sprachen. Darüber hinaus veranschaulichen die Tabellen, dass fast 3/4 (71,8 %–75,5 %) der in beiden Jahren eingegangenen Petitionen auf Deutsch, Englisch, Spanisch und Italienisch eingereicht wurden.

Dänisch, Maltesisch und Slowenisch waren 2020 die am wenigsten benutzten Sprachen, während es 2019 Slowakisch, Lettisch und Slowenisch waren.

Rumänien	80	4,6
Bulgarien	52	3,0
Polen	51	2,9
Griechenland	46	2,7
Frankreich	40	2,3
Andere Länder der EU	218	12,6
Länder außerhalb der EU	86	5,0

2020

Sprache der Petition	Anzahl der Petitionen	%
Deutsch	386	24,5
Englisch	379	24,1
Spanisch	334	21,2
Italienisch	106	6,7
Polnisch	76	4,8
Rumänisch	52	3,3
Französisch	37	2,3
Andere	203	12,9
Insgesamt	1 573	100

2019

Sprache der Petition	Anzahl der Petitionen	%
Deutsch	337	24,8
Englisch	331	24,4
Spanisch	183	13,5
Italienisch	123	9,1
Rumänisch	60	4,4
Polnisch	56	4,1
Französisch	53	3,9
Andere	214	15,8
Insgesamt	1 357	100

Staatsangehörigkeit der Petenten

Was die Staatsangehörigkeit betrifft, stellen die von deutschen Staatsangehörigen eingereichten Petitionen in beiden Jahren die höchste Zahl dar, mit einem Anstieg um 17,1 % im Jahr 2020.

Darüber hinaus zeigen die nachstehenden Tabellen einen deutlichen Anstieg der Anzahl der 2020 von spanischen und polnischen Staatsangehörigen eingereichten Petitionen im Vergleich zum Vorjahr. Im Einzelnen nahmen die Petitionen spanischer und polnischer Staatsangehöriger 2020 um 83,1 % bzw. 45,8 % zu.

Dagegen ging die Anzahl der Petitionen britischer Staatsangehöriger 2020 um mehr als die Hälfte zurück (56,8 %). Wie im Jahr 2019 betrafen die wichtigsten von britischen Petenten eingereichten Fragen im Jahr 2020 den Verlust der Unionsbürgerschaft und der damit verbundenen Rechte sowie die Umsetzung des Austrittsabkommens.

2020

Staatsangehörigkeit des Hauptpetenten	Anzahl der Petitionen	%
Deutschland	404	13,8
Spanien	368	12,5
Italien	127	4,3
Polen	105	3,6
Rumänien	89	3,0
Bulgarien	47	1,6
Griechenland	45	1,5
Finnland	40	1,4
Vereinigtes Königreich	38	1,3
Andere Staatsangehörigkeiten der EU	262	8,8
Staatsangehörigkeiten außerhalb der EU	51	1,7

2019

Staatsangehörigkeit des Hauptpetenten	Anzahl der Petitionen	%
Deutschland	345	25,4
Spanien	201	14,8
Italien	139	10,2
Rumänien	97	7,1
Vereinigtes Königreich	88	6,5
Polen	72	5,3
Griechenland	55	4,0
Bulgarien	52	3,8
Frankreich	51	3,8
Andere Staatsangehörigkeiten der EU	231	17,1
Staatsangehörigkeiten außerhalb der EU	28	2,0

Hauptthemen der Petitionen

Die nachstehenden Tabellen zeigen die zehn häufigsten Petitionsthemen. Aus den Tabellen geht hervor, dass Grundrechte und Umwelt sowohl 2020 als auch 2019 ganz oben stehen.

2020 ist die Anzahl der Petitionen, in denen Bedenken hinsichtlich der Gesundheit und der Grundrechte geäußert wurden, jedoch deutlich gestiegen. Der größte Anstieg betrifft zweifellos die Gesundheit. Genauer gesagt erhielt der Ausschuss 2020 221 Petitionen zum Thema Gesundheit im Vergleich zu den 97 Petitionen, die 2019 zu demselben Thema eingegangen sind. Die Zahl hat sich 2020 mehr als verdoppelt, was vor allem auf die große Zahl von Petitionen zu COVID-19 zurückzuführen ist. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass mehr als die Hälfte der Petitionen zum Thema Gesundheit mit dem durch den Ausbruch und die Ausbreitung von COVID-19 ausgelösten öffentlichen Gesundheitsnotstand im Zusammenhang stehen (122 von 221 Petitionen).

Was die Grundrechte betrifft, so stieg die Anzahl der Petitionen zu diesem Thema 2020 um 41,8 % im Vergleich zu 2019. Interessant ist auch, dass 2020 in 72 der 268 unter dem Thema Grundrechte registrierten Petitionen Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen nationaler COVID-19-bezogener Notfallmaßnahmen auf die Grundrechte und -freiheiten der Bürger, einschließlich der Freizügigkeit, des Rechts auf Arbeit, des Rechts auf Zugang zu Informationen und des Rechts auf Bildung, geäußert werden.

Im Gegensatz dazu nahmen die Petitionen über Umwelt und Justiz 2020 um 20,6 % bzw. 17,9 % ab.

2020

Die 10 häufigsten Petitionsthemen	Anzahl der Petitionen	%
Grundrechte	268	11,1
Gesundheit	221	9,2
Umwelt	200	8,3
Justiz	151	6,3
Bildung und Kultur	104	4,3
Binnenmarkt	99	4,1
Verkehr	79	3,3
Beschäftigung	68	2,8
Soziale Angelegenheiten	60	2,5
Eigentum und Rückgabe	13	0,5

2019

Die 10 häufigsten Petitionsthemen	Anzahl der Petitionen	%
Umwelt	252	12,2
Grundrechte	189	9,2
Justiz	184	8,9
Gesundheit	97	4,7
Verkehr	90	4,4
Binnenmarkt	90	4,4
Beschäftigung	79	3,8
Bildung und Kultur	62	3,0
Soziale Angelegenheiten	45	2,2
Eigentum und Rückgabe	33	1,6

Petitions-Webportal

Das Ende 2014 eingerichtete Petitions-Webportal wurde weiter verbessert, um es benutzerfreundlicher, sicherer und für die Bürger leichter zugänglich zu machen.

Im Jahr 2020 wurden wichtige technische Upgrades vorgenommen, die den Nutzern eine verbesserte Erfahrung mit dem Webportal ermöglichen. Erstens fanden zwei Releases des Webportals statt, nämlich im August und im November 2020, die eine Reihe von Korrekturen und Weiterentwicklungen umfassten, die sich hauptsächlich auf die Behebung von Sicherheitslücken konzentrierten. Zweitens wurden die häufig gestellten Fragen (FAQ) aktualisiert und neue Screenshots hinzugefügt. Darüber hinaus wurde eine Reihe von Verbesserungen im Bereich des Datenschutzes vorgenommen, um die Empfehlungen des Europäischen Datenschutzbeauftragten umzusetzen, und es wurde ein neuer Mechanismus zur Wiederherstellung von Passwörtern eingeführt. Außerdem wurden die Verknüpfungen zwischen dem Petitions-Webportal, ePeti und PETIGREF weiterentwickelt, was eine umfassende Überarbeitung der Benutzeroberfläche zur Folge hatte. Schließlich wurden Arbeiten vorgenommen, um die Integration von externen Entwicklungen und Hermes sicherzustellen.

All diese Verbesserungen und Updates wurden in der Sitzung des Lenkungsausschusses zum Petitions-Webportal vom 16. Oktober 2020 vorgestellt und erörtert.

Beziehungen zur Kommission

Die Kommission bleibt der natürliche Partner des Petitionsausschusses bei der Bearbeitung von Petitionen als für die Gewährleistung der Umsetzung und Einhaltung des EU-Rechts zuständiges EU-Organ. Die Zusammenarbeit zwischen dem Ausschuss und der Kommission hat sich gut etabliert und bleibt auf einem konstanten Niveau. Die wichtigste Kontaktstelle in der Kommission ist das Generalsekretariat, das die Verteilung der Petitionen an die zuständigen Kommissionsdienststellen koordiniert und die Antworten der Kommission an das Sekretariat des Ausschusses weiterleitet. Obwohl die Kommission ihre Bemühungen um zeitnahe Antworten verstärkt hat, ist der Ausschuss der Ansicht, dass sie sich aktiver an der Arbeit des Petitionsausschusses beteiligen sollte, um sicherzustellen, dass die Petenten eine genaue Antwort auf ihre Anfragen und Beschwerden im Zusammenhang mit der Umsetzung des EU-Rechts erhalten.

Der Ausschuss wiederholt auch seine Forderungen nach regelmäßigen aktuellen Informationen über die Entwicklungen in den Vertragsverletzungsverfahren und nach Zugang zu Dokumenten im Zusammenhang mit Vertragsverletzungs- und EU-Pilotverfahren, die sich auf nicht abgeschlossene Petitionen beziehen. Schließlich steht der Ausschuss der neuen Durchsetzungspolitik der Kommission weiterhin skeptisch gegenüber, die diese in ihrer Mitteilung von 2016 mit dem Titel „EU-Recht: Bessere Ergebnisse durch bessere Anwendung“ (C(2016)8600) angekündigt hatte und in der vorgesehen ist, die Bürger im Falle von Beschwerden oder Petitionen, die nicht zu grundsätzlichen Bedenken Anlass geben oder in denen keine systematischen Verstöße gegen das EU-Recht geltend gemacht werden, an die nationalen Stellen zu verweisen. In dieser Hinsicht hält es der Ausschuss für geboten, dass die Kommission prüft, ob die nationalen Stellen die erforderlichen Schritte unternehmen, um auf die Anliegen der Bürger zu reagieren, die diese in ihren Petitionen vorbringen.

Angesichts der verkürzten Zeiträume für Ausschusssitzungen und -tätigkeiten aufgrund der Vorsorgemaßnahmen des Parlaments zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 beschloss die Konferenz der Ausschussvorsitze (am 3. April 2020) ausnahmsweise, dass die Ausschüsse Aussprachen mit der Kommission in schriftlicher Form führen könnten.

Infolge dieses Beschlusses übermittelte die Ausschussvorsitzende am 21. April 2020 ein Schreiben an den Vizepräsidenten der Kommission, Maroš Šefčovič, mit einer Liste von Fragen, die sich hauptsächlich auf die von der Kommission geplanten Maßnahmen zur Bewältigung der Gesundheits-, Wirtschafts- und Sozialkrise infolge der COVID-19-Pandemie, auf die Beteiligung der Kommission an der Arbeit des Ausschusses und ihre Vorgehensweise bei Petitionen, in denen keine systematischen Verstöße gegen das EU-Recht geltend gemacht werden, sowie auf eine Reihe von interinstitutionellen Fragen, die von der Konferenz zur Zukunft Europas bis hin zu Transparenzpflichten im Rat reichten, bezogen. Unter Berücksichtigung der vom Vizepräsidenten der Kommission übermittelten Antworten nahm der Ausschuss am 7. Mai 2020 seine Kernbotschaften für den zusammenfassenden Bericht des Parlaments im Rahmen des strukturierten Dialogs an.

Darüber hinaus begrüßte der Petitionsausschuss im Rahmen des jährlichen Zyklus des strukturierten Dialogs die Fernteilnahme von Vizepräsident Maroš Šefčovič an seiner Sitzung vom 3. Dezember 2020, um das im April und Mai 2020 durchgeführte schriftliche Verfahren weiterzuverfolgen und die entsprechenden Initiativen zu erörtern, die Teil des neuen

Arbeitsprogramms der Kommission sind, und um insbesondere die Umsetzung des übergreifenden Ziels „Neuer Schwung für die Demokratie in Europa“ weiterzuverfolgen. Das Kommissionsmitglied begrüßte die gewinnbringende Zusammenarbeit mit dem Petitionsausschuss und hob einige der wichtigsten Punkte des Arbeitsprogramms der Kommission hervor.

Schließlich führte der Ausschuss am 2. Dezember 2020 eine Aussprache mit Salla Saastamoinen, amtierende Generaldirektorin der Generaldirektion Justiz und Verbraucher der Kommission, über die Ergebnisse der von den Mitgliedstaaten eingeführten Überwachung der COVID-19-Maßnahmen.

Beziehungen zum Rat

Mitglieder des Ratssekretariats nehmen gelegentlich an den Sitzungen des Petitionsausschusses teil. Bedauerlicherweise nahm der Rat im Jahr 2020 kaum an Aussprachen teil. In dieser Hinsicht hält es der Ausschuss für geboten, aktiver mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um die Blockierung jener Petitionen aufzuheben, die schnelle Antworten und Reaktionen der nationalen Behörden erfordern. Der Ausschuss würdigt jedoch die Bemühungen bestimmter Mitgliedstaaten, aktiv zu den Aussprachen in Ausschusssitzungen über Petitionen beizutragen, die sie betreffen. In dieser Hinsicht sei erneut auf die Teilnahme der Ständigen Vertretung der Slowakei an der Aussprache über die Petition Nr. 0194/2020 zur mutmaßlichen Korruption in der Slowakei in der Sitzung des Ausschusses vom 10. November 2020 hingewiesen.

Beziehungen zur Europäischen Bürgerbeauftragten

Der Petitionsausschuss unterhält konstruktive Arbeitsbeziehungen zum Büro der Europäischen Bürgerbeauftragten.

Die Europäische Bürgerbeauftragte Emily O'Reilly hat am 3. September 2020 im Rahmen der Ausschusssitzung ihren *Jahresbericht für 2019* vorgestellt. Bei dieser Gelegenheit dankte die Bürgerbeauftragte dem Parlament für ihre Wiederwahl und hob die besonderen Beziehungen zum Petitionsausschuss hervor. Darüber hinaus bot sie eine Übersicht über die Fortschritte, die sie im vergangenen Jahr erzielt hatte, nannte exemplarisch Fälle, die sie gelöst hatte, würdigte die Fortschritte der Organe bei der Verbesserung der Verwaltungsverfahren und begrüßte die Tatsache, dass das Parlament ihren Sonderbericht über die Rechenschaftspflicht des Rates und die Transparenz des Gesetzgebungsverfahrens im Rat mit überwältigender Mehrheit unterstützt hatte.

Beziehungen zum Europäischen Rechnungshof

In den letzten Jahren hat der Petitionsausschuss konstruktive Arbeitsbeziehungen zum Europäischen Rechnungshof (EuRH) aufgebaut und aktiv zu dessen jährlichen Arbeitsprogrammen beigetragen.

Im Jahr 2020 reichte der Petitionsausschuss folgende Vorschläge als Beiträge zum

Arbeitsprogramm des EuRH für 2021 ein: – „Bewertung der Verwendung von EU-Mitteln und -Programmen zur Bekämpfung der Armut in der EU“, – „Tierschutz beim Transport – Hält die EU bei Tiertransporten den Tierschutz ein?“

Darüber hinaus bot der Präsident des EuRH den Ausschüssen in einem Schreiben vom 11. Mai 2020 an, weitere Vorschläge zum Arbeitsprogramm des EuRH für 2021 einzureichen, um Themen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zu behandeln. Der Petitionsausschuss reichte diesbezüglich ergänzende Vorschläge ein, darunter zur Bewertung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Such- und Rettungseinsätze im Mittelmeer, zur Freizügigkeit der Grenzgänger und Wanderarbeitnehmer und zu geschlechtsspezifischer Gewalt während der Ausgangsbeschränkungen sowie zur Bewertung des Bedarfs und der Beschaffung von Waren und Dienstleistungen mit Mitteln der EU im Zusammenhang mit COVID-19-Projekten.

Schließlich verfolgte der Petitionsausschuss am 20. Januar 2020 die Vorstellung des Sonderberichts Nr. 14/2019 des EuRH mit dem Titel „Ihre Meinung zählt!“: Bei den öffentlichen Konsultationen der Kommission werden die Bürgerinnen und Bürger zwar einbezogen, doch mangelt es an Öffentlichkeitsarbeit“ durch die Berichterstatterin Annemie Turtelboom.

Beziehungen zu anderen Einrichtungen der EU

Am 19. Februar 2020 hörte der Petitionsausschuss die Vorstellung des Berichts des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses mit dem Titel „Die praktische Ausübung des Wahlrechts durch Menschen mit Behinderungen bei der Europawahl“ (Informationsbericht) durch den Berichterstatter Krzysztof Pater.

Informationsreisen

Von 24. bis 26. Februar 2020 unternahm der Petitionsausschuss eine Informationsreise, die die Vollstreckungsverfahren der Zivilprozessordnung und die mutmaßliche Anwendung von missbräuchlichen Vertragsklauseln in Bulgarien betraf. Der Entwurf des Berichts über die Informationsreise nach Bulgarien wurde in der Sitzung des Ausschusses vom 10. November 2020 geprüft.

Obwohl die Koordinatoren im Januar 2020 beschlossen hatten, dass der Ausschuss im zweiten Halbjahr 2020 zwei Informationsreisen unternehmen sollte – eine nach Deutschland, um ein Jugendamt zu besuchen, und eine in die spanische Region Baskenland –, wurde die Organisation dieser Reisen ausgesetzt, nachdem der Präsident des Parlaments beschlossen hatte, Veranstaltungen des Parlaments, darunter Delegationen, vorsorglich abzusagen, um die Ausbreitung von COVID-19 einzudämmen und Gesundheitsrisiken für die Mitglieder und Bediensteten des Parlaments zu vermeiden. Aufgrund dieses Beschlusses wurde 2020 keine weitere Informationsreise unternommen.

Öffentliche Anhörungen

Wie eingangs erwähnt, wurde die Durchführung von Anhörungen zumindest während des ersten Semesters 2020 vorsorglich ausgesetzt, um die Ausbreitung von COVID-19 in den Räumlichkeiten des Parlaments einzudämmen. Daraus erklärt sich, warum 2020 nur sehr wenige Anhörungen durchgeführt wurden.

Konkret hielt der Petitionsausschuss am 29. Oktober 2020 gemeinsam mit dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für konstitutionelle Fragen und dem Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres eine öffentliche Anhörung zu dem Thema „*Unionsbürgerschaft: Befähigung, Inklusion, Teilhabe*“ ab. Die Veranstaltung war als Beitrag des Parlaments zum Bericht der Kommission über die Unionsbürgerschaft 2020 und als ein Forum für Diskussion über die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung über die aus der Unionsbürgerschaft erwachsenden Rechte konzipiert, die die Kommission zwischen Juli und Oktober 2020 durchgeführt hatte. Bei der Anhörung ging es in erster Linie um die Unionsbürgerschaft als spürbaren Wert für die Bürger vor Ort, auch während der COVID-19-Pandemie, und um die Förderung der Inklusivität in demokratischen Prozessen und die Stärkung der Rolle der Bürger. Schließlich wurden in der Debatte künftige Wege zur Vereinfachung und Stärkung der aus der Unionsbürgerschaft erwachsenden Rechte geprüft, wodurch die Werte der Unionsbürgerschaft und die demokratische Beteiligung der Bürger gefördert werden sollen, und gleichzeitig Lehren aus dem Umgang mit der COVID-19-Pandemie gezogen.

Kernfragen

- *COVID-19-Virus und Gesundheit*

Bürger, die unter der gesundheitlichen und sozioökonomischen Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu leiden haben, wandten sich mit ihren Anliegen über das Bürgerportal an das Parlament und insbesondere an den Petitionsausschuss. Im Jahr 2020 hat der Ausschuss 209 Petitionen zum Thema COVID-19 erhalten, geprüft und beantwortet.

Es ist vielleicht erwähnenswert, dass es in 122 dieser Petitionen um Fragen der öffentlichen Gesundheit geht, die vom Schutz der Gesundheit der Bürger vor der Ausbreitung des Virus, einschließlich der Behandlungen und Schutzausrüstungen, über die Bewältigung der Gesundheitskrise in den Mitgliedstaaten bis hin zu Erwerb und Verteilung von Impfstoffen reichen.

72 der zum Thema COVID-19 eingereichten Petitionen wiederum befassen sich schwerpunktmäßig mit den Auswirkungen der nationalen Notfallmaßnahmen, darunter der Ausgangsbeschränkungen, auf die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte. Vor allem die Reise- und Arbeitsbeschränkungen stehen in der Bedenkenliste der Bürger weit oben. Andere wichtige Fragen, die von den Petenten aufgeworfen wurden, beziehen sich auf den Verkehr, insbesondere die Vorgehensweise bei annullierten Flügen und Reisen während der Pandemie, und auf Regelungen für die Entschädigung.

Wie in den einleitenden Bemerkungen erwähnt, hat der Ausschuss in seinen Sitzungen von April bis Juli 2020 vorrangig die folgenden großen Sorgen der Bürger hinsichtlich der Ausbreitung des COVID-19-Virus und der damit einhergehenden Auswirkungen erörtert: – Reform und Befähigung der EU zur besseren Bewältigung globaler Herausforderungen und Erweiterung der Finanzierungsinstrumente der EU; – Vorgehensweise von Fluggesellschaften und Reisebüros bei annullierten Flügen und Reisen während des COVID-19-Ausbruchs; – Auswirkungen der im Zuge der COVID-19-Krise ergriffenen Maßnahmen auf das Schengen-System; – Impfung gegen COVID-19; – schwierige Lage von Obdachlosen in Europa während der COVID-19-Pandemie; – Schutz von Flüchtlingen und Anwohnern auf den Ägäischen Inseln vor COVID-19; – die von verschiedenen Mitgliedstaaten verhängten Reisebeschränkungen; – Auswirkungen des COVID-19-Notstands auf die Rechte von Menschen mit geistiger Behinderung.

Was das Ergebnis im Ausschuss betrifft, sei darauf hingewiesen, dass im Jahr 2020 135 Petitionen zum Thema COVID-19 offenblieben, während 74 abgeschlossen wurden. Und – was am wichtigsten ist – der Ausschuss hat zudem einen *Entschließungsantrag zum Schengen-System und zu den während der COVID-19-Krise ergriffenen Maßnahmen*, einen *Entschließungsantrag zu den Rechten von Menschen mit geistiger Behinderung und von ihren Familien in der COVID-19-Krise* und einen *Entschließungsantrag zur Senkung der Obdachlosenquoten in der Europäischen Union* verabschiedet.

Schließlich sei daran erinnert, dass der Ausschuss im Gesundheitsbereich einen wichtigen und dringend erwarteten *Entschließungsantrag zu zusätzlicher Finanzierung der biomedizinischen Forschung zu der Krankheit myalgische Enzephalomyelitis* angenommen hat, der von Wissenschaftlern und Patientengemeinschaften besonders begrüßt wurde.

- *Grundrechte*

Im Jahr 2020 erörterte der Ausschuss eine Vielzahl an Petitionen zu den Grundrechten, darunter zu den Auswirkungen der COVID-19-Notmaßnahmen auf die Rechtsstaatlichkeit und die Demokratie sowie auf die Freizügigkeit, das Recht auf Arbeit, das Recht auf Information und das Recht auf Bildung. In diesem Zusammenhang räumte der Ausschuss den Sorgen der Bürger über nationale Reisebeschränkungen und deren Auswirkungen auf das Schengen-System besondere Aufmerksamkeit ein. Vor diesem Hintergrund verabschiedete der Ausschuss den bereits erwähnten *Entschließungsantrag zum Schengen-System und zu den während der COVID-19-Krise ergriffenen Maßnahmen*. Als Weiterbehandlung einer Petition, in der die schwierige Lage von über 4 Millionen Obdachlosen in Europa während der COVID-19-Pandemie angeprangert wird, verabschiedete der Ausschuss außerdem einen *Entschließungsantrag zur Senkung der Obdachlosenquoten in der Europäischen Union*.

Darüber hinaus räumt der Ausschuss den Rechten des Kindes größte Aufmerksamkeit ein. Diesbezüglich prüfte er eine Reihe von Petitionen zum Thema Entführung durch einen Elternteil in Japan, in denen angeführt wurde, dass Japan seinen Verpflichtungen aus dem Haager Übereinkommen von 1980 und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die

Rechte des Kindes von 1989 nicht nachkommt. In diesem Zusammenhang fand im Ausschuss auch eine Anhörung von Ewa Kopacz, Koordinatorin des Europäischen Parlaments für die Rechte des Kindes, statt. Als weitere Maßnahme verabschiedete der Ausschuss am 16. Juni 2020 einen *Entschließungsantrag zur internationalen und innerstaatlichen elterlichen Entführung von Kindern aus der EU in Japan*.

Darüber hinaus verabschiedete der Ausschuss am 7. September 2020 eine *Stellungnahme zu dem Bericht über die Lage der Grundrechte in der Europäischen Union – Jahresbericht für die Jahre 2018 und 2019 sowie eine Stellungnahme zu dem Bericht über die Verringerung der Ungleichheiten mit besonderem Augenmerk auf der Erwerbstätigenarmut*.

Schließlich hielt der Petitionsausschuss am 29. Oktober 2020 gemeinsam mit dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für konstitutionelle Fragen und dem Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres die bereits erwähnte *öffentliche Anhörung zum Thema „Unionsbürgerschaft: Befähigung, Inklusion, Teilhabe“* ab.

- *Umweltfragen*

Im Jahr 2020 widmete der Ausschuss den Sorgen der Bürger hinsichtlich des Umweltschutzes größte Aufmerksamkeit, die in allen Sitzungen des Ausschusses erörtert wurden, mit Ausnahme der Sitzungen zwischen April und Juli, die vollständig für die Behandlung von Petitionen zum Thema COVID-19 vorgesehen waren.

Der Ausschuss befasste sich hauptsächlich mit folgenden Themen: Bergbautätigkeiten und ihre Auswirkungen auf die Umwelt, nukleare Sicherheit, Luftverschmutzung und die Verschlechterung des Zustands der natürlichen Ökosysteme. Während in mehreren Ausschusssitzungen im Jahr 2020 Petitionen zum Thema Bergbau erörtert wurden, prüfte der Ausschuss in seiner Sitzung im Februar eine Reihe von Petitionen zu Kernkraftwerken in verschiedenen Mitgliedstaaten, darunter in Deutschland, Bulgarien und Griechenland, sowie eine Reihe von Petitionen, die sich mit der Verschmutzung und Verschlechterung des Zustands des Ökosystems in der Lagune Mar Menor in Murcia (Spanien) befassen.

Schließlich erörterten die Mitglieder auch Petitionen, die das Problem der in der Ostsee vorhandenen toxischen Substanzen und chemischen Rückstände aufwerfen, die durch versenkte Waffen aus dem Zweiten Weltkrieg entstanden sind.

- *Themen im Zusammenhang mit Behinderungen*

Der Petitionsausschuss hat eine besondere Schutzaufgabe in Bezug auf die Einhaltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK) im Rahmen der politischen Entscheidungsfindung und der legislativen Maßnahmen auf EU-Ebene übernommen. Im Rahmen dieser Verantwortung befasst sich der

Ausschuss mit Petitionen zum Thema Behinderungen. Hervorzuheben ist, dass sich die Anzahl der Petitionen zum Thema Behinderungen im Jahr 2020 im Vergleich zu 2019 fast verdoppelt hat (20 Petitionen im Jahr 2020 und 12 im Jahr 2019). Im Jahr 2020 setzte der Ausschuss die Prüfung von Petitionen zum Thema Behinderungen fort und stellte fest, dass die größten Herausforderungen nach wie vor die Diskriminierung, der Zugang zu Bildung und Beschäftigung sowie die Inklusion sind.

Beispielsweise befasste sich der Ausschuss mit einer Petition, die auf die Schwierigkeiten hinwies, auf die Menschen mit geistigen Behinderungen und ihre Familien während der COVID-19-Pandemie gestoßen sind, insbesondere was den Zugang zu Gesundheitsdiensten und persönlicher Betreuung sowie die Kontakte mit Familienangehörigen und Betreuern betrifft. In diesem Zusammenhang nahm er auch den vorstehend genannten *Entschließungsantrag zu den Rechten von Menschen mit geistiger Behinderung und von ihren Familien in der COVID-19-Krise* an.

Darüber hinaus prüfte der Petitionsausschuss die Petition Nr. 1056/2016 zu einem Thema, das eng mit seiner Tätigkeit verbunden ist, nämlich zur Einreichung von Petitionen an das Europäische Parlament in den in der EU verwendeten nationalen Gebärdensprachen. In der im Namen der Vereinigung „Europäische Union der Gehörlosen“ eingereichtem Petition wird argumentiert, dass auch Gehörlose, die die Gebärdensprache nutzen, das Recht haben sollten, in ihrer eigenen Gebärdensprache zu kommunizieren, und zwar auf der gleichen Grundlage wie andere Petenten, die ihre Petitionen in ihrer bevorzugten Amtssprache der EU einreichen können. Der Petent verwies auf die in dem VN-BRK und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union enthaltenen Bestimmungen und gelangte zu dem Schluss, dass die EU-Organe hinsichtlich der Zugänglichkeit in Europa mit gutem Beispiel vorangehen sollten. Als Folgemaßnahme beschloss der Ausschuss, die Umsetzung der Maßnahmen vorzusehen, durch die Petenten das Recht eingeräumt wird, in ihrer eigenen Gebärdensprache zu kommunizieren; ebenfalls forderte er den Ausschuss für konstitutionelle Fragen auf, zu prüfen, ob eine Überarbeitung der Geschäftsordnung des Parlaments erforderlich ist, um eine Umsetzung zu ermöglichen. Zu diesem Zweck wurde im Oktober 2020 eine generaldirektionenübergreifende Taskforce zur Gebärdensprache auf Verwaltungsebene eingerichtet.

Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss in seiner Sitzung vom 19. Februar 2020 die Vorstellung des *Berichts* des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses mit dem Titel „*Die praktische Ausübung des Wahlrechts durch Menschen mit Behinderungen bei der Europawahl*“ (Informationsbericht) gehört.

Ferner hat der Ausschuss am 2. Dezember 2020 eine *Stellungnahme zu dem Bericht über die Umsetzung der Richtlinie 2000/78/EG des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf unter Berücksichtigung der VN-BRK* angenommen.

Schließlich hat der Ausschuss am 28. Oktober 2020 seinen *jährlichen Workshop zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen – die neue Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen* ausgerichtet, der von der Fachabteilung Bürgerrechte und konstitutionelle Angelegenheiten organisiert wurde. Dabei fand eine Aussprache über die neue Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen für den Zeitraum 2020–2030 statt. Bei der Veranstaltung ergab sich die Gelegenheit, die verschiedenen Aspekte zu untersuchen, die von der neuen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen abgedeckt werden sollen, sowie Vorschläge zu sammeln und die Maßnahmen der verschiedenen Teilnehmer zu koordinieren.

Berichte, Entschließungsanträge und Stellungnahmen

Abgesehen von den Sitzungen im Januar und Februar wurde der Zeitraum für Sitzungen des Petitionsausschusses zunächst auf Zeitfenster von jeweils zwei Stunden und dann auf vier zweistündige Sitzungen pro Monat verringert. Trotz des reduzierten Zeitfensters für Ausschusssitzungen arbeitete der Petitionsausschuss intensiv und in schnellerem Tempo an der Annahme einer beträchtlichen Anzahl von parlamentarischen Dossiers.

Zusätzlich zu seinem *Jährlichen Bericht über die Beratungen des Petitionsausschusses im Jahr 2019* (2020/2044 (INI)) nahm der Ausschuss folgende Entschließungsanträge an:

- Entschließungsantrag zu zusätzlicher Finanzierung der biomedizinischen Forschung zu der Krankheit myalgische Enzephalomyelitis (2020/2580 (RSP)) (30. April 2020);
- Entschließungsantrag zur internationalen und innerstaatlichen elterlichen Entführung von Kindern aus der EU in Japan (2020/2621 (RSP)) (16. Juni 2020);
- Entschließungsantrag zu den Rechten von Menschen mit geistiger Behinderung und von ihren Familien in der COVID-19-Krise (2020/2680(RSP)) (16. Juni 2020);
- Entschließungsantrag zum Schengen-System und zu den während der COVID-19-Krise ergriffenen Maßnahmen (2020/2801(RSP)) (10. November 2020);
- Entschließungsantrag zur Senkung der Obdachlosenquoten in der Europäischen Union (2020/2802 (RSP)) (10. November 2020).

Schließlich hat der Ausschuss folgende Stellungnahmen angenommen:

- Stellungnahme in Form eines Schreibens zu dem Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (2018/0427(NLE)) (21. Januar 2020);
- Stellungnahme zu dem Bericht über die Kontrolle der Anwendung des EU-Rechts 2017 und 2018 (2019/2132(INI)) (19. Februar 2020);

- Stellungnahme zu den Empfehlungen für die Verhandlungen über eine neue Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (2020/2023(INI)) (30. April 2020);
- Stellungnahme zu dem Bericht über die Lage der Grundrechte in der Europäischen Union – Jahresbericht für die Jahre 2018 und 2019 (2019/2199(INI)) (7. September 2020);
- Stellungnahme zu dem Bericht über die Verringerung der Ungleichheiten mit besonderem Augenmerk auf der Erwerbstätigenarmut (2019/2188(INI)) (7. September 2020);
- Stellungnahme zu dem Bericht „Türkei – Jährlicher Fortschrittsbericht 2019“ (2019/2176(INI)) (29. Oktober 2020);
- Stellungnahme zu dem Bericht über die Umsetzung der Richtlinie 2000/78/EG des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf unter Berücksichtigung der VN-BRK (2020/2086(INI)) (3. Dezember 2020).

ANGABEN ZUR ANNAHME IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

Datum der Annahme	9.11.2021
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 26 -: 0 0: 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Alex Agius Saliba, Andris Ameriks, Marc Angel, Margrete Auken, Markus Buchheit, Francesca Donato, Eleonora Evi, Gheorghe Falcă, Vlad Gheorghe, Peter Jahr, Radan Kanev, Stelios Kympouropoulos, Cristina Maestre Martín De Almagro, Dolors Montserrat, Ulrike Müller, Yana Toom, Loránt Vincze, Tatjana Ždanoka, Kosma Złotowski
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Karolin Braunsberger-Reinhold, Jarosław Duda, Angel Dzhambazki, Anne-Sophie Pelletier, Domènec Ruiz Devesa
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Adam Bielan, Ska Keller, Simone Schmiedtbauer

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

26	+
ECR	Adam Bielan, Kosma Złotowski
ID	Markus Buchheit
NI	Francesca Donato
PPE	Karolin Braunsberger-Reinhold, Jarosław Duda, Gheorghe Falcă, Peter Jahr, Radan Kanev, Stelios Kympouropoulos, Dolors Montserrat, Simone Schmiedtbauer, Loránt Vincze
RENEW	Vlad Gheorghe, Ulrike Müller, Yana Toom
S&D	Alex Agius Saliba, Andris Ameriks, Marc Angel, Cristina Maestre Martín De Almagro, Domènec Ruiz Devesa
THE LEFT	Anne-Sophie Pelletier
VERTS/ALE	Margrete Auken, Eleonora Evi, Ska Keller, Tatjana Ždanoka

0	-

1	0
ECR	Angel Dzhambazki

Erklärung der benutzten Zeichen:

- + : dafür
- : dagegen
- 0 : Enthaltung